

Verzeichnis in GröÙen Buchung Teil II g. 1889
Off. W. Friedrichs

Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinnahmt im Bücherverzeichnis *I*

Landesfinanzamt (A. Verm. Verm.) Kiel

Eitel *a* Nr. *12*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Ausgeschieden
U.-B. Kiel ✓

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

1889.



(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister.)

Berlin 1889.

Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei
Kochstraße 68—70.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

Abkürzungen.

A. R. D.	soß heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
K M	. . . : Kriegsministerium,
C A	. . . : Central-Abtheilung,
A D	. . . : Allgemeines Kriegs-Departement,
B D	. . . : Militär-Oekonomie-Departement,
C D	. . . : Departement für das Invalidenwesen,
R A	. . . : Remontirungs-Abtheilung,
M A	. . . : Medizinal-Abtheilung,
B. b. z. B. A.	. . . : Verwaltungsrath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine,
R. R.	. . . : Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
A. R. D.	4. 1. 89	3	Anderweitige Bezeichnung von Füsilier-Bataillonen	1	6
K M	10. 1. 89				
A. R. D.	27. 1. 89	12	Anderweite Benennung von Truppentheilen	2	9
K M	27. 1. 89				
A. R. D.	27. 1. 89	14	Wie vor	4	17
K M	28. 1. 89				
A. R. D.	21. 1. 89	25	Auflösung eines Filial-Artilleriedepots	5	23
K M	9. 2. 89				
K M	2. 2. 89	34	Veränderungen der Nachweisung der Baukreise in der Garnison-Bauverwaltung vom 1. April 1889 ab	5	37
A. R. D.	11. 2. 89				
K M	24. 2. 89	43	Umwandlung eines Artilleriedepots in ein Filial-Artilleriedepot	6	41
A. R. D.	14. 2. 89				
K M	7. 3. 89	59	Veränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Truppen des I. Armeekorps	7	65
A. R. D.	14. 3. 89				
K M	14. 3. 89	61	Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Stats für 1889/90	7	66
K M	7. 3. 89				
A. R. D.	7. 3. 89	65	Verlegung einiger Truppentheile des I. und II. Armeekorps	7	71
A. R. D.	14. 3. 89				
K M	19. 3. 89	75	Verlegung des I. Bataillons Infanterie-Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesischen) Nr. 78 von Emden nach Osnabrück	8	77
A. R. D.	21. 3. 89				
K M	24. 3. 89	76	Eingehen der Munitionsfabriken zu Danzig und Erfurt	8	77
A. R. D.	25. 3. 89				
K M	25. 3. 89	79	Aenderung von Bezeichnungen bei der Feld-Artillerie	8	79
A. R. D.	27. 3. 89				
K M	27. 3. 89	80	Formations-Aenderungen aus Anlaß des Nachtrags-Stats für 1889/90	8	79
A. R. D.	27. 3. 89				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	28. 3. 89	86	Unterbringung der III. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments von Clauswitz (Oberschlesischen) Nr. 21	8	84
K M	9. 4. 89	96	Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers	10	93
A. R. D.	17. 4. 89	118	Verlegung der II. und III. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 19	13	106
K M	27. 4. 89				
K M	1. 5. 89	121	Ausführungs-Bestimmungen zu der Allerhöchsten Ordre, betreffend die Unterstellung der Feld-Artillerie unter die Generalkommandos	13	106
K M	24. 4. 89	122	Friedensformation und Dislokation der Feld-Artillerie des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps vom 1. April 1889 ab	13	109
R. R.	3. 4. 89	126	Abänderung der Landwehr-Bezirks-eintheilung für das Deutsche Reich	13	112
K M	27. 4. 89				
K M	1. 5. 89	127	Veränderungen in der Eintheilung der Garnison-Vaukreise Stettin und Thorn	13	114
A D	20. 4. 89	131	Auflösung der Fortifikation zu Colberg	13	116
K M	9. 5. 89	140	Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben	14	123
K M	21. 6. 89	175	Verlegung der Artillerie-Schießschule nach Jüterbog	16	138
K M	28. 6. 89	176	Auflösung des Festungsgefängnisses zu Posen.	16	138
K M	10. 7. 89	185	Anderweite Benennung des 1. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 13	17	150
A. R. D.	2. 8. 89	208	Ernennung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, zum Chef des 1. Garde-Dräger-Regiments und	19	161
K M	7. 8. 89		anderweite Bezeichnung desselben	19	161
A. R. D.	28. 6. 89	209	Beförderung der Leibgendarmerie	19	161
K M	2. 8. 89				
A. R. D.	28. 7. 89	216	Verlegung einiger Truppentheile des Gardekorps	20	165
K M	15. 8. 89				
K M	15. 8. 89	219	Verlegung des Stabes, der 2., 4. und 5. Eskadron des Husaren-Regiments Graf Goeken (2. Schlesischen) Nr. 6 nach Leobschütz	20	166
A. R. D.	13. 9. 89	244	Künftige Benennung des 1. Hannoverischen Ulanen-Regiments Nr. 13	23	188
K M	22. 9. 89				
A. R. D.	13. 9. 89	245	Künftige Benennung des Hannoverischen Füsilier-Regiments Nr. 73	23	188
K M	22. 9. 89				
A D	19. 9. 89	249	Auflösung der Fortifikation zu Marienburg	23	189
A. R. D.	26. 9. 89	252	Verlegung des Bezirkskommandos Eupen nach Montjoie	25	195
K M	29. 9. 89				
K M	16. 12. 89	294	Organisations-Änderungen im Kriegsministerium	29	226
A. R. D.	12. 12. 89	300	Auflösung des Filial-Artilleriedepots in Cosel und Errichtung eines Filial-Artilleriedepots zu Allenstein	30	233
K M	21. 12. 89				
A. R. D.	17. 12. 89	302	Anderweite Benennung des 1. Garde-Dräger-Regiments	30	234
K M	20. 12. 89				
A. R. D.	19. 12. 89	303	Verlegung des Kommandos des Landwehrbezirks Apenrade nach Flensburg	30	234
K M	22. 12. 89				
b. Ergänzungswesen.					
A. R. D.	21. 1. 89	16	Rekrutierung des Heeres 1889/90	4	18
K M	25. 1. 89				
M A	20. 2. 89	55	Ausstellung von Dienstunbrauchbarkeitszeugnissen	6	62
K M	2. 5. 89	128	Tabellarische Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1888 gezogenen höchsten Losnummern etc.	13	114
R. R.	9. 4. 89	129	Bekanntmachung, betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden sowie von den Kadettenkorps auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	13	114
A D	22. 4. 89				
K M	8. 5. 89	138	Verlegung von Burden berittener Offiziere	14	121

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	19. 5. 89	144	Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1888 gezogenen höchsten Loosnummern zc.	14	124
R. R.	13. 5. 89	146	Reifezeugnisse für die Universität von ausländischen höheren Lehranstalten	14	124
A D	19. 5. 89	153	Militär-Funbatistenstellen bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz	14	126
A D	19. 5. 89				
A. R. D.	28. 6. 89	182	Zulassung der Burschen rationsberechtigter Offiziere aller Waffen zur Kapitulation	17	149
K M	3. 7. 89	186	Ergänzung des ständigen Aufsichtspersonals der Arbeiterabteilungen	17	150
K M	28. 6. 89				
A D	3. 7. 89	191	Bekanntmachung des Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	17	152
R. R.	18. 12. 89	308	Nachtrag zu dem vorherzeichneten Verzeichnis	30	237
A D	23. 12. 89				
K M	27. 7. 89	198	Abänderung der Heerordnung	18	156
K M	2. 11. 89	269	Befetzung von zwei Freistellen bei der königlichen Landeschule Pforta	27	208
K M	18. 12. 89	297	Uebersicht der Infanterie-Truppenteile, welche am 1. April 1890 Einjährig-Freiwillige einstellen.	29	228
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
A. R. D.	7. 2. 89	33	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1889/90	5	36
K M	7. 2. 89	103	Dienstiegel zc. für Hauptmeldeämter und Meldeämter	12	100
K M	16. 4. 89				
R. R.	3. 4. 89	126	Abänderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich	13	112
K M	27. 4. 89	220	Personalbogen der Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes	20	167
K M	15. 8. 89				
A. R. D.	26. 9. 89	252	Berlegung des Bezirkskommandos Eupen nach Montjoie	25	195
K M	29. 9. 89	303	Berlegung des Kommandos des Landwehrbezirks Apenrade nach Flensburg	30	234
A. R. D.	19. 12. 89				
K M	22. 12. 89				
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
A. R. D.	29. 11. 88	7	Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen	1	7
K M	17. 1. 89	13	Anlegung von Trauer für den Erzherzog und Kronprinzen Rudolf von Oesterreich Kaiserlich königliche Hoheit	3	15
A. R. D.	30. 1. 89				
K M	31. 1. 89	17	Resolvoer-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie	4	19
K M	26. 1. 89	18	Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie, 1889	4	20
K M	28. 1. 89	29	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1889	5	25
K M	31. 1. 89	30	Bestimmungen über die Kommandos zur Militär-Turn-Anstalt	5	34
K M	5. 2. 89	31	Zusätze zc. zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888	5	35
A D	9. 2. 89	36	Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziersvorschulen und dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Anna- burg zu kommandirenden Unteroffiziere und Offiziersburschen	5	37
A. R. D.	11. 2. 89	41	Generalstabsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1889	6	40
K M	12. 2. 89	44	Rangverhältnisse der Militär-Justizbeamten	6	41
A. R. D.	14. 2. 89				
K M	26. 2. 89	46	Informationskurse bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär- Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1889	6	42
A. R. D.	25. 2. 89				
K M	26. 2. 89	47	Vorlage der Gesuchslisten der Feld-Artillerie	6	59
K M	20. 2. 89	48	Zertberichtigungen zc. zu dem Exercir-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888	6	59

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	16. 2. 89	50	Sicherheitsmaßregeln beim Schießen mit Zielmunition	6	60
K M	20. 2. 89	51	Dienstleistung der Zahlmeisteraspiranten sowie der Kammerunteroffiziere u. bei den Traindepôts bz. Train-Bataillonen	6	60
K M	25. 2. 89	53	Übungsammunitions-Vorschrift	6	61
A D	13. 2. 89	54	Sprengstoffversendungs-Vorschrift	6	62
A. R. D.	21. 2. 89	60	Aufhebung der Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen u. vom 20. Juli 1872	7	65
K M	6. 3. 89	61	Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats 1889/90. (Ausgebehrtere Kommandirung von Offizieren zum Militär-Reit-Institut. — Verwendung der Gehörnisse von $\frac{2}{3}$ der fehlenden Sekondeleutenants bei der Infanterie und den Jägern u. zur Verpflegung außeretatmäßiger Bigfeldwebel als Offizierdienstthuer. — Abänderung des § 3 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältnis vom 18. Juli 1878)	7	66
A. R. D.	14. 3. 89				
K M	14. 3. 89				
K M	4. 3. 89	63	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1889	7	70
K M	13. 3. 89	67	Regelung von Druckvorschriftenbeständen	7	72
M A	1. 3. 89	68	Abänderung und Zusatz zur Kranenträger-Ordnung vom 21. Dezember 1887	7	72
A. R. D.	25. 3. 89	78	Herausgabe des Exerzir-Reglements für die Feld-Artillerie	8	78
K M	25. 3. 89	79	Aenderung von Bezeichnungen bei der Feld-Artillerie	8	79
A. R. D.	25. 3. 89				
K M	25. 3. 89				
K M	29. 3. 89	81	Meldungen bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige	8	82
K M	25. 3. 89	82	Verlegung des Termins zur Einreichung der Personalpapiere der als Lehrer oder Erzieher bei den Kadettenanstalten geeigneten Offiziere	8	82
A. R. D.	31. 3. 89	90	Kriegsgemäße Ausbildung und Besichtigung der Truppen	9	89
K M	5. 4. 89	97	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie z. D. Freiherrn v. Schlotheim	11	95
A. R. D.	8. 4. 89				
K M	10. 4. 89				
A. R. D.	9. 4. 89	98	Anlegung von Trauer für den verstorbenen Generalstabsarzt der Armee z. D. Professor Dr. v. Lauer	11	96
K M	10. 4. 89				
K M	6. 4. 89	100	Abänderung der Übungsammunitionsvorschrift	12	99
K M	13. 4. 89	102	Herausgabe eines Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie	12	99
K M	16. 4. 89	103	Dienstiegel u. für Hauptmeldeämter und Meldeämter	12	100
K M	16. 4. 89	104	Aenderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie	12	100
A. R. D.	14. 3. 89	116	Herausgabe der Schießregeln für die Feld-Artillerie	13	105
K M	30. 4. 89	120	Befugniß zur Urlauberteilung und Disziplinarstrafgewalt des Inspektors der Feld-Artillerie	13	106
A. R. D.	1. 5. 89				
K M	4. 5. 89				
K M	1. 5. 89	121	Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Ordre, betreffend die Unterstellung der Feld-Artillerie unter die Generalkommandos	13	106
K M	24. 4. 89	123	Lieferung u. von Gegenständen seitens der Festungsgefängnisse an Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden	13	109
K M	27. 4. 89	124	Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken	13	110
C D	2. 5. 89	134	Berichtigung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift	13	118
C D	2. 5. 89	135	Berichtigung der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen	13	118
A. R. D.	16. 5. 89	137	Verleihung des silbernen Portpees an Landgenarmen	14	121
K M	22. 5. 89				
K M	8. 5. 89	138	Berückung von Burden berittener Offiziere	14	121
K M	9. 5. 89	141	Führung des Prädikats Exzellenz seitens der Staatssekretäre der Reichs-ämter	14	123
K M	9. 5. 89	142	Zusatz zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888	14	123
A. R. D.	11. 4. 89	157	Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie sowie bei den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Regiment	15	129
K M	25. 5. 89				
A. R. D.	11. 6. 89	158	Dienstanzug der Fuß-Artillerie-Offiziere	15	130
K M	14. 6. 89				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. K M K M	11. 6. 89 14. 6. 89 27. 5. 89	159 161	Ueberrock für Postepeseführer	15	131
K M K M	5. 6. 89 6. 6. 89	162 163	Aufhebung der Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Verufsprüfung für die Offiziere der Feld-Artillerie	15	132
K M	15. 6. 89	165	Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren Kommandos von Mannschaften zu den Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und zur Munitionsfabrik Spandau	15	132
K M	19. 6. 89	174	Uebungen im Ein- und Ausladen von selbmarSchmäßig bepacten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen	15	133
A. R. D. K M	28. 6. 89 3. 7. 89	182	Zusätze zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888	16	137
A. R. D. K M	28. 6. 89 10. 7. 89	184	Zulassung der Burgen rationsberechtigter Offiziere aller Waffen zur Kapitulation	17	149
K M K M K M B D K M K M	28. 6. 89 24. 7. 89 30. 7. 89 24. 7. 89 2. 8. 89 4. 8. 89	186 195 199 201 210 211	Fechter- bez. Schützen- und Schießabzeichen	17	150
A. R. D. K M K M A D	28. 7. 89 8. 8. 89 8. 8. 89 8. 8. 89	214 218 222	Ergänzung des ständigen Aufsichtspersonals der Arbeiter-Abtheilungen	17	150
A. R. D. K M K M K M	15. 8. 89 25. 8. 89 25. 8. 89 25. 8. 89	226 227 228 240	Abänderung des Exerzir-Reglements für die Kavallerie	18	155
A. R. D. K M K M B D K M	16. 9. 89 22. 9. 89 14. 9. 89 5. 10. 89 21. 10. 89	242 246 246 256 258	Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains	18	157
A. R. D. K M K M K M	8. 10. 89 16. 10. 89 17. 10. 89 18. 10. 89	259 261 261 262	Meldungen der Intendantur- und Garnison-Bau-Beamten in Berlin	18	157
K M	21. 10. 89	266	Kommandoflaggen bei den höheren Stäben	19	162
C D	24. 10. 89	272	Zusatz zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888	19	162
A. R. D. K M K M	21. 11. 89 28. 11. 89 30. 11. 89	276 277	Feldwebel- u. Abzeichen	20	164
A. R. D. K M K M	11. 12. 89 14. 12. 89 12. 12. 89	291 293	Feldpost-Dienstordnung	20	166
			Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompanie	20	167
			Dienstanzug des Evangelischen Feldpropstes	21	169
			Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut	21	169
			Kommandos u. zum Militär-Reit-Institut für 1889/90	21	169
			Herausgabe einer Bajonett-Vorschrift für die Infanterie	22	185
			Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten Günther zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht	23	187
			Änderung der Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie — Berlin 1887 —	24	189
			Urlaub der Garnison-Baubeamten	25	196
			Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Königs Ludwig von Portugal und Algarvien Majestät	26	199
			Führung des Prädicats „Kaiserlich“ seitens der Fortifikationen zu Friedrichs-ort, Wilhelmshaven, Geestmünde und Cuxhaven	26	200
			Bezeichnung der Stelle, an welcher bei Immediateingaben die abschendende Behörde u. anzugeben ist	26	200
			Ausgedehntere Ueberweisung der Exerzir-Reglements für die Infanterie, Kavallerie und Feld-Artillerie an die Truppen genannter Waffen	26	200
			Ausgabe von Bestimmungen über die Gr. Majestät dem Kaiser und Könige sowie anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preussischen Staaten seitens der Militärbehörden zu erweisenden Ehrenbezeugungen	27	207
			Dienstregel und Dienststempel der Militärgeistlichen	27	209
			Urlaubsbefugniß in höherer Instanz gegenüber der Leibgarderie und Schloßgarde-Kompanie	28	211
			Personal- und Qualifikationsberichte über Offiziere u. D. in Bureaustellungen der Militärverwaltung u.	28	211
			Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie u. D. v. Beyer	29	226
			Abänderung der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888	29	226

VIII

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	12. 12. 89	295	Konzertiren von Militär-Musikkorps in auswärtigen Garnisonen	29	228
A D	26. 12. 89	312	Entfernungsmesser	30	243
e. Truppenübungen.					
A. R. D.	29. 11. 88	7	Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen	1	7
K M	17. 1. 89	18	Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie 1889	4	20
K M	28. 1. 89			5	24
A. R. D.	7. 2. 89	28	Größere Truppenübungen im Jahre 1889	5	24
K M	7. 2. 89	33	Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1889/90	5	36
A. R. D.	7. 2. 89			5	36
K M	7. 2. 89	41	Generalstabsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1889	6	40
A. R. D.	11. 2. 89			6	40
K M	12. 2. 89	63	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1889	7	70
K M	4. 3. 89			7	70
K M	15. 6. 89			165	165
A. R. D.	28. 6. 89	181	Größere Truppenübungen im Jahre 1889 (Abänderung der A. R. D. v. 7. Februar 1889)	15	133
K M	2. 7. 89			17	149
f. Bewaffnung und Munition.					
K M	25. 2. 89	53	Übungs-Munitions-Vorschrift	6	61
A D	13. 2. 89	54	Explosivstoff-Versendungs-Vorschrift	6	62
A D	25. 2. 89	57	Ausgabe des 3. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei und des 3. Abschnitts des Anhangs zu demselben	6	62
A D	13. 4. 89	130	Desgl. des 8. Abschnitts des 1. Theils und des 8. Abschnitts des Anhangs zu demselben	13	116
A D	25. 5. 89	167	Desgl. des 7. Abschnitts des 1. Theils	15	135
A D	16. 8. 89	224	Desgl. des 9. Abschnitts des Anhangs	20	168
A D	26. 8. 89	233	Desgl. des Atlas zu dem 1. Theil und des Atlas zum Anhang	21	172
A. R. D.	22. 3. 89	77	Infanterie-Offizierbegegnen neuen Modells	8	78
K M	28. 3. 89	89	Versendung von Handwaffen in Strohverpackung an Truppen	8	87
A D	23. 3. 89			8	87
K M	6. 4. 89	100	Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift	12	99
K M	16. 4. 89	104	Änderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie	12	100
K M	27. 4. 89	124	Änderung der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken	13	110
K M	17. 5. 89	143	Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	14	123
A D	10. 7. 89	194	Allgemeine Bemerkungen des Inspektanten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspektionen 1888/89	17	153
A. R. D.	28. 7. 89	215	Bewaffnung der Feldwägel zc. bei den Truppen zu Fuß	20	165
K M	9. 8. 89	241	Preis	22	186
A D	30. 8. 89			22	186
K M	21. 11. 89	279	Visirkappen (Fortfall derselben für die Schusswaffen bei den Truppen zu Fuß)	28	212
A D	21. 11. 89	283	Änderung in der Benennung der Handwaffen und der Munition	28	215
K M	20. 12. 89	306	Waffen-Reparaturgeld für die Mannschaften der Leibgenarmirie	30	236
g. Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.					
A D	9. 2. 89	38	Ausgabe von Zeichnungen zc. vom Train-Material	5	38
A D	9. 4. 89	107	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material	12	101

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	30. 7. 89	199	Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains . . .	19	157
A D	2. 10. 89	254	Abänderung der Compagnie-Patronenwagen O/87 . . .	25	196
A D	4. 12. 89	288	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen . . .	28	223
h. Artillerie-Angelegenheiten.					
A D	9. 1. 89	8	Preise für Fabrikate der Artillerie-Werksstätten . . .	1	7
A D	17. 1. 89	11	Ausgabe der Schußtafel 10 a für Schußtafel-Sammelhefte . . .	1	8
A D	29. 3. 89	91	Desgl. der Schußtafel Nr. 9 . . .	9	90
A D	3. 7. 89	192	Desgl. der neuen Schußtafeln Nr. 1 und 2 . . .	17	152
A D	7. 8. 89	223	Desgl. der Schußtafel Nr. 8 . . .	20	168
A D	28. 11. 89	236	Desgl. der Schußtafeln Nr. 13 und 13 a . . .	28	216
A D	10. 12. 89	298	Desgl. der neuen Schußtafeln Nr. 12 und 12a . . .	29	231
K M	26. 1. 89	17	Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie . . .	4	19
K M	28. 1. 89	18	Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie . . .	4	20
A D	24. 1. 89	23	Aufhebung von Tarifpreisen (für Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums) und Neuausgabe eines Preisverzeichnisses . . .	4	22
A. R. D.	11. 2. 89	42	Aufrücken der Hauptleute der Fuß-Artillerie in das Gehalt 1. Klasse . . .	6	40
K M	23. 2. 89	57	Ausgabe des 3. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsf Feuerwerkererei und des 3. Abschnitts des Anhangs zu demselben	6	62
A D	25. 2. 89				
A D	13. 4. 89	130	Desgl. des 8. Abschnitts des 1. Theils und des 8. Abschnitts des Anhangs zu demselben . . .	13	116
A D	25. 5. 89	167	Desgl. des 7. Abschnitts des 1. Theils . . .	15	135
A D	16. 8. 89	224	Desgl. des 9. Abschnitts des Anhangs . . .	20	168
A D	26. 8. 89	233	Desgl. des Atlas zu dem 1. Theil und des Atlas zum Anhang . . .	21	172
K M	4. 3. 89	63	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1889 . . .	7	70
A D	5. 3. 89	64	Druckfehlerberichtigung (zum Waffen-Reparaturpreisverzeichnis für die Artilleriedepots) . . .	7	71
A. R. D.	25. 3. 89	78	Herausgabe des Exercir-Reglements für die Feld-Artillerie . . .	8	78
K M	25. 3. 89	79	Änderung der Bezeichnungen bei der Feld-Artillerie . . .	8	79
A. R. D.	25. 3. 89				
K M	25. 3. 89	93	Preisabänderung (von Fabrikaten des Feuerwerks-Laboratoriums) . . .	9	90
A D	31. 3. 89				
A D	2. 4. 89	94	Änderung des Preistarifs III über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten . . .	9	91
A D	2. 4. 89	95	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten. Zweite Fortsetzung . . .	9	91
K M	13. 4. 89	102	Herausgabe eines Exercir-Reglements für die Fuß-Artillerie . . .	12	99
K M	16. 4. 89	104	Änderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie . . .	12	100
A. R. D.	14. 3. 89	116	Herausgabe der Schießregeln für die Feld-Artillerie . . .	13	105
K M	30. 4. 89	121	Ausführungs-Bestimmungen zu der Allerhöchsten Ordre, betreffend die Unterstellung der Feld-Artillerie unter die Generalkommandos . . .	13	106
K M	1. 5. 89				
A. R. D.	11. 4. 89	157	Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie u. . .	15	129
K M	25. 5. 89	161	Aufhebung der Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der Feld-Artillerie . . .	15	132
K M	27. 5. 89				
A D	3. 6. 89	168	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten . . .	15	135
A D	4. 6. 89	169	Ausgabe der Zusammenstellung der in der Artillerie vorhandenen Geschütz- rohre, Laffeten, Proben, Wagen und Karren . . .	15	135
A D	19. 6. 89	179	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten . . .	16	143
A D	27. 8. 89	234	Aufhebung des Preistarifs II über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten (Ausrüstungsfüße für Kavallerie) . . .	21	172
A D	27. 8. 89	235	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten . . .	21	172
K M	14. 9. 89	246	Änderung der Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie . . .	23	189
A D	14. 9. 89	247	Änderung des Preistarifs III über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten . . .	23	189

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	11. 10. 89	263	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten und des Preisverzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums.	26	201
A D	18. 11. 89	282	Änderung des Entwurfs einer Anleitung für den Batteriebau	28	215
i. Ingenieur-, Pionier-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- Angelegenheiten.					
K M	28. 3. 89	84	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn (vom 1. März 1889 ab)	8	82
B D	27. 4. 89	132	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	13	116
K M	8. 5. 89	139	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn (vom 1. Mai 1889 ab)	14	121
A. R. D.	11. 4. 89	157	Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Regiment	15	129
K M	25. 5. 89	165	Übungen im Ein- und Ausladen von felbmarschmäßig gepackten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen	15	133
K M	15. 6. 89			15	135
K M	15. 6. 89	166	Festungsbauordnung. II. Theil. Kassengeschäfte	15	135
A D	14. 6. 89	172	Übersichtsliste der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen	15	136
B D	28. 6. 89	180	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	16	143
K M	8. 8. 89	218	Feldpost-Dienstordnung mit Ausführungs-Bestimmungen	20	166
K M	25. 8. 89	231	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn (vom 1. Oktober 1889 ab)	21	170
B D	17. 9. 89	248	Neue Post- und Eisenbahnkarte	23	189
B D	16. 10. 89	265	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	26	201
k. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.					
K M	25. 3. 89	82	Verlegung des Termins zur Einreichung der Personalpapiere der als Lehrer oder Erzieher bei den Kadettenanstalten geeigneten Offiziere	8	82
A. R. D.	28. 8. 89	239	Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen	22	183
K M	4. 9. 89	278	Termine für die Portepesefährichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1890	28	212
K M	20. 11. 89			28	212
l. Militär-Justiz und Gesetzgebung sowie Militär- Gefängniswesen.					
A. R. D.	31. 12. 88	2	Änderung des § 14 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.	1	5
K M	8. 1. 89			1	5
A. R. D.	14. 2. 89	44	Rangverhältnisse der Militär-Justizbeamten	6	41
K M	26. 2. 89	120	Disziplinarstrafgewalt des Inspektors der Feld-Artillerie	13	106
A. R. D.	1. 5. 89			13	106
K M	4. 5. 89	134	Berichtigung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift	13	118
C D	2. 5. 89			13	118
C D	2. 5. 89	135	Berichtigung der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen	13	118
A. R. D.	14. 6. 89	160	Allerhöchster Gnadenerlaß (für Angehörige des königlich Sächsischen Militär-Contingents)	15	131
K M	15. 6. 89	289	Strafvollstreckung (durch königlich Sächsische bürgerliche Behörden)	28	223
C D	6. 12. 89			28	223
m. Militär-Kirchen- und Schulwesen.					
A. R. D.	15. 8. 89	226	Dienstanzug des Evangelischen Feldpropstes	21	169
K M	25. 8. 89	238	Wahrnehmung der Militäroberpfarrergeschäfte beim Gardekorps und beim III. Armeekorps	22	183
A. R. D.	12. 8. 89			22	183
K M	30. 8. 89	272	Dienststempel und Dienststempel der Militärangehörigen	27	209
C D	24. 10. 89			27	209

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Z n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
n. Militär-Musik.					
K M	12. 12. 89	295	Konzertiren von Militär-Musikkorps in auswärtigen Garnisonen	29	228
o. Militär-Veterinär-Wesen.					
A D	27. 7. 89	200	Vorrathseisen	18	157
A D	20. 10. 89	264	Bekleidung und Ausrüstung der Hofarzt-Aspiranten und Fußbeschlagschüler	26	201
p. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
A. R. D.	11. 4. 89	} 157	Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie sowie bei den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Regiment	15	129
K M	25. 5. 89				
A. R. D.	28. 6. 89				
K M	10. 7. 89				
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Kassensachen. Allgemeine Verwaltungs-angelegenheiten.					
K M	4. 1. 89	4	Rationen der Beamten der Korps-Bekleidungsämter	1	6
K M	24. 4. 89	123	Lieferung u. von Gegenständen seitens der Festungsgefängnisse an Truppen und Militärverwaltungsbehörden	13	109
B D	13. 5. 89	151	Nachbescheinigungen (zweite Ausfertigungen) über ausgeführte Lieferungen bz. Leistungen	14	126
K M	29. 6. 89	187	Ration der Beamten-Stellvertreter während des mobilen Verhältnisses	17	151
K M	25. 8. 89	229	Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer Uebungen	21	170
B D	5. 10. 89	256	Urlaub der Garnison-Baubeamten	25	196
B D	5. 10. 89	257	Geschäfts-Anweisung für die Korps-Zahlungsstellen	25	197
M A	13. 12. 89	299	Desinfektion der Latrinen mit Kalkmilch	29	231
K M	22. 12. 89	307	Stempel zu Lieferungsverträgen	30	236
Fin. Min.	15. 7. 89				
b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt und Sparkasse für die Armee. Unfallversicherungswesen.					
K M	3. 2. 89	32	Veränderungs-Nachweisung Nr. 10 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	5	36
K M	29. 4. 89	125	Veränderungs-Nachweisung Nr. 11 wie vor	13	111
K M	13. 7. 89	197	Nr. 12 wie vor	18	156
A. R. D.	28. 2. 89	62	Anderweite Besetzung der Stelle des Direktors der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und des Stellvertreters desselben	7	69
B. d. S. B. A.	15. 4. 89	115	Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsraths der genannten Anstalt	12	103
K M	5. 7. 89	189	Anderweite Besetzung der Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsraths der genannten Anstalt	17	151
B. d. S. B. A.	1. 5. 89	156	Bekanntmachung der genannten Anstalt (Herabsetzung des Zinsfußes der Sparkasseneinlagen und Beschränkung des Höchstbetrages der Einzahlungen)	14	128
K M	29. 4. 89	125	Veränderungs-Nachweisung Nr. 7 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern des Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten	13	110
K M	7. 10. 89	253	Veränderungs-Nachweisung Nr. 8 wie vor	25	195

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	24. 7. 89	196	Abänderung des Regulativs betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	18	155
			c. Besoldung der Armee.		
A. R. D.	11. 2. 89	42	Aufsätzen der Hauptleute der Fuß-Artillerie in das Gehalt 1. Klasse	6	40
K M	23. 2. 89				
K M	12. 3. 89	66	Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden	7	71
B D	22. 5. 89	155	Kriegsbesoldungsvorschrift	14	128
K M	14. 6. 89	164	Einkommenszuschuß für Militär-Anwärter	15	133
K M	25. 8. 89	229	Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer Übungen	21	170
B D	19. 8. 89	232	Erläuterung zur Friedensbesoldungsvorschrift	21	172
K M	25. 10. 89	267	Ergänzung der Friedensbesoldungsvorschrift	27	207
K M	26. 10. 89	268	Abänderung	27	207
			d. Naturalverpflegung.		
A. R. D.	14. 3. 89	61	Wegfall der den Magazinverwaltungen bei den freihändigen Naturalienankäufen seither gewährten Lantime	7	67
D	17. 3. 89	87	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1888 verabreichten Naturalien	8	84
B D	27. 3. 89	88	Garnisonverpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1889	8	84
B D	10. 4. 89	108	Ausgabe der neuen Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungsanstalten	12	101
B D	10. 4. 89	109	Garnisonverpflegungszuschuß des Standortes Koswein für das 2. Vierteljahr 1889	12	101
B D	18. 4. 89	114	Desgl. des Standortes Sprottau	12	102
B D	3. 5. 89	136	Desgl. Remberg	13	119
B D	20. 6. 89	177	Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgenossenschaft verabreichte Nationen sowie an Kadettenanstalten verabreichte Roggen für das 2. Halbjahr 1889	16	140
B D	22. 12. 89	310	Normpreis zc. wie vor für das 1. Halbjahr 1890	30	240
B D	27. 6. 89	178	Garnisonverpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1889	16	140
B D	27. 8. 89	236	Änderung der Anmerkung 2 zu § 3 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden	21	173
B D	29. 9. 89	250	Garnisonverpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1889	24	191
A. R.	19. 12. 89	305	Marschverpflegungsvergütung für 1890	30	235
K M	26. 12. 89				
B D	27. 12. 89	311	Garnisonverpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1890	30	241
			e. Bekleidung und Ausrüstung.		
A. R. D.	27. 12. 88	1	Äpfelstücke bz. Spaulettes für die Beamten der Militärverwaltung	1	1
K M	14. 1. 89				
A. R. D.	27. 1. 89	15	Bekleidung von Namenszügen	4	18
K M	30. 1. 89				
B D	28. 1. 89	24	Leberhandschuhe (Wegfall der Proben von solchen)	4	22
A. R. D.	28. 1. 89	26	Neue Probe des Kürassierhelms	5	23
K M	3. 2. 89				
A. R. D.	28. 1. 89	27	Neue Tschapka-Probe	5	23
K M	3. 2. 89				
B D	9. 2. 89	36	Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, den Unteroffizier-vorschulen und dem Militär-Anaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburtschen	5	37

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. K M	21. 1. 89 23. 2. 89	39	Bekleidung und Ausrüstung der Leibgarderie	6	39
A. R. D. K M	4. 2. 89 26. 2. 89	40	Achselstücke für Sanitätsoffiziere vom Range der Hauptleute und Lieutenants. Fortfall der Epaulettalter auf dem Ueberrock der Sanitätsoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes	6	39
A. R. D. K M B D	25. 2. 89 27. 2. 89 22. 2. 89	45 56	Abänderung von Namenszügen	6 6	41
K M	10. 4. 89	101	Mantelriemen (neue Probe)	6	62
A. R. D. K M	17. 4. 89 26. 4. 89	117	Abänderung des Entwurfs zur Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungs- ämter	12 13	99 105
A. R. D. K M	25. 4. 89 3. 5. 89	119	Helm für die Generale der Artillerie	13	106
A. R. D. K M	11. 6. 89 14. 6. 89	158	Generalsachselstücke zur Husaren-Uniform	15	130
A. R. D. K M B D	11. 6. 89 14. 6. 89 14. 6. 89	159	Dienstanzug der Fuß-Artillerie-Offiziere	15	131
A. R. D. K M	22. 6. 89 28. 6. 89	171 173	Ueberrock für Portepeseführer	15	136 137
A. R. D. K M	11. 6. 89 22. 6. 89	183	Verpaffung der Tragegerüste M/87	16	137
A. R. D. K M	28. 6. 89 3. 7. 89	184	Sattel-Unterdecke	17	150
A. R. D. K M	28. 6. 89 10. 7. 89	184 190	Säbeltroddel bz. Faustriemen der Feld-Artillerie	17	150
B D	27. 7. 89	203	Fechter- bz. Schützen- und Schießabzeichen	17	152
A. R. D. K M	28. 7. 89 8. 8. 89	214	Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege	17	158
A. R. D. K M	15. 8. 89 25. 8. 89	226	Feldflasch-Karabinerhaken	20	164
A. R. D. K M A D B D	28. 8. 89 14. 9. 89 20. 10. 89 29. 11. 89	243 264 287	Feldwebel- u. Abzeichen	21	169
A. R. D. K M K M	12. 12. 89 19. 12. 89 11. 12. 89	292 296	Dienstanzug des Evangelischen Feldpropstes	23	188
A. R. D. K M	12. 12. 89 20. 12. 89	301	Helmadler der Garde-Grenadier- bz. Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter	26 28 29	201 216 226
			Bekleidung und Ausrüstung der Hofarzt-Aspiranten und Fußbeschlagschüler	29	228
			Berichtigung der Bekleidungs-Etats	30	233
			Regiments-Nummer auf den Epauletttes u. der Limien-Manen und Dragoner		
			Aufforderung zur Betheiligung an der Lieferung von Patronentaschen		
			Neue Probe von Patronentaschen		
			f) Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.		
Min. d. Inn. B D	13. 3. 89 14. 4. 89	105	Transport von Fahnenflüchtigen und anderen Militärarrestanten seitens der Civilgemeinden	12	100
B D	28. 8. 89	237	Abänderung der Marschgebühnenvorschrift vom 22. Februar 1887	21	173
			g) Reise- und Transportangelegenheiten.		
K M	28. 3. 89	84	Sommerfahrplan der Militär-Eisenbahn — vom 1. März 1889 ab —	8	82
K M	26. 3. 89	85	Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes	8	84

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	23. 3. 89	89	Verfendung von Handwaffen in Strohverpackung an Truppen	8	87
B D	31. 3. 89	92	Behandlung und Ausfüllung der Militärfahrcheine	9	90
B D	27. 4. 89	132	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	13	116
K M	8. 5. 89	139	Sommerfahrplan der Militär-Eisenbahn — vom 1. Mai 1889 ab —	14	121
B D	28. 6. 89	180	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	16	143
Min. d. öffentl. Arb.	13. 7. 89	204	Frachtberechnung für Armeebedürfnisse, welche einer gleichzeitig zu befördernden Truppenabtheilung unmittelbar zugehören	18	158
B D	30. 7. 89				
A. R. D.	28. 7. 89	213	Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887	20	163
K M	18. 8. 89				
K M	15. 8. 89	221	Eisenbahntransport von Pferden der höheren Truppenführer und deren militärischer Begleitung bei Besichtigungsreisen	20	167
K M	25. 8. 89	231	Winterfahrplan der Militär-Eisenbahn — vom 1. Oktober 1889 ab —	21	170
B D	17. 9. 89	248	} Neue Post- und Eisenbahnkarte	23	189
B D	26. 11. 89	285			28
B D	16. 10. 89	265	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	26	201
K M	19. 12. 89	304	Änderung der §§ 1 und 2 der Reiseordnung	30	235
h) Serviswesen.					
K M	30. 1. 89	19	Aufstellung der Gewehrstützen vor den Wachen	4	20
B D	18. 1. 89	20	Ausgabe einer neuen Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen	4	21
B D	19. 1. 89	22	Servisgebühr der verheiratheten Inhaber von Kasernen- oder Dienstwohnungen	4	21
K M	20. 2. 89	52	Unterbringung der zum Heergeräth der Truppen u. gehörenden Fahrzeuge	6	61
K M	6. 4. 89	99	Fußbodenanstrich in militärisch-kaiserlichen Gebäuden	12	97
K M	20. 5. 89	145	Ausstattung der Küchen und Speisekammern in militärisch-kaiserlichen Dienstwohnungen mit festen Wandgerüsten (Regalen)	14	124
K M	3. 7. 89	188	Serviszahlung während des Krieges	17	151
K M	26. 8. 89	230	Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten	21	170
B D	3. 10. 89	255	Nachweis der im Garnisonhaushalt entstehenden Insertionskosten	25	196
B D	9. 12. 89	290	Vereinfachung der Rechnungslegung für Serviszahlungen	28	223
M A	13. 12. 89	299	Desinfektion der Latrinen mit Kalkmilch	29	231
III. Militär-Medizinalwesen.					
M A	15. 1. 89	10	Zweckbestimmung der in der Beilage 6 C zur Kriegs-Sanitätsordnung verzeichneten Verpflegungsgegenstände	1	8
M A	20. 2. 89	55	Dienstunbrauchbarkeits- und Invalditätszeugnisse (Bezugnahme in denselben)	6	62
M A	1. 3. 89	68	Abänderung und Zusatz zur Kranenträger-Ordnung vom 21. Dezember 1887	7	72
K M	5. 6. 89	162	Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren	15	132
K M	7. 7. 89	190	Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege	17	152
M A	26. 7. 89	207	Änderung der Anmerkung zu § 32 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874	18	159
M A	1. 8. 89	212	Nichtverwendung des wasserdichten Verbandstoffes der Verbandpäckchen bei Wundverbänden	19	162
M A	27. 9. 89	251	Verrechnung der Kosten für Eis, Selters- und Sodawasser in den Garnison-lazarethen	24	194

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	7. 11. 89	271	Änderungen in der Ausstattung der Garnisonlazarethe mit Bett- und Leibwäsche zc. hinsichtlich der Dauerzeiten und der etatsmäßigen Stückzahl	27	208
M A	17. 11. 89	281	Ausstellung der zu einem Leichenpasse erforderlichen Bescheinigung durch die Chef-Chirurgen der Lazarethe	28	212
IV. Invalidenwesen.					
a) Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.					
C D	15. 4. 89	112	Äbänderung des § 47 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts, vom 26. Juni 1877	12	102
X. R. D.	28. 7. 89	217	Nationalbank für Veteranen	20	166
K M	12. 8. 89				
b) Civilversorgungswesen.					
C D	15. 1. 89	9	Anstellung der Militärärzte bei Privat-Eisenbahngesellschaften	1	8
C D	6. 3. 89	69	Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg	7	72
C D	10. 4. 89	110		12	101
C D	26. 7. 89	206		18	159
C D	27. 3. 89	106		12	101
C D	29. 4. 89	133	Berzeichniß der den Militärärzten im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen	13	116
C D	20. 5. 89	154		Anstellung von Unteroffizieren mit neun- bis sechsjähriger Dienstzeit als Schußleute bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck	14
C D	7. 5. 89	148	Berzeichniß der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen	14	125
C D	18. 5. 89	152		Berichtigung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten	
C D	13. 7. 89	205	Anstellung der Militärärzte bei Privat-Eisenbahngesellschaften	14	126
V. Remontewesen.					
K M	12. 2. 89	49	Zutheilung der Offizierpferde an die Train-Bataillone vor dem Manöver	6	60
R A	5. 6. 89	170	Anwendung des Stockmaßes bei Ankäufen von Remonten	15	136
R A	16. 8. 89	225	Bewerbung um Anstellung als Oberroßarzt bei den Remontedepots	20	168
K M	2. 11. 89	270	Äbänderung des § 33 des Reglements über die Remontirung der Armee	27	208
VI. Drucksachen und Formulare.					
A D	9. 1. 89	8	Preisstarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	1	7
A D	17. 1. 89	11	Ausgabe der Schußtafel Nr. 10a für Schußtafel-Sammelhefte	1	8
A D	29. 3. 89	91	Desgl. der Schußtafel Nr. 9	9	90
A D	3. 7. 89	192	Desgl. der neuen Schußtafeln Nr. 1 und 2	17	152
A D	7. 8. 89	223	Desgl. der Schußtafel Nr. 8	20	168
A D	28. 11. 89	286	Desgl. der Schußtafeln Nr. 13 und 13a	28	216
A D	10. 12. 89	298	Desgl. der neuen Schußtafeln Nr. 12 und 12a	29	231
B D	18. 1. 89	20	Ausgabe einer neuen Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen	4	21
B D	18. 1. 89	21	Neuabdruck des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden	4	21
A D	24. 1. 89	23	Preisstarif über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums	4	22
A D	6. 2. 89	35	Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie	5	37
A D	31. 1. 89	37	Alphabetisches Sachregister zur Wehrordnung und zur Heerordnung	5	38
K M	25. 2. 89	53	Übungs-Rumtions-Vorschrift	6	61
A D	13. 2. 89	54	Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift	6	62

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	25. 2. 89	57	Ausgabe des 3. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei und des 3. Abschnitts des Anhangs zu demselben	6	62
A D	13. 4. 89	130	Desgl. des 8. Abschnitts des 1. Theils und des 8. Abschnitts des Anhangs zu demselben	13	116
A D	25. 5. 89	167	Desgl. des 7. Abschnitts des 1. Theils	15	135
A D	16. 8. 89	224	Desgl. des 9. Abschnitts des Anhangs	20	168
A D	26. 8. 89	233	Desgl. des Atlas zum 1. Theil und des Atlas zum Anhang	21	172
K M	12. 3. 89	66	Befolungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden	7	71
K M	13. 3. 89	67	Regelung von Druckvorschriftenbeständen	7	72
K M	25. 3. 89	83	Ausgabe des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten	8	82
K M	26. 3. 89	85	Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes	8	84
K M	13. 4. 89	102	Herausgabe eines Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie	12	99
B D	10. 4. 89	108	Ausgabe der neuen Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegs-Verpflegungsanstalten	12	101
A D	12. 4. 89	111	Verkaufspreis des Exerzir-Reglements für die Feld-Artillerie	12	102
A. R. D.	14. 3. 89	116	Herausgabe der Schießregeln für die Feld-Artillerie	13	105
K M	30. 4. 89		Preisliste der in der Reichsdruckerei zu Berlin vorräthigen Formulare	13	119
C D	6. 5. 89	147	Vertheilung von heiligen Schriften an die Armee	14	125
A D	4. 6. 89	169	Ausgabe der neuen Zusammenstellung der in der Artillerie vorhandenen Geschülrohre, Laffeten, Vrohen, Wagen und Karren	15	135
A D	14. 6. 89	172	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen	15	136
A D	8. 7. 89	193	Verkaufspreis der Festungsbauordnung. II. Theil. Kassengeschäfte	17	152
K M	30. 7. 89	199	Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains	18	157
B D	26. 7. 89	202	Ausgabe der Anleitung zur Beurtheilung des Pferdeheues zu ermäßigten Preisen	18	158
K M	8. 8. 89	218	Feldpost-Dienstordnung mit Ausführungs-Bestimmungen	20	166
K M	25. 8. 89	227	Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut	21	169
A D	27. 8. 89	234	Ausgabe des Preis tariffs IIa über Fabricate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie)	21	172
K M	31. 8. 89	240	Herausgabe einer Bajonettvorschrift für die Infanterie	22	185
B D	17. 9. 89	248	Neue Post- und Eisenbahnkarte	23	189
B D	26. 11. 89	285		28	216
B D	5. 10. 89	257		25	197
K M	10. 10. 89	260	Geschäftsanzweisung für die Korps-Zahlungsstellen		
			Sanitätsbericht über die königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für die Berichtsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1884	26	200
K M	18. 10. 89	262	Ausgedehntere Uebersetzung der Exerzir-Reglements für die Infanterie, Kavallerie und Feld-Artillerie an die Truppen genannter Waffen	26	200
K M	21. 10. 89	266	Ausgabe von Bestimmungen über die Sr. Majestät dem Kaiser und Könige sowie anderen fürstlichen Personen bei Reisen in den Preussischen Staaten seitens der Militärbehörden zu erweisenden Ehrenbezeugungen	27	207
M A	25. 10. 89	273	Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren	27	209
A D	27. 10. 89	274	Umgearbeitete Ausgabe des Wertes: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ von D. Brunlow	27	209
C D	28. 10. 89	275	Einstellung der Anfertigung von Formularen beim Festungsgefängnis zu Spandau	27	210
K M	2. 12. 89	280	Vertheilung der neuen Marineordnung	28	212

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 22. Januar 1889.

Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Achselfstücke bz. Epaulettes für die Beamten der Militärverwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Sämmtliche zum Tragen von Epaulettes berechtigten Militär- und Civil-Beamten der Militärverwaltung, denen Achselfstücke seither noch nicht beziehungsweise in anderer Ausstattung verliehen worden sind, erhalten solche nach den beifolgenden, von Mir genehmigten Proben.
2. Die Epaulettes werden von sämmtlichen Beamten der Militärverwaltung nur in den Fällen angelegt, in denen solche nach Meiner Ordre vom 12. Juli 1888 von den Offizieren zu tragen sind.
3. Die als Gradabzeichen dienenden Rosetten werden fortan auf den Epaulettes beziehungsweise Achselfstücken angebracht und zwar in gleicher Weise wie die Sterne auf den Epaulettes beziehungsweise Achselfstücken der Offiziere.
4. Die Beamten der Militär-Justizverwaltung haben künftig auch auf den Epaulettes Wappenschilder zu führen.
5. Die Epauletthalter kommen auf dem Ueberrock in Fortfall.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. Dezember 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Proben der Achselfstücke nicht ausgegeben werden, für die Beschaffenheit derselben vielmehr nachstehende Beschreibung maßgebend ist.

No. 226/1. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Beschreibung

der

Achselstücke für die Beamten der Militärverwaltung.

Nt.	Verwaltungs- zweig etc.	Achselstücke		Bemerkungen.
		von	mit	
1	Kriegsministerium. a) Vortragender Rath.	Geflecht aus zwei goldenen und einer dunkelblauen seidenen Schnur.	goldenem Wappenschilde, silbernen Rosetten, Futter und Vorstoß von karmoisinrothem Luche.	Zu 1. Nur für das Feldverhältniß. Die vortragenden Rätthe mit dem Range der Rätthe 2. Klasse führen zwei, mit dem Range der Rätthe 3. Klasse eine silberne Rosette.
	b) Geheimer Rechnungsrath, Geheimer Kanzleirath.	Wie vor.	goldenem Wappenschilde, Futter und Vorstoß von karmoisinrothem Luche.	
	c) Rechnungsrath, Kanzleirath.	goldener Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	Wie vor, jedoch zu c mit zwei, zu d mit einer silbernen Rosette.	
	d) Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator, Geheimer Registrar.		Wie vor.	
	e) Geheimer Kanzleisekretär.	Wie vor.	goldenem Wappenschilde, einer silbernen Rosette, Futter und Vorstoß von dunkelblauem Luche.	
2	Intendanturen. a) Intendanten und Intendanturrätthe.	Geflecht aus zwei silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur.	goldenem Wappenschilde bz. goldenen Rosetten, Futter und Vorstoß von karmoisinrothem Luche.	Zu 2a. Armee-Intendanten tragen, sofern ihnen der Rang der Rätthe 1. Klasse beigelegt ist, Achselstücke von breitem Geflecht aus zwei goldenen, einer silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur mit goldenem Wappenschilde. Die Intendanten mit dem Range der Rätthe 2. Klasse führen zwei, die übrigen eine goldene Rosette. Zu 2b u. c. Es führen: die Intendantur-Assessoren eine, die Rechnungsbz. Kanzleirätthe zwei, die Intendantursekretäre bz. Registratoren eine goldene Rosette.
	b) Intendanturassessoren und Referendarien.	silberner Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	Wie vor.	

Nr.	Verwaltungs- zweig u.	Achselstücke		Bemerkungen.
		von	mit	
2	c) Intendantur- Subalternbeamte.	silberner Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	goldener Wappenschild, bz. goldener Rosetten, Futter und Vorstoß von dunkelblauem Sammet.	
3	Militär = Justiz = Verwaltung. a) General-Auditeur.	breitem Geflecht aus zwei goldenen, einer silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur.	goldener Wappenschild, Futter und Vorstoß von dunkelblauem Luche.	Zu 3. Es führen: die Mitglieder des General-Auditoriums, welche den Rang der Räte 2. Klasse besitzen, zwei, die übrigen Mitglieder eine, die Divisions-Auditeure unter c zwei, die Aktuarien als Rechnungsräthe zwei, die übrigen Aktuarien eine Rosette.
	b) Mitglieder des General-Auditoriums, Korps-Auditeure, Gouvernements = Auditeur zu Berlin, Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure im Range der Räte 4. Kl.	Geflecht aus zwei silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur.	goldener Wappenschild, bz. goldener Rosetten, Futter und Vorstoß von dunkelblauem Luche.	
	c) Die übrigen Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure.	silberner Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte. Wie vor.	Wie vor.	
	d) Militärgerichts-Aktuarien.	Wie vor.	Wie vor.	
4	Generalstab der Armee. Büreauvorsteher, Topographen, Eisenbahnspektakle.	silberner Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	goldener Wappenschild, bz. goldener Rosetten, Futter und Vorstoß von tarmoisinrothem Luche.	Zu 4. Die nebenbezeichneten Beamten führen als Rechnungs- bz. Kanzleiräthe zwei, ohne diesen Charakter eine Rosette.
5	Zahlmeister.	Wie vor.	goldener Wappenschild, einer goldenen Rosette, Futter und Vorstoß von weißem Luche.	
6	Korps- und Oberstfärzte.	goldener Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	goldener Wappenschild, bz. silberner Rosette, Futter und Vorstoß von schwarzem Luche.	Zu 6. Die Korpsstabsärzte führen eine Rosette.

Nr.	Verwaltungs- zweig zc.	Achselstücke		Bemerkungen.
		von	mit	
7	Magazinverwaltung.	goldener Kresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	goldenem Wappenschild, bz. silbernen Rosetten, Futter und Vorstoß von gelbem Luche.	Zu 7. Es führen: die Proviantmeister zwei, die Rentanten und Kontroleure eine Rosette.
8	Korps-Bekleidungsämter.	Wie vor.	goldenem Wappenschild, bz. silbernen Rosetten, Futter und Vorstoß von ponceaurothem Luche.	Zu 8. Die Rentanten führen zwei Rosetten.
9	Garnisonverwaltung.	Wie vor.	goldenem Wappenschild, bz. silbernen Rosetten, Futter und Vorstoß von hellblauem Luche.	Zu 9. Es führen: die Garnison-Verwaltungs-Direktoren und die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath zwei, die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die allein stehenden Kasernen-Inspektoren eine Rosette.
10	Garnisonbauwesen. a) Intendantur- und Bau- räthe.	Wie lfd. Nr. 2a.	goldenem Wappenschild, Futter und Vorstoß von karmoisinrothem Luche.	Zu 10b. Garnison-Bauinspektoren mit dem Charakter als Bau Rath tragen zwei goldene Rosetten.
	b) Garnison-Bauinspektoren.	Wie lfd. Nr. 2b.	Wie vor; außerdem eine goldene Rosette.	
11	Militär-Medizinalwesen. a) Apotheker.	goldener Kresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	goldenem Wappenschild, bz. silbernen Rosetten, Futter und Vorstoß von karmoisinrothem Luche.	Zu 11a. Die Korps-Stabsapotheker führen eine Rosette.
	b) Lazarethbeamte.	Wie vor.	goldenem Wappenschild, bz. silbernen Rosetten, Futter und Vorstoß von tornblumenblauem Luche.	Zu 11b. Es führen: die Lazareth-Ober-Inspektoren als Rechnungsräthe zwei, die übrigen Lazareth-Ober-Inspektoren, allein stehenden Lazareth-Inspektoren und Feld-Lazareth-Inspektoren eine Rosette.

Nr.	Verwaltungs- zweig zc.	Achselstücke		Bemerkungen.
		von	mit	
12	Festungs-Bauwesen.	silberner Kresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	goldenem Wappenschilde, bz. goldenen Rosetten, Futter und Vorstoß von ponceaurothem Luche.	Zu 12. Die Festungs- Inspektions- und Fortifikationssekretäre als Rechnungsräthe führen zwei, die übrigen eine Rosette.
13	Armee-Musikinspizient.	Wie vor.	goldenem Wappenschilde, einer goldenen Rosette, Futter und Vorstoß von tarmoisinrothem Luche.	
14	Feld-Kriegskasse.	goldener Kresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte.	goldenem Wappenschilde, bz. silbernen Rosetten, Futter und Vorstoß von weißem Luche.	Zu 14. Die Kriegszahlmeister führen zwei, die Kassirer eine Rosette.

Allgemeine Bemerkungen.

- Die Breite der Schnüre beträgt bei den geflochtenen Achselstücken 5 mm, die des ganzen Geflechts bz. des Futters bei den Achselstücken für Armee-Intendanten mit dem Range der Räte 1. Klasse und für den General-Auditeur 6,4 cm, bei den übrigen 5,7 cm.
Das Wappenschild ist 2,5 cm hoch und 2,3 cm breit. Die Höhe der mit demselben verbundenen Krone beträgt 1,3 cm. Die Rosetten haben einen Durchmesser von 1,6 cm.
- Die Kresse der flachen Achselstücke ist 2,3 cm, das Futter mit Vorstoß 3,5 cm breit. Die seidenen Streifen in derselben sind 0,3 cm von einander entfernt. Das Wappenschild ist 2,0 cm hoch und 1,9 cm breit. Die Höhe der mit demselben verbundenen Krone beträgt 1,3 cm. Die Rosetten haben einen Durchmesser von 1,6 cm.
- Die Beamten des Kriegsministeriums tragen im Falle ihrer Verwendung bei den Intendanturen während des Kriegsverhältnisses die entsprechende Intendantur-Beamten-Uniform.

Nr. 2.

Abänderung des §. 14 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der §. 14 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 in seinem letzten Absatz folgenden Wortlaut erhält:

„Offiziere seines Befehlsbereichs darf:

- der kommandirende General bis zu vierzehn Tagen,
- der Divisionskommandeur, der Gouverneur sowie der Kommandant einer großen Festung (für welchen mindestens das Gehalt eines Brigadeführers etatsmäßig ist) bis zu zehn Tagen,
- der Brigadeführer und der Kommandant eines offenen Ortes sowie einer der übrigen Festungen bis zu acht Tagen

mit Stubenarrest bestrafen.“

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 31. Dezember 1888.

Wilhelm.
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 30/1. 89. C. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 3.

Anderweitige Bezeichnung von Füsilier-Bataillonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Bei denjenigen Infanterie-Regimentern, deren drei Bataillone sämtlich schwarzes Lederzeug führen, wird die Bezeichnung „Füsilier-Bataillon“ in „III. Bataillon“ umgeändert. Das bisherige Füsilier- (Leib-) Bataillon des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92 führt die Bezeichnung „III. (Leib-) Bataillon.“ Das bisherige Garde-Füsilier-Bataillon des 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiments Nr. 115 und das bisherige Leib-Füsilier-Bataillon des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118 nehmen die Bezeichnung „III. Bataillon“ an. Die Mannschaften der III. Bataillone sind ebenso zu benennen, wie die der beiden ersten.
2. Als Offizier-Seitengewehr soll bei den III. Bataillonen bis auf Weiteres noch der bisherige Füsilier-Säbel getragen werden.
3. Die Besetzung der Stellen der Kommandeure von Füsilier- beziehungsweise III. Bataillonen und der Kompagnie-Chefs von Füsilier-Kompagnien beziehungsweise Kompagnien der III. Bataillone bedarf in Zukunft nicht mehr der Bestätigung der kommandirenden Generale beziehungsweise der Divisions-Kommandeure.

Berlin den 4. Januar 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß von einer Umstempelung der vorhandenen Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken, Waffen etc. abzusehen ist. Die Kosten der neu zu beschaffenden Dienststempel und Dienststempel sind bei Kapitel 24 Titel 22 zu verrechnen.

No. 106/1. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Januar 1889.

Nr. 4.

Kauttionen der Beamten der Korps-Bekleidungsämter.

Die im §. 4 Absatz 2 der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 179) dem Kriegsministerium vorbehalten Befugniß, unter der dort gebachten Voraussetzung bei Versetzung eines Beamten in ein Amt mit höherer Kautionspflicht die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge zu gestatten, wird hierdurch rücksichtlich der Beamten der Korps-Bekleidungsämter den königlichen Generalkommandos übertragen.

No. 428/12. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Januar 1889.

Nr. 5.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Unter Bezugnahme auf §. 2, ^{1b} der Heerordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 35., 37., 41. und 59. Infanterie-Brigade, event. in den Gebietstheilen derselben beizumohnen haben, welche Rekruten für die Garde stellen.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

Im Auftrage.
v. Blume.

No. 269/1. 89. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Januar 1889.

Nr. 6.

Unterrichtskursus 1889 bei der Kriegsschule Hannover.

Der diesjährige Unterrichtskursus der Kriegsschule Hannover beginnt am 1. April statt am 1. März und schließt um den 20. Dezember d. J.

No. 556/12. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Januar 1889.

Nr. 7.

Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.

In der Anlage werden

die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. November 1888 genehmigten Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen mit der Festsetzung zur Kenntniß der Armee gebracht, daß bis auf Weiteres die Fuhrkosten und Lagedelder für Intendanturbeamte auf Kapitel 34 Titel 1, für Artillerie-Offiziere — einschließlich Zulagen (§. 30, *) — bei den Schieß- bz. Armirungs-Übungsgeldern (Kapitel 37 Titel 20), für Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps bei dem Übungs- und Unterrichtsfonds dieses Korps (Kapitel 23 Titel 4) anzuweisen sind.

Besondere Abdrücke der Anlage sind bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf direkte Bestellung zum Preise von 15 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 612/12. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Januar 1889.

Nr. 8.

Preise für Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Ein neu aufgestellter Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie, wird den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Preise sind gültig für die nach dem 1. April 1888 eingegangenen noch zu liquidirenden Bestellungen.

No. 693/12. 88. A. 6.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 15. Januar 1889.

Nr. 9.

Anstellung der Militär-Anwärter bei Privat-Eisenbahngesellschaften.

Der Eternförde-Ruppelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eternförde ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militär-Anwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preussischen Staatseisenbahndienst anzustellen.

No. 146/1. 89. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 15. Januar 1889.

Nr. 10.

Zweckbestimmung der in der Beilage 6 C. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung verzeichneten Verpflegungsgegenstände.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in der neuen Beilage 6 C. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung verzeichneten Verpflegungsgegenstände ausschließlich zur Krankenverpflegung bestimmt sind.

Die Verpflegung des Personals der Feld-Lazarethe und Sanitäts-Detachements regelt sich nach den Festsetzungen der Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift (vergl. insbesondere §§. 1 bis 4).

No. 984/11. 88. M. A.

J. B.
v. Coler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Januar 1889.

Nr. 11.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 10a für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Nr. 663/8 87 A. 4 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafel Nr. 10a für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 511/1. 89. A. 4.

v. Blume.

Lecturen gelangen zur Versendung:

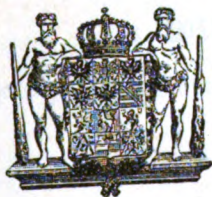
Nr. 17 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),
Nr. 1 bis 5 zur Schießvorschrift für die Pioniere.

Hierzu das Inhaltsverzeichnis des 22. Jahrgangs dieses Blattes.

Bestimmungen

über die

jährlichen Generalstabsreisen.



Berlin 1888.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-70.

Verlag von ...

18...

Die Geschichte ...



Berlin 18...

Verlag von ...
Unter den Linden ...

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegenden „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen“ und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht prinzipieller Natur sind, zu erlassen.

Berlin, den 29. November 1888.

gez. **Wilhelm.**

gegegez. Bronsart v. Schellendorff.

An
das Kriegsministerium.



Auf der Welt gebildet...
 die...
 die...
 die...
 die...

Die...

Die...

Die...

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die jährlichen Generalstabsreisen bestehen aus:
der großen Generalstabsreise,
den Korps-Generalstabsreisen,
den Festungs-Generalstabsreisen.

§ 2.

Die Generalstabsreisen unterliegen hinsichtlich Anordnung, Zeitdauer und Umfang den Bestimmungen des Chefs des Generalstabes der Armee, welcher darüber in den Grenzen der im Militär-Etat hierzu verfügbaren Mittel und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Verfügung zu treffen hat.

§ 3.

Offiziere und Intendanturbeamte, welche an den Generalstabsreisen Theil nehmen, sowie die dazu kommandirten Mannschaften, gelten hierbei im Allgemeinen als Einzelkommandirte. Es finden demnach auf dieselben, so weit in Nachstehendem eine Ausnahmebestimmung nicht getroffen ist, die über Einzelkommandos gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 4.

Die Verrittenmachung von nicht rationsberechtigten Offizieren und Intendanturbeamten erfolgt durch Dienstpferde, und zwar zu den großen Generalstabsreisen auf Vermittelung des Chefs des Generalstabes der Armee durch das General-

kommando des berührten bezw. eines angrenzenden Korpsbezirktes, zu den Korps- und Festungs-Generalstabsreisen nach Anordnung der betreffenden Generalkommandos.

Mit Genehmigung des Kriegsministeriums können aus Ersparniß- oder sonstigen Dienstrückichten auch rationsberechtigte Offiziere und Intendanturbeamte zur Theilnahme an der großen Generalstabsreise beritten gemacht werden. Der Chef des Generalstabes der Armee vermittelt auch in diesem Falle die Einzelheiten wegen Bestellung der Pferde mit dem Generalkommando des berührten oder eines angrenzenden Armeekorps.

Bei den Festungs-Generalstabsreisen werden außer den nicht rationsberechtigten auch die rationsberechtigten Offiziere und Intendanturbeamten beritten gemacht, wenn die Reise außerhalb des Korpsbezirktes, welchem die Garnison der Offiziere u. s. w. angehört, stattfindet.

Reservepferde dürfen, sobald Dienstpferde überhaupt zur Verwendung kommen, zu den Korps-Generalstabsreisen in der Zahl von zwei, zu den großen Generalstabs- und den Festungs-Generalstabsreisen nach Ermessen der in Anspruch genommenen Kommandobehörde, jedoch höchstens bis zu einem Fünftel der Zahl der herangezogenen Dienstpferde gestellt werden. Die gestellende Kommandobehörde bestimmt auch die Zahl der als Pferdepfleger mitzubehabenden Mannschaften. Unter denselben ist bei den großen und Korps-Generalstabsreisen ein Beschlagschmied zu stellen.

Für die sämmtlichen gestellten Pferde bei den großen und Korps-Generalstabsreisen sind während der wirklichen Uebung — also ausschließlich der Hin- und Rückmärsche nach und vom Versammlungsorte — schwere Marschrationen zuständig.

§ 5.

Alle aus Veranlassung der Generalstabsreisen entstehenden besonderen Kosten werden von dem Reisefonds des Generalstabes (Kapitel 22, Titel 4 des Militär-Etats) getragen, insoweit in der Einführungs-Verordnung oder in den nach-

stehenden Bestimmungen nicht ein Anderes festgesetzt ist. (Vergl. § 6, § 14, § 23, 1, § 34, § 38.)

§ 6.

Kosten, welche bei den Generalstabsreisen für Verpflegung, Quartier und Beförderung entstehen — mit Ausnahme der Kosten für Futter, für Stallquartier und das Quartier der Mannschaften — sind zur Stelle zu bezahlen. Für die Lieferung des Futters, sowie Gewährung des Quartiers für die Mannschaften (ausschließlich der Offizierburschen) und für das Stallquartier ist den Gemeinden nach Vorschrift der bezüglichen Gesetze u. s. w.*) behufs Liquidirung bei den zuständigen Intendanturen Empfangsbescheinigung zu ertheilen. Die Anweisung der hiernach liquidirten Kosten erfolgt bei den Ausgabekapiteln 25 bezw. 27 des Militär-Stats.

II. Große Generalstabsreise.

A. Reise-Stat.

§ 7.

An der unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee auszuführenden großen Generalstabsreise nehmen zum Haupttheile Offiziere des großen Generalstabes**) Theil.

*) Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (N.-B.-Bl. 1875, S. 111). Gesetz vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung u. s. w. des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (N.-B.-Bl. 1887, S. 211). Instruktion zur Ausführung u. s. w. der vorstehenden Gesetze vom 30. August 1887 (N.-B.-Bl. 1887, S. 247). Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (N.-B.-Bl. 1869, S. 17). Instruktion zur Ausführung u. s. w. vorstehenden Gesetzes (N.-B.-Bl. 1869, S. 52; Abänderungen: N.-B.-Bl. 1887, S. 211).

**) Einschließlich der zu demselben kommandirten königlich Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen Generalstabsoffiziere. Die Kosten für die königlich Bayerischen Offiziere werden von den bezüglichen Bayerischen Fonds getragen.

Die Kommandirung derselben erfolgt durch den Chef des Generalstabes der Armee. Außerdem können zu dieser Reise herangezogen werden: zwei Generale, zwei Regimentskommandeure und einzelne Generalstabsoffiziere der Kommandobehörden. Die Kommandirung aller, nicht dem großen Generalstabe angehörnden Offiziere erfolgt auf Ersuchen des Chefs des Generalstabes der Armee durch die betreffenden Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden.

Ferner können an dieser Reise Theil nehmen ein oder zwei Intendanten, deren Kommandirung durch den Chef des Generalstabes der Armee beim Kriegsministerium beantragt wird.

§ 8.

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Beamten vom großen Generalstabe gestattet.

Zur Besorgung der Fouriergehäfte werden auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee von einem Kavallerie-Regimente zwei Unteroffiziere und vier Mann als berittene Quartiermacher, außerdem zum Ordonnanzendienst von der Infanterie ein Unteroffizier und fünf Mann gestellt.

B. Dauer der Reise.

§ 9.

Die Dauer der Reise wird von dem Chef des Generalstabes der Armee bestimmt und hängt, außer von den durch die Generalidee u. s. w. bestimmten Grenzen, von den vorhandenen Mitteln ab. Im Allgemeinen wird die Zeitdauer auf etwa 21 Tage zu bemessen sein.

C. Reise- und Marschgebühren.

§ 10.

Die kommandirten Offiziere und Intendanten erhalten Fuhrkosten für die Hinreise von ihrem Standorte bis zum ersten Versammlungsorte, bezw. für die Rückreise vom letzten

Versammlungsorte bis zu ihrem Standorte*), sowie auch für alle während der Dauer der Reise zurückzulegenden Strecken, auf welchen die Pferde nicht mitgenommen werden können.

Dieselben erhalten ferner Tagegelde für die ganze Dauer der Reise, einschließlich der Tage der Hin- und Rückreise.

§ 11.

Bei Entfernungen von 90 km und darüber auf dem Landwege von dem Standorte bis zum ersten bezw. letzten Versammlungsorte, beim Beginn und Schluß der Reise, darf die Beförderung der Pferde von sämtlichen kommandirten Offizieren u. s. w. mit den dazu bestimmungsmäßig erforderlichen Pferdewärtern auf Grund von Militärfahrtscheinen mit der Eisenbahn erfolgen. Die Beförderungskosten sind sofort baar zu entrichten und nach Schluß der Reise zu liquidiren.

In denjenigen Fällen, in denen die dazu berechtigten Offiziere u. s. w. in die Nothwendigkeit versetzt sind, außer den Pferdewärtern noch einen Diener mitzunehmen, können für letzteren auf den Eisenbahnreisen die verordnungsmäßigen Fuhrkosten zur Liquidation gebracht werden.

§ 12.

Der zur Beforgung schriftlicher Arbeiten dem Reisekommando beigegebene Beamte des großen Generalstabes erhält für die ganze Dauer der Reise bezw. für sämtliche während derselben zurückzulegenden Strecken Fuhrkosten und Tagegelde.

§ 13.

Den Offizieren u. s. w. ist während der Reise die Entnahme von Naturalquartier gestattet, jedoch ist der entsprechende Servis dafür nach den Tariffätzen aus den zuständigen Tagegeldern sofort an die Gemeinden zu bezahlen. Der Servis für die Offizierburschen ist in dem Servis für die Offiziere mit-enthalten.

*) Ausnahme bei Entfernung von 22 km.

§ 14.

Für sämtliche Mannschaften und Pferde sind auf der Reise, einschließlich der Hin- und Rückmärsche, die Marschgebührrnisse aus dem Natural-Verpflegungsfonds zuständig, und sind Mannschaften und Pferde auf Grund von Marschrouten mit Verpflegung einzuquartieren. Die Kosten der Marschverpflegung der Offizierburschen sind unter Anrechnung der Garnisongebührrnisse derselben von den Offizieren u. s. w. zu tragen.

§ 15.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere u. s. w. und der Papiere dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

D. Zulagen und sonstige Gewährungen.

§ 16.

Die zu den Reisen kommandirten Quartiermacher und Ordonnanzen (vergl. § 8), sowie die als Pferdewärter für Dienstpferde kommandirten Mannschaften (vergl. § 4) — somit ausschließlich der Offizierburschen und Diener — erhalten vom Tage des Eintreffens am ersten Versammlungsort einschließlich, bis zum Tage der Entlassung am letzten Versammlungsort einschließlich, neben ihren Marschgebührrnissen eine Zulage von täglich 1 Mark für den Unteroffizier, 50 Pf. für den Gefreiten und Mann.

§ 17.

Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für jede Reise eine Pauschsumme von 30 Mark gewährt, welche einem Verwendungsnachweise nicht unterliegt.

III. Korps-Generalstabsreisen.

A. Reise-Stat.

§ 18.

In der Regel finden jährlich bei 9 Armeekorps Generalstabsreisen statt, unter Leitung des Chefs des Generalstabes des betreffenden Armeekorps.

§ 19.

Die Kommandirung der Theilnehmer steht dem kommandirenden General zu. Sie erfolgt bezüglich der Offiziere der Spezialwaffen nach vorausgegangener Vereinbarung mit den betreffenden General-Inspektionen, bezw. der Inspektion der Jäger und Schützen. Zahl und Charge der für die betreffende Waffe offenen Stellen werden hierzu von den Generalkommandos so zeitig den General-Inspektionen u. s. w. mitgetheilt, daß diese die Namen der betreffenden Offiziere den Generalkommandos bis zum 1. Mai jeden Jahres angeben können.

Im Uebrigen gelten die folgenden Grundsätze:

1. In erster Linie sind sämtliche Generalstabsoffiziere des Korps-Bezirktes, einschließlich der in Festungen kommandirten heranzuziehen. Etwaige Ausnahmen — in thunlichst engen Grenzen — verfügt der kommandirende General.

2. An jeder Reise nimmt ein Intendanturbeamter Theil.

3. Es werden ferner aus der Front kommandirt: Infanterie-, Jäger-, Kavallerie-, Feld- und Fuß-Artillerie- und Pionieroffiziere nach dem Verhältniß, in welchem ihre Waffe in dem Armeekorps vertreten ist. Der Berechnung wird dabei die Anzahl der im Bereich des Armeekorps befindlichen Kompagnien, Eskadrons und Batterien zu Grunde gelegt und zwar so, daß durchschnittlich für je 16 solcher Verbände ein Offizier zu kommandiren ist. Wo bei einer Waffe, wie bei der Fuß-Artillerie und den Pionieren, die Zahl der Verbände

unter 16*) bleibt und daher nicht an jeder Reise ein Offizier Theil nehmen kann, ist auf einen entsprechenden Ausgleich in den folgenden Jahren zu rücksichtigen. Alle Ausgleiche dieser und ähnlicher Art liegen in der Hand des kommandirenden Generals.

4. Obigen Gesichtspunkten gemäß sind je nach Stärke der Armeekorps zu kommandiren

bei 160 Verbänden und darunter:	10 Offiziere,
= 161—176 =	= = 11 =
= 177—192 =	= = 12 =

und so fort je ein Offizier mehr bei jedem neuen Zuwachs von 1 bis 16 Verbänden.

5. Unter den gemäß 3 und 4 kommandirten Offizieren sollen sich auf jeder Reise zwei Stabsoffiziere befinden, bei 13 und mehr Theilnehmern drei Stabsoffiziere. Die übrigen Stellen werden, und zwar thunlichst zur Hälfte, durch Hauptleute (Rittmeister), zur Hälfte durch Lieutenants besetzt.

6. Außerhalb der Zahl der gemäß 3 festgesetzten Offiziere sind zur Theilnahme an den Reisen diejenigen Offiziere — Lehrer an den Kriegsschulen und der Selekt der Hauptkadettenanstalt — heranzuziehen, welche den Generalkommandos von der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens namhaft gemacht werden. Die genannte General-Inspektion bezeichnet in jedem Jahr bis zum 1. Mai insgesammt vier Kriegsschullehrer bezw. Lehrer der Selekt an vier Generalkommandos, in deren Bereich Reisen stattfinden.

*) Beim XV. Armeekorps sind die genannten Verbände der königlich sächsischen und württembergischen Truppen zur Berechnung, demgemäß deren Offiziere mit zu den Reisen heranzuziehen.

Die Bataillone des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin zählen zu den Verbänden des Gardekorps. Letzteres berechnet danach die Summe der — gemäß 3 — für seine Reisen zulässigen Offiziere. Etwa zu kommandirende Offiziere dieses Regiments fallen jedoch bei der Reise des Gardekorps aus und nehmen nach Vereinbarung (1. Mai) zwischen den beiden Generalkommandos an der laufenden oder nächsten Reise des VIII. Armeekorps über deren Theilnehmerzahl Theil und werden von letzterem zur Liquidation gebracht.

Es können Theil nehmen Offiziere:

der Kriegsschule Anklam an den Reisen des	II. oder IX. Armeekorps,
"	Potsdam " " " " Garde- (oder III.) "
"	Glogau " " " " V. "
"	Meiße " " " " VI. "
"	Engers " " " " VIII. oder VII. "
"	Hannover " " " " X. "
"	Cassel " " " " XI. oder IV. "
"	Meß " " " " XV. " XIV. "
Selekta der Haupt-	
Kadettenanstalt " " " "	III.

Die genannte General=Inspektion hat auf entsprechenden Wechsel in den bezeichneten Armeekorps Bedacht zu nehmen. (Für einen Lehrer der Kriegsschule Potsdam kann ein solcher der Haupt-Kadettenanstalt Lichtersfelde namhaft gemacht werden.) Ferner kann in regelmäßigem Wechsel an den Reisen des Garde= oder III. Armeekorps ein Offizier der vereinigten Artillerie= und Ingenieurschule Theil nehmen. Dieser Offizier wird von dem Vorstand des genannten Instituts dem betreffenden Generalkommando bis zum 1. Mai jeden Jahres namhaft gemacht.

7. Der Chef des Generalstabes der Armee ist befugt, über die in Vorstehendem festgesetzte Zahl Offiziere zur Theilnahme an den Korps-Generalstabsreisen zuzuweisen. Insofern dieselben nicht dem großen Generalstabe oder Eisenbahn=Regiment angehören, ist dazu das Einverständniß der Generalkommandos bezw. General=Inspektionen u. s. w. erforderlich.

§ 20.

Zur Beforgung von schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Unteroffiziers (bezw. auch Zahlmeisteraspiranten) gestattet. Als berittene Quartiermacher sind von einem Kavallerie-Regiment 1 Unteroffizier, 1 Gefreiter zu stellen.

B. Dauer und Umfang der Reisen.

§ 21.

Die Dauer der Korps-Generalstabsreisen ist einschließlicly der Hin= und Rückreise nach und von dem ersten bezw.

letzten Versammlungsorte in der Regel auf 17 Tage zu bemessen, kann jedoch nach Ermessen des Chefs des Generalstabes der Armee verlängert und verkürzt werden. Der Beginn der Reise wird vom kommandirenden General festgesetzt und den betreffenden Behörden u. s. w. mitgeteilt.

§ 22.

Die Reisen haben in der Regel im eigenen Korpsbezirk, bei dem Gardekorps innerhalb 150 km um Berlin stattzufinden. Ausnahmen hiervon unterliegen der Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee, sowie des kommandirenden Generals desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk die Reise stattfinden soll, bezw. dessen Bezirk sie berührt.

C. Reise- und Marschgebühren.

§ 23.

In Betreff der Reise- und Marschgebühren finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 15 Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Die Mehrkosten der Marschverpflegung (vergl. § 14) für die Burschen der Lieutenants gegen die Garnisongebühren sind von dem Natural-Verpflegungsfonds und nur die für Burschen der übrigen Offiziere u. s. w. von letzteren selbst zu tragen.

2. Der zur Beforgung schriftlicher Arbeiten kommandirte Unteroffizier erhält für die ganze Dauer der Reise, bezw. für sämtliche während derselben zurückzulegenden Strecken Fuhrkosten und Tagegelber.

D. Zulagen und sonstige Gewährungen.

§ 24.

Die im § 16 ausgesetzten Zulagen für Quartiermacher und Pferdewärter von Dienstpferden, sowie die im § 17 festgesetzte Pauschsumme von 30 Mark werden auch für die Korps-Generalsstabsreisen gewährt.

E. Berichte.

§ 25.

Nach Schluß der Reise hat das Generalkommando kurze Berichte des Chefs des Generalstabes des Armeekorps über den Intendanturbeamten an das Militär-Oekonomie-Departement, über den Lehrer einer Kriegsschule bezw. der Selektta an die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, über den Offizier der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule dem Vorstande derselben und im Falle besonderer Veranlassung auch über Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps an die betreffende General-Inspektion einzusenden.

IV. Festungs-Generalstabsreisen.

A. Reise-Stat.

§ 26.

In der Regel findet jährlich bei einem Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise statt.

§ 27.

1. Als Theilnehmer an derselben werden in der Regel kommandirt:

a. Zur Leitung

der Chef des Generalstabes des Armeekorps,
 1 Stabsoffizier des Generalstabes,
 1 " = der Fuß-Artillerie,
 1 " = des Ingenieurkorps,
 1 Intendanturbeamter,

Sa. 5 Offiziere und Beamte.

b. Zum Angriff:

- 1 Stabsoffizier des Generalstabes als Kommandeur,
- 1 Hauptmann des Generalstabes,
- 1 jüngerer Stabsoffizier oder Hauptmann } der Fuß-
- 1 Lieutenant } Artillerie,
- 1 jüngerer Stabsoffizier oder Hauptmann } des In-
- 1 Lieutenant } genieurkorps,
- 1 Hauptmann oder Lieutenant der Pioniere,
- 1 Hauptmann } der Infanterie,
- 1 Lieutenant }

Sa. 9 Offiziere.

c. Zur Vertheidigung:

- 1 Stabsoffizier des Generalstabes als Kommandeur,
- 1 Hauptmann des Generalstabes,
- 1 jüngerer Stabsoffizier oder Hauptmann } der Fuß-
- 1 Lieutenant } Artillerie,
- 1 jüngerer Stabsoffizier oder Hauptmann } des In-
- 1 Lieutenant } genieurkorps,
- 1 Hauptmann } der Infanterie,
- 1 Lieutenant }

Sa. 8 Offiziere.

- d. Ferner 1 Offizier (Lehrer an der Kriegsschule oder Selektta des Kadettenkorps, vergl. § 27, 5).
- Im Ganzen 23 Offiziere und Beamte.

2. Durch den kommandirenden General werden kommandirt:

- a. Die Generalstabsoffiziere aus denen seines Korpsbezirks (vergl. § 19, 1). Soweit dieselben bezüglich Zahl und Charge zur entsprechenden Besetzung aller Stellen im Armeekorps nicht vorhanden sind, sind solche beim Chef des Generalstabes der Armee bis zum 1. Mai zu beantragen.
- b. Der Intendanturbeamte.
- c. Die Offiziere der Infanterie.

d. Der Offizier der Pioniere nach Vereinbarung mit der bezüglichen General-Inspektion.

3. Die General-Inspektionen der Fuß-Artillerie bezw. des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen kommandiren:

e. und f. Die Offiziere der Fuß-Artillerie bezw. Ingenieure.

Die bezüglichen Mittheilungen sind den Generalkommandos bis zum 1. Mai zu machen.

4. Die Theilnehmer sind allgemein in erster Linie aus den Behörden und Truppen der betreffenden Festung zu wählen, demnächst aus Standorten des Korpsbezirkes, wobei auf thunlichste Einschränkung der Fuhrkosten Bedacht zu nehmen ist.

5. Außerhalb der Zahl der gemäß 1, a bis c festgesetzten Offiziere ist zur Theilnahme ein von der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens dem Generalkommando bis zum 1. Mai namhaft gemachter Lehrer an einer Kriegsschule oder Selektta des Kadettenkorps heranzuziehen. Bezüglich der Anträge ist die genannte General-Inspektion an die im § 19, 6 gegebene Vertheilung der Kriegsschulen auf die Armeekorps gebunden.

6. Die im § 19, 7 festgesetzte Befugniß des Chefs des Generalstabes der Armee findet auch auf die Festungs-Generalstabsreise Anwendung.

§ 28.

Zur Beforgung von schriftlichen Arbeiten ist ein Unteroffizier (bezw. Zahlmeisteraspirant) aus der Festung zu kommandiren. Den von außerhalb kommandirten Offizieren u. s. w. sind Ordonnanzen zu ihrer Bedienung aus der Festung zu stellen.

B. Dauer der Reise.

§ 29.

Die Dauer der Reise ist, ausschließlich Hin- und Rückreise der von auswärts Kommandirten nach und von

der Festung, in der Regel auf 10 Tage zu bemessen, kann jedoch nach Ermessen des Chefs des Generalstabes der Armee verlängert und verkürzt werden. Der Beginn der Reise wird vom kommandirenden General festgesetzt und den betreffenden Behörden u. s. w. mitgetheilt.

C. Reise- und Marschgebühren.

§ 30.

1. In Betreff der Reise- und Marschgebühren der von außerhalb kommandirten Offiziere und Intendanturbeamten findet der § 10, bezüglich ihrer Einquartierung der § 13 Anwendung. Dem Leitenden ist es gestattet, Zwecks seiner vorherigen Orientirung über die Festung dorthin zu reisen und die hierzu nöthigen Fuhrkosten, sowie bis zu fünf Tagen Tagegelde zu liquidiren.

2. Die in der Festung stehenden Offiziere und Intendanturbeamten erhalten für die zehntägige Dauer der Uebung eine Zulage von täglich 5 Mark der Stabsoffizier, 4 Mark der Hauptmann und Intendanturbeamte, 3 Mark der Lieutenant, 1 Mark der gemäß § 28 kommandirte Unteroffizier.

3. Sofern zur Berittenmachung der Offiziere u. s. w. Pferde und zugehörige Pferdewärter ausnahmsweise aus einem benachbarten Standort kommandirt werden müssen, sind für dieselben die Marschgebühren zuständig, und sind Mannschaften und Pferde auf den Hin- und Rückmärschen mit Verpflegung einzuquartieren. In der Festung sind sie, soweit möglich, bezüglich Unterbringung und Verpflegung Truppentheilen zuzuweisen.

D. Zulagen und sonstige Gewährungen.

§ 31.

Die im § 16 vorgesehene Zulage für Unteroffiziere und Mannschaften ist nur den eintretendenfalls von auswärts kommandirten Pferdewärtern von Dienstpferden zuständig. Die

im § 17 angelegte Pauschsumme von 30 Mark ist auch für die Festungs-Generalstabsreise zu gewähren.

E. Berichte.

§ 32.

Der § 25 findet auch bei Festungs-Generalstabsreisen Anwendung.

F. Allgemeines.

§ 33.

Dem Leitenden ist Seitens des Kommandanten u. s. w. der bezüglich der Festung der nötige Aufschluß über die Verhältnisse des Platzes zu geben. Der Leitende seinerseits hat dem Kommandanten u. s. w. vor Beginn der Reise Vortrag über Anlage und den beabsichtigten Verlauf zu machen.

Allen Teilnehmern wird die Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß kommenden besonderen Verhältnisse (Anlage, Armierung, Besatzung, Approvisionnement u. s. w.) ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

V. Liquidationswesen.

A. Im Allgemeinen.

§ 34.

Sämmtliche Liquidationen über Kosten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen auf den Reisefonds des Generalstabes zu übernehmen sind, gelangen durch den Chef des Generalstabes der Armee an das Kriegsministerium (Militärökonomie-Departement), von welchem die Anweisung auf den gedachten Fonds ertheilt wird.

B. Liquidationen über die Kosten der großen Generalstabsreisen.

§ 35.

1. Die Liquidation über Fuhrkosten und Tagegelder für die Offiziere, Intendanten und den mitgenommenen Beamten des großen Generalstabes (vergl. § 12) wird auf Grund und unter Beifügung der bezüglichen Spezial-Liquidationen vom Chef des Generalstabes der Armee aufgestellt. In dieser Liquidation findet auch die Pauschsumme (§ 17) Aufnahme.

2. Ebenso werden die Kosten für ermietete bezw. angeforderte Fuhrwerke (§ 15) von dem genannten Chef zur Liquidation gebracht.

3. Die Liquidationen über Eisenbahn-Fahrgelder (§ 11) für die Pferde u. s. w. werden vom Chef des Generalstabes der Armee aufgestellt.

4. Die Liquidationen über die Zulagen an Unteroffiziere und Mannschaften (§ 16) werden vom Kommandoführer aufgestellt, von den einzelnen Empfängern mit Empfangsbescheinigung versehen und vom Chef des Generalstabes der Armee hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigt.

5. Die vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Liquidationen werden von der Intendantur des Gardekorps geprüft und festgestellt.

C. Liquidationen über die Kosten der Korps- und Festungs-Generalstabsreisen.

§ 36.

1. Die Liquidation über Fuhrkosten und Tagegelder für die Offiziere, Intendanturbeamten und den als Schreiber mitgenommenen Unteroffizier (§ 20) wird auf Grund und unter Beifügung der bezüglichen Spezial-Liquidationen vom Chef des Generalstabes des betreffenden Armeekorps aufgestellt. In

dieser Liquidation findet auch die Pauschsumme (§ 24 bezw. 31) Aufnahme.

2. Ebenso werden die Liquidationen für ermietete bezw. angeforderte Fuhrwerke (§ 15), sowie

3. die über Eisenbahn-Fahrgelder für die Pferde u. s. w. (§ 11) vom Chef des Generalstabes des Armeekorps zur Liquidation gebracht.

4. Die Liquidationen über die Zulagen an Unteroffiziere und Mannschaften (§ 24 bezw. 31) sowie über die bei Festungs-Generalstabsreisen den Offizieren u. s. w. aus der Festung gewährten Zulagen (§ 30, 2) werden vom Kommandoführer aufgestellt, von den einzelnen Empfängern mit Empfangsbescheinigung versehen und an den Chef des Generalstabes des Armeekorps eingereicht, welcher dieselben in einer Hauptliquidation zusammenstellt.

5. Die vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Liquidationen werden von der Intendantur des Armeekorps, bei welchem die Generalstabsreise stattgefunden hat, geprüft und festgestellt und demnächst von dem Chef des Generalstabes des Armeekorps dem Chef des Generalstabes der Armee eingereicht, von welchem dieselben in Hauptnachweisungen zusammengefaßt werden.

D. Vorschußzahlungen.

§ 37.

Vorschüsse auf die Ausgaben für die Generalstabsreisen werden von dem Chef des Generalstabes der Armee auf die General-Militärkasse angewiesen.

E. Schlußbestimmung.

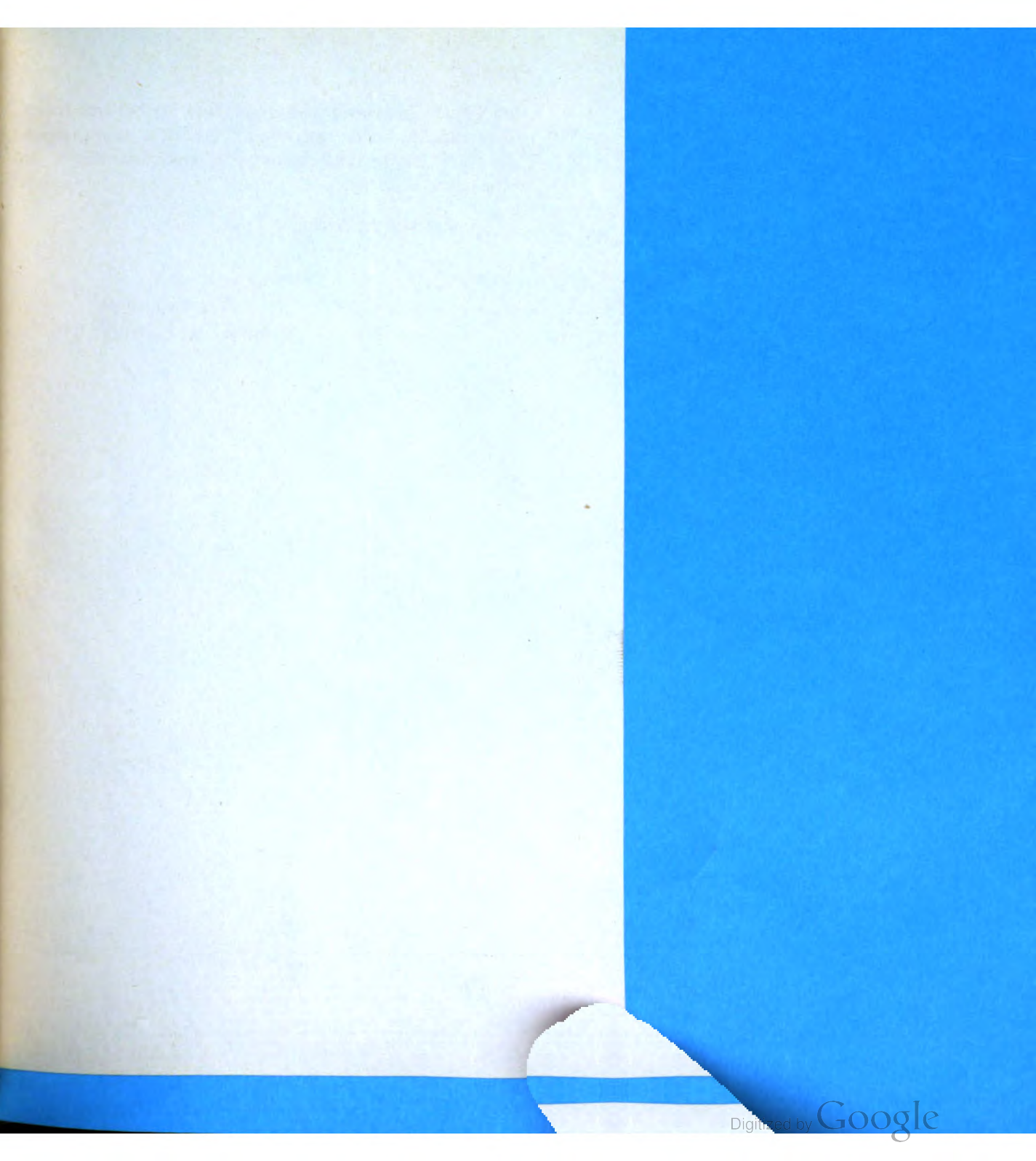
§ 38.

Die Marschverpflegungskosten für die zu den Generalstabsreisen kommandirten Mannschaften, soweit dieselben auf

den Militär-Etat übernommen werden, sind von den betreffenden Truppentheilen bei der zuständigen Intendantur zur Anweisung auf den Natural-Verpflegungsfonds in gewöhnlicher Weise zur Liquidation zu bringen.

Berlin den 29. November 1888.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly centered and appears to be a title or header, but the characters are too light to read accurately.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 27. Januar 1889.

Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 12.

Ich will das Andenken an Meine in Gott ruhenden erhabenen Vorfahren sowie diejenigen hochverdienten Männer, welche im Kriege und im Frieden ihnen mit besonderer Auszeichnung zur Seite gestanden und sich gerechte Ansprüche auf die dankbare Erinnerung von König und Vaterland erworben haben, dadurch ehren und für alle Zeiten lebendig erhalten, daß Ich Regimentern und Bataillonen Meiner ruhmreichen Armee ihre Namen verleihe. Demzufolge befehle Ich, daß fortan genannt werden sollen:

1. das 2. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 3 zur Erinnerung an des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät:
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3;
2. das 3. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 4 zur Erinnerung an des Königs Friedrich II. Majestät:
Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4;
3. das 4. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 5 zur Erinnerung an des Königs Friedrich I. Majestät:
Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5;
4. das 1. Westpreussische Grenadier-Regiment Nr. 6 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Grafen Kleist v. Nollendorf:
Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6;
5. das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8 zur Erinnerung an des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät:
Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8;
6. das Kolbergische Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Grafen v. Sneyenau:
Kolbergisches Grenadier-Regiment Graf Sneyenau (2. Pommersches) Nr. 9;
7. das 1. Schlesische Grenadier-Regiment Nr. 10 zur Erinnerung an des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät:
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10;
8. das 1. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 13 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Herwarth v. Bittensfeld:
Infanterie-Regiment Herwarth von Bittensfeld (1. Westfälisches) Nr. 13;
9. das 3. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 14 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Grafen v. Schwerin:
Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14;

10. das 3. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 16 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Freiherrn v. Sparr:
Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16;
11. das 4. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 17 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Grafen Barfuß:
Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17;
12. das 1. Posen'sche Infanterie-Regiment Nr. 18 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Grolman:
Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posen'sches) Nr. 18;
13. das 2. Posen'sche Infanterie-Regiment Nr. 19 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall v. Courbière:
Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posen'sches) Nr. 19;
14. das 3. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 20 zur Erinnerung an den General der Infanterie Grafen Lauenzien von Wittenberg:
Infanterie-Regiment Graf Lauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20;
15. das 1. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 22 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Reith:
Infanterie-Regiment Reith (1. Oberschlesisches) Nr. 22;
16. das 2. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 23 zur Erinnerung an den Generalleutnant v. Winterfeldt:
Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23;
17. das 1. Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 26 zur Erinnerung an den Fürsten Leopold von Anhalt-Deffau:
Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deffau (1. Magdeburgisches) Nr. 26;
18. das 2. Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 27 zur Erinnerung an den Prinzen Louis Ferdinand von Preußen:
Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27;
19. das 2. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 28 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Goeben:
Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28;
20. das 3. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 29 zur Erinnerung an den Generalleutnant v. Horn:
Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29;
21. das 4. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 30 zur Erinnerung an den General der Infanterie Grafen v. Werder:
Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30;
22. das Ostpreussische Füsilier-Regiment Nr. 33 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Grafen v. Roon:
Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33;
23. das Brandenburgische Füsilier-Regiment Nr. 35 zur Erinnerung an den Prinzen Heinrich von Preußen:
Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35;
24. das Westfälische Füsilier-Regiment Nr. 37 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall v. Steinmetz:
Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37;
25. das Hohenzollern'sche Füsilier-Regiment Nr. 40 zur Erinnerung an den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern:
Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollern'sches) Nr. 40;
26. das 5. Ostpreussische Infanterie-Regiment Nr. 41 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall v. Boyen:
Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreussisches) Nr. 41;
27. das 5. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 42 zur Erinnerung an den Prinzen Moritz von Anhalt-Deffau:
Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommersches) Nr. 42;

28. das 6. Ostpreussische Infanterie-Regiment Nr. 43 zur Erinnerung an den Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz:
Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43;
29. das 1. Niederschlesische Infanterie-Regiment Nr. 46 zur Erinnerung an den General der Infanterie Grafen v. Kirchbach:
Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46;
30. das 5. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 48 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Stülpnagel:
Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48;
31. das 6. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 55 zur Erinnerung an den General der Infanterie Grafen Bülow von Dennewitz:
Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55;
32. das 7. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 56 zur Erinnerung an den General der Infanterie Vogel v. Falkenstein:
Infanterie-Regiment Vogel von Falkenstein (7. Westfälisches) Nr. 56;
33. das 8. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 57 zur Erinnerung an den Herzog Ferdinand von Braunschweig:
Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57;
34. das 4. Posenische Infanterie-Regiment Nr. 59 zur Erinnerung an den General der Infanterie Freiherrn Hiller v. Gaertringen:
Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenisches) Nr. 59;
35. das 7. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 60 zur Erinnerung an den Markgrafen Karl von Brandenburg:
Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60;
36. das Ostfriesische Infanterie-Regiment Nr. 78 zur Erinnerung an den Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig:
Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78;
37. das 3. Hannoverische Infanterie-Regiment Nr. 79 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Voigts-Rheß:
Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoverisches) Nr. 79;
38. das Hessische Füsilier-Regiment Nr. 80 zur Erinnerung an den Generalleutnant v. Gersdorff:
Füsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80;
39. das 3. Hessische Infanterie-Regiment Nr. 83 zur Erinnerung an den Generalleutnant v. Wittich:
Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83;
40. das Schleswigsche Infanterie-Regiment Nr. 84 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Manstein:
Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84;
41. das Ostpreussische Jäger-Bataillon Nr. 1 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Grafen Dord v. Wartenburg:
Jäger-Bataillon Graf Dord von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1;
42. das 1. Schlesiache Jäger-Bataillon Nr. 5 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Neumann:
Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesiaches) Nr. 5;
43. das Leib-Kürassier-Regiment (Schlesiaches) Nr. 1 zur Erinnerung an den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm:
Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesiaches) Nr. 1;
44. das Westfälische Kürassier-Regiment Nr. 4 zur Erinnerung an den Generalleutnant v. Driesen:
Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4;
45. das Westpreussische Kürassier-Regiment Nr. 5 zur Erinnerung an den Herzog Friedrich Eugen von Württemberg:
Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5;
46. das Magdeburgische Kürassier-Regiment Nr. 7 zur Erinnerung an den General der Kavallerie v. Seydlitz:
Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7;

47. das Rheinische Kürassier-Regiment Nr. 8 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Grafen Geßler:
Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8;
48. das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Freiherrn v. Derfflinger:
Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3;
49. das Rheinische Dragoner-Regiment Nr. 5 zur Erinnerung an den General-Feldmarschall Freiherrn v. Manteuffel:
Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5;
50. das 1. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 4 zur Erinnerung an den Oberstlieutenant v. Schill:
Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4;
51. das 2. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 6 zur Erinnerung an den Generallieutenant Grafen v. Goetzen:
Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesisches) Nr. 6;
52. das 2. Hessische Husaren-Regiment Nr. 14 zur Erinnerung an den Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Domburg:
Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Domburg (2. Hessisches) Nr. 14;
53. das Schlesische Ulanen-Regiment Nr. 2 zur Erinnerung an den Generallieutenant v. Rahlber:
Ulanen-Regiment von Rahlber (Schlesisches) Nr. 2;
54. das 1. Pommersche Ulanen-Regiment Nr. 4 zur Erinnerung an den Generalmajor v. Schmidt:
Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4;
55. das Posenische Ulanen-Regiment Nr. 10 zur Erinnerung an den Prinzen August von Württemberg:
Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10;
56. das Ostpreussische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1 zur Erinnerung an den Prinzen August von Preußen:
Feld-Artillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1;
57. das Niederschlesische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 zur Erinnerung an den General der Kavallerie v. Bobbielski:
Feld-Artillerie-Regiment von Bobbielski (Niederschlesisches) Nr. 5;
58. das Schlesische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Peuder:
Feld-Artillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6;
59. das 1. Rheinische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 zur Erinnerung an den Generallieutenant v. Holzendorff:
Feld-Artillerie-Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8;
60. das 1. Hannoversche Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 zur Erinnerung an den Generallieutenant v. Scharnhorst:
Feld-Artillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10;
61. das Oberschlesische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 21 zur Erinnerung an den Generalmajor v. Clausewitz:
Feld-Artillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21;
62. das Ostpreussische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1 zur Erinnerung an den General der Artillerie v. Linger:
Fuß-Artillerie-Regiment von Linger (Ostpreussisches) Nr. 1;
63. das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Gindersin:
Fuß-Artillerie-Regiment von Gindersin (Pommersches) Nr. 2;
64. das Magdeburgische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 4 zur Erinnerung an den Generallieutenant Ende:
Fuß-Artillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4;
65. das Schlesische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6 zur Erinnerung an den Generallieutenant v. Dieskau:
Fuß-Artillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6;
66. das Ostpreussische Pionier-Bataillon Nr. 1 zur Erinnerung an den General der Infanterie Fürsten Radziwill:
Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1;

67. das Brandenburgische Pionier-Bataillon Nr. 3 zur Erinnerung an den General der Infanterie v. Rauch:

Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.

Ferner bestimme Ich, um die Giebung und die Aufopferung zu ehren, mit welcher das Lützowsche Freikorps im Jahre 1813 gegen die Fremdherrschaft gekämpft hat, daß das 1. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 25 den Namen Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25 führt.

Ferner will Ich, in Anerkennung der besonderen Verdienste, welche sich einzelne Familien dadurch erworben, daß ihre Glieder seit langen Jahren, in großer Zahl und in bedeutenden Stellungen der Armee angehört haben, verleihen:

1. dem 4. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 21 den Namen Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21;
2. dem 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiment Nr. 44 den Namen Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44;
3. dem 7. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 54 den Namen Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54;
4. dem 8. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 61 den Namen Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61;
5. dem Holsteinschen Infanterie-Regiment Nr. 85 den Namen Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85;
6. dem 1. Schlesiſchen Dragoner-Regiment Nr. 4 den Namen Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4;
7. dem Pommerschen Dragoner-Regiment Nr. 11 den Namen Dragoner-Regiment von Webell (Pommersches) Nr. 11;
8. dem 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 12 den Namen Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12;
9. dem Ostpreussischen Ulanen-Regiment Nr. 8 den Namen Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.

Ich behalte Mir vor, ähnliche Auszeichnungen auch in Zukunft zu verleihen, und will, daß in denjenigen Fällen, in welchen eine abgekürzte Benennung des Kruppentheiles üblich beziehungsweise zulässig ist, sie ausschließlich nach dem Herrscher- beziehungsweise Familiennamen erfolgt.

Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 27. Januar 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1889.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bronſart v. Schellendorff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 31. Januar 1889.

Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 13.

Anlegung von Trauer für den Erzherzog und Kronprinzen Rudolf von Oesterreich Kaiserlich Königl. Hoheit.

Um das Andenken des zu Meinem tiefen Schmerze heute so plötzlich und unerwartet aus dem Leben geschiedenen Erzherzogs und Kronprinzen Rudolf von Oesterreich Kaiserlich Königl. Hoheit, Meines innig geliebten Freundes, zu ehren, bestimme Ich, daß die Offiziere des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 und des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 acht Tage Trauer, durch Tragen des Floss am linken Unterarm, anlegen sollen. Ich habe an die Generalkommandos des Gardekörps und des III. Armeekorps dementsprechend verfügt und beauftragt Sie, diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 30. Januar 1889.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 620/1. 89. K. M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

3. Jahrgang.

Berlin den 1. Februar 1889.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 14.

Anderweite Benennung von Truppentheilen.

Im Verfolg Meiner Ordres vom heutigen Tage bestimme Ich:

1. das König Wilhelm I. Grenadier-Regiment (2. Westpreussisches) Nr. 7 erhält die Benennung: Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7;
2. das 4. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin) erhält die Benennung: Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24;
3. das Ostpreussische Kürassier-Regiment Nr. 3 Graf Wrangel erhält die Benennung: Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3;
4. das Brandenburgische Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6 erhält die Benennung: Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6;
5. das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zieten'sche Husaren) Nr. 3 erhält die Benennung: Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3;
6. das Pommersche Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) Nr. 5 erhält die Benennung: Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5;
7. das 1. Brandenburgische Ulanen-Regiment (Kaiser Alexander II. von Rußland) Nr. 3 erhält die Benennung: Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3;
8. das 1. Brandenburgische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) erhält die Benennung: Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3;
9. das 2. Brandenburgische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 18 (General-Feldzeugmeister) erhält die Benennung: Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18;
10. das Brandenburgische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) erhält die Benennung: Fuß-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.

Das Kriegsministerium hat diese Meiner Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 27. Januar 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 574/1. 89. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 15.

Berleiung von Namenszügen.

Im Verfolg Meiner Ordres vom heutigen Tage bestimme Ich, daß

1. das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3,
2. das Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4,
3. das Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5,
4. das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiſches) Nr. 10

auf den Epaulettes und Achselstücken der Offiziere sowie den Achselklappen der Unteroffiziere und Mannschaften die Namenszüge Ihrer Majestäten der Könige Friedrich Wilhelm I., Friedrich II., Friedrich I. und Friedrich Wilhelm II. zu tragen haben. Das Kriegsministerium hat Mir Proben dieser Namenszüge vorzulegen und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Januar 1889.

Vorſtehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 602/1. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 16.

Rekrutirung des Heeres 1889/90.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung des Heeres für 1889/90 das Nachſtehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, in der Regel am 2., ausnahmsweise am 1. oder 3. Tage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Standorten stattzufinden.
2. Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Trainſoldaten sind am 31. Oktober 1889 beziehungsweise am 30. April 1890 zu entlassen, die Oekonomie-Handwerker am 28. September 1889.
4. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können. In erster Linie sind die Anfang April 1887 eingestellten Mannschaften, sofern nicht vereinzelt dienstliche Gründe entgegenstehen, zur Disposition zu beurlauben; auch sind letztere Mannschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres nicht wieder einzuberufen.

II. Einstellung der Rekruten.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je	230	Rekruten,
bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je	200	„
bei den Bataillonen der Jäger und Schützen je	190	„
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150	„
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens	35	„
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens	25	„
bei jeder Feld-Batterie mit hohem Etat mindestens	35	„
bei jeder Feld-Batterie mit niedrigem Etat mindestens	30	„

bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je	200	Rekruten,
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat je	160	=
bei dem Garde-Pionier-Bataillon	210	=
bei den übrigen Pionier-Bataillonen je	164	=
bei jedem Bataillon des Eisenbahn-Regiments mindestens	135	=
bei der Luftschiffer-Abtheilung mindestens	15	=
bei jeder Train-Kompagnie:		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15	=
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1889 und im Frühjahr 1890 je	38	=

Soweit Abgaben an gebienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2. An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3. Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.
4. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1889, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 4. bis 9. November 1889 zu erfolgen; die für das Pommerische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, die Unteroffizierschulen, ferner die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1889 und die Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1890 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 21. Januar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
2. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere zc. billige Rücksicht zu nehmen.
3. Bei Dispositionsbeurlaubungen seitens der an den Herbstübungen theilnehmenden Truppen kann der späteste Entlassungstag derart überschritten werden, daß die Beurlaubungen im Allgemeinen spätestens am 3. Tage nach dem Wiedereintreffen der betreffenden Truppentheile in ihrem Standort einzutreten haben.
4. Hinsichtlich der im 3. Jahre dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80. A. 1. Bezug genommen.

No. 45/1. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Januar 1889.

Nr. 17.

Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie.

Für die Truppentheile der Feld-Artillerie ist eine Revolver-Schießvorschrift aufgestellt worden.

Diese Vorschrift wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

No. 633/1. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Januar 1889.

Nr. 18.

Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie.

Im Jahre 1889 werden die Artillerie-Schießplätze durch die Truppentheile der Artillerie wie folgt benutzt werden:

Artillerie-Schießplatz bei	Feld-Artillerie-Brigade Nr.	Fuß-Artillerie- Regiment.
Hammerstein	Garde, 1. 2.	—
Lüterbog	3. 4.	Garde und v. Dieskau (6.)
Falkenberg	5. 6.	—
Wesel	7.	Ende (4.)
Lochstedt	9. 10.	—
Darmstadt	8. 11. 13.	—
Hagenau	14. 15.	10. und Bataillon 13.
Wahn	—	{ 3. und 12. 7. und Bataillon 9. 8. und Bataillon 14.
Gruppe	—	{ v. Singer (1.), v. Finckh (2.), 5. und 11.

Der Artillerie-Schießplatz bei Wahn wird der Aufsicht der 3. Fuß-Artillerie-Inspektion unterstellt. — Zum Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission für diesen Schießplatz wird der etatsmäßige Stabsoffizier des Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 7 ernannt.

Die Ausgabe von besonderen Lektüren zur Schießplatzverwaltungs-Vorschrift wird nicht erfolgen in Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung dieser Vorschrift.

No. 513/12. 88. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Januar 1889.

Nr. 19.

Aufstellung der Gewehrstützen vor den Wachen.

Die jetzige Stellung der vor den Wachen angebrachten Gewehrstützen bedingt ein Umdrehen der Gewehre beim Ergreifen derselben.

Um dies zu vermeiden, sind in Zukunft bei Neueinrichtung von Wachen die Gewehrstützen so aufzustellen, daß die Oeffnung der Löffel dem Gebäude ab- und demgemäß der Lauf des Gewehres letzterem zugewendet wird.

Damit die Gewehre beim Heraustrreten der Wachmannschaften nicht umgestoßen werden, empfiehlt sich eine angemessene Vertiefung der Löffel.

Bei bestehenden Wachen ist mit den bezüglichen Aenderungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorzugehen.

No. 150/1. 89. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 20.

Ausgabe einer neuen Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen — 10 Blatt —.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Vorschrift nebst Zeichnungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die bisherige Anleitung nebst Zeichnungen tritt außer Kraft.

Die Anleitung ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — zum Preise von 35 \mathcal{A} käuflich.

Die Zeichnungen — 10 Blatt — werden von der lithographischen Anstalt von J. Kayser, — Berlin C., Wallstraße 12 — zum Preise von 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} für 10 Blatt bei Bezug von 50 und mehr Exemplaren und zum Preise von 2 \mathcal{M} für 10 Blatt bei Bezug von weniger als 50 Exemplaren käuflich abgegeben.

No. 305/1. 89. B. 4.

Rühne.

Nr. 21.

Neuabdruck des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70 ist ein Neuabdruck des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden erschienen, in welchem die bis zum Schlusse des Jahres 1888 durch Nachträge bz. Lektüren erfolgten Ergänzungen bz. Abänderungen an den betreffenden Stellen aufgenommen worden sind.

Bei unmittelbarer Bestellung wird das gehetzte Exemplar dieses Neuabdrucks zum Preise von 1 \mathcal{M} von der genannten Hofbuchhandlung geliefert werden.

No. 191/1. 89. B. 2.

Rühne.

Nr. 22.

Servisgebühr der verfehten Inhaber von Kasernen- oder Dienst-Wohnungen.

Sinfichtlich der Servisgebühr der verfehten Inhaber von Kasernen- oder Dienst-Wohnungen gilt Folgendes:

- I. Der Anspruch auf die Servisquote bz. auf das $\frac{1}{3}$ des Personal-Jahres-Servises (§§. 9 und 11 des Servis-Reglements) regelt sich nach den §§. 24 und 25 a. a. D.
- II. Für die Zuständigkeit des den Wohnungsgeldzuschuß vertretenden Servistheils ist daran festzuhalten, daß derselbe niemals für ein und denselben Monat doppelt bz. neben dem Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden darf. Bei Feststellung der Servisgebühr (III. 1. der Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli 1873 zu dem Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz) muß in allen Fällen der Wohnungsgeldzuschuß derjenigen Stelle zum Grunde gelegt werden, aus welcher das Gehalt bezogen wird, sofern nicht bei den, einer Verfehtung gleichkommenden Kommandos die Verfügung vom 1. Mai 1879 (Seite 12 der Zusammenstellung der Bestimmungen über Wohnungsgeldzuschuß) Platz greift.

Dies vorausgeschickt, ist der gedachte Servistheil zahlbar:

A. in der bisherigen Garnison aus dem Servise der bisherigen Dienststelle

1. bis Ende des Abgangsmonats, wenn der Verfehte in der neuen Garnison wiederum eine Dienstwohnung bezieht,
2. nur bis zum 1. des Abgangsmonats in dem Falle, daß eine solche nicht überwiesen wird;

B. in der neuen Garnison aus dem Service der neuen Dienststelle

1. vom 1. des auf den Abgang aus der alten Garnison folgenden Monats, sofern der Versetzte daselbst ebenfalls eine Dienstwohnung inne hatte; war derselbe aber
2. Selbstmiether, vom 1. desjenigen Monats ab, für welchen der Wohnungsgelbzuschuß nicht mehr zur Ausgabe gelangt.

III. Die Verfügungen vom 11. Mai 1880 und 10. Juli 1883 treten außer Wirksamkeit.

No. 514/1. 89. B. 4.

Rühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Januar 1889.

Nr. 23.

Aufhebung von Tarifpreisen und Renausgabe eines Preisverzeichnisses.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1888 (Nr. 95 Seite 102 des Armeeverordnungs-Blattes von 1888) wird der Preistarif über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau vom März 1886 (ausgegeben durch Bekanntmachung vom 22. März 1886) hiermit aufgehoben.

Ein vom 1. d. M. ab gültiges Preisverzeichnis über die Fabrikate des genannten Instituts ist im Druck begriffen und wird nach Fertigstellung den betreffenden Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl mittelst Umschlages zugehen.

No. 594/1. 89. A. 6.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. Januar 1889.

Nr. 24.

Lederhandschuhe.

Proben von Lederhandschuhen gelangen nicht mehr zur Ueberweisung, vielmehr zählen letztere fortan zu den §. 2, 7 der Bekleidungs-Ordnung I. Theil gedachten Stücken.

In Folge dessen sind Ziffer 4 a. a. D. die Worte „sowie von Lederhandschuhen“ zu streichen.

Die noch vorhandenen bezüglichen Proben sind auszurangiren.

No. 552/12. 88. B. 3.

Rühne.

Druckfehler-Berichtigung.

In einigen Exemplaren der Nr. 2 des Armeeverordnungs-Blattes fehlt auf Seite 9 Zeile 13 von unten hinter „Friedrich“ der Name „Wilhelm“. Das Leib-Grenadier-Regiment hat den Namen erhalten:

Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 13. Februar 1889.

Nr. 5.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preismäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 25.

Auflösung eines Filial-Artilleriedepots.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1889 das Filial-Artilleriedepot in Colberg aufzulösen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 21. Januar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.

No. 647/1. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 26.

Neue Probe des Kürassierhelms.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei Neubeschaffungen von Kürassierhelmen hinsichtlich der Form die beiliegende Probe zu Grunde gelegt wird.

Berlin den 28. Januar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Ausgabe der Proben wird baldigst erfolgen.

No. 651/1. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 27.

Neue Eschapsa-Probe.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei Neubeschaffungen von Eschapsas die beiliegende Probe zu Grunde gelegt wird.

Berlin den 28. Januar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1889.

Vorsiehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Ausgabe der Proben wird baldigst erfolgen.

No. 650/1. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 28.

Größere Truppenübungen im Jahre 1889.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das VII. und X. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab und zwar große Parade und Korpsmanöver gegen markirten Feind — jedes Armeekorps für sich — und dreitägige Manöver gegen einander.
2. Ferner finden beim VII. und X. Armeekorps besondere Kavallerie-Übungen statt. Jedes der genannten Armeekorps bildet eine Kavallerie-Division zu 6 Regimentern mit einer Abtheilung reitender Artillerie zu zwei Batterien und einem Pionier-Detachement.

Zur Verwendung im Verbande der Kavallerie-Divisionen werden

dem VII. Armeekorps:

die 22. Kavallerie-Brigade,
das Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7 und
das Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7,

dem X. Armeekorps:

der Stab der 18. Kavallerie-Brigade,
das 1. Großherzoglich Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17,
das Hannoversche Husaren-Regiment Nr. 15,
das 2. Brandenburgische Ulanen-Regiment Nr. 11 und
das Altmärkische Ulanen-Regiment Nr. 16

zugetheilt.

Die Bestimmung der Divisionsführer behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung der Divisionsstäbe Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe.

Die zu den besonderen Kavallerie-Übungen zu versammelnden Truppentheile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armeekorps nicht Theil; zu den Manövern vor Mir treten die Kavallerie-Divisionen zu ihren Armeekorps.

3. Die Herbstübungen der übrigen Armeekorps finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt.
4. Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, hat Mir das Kriegsministerium Berichte der Divisions-Kommandeure darüber vorzulegen, welchen besonderen Umständen Dies zuzuschreiben ist, und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

5. Bei dem Gardekorps und dem I. bis VI. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
6. Ferner hat eine Pontonier-Übung auf dem Rhein zwischen Philippsburg und Mannheim, eine größere Armirungs-Übung der Fuß-Artillerie bei Posen und eine Befestigungs- beziehungsweise Belagerungs-Übung bei Cüstrin stattzufinden. Die näheren Anordnungen über Theilnahme von Truppen an diesen Übungen sowie die sonst erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen trifft das Kriegsministerium.
7. Die Rückkehr der Truppen von den Herbstübungen in ihre Standorte ist derartig anzuordnen, daß die in Meiner Ordre vom 21. Januar 1889 über die Rekrutierung des Heeres für 1889/90 in Betreff der Entlassung der Reservisten gegebenen Festsetzungen zur Ausführung gelangen können.

Berlin den 7. Februar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1889.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die betheiligten Stellen.
- Zu 2. a. Die zu den besonderen Kavallerie-Uebungen heranzuziehenden Regimenter anderer Armeekorps sind gemäß F. D. II. 6. zweiter Absatz zu ergänzen.
 b. Die Seiteintheilungen für die besonderen Kavallerie-Uebungen (F. D. II. 114) können mit denjenigen der betreffenden Armeekorps auf einem Blatte vereinigt werden.
- Zu 5. Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| dem Gardekorps | 3000 M |
| dem I. und III. Armeekorps je | 2500 M |
| dem II. und IV. bis VI. Armeekorps je | 2000 M |
- Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.
- Zu 6. Die näheren Anordnungen über die Pontonier-Uebung auf dem Rhein, die Armirungs-Uebung bei Posen und die Befestigungs- bz. Belagerungs-Uebung bei Güstzin bleiben vorbehalten.
- Zu 7. Ueber etwaige Ausnahmen gemäß F. D. II. 3 bestimmen die Generalkommandos.
- II. Zum Zweck kriegsgemäßer Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden dem Generalkommando XV. Armeekorps 600 M, den übrigen Generalkommandos und außerdem den beim VII. und X. Armeekorps zu bildenden Kavallerie-Divisionen je 300 M für Rechnung des Kapitels 39 Titel 9 zur Verfügung gestellt.

No. 195/2 89. A. 1.

Bronskart von Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Januar 1889.

Nr. 29.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1889.

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere:

Zur Uebung 1889:

Darunter für den Stamm 1889/90:

	Hauptm.	1 Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	Hauptm.	Prem.-Lt.	Sek.-Lt.
I. Armeekorps	—	—	—	—	—	—
II. "	—	—	1	—	—	—
III. "	—	—	1	—	—	1
IV. "	—	1	—	—	1	—
V. "	—	—	1	—	—	—
VI. "	—	—	1	—	—	1
VII. "	1	—	1	1	—	—
VIII. "	1	—	—	—	—	—
IX. "	—	—	—	—	—	—
X. "	—	—	1	—	—	—
XI. "	—	—	1	—	—	—
XII. (Rgl. Sächs.)	—	—	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	—	—	1	—	—	—
XIV. Armeekorps	1	—	—	—	—	—
XV. "	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—
Summe	3 Hauptleute	3 Prem.-Lts.	10 Sek.-Lts.	1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.

B. Mannschaften:

	Zur Uebung 1889:				Darunter für den Stamm 1889/90:			
	3 Utoffz.	1 Lamb.	— Horn.	37 Gemeine	1 Utoffz.	1 Lamb.	— Horn.	8 Gemeine.
I. Armeekorps	3	1	—	40	1	1	—	8
II. =	3	1	—	40	1	1	—	8
III. =	2	—	1	30	1	—	1	6
IV. =	2	—	1	30	1	—	1	6
V. =	2	1	—	33	1	—	—	7
VI. =	3	—	1	34	1	—	1	7
VII. =	3	1	—	34	1	1	—	7
VIII. =	3	1	—	32	1	1	—	7
IX. =	2	1	—	30	1	—	—	6
X. =	2	1	—	30	1	—	—	6
XI. =	4	1	—	46	1	—	—	10
XII. (Rgl. Sächs.)	3	1	1	44	2	—	1	11
XIII. (Rgl. Würtb.)	2	1	—	30	1	—	—	6
XIV. Armeekorps	3	1	—	34	1	—	—	7
XV. =	3	1	—	44	1	—	—	10

Summe 40 Utoffz. 12 Lamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Utoffz. 4 Lamb. 4 Horn. 112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Bataillons findet in diesem Jahre am 27. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen zu erfolgen.

No. 389/1. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung des Kommandos.

- Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt im April, die Rückführung desselben auf die für das Winterhalbjahr bestehende Stamm-Kompagnie nach Rückkehr von den Herbstübungen. Der Tag des Zusammentritts und der Rückführung wird durch das Armeekorps-Berordnungs-Blatt bekannt gemacht.
- Die zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen
 - a) in diejenigen, welche nur die Uebungszeit durchmachen, und
 - b) in solche, welche nach beendigter Uebung noch auf weitere 12 Monate bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Bataillon verbleiben.
- Die Kommandirten müssen an dem Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons bis spätestens 2 Uhr Nachmittags in Potsdam (Kaserne am Neustädter Thor) eintreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

- Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt haben, nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
- Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
- An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
- Die für den Stamm bestimmten Unteroffiziere müssen vorzugsweise tüchtig und zuverlässig sein, indem dieselben als Kammerunteroffiziere, Fouriere und Schießunteroffiziere Verwendung finden.
- Die für die Uebungszeit kommandirten Gemeinen (Gefreiten) sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm bestimmten, wenn irgend möglich, aus der Zahl derjenigen Mannschaften auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind oder sich zum Abschluß einer solchen bereit erklärt haben.
- Unmittelbar vor dem Abmarsch nach Potsdam sind die Mannschaften nach Anleitung des §. 62 der Dienstamweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

III. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Sekondlieutenants zum Premierlieutenant ist Ablösung nicht bedingt.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vize-Feldwebeln und Feldwebeln befördert werden.
3. Damit vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine (Gefreite), welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen und dasselbe um eine Neuzerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken des vorgenannten Bataillons ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
4. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.
5. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach der Ernennung zu ihrem Truppentheil zurück; wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vize-Feldwebeln Beförderten beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.
6. Nur wenn die Beförderung zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln vor dem 1. Juli erfolgt, oder der Betreffende den zum neuen Stamm bestimmten Mannschaften angehört, sind die beim Lehr-Infanterie-Bataillon entstehenden Ausfälle durch Kommandirung anderer geeigneter Personen zu decken.
7. Im September dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in diesem Monat zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VIII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons zu zahlen.
8. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Einvernehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon.
 Letzterem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikations-Berichte und Personalbogen der kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein. Letzterer hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigter Militärfahrschein (Anlage III der R. Tr. D.) dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu übersenden. (§§ 1 und 28 der Kriegs-Befolungs-Vorschrift.)
3. Für jeden kommandirten Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Lazarethgehilfen —, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke u.
 - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten } Von den Regi-
 an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungszuschuß für Unteroffiziere und } mentern aufzu-
 Sohlenaufnähegeld für die Dauer des Kommandos ergeben. } stellen.
 - d) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichtserstattung — Beilage zu Nr. 6 des A. u. B. Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Muster 9 — beschrieben ist.
4. Die in der zu 3c bezeichneten Nachweisung ausgeworfenen Geldebeträge sind niemals baar zu senden; dieselben werden vielmehr vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Statsjahres durch die General-Militär-Kasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den bezüglichen Truppentheil lautenden Quittung erstattet.

Die General-Militär-Kasse zieht die Beträge von den bezeichneten Bataillonen wieder ein.

Anlage 1.
Anlage 2.
Anlage 3.

5. Die sämmtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Potsdam eingehen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile zu verabsolgen:
- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier, einschließlich Lazarethgehülfsen, außerdem eine Schirmmütze),
 - 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
 - 2 Drillichjaden (dem für die Uebungszeit kommandirten Unteroffizier, einschließlich Lazarethgehülfsen, 1 Drillichrock und dem für den Stamm bestimmten Unteroffizier 2 Drillichröcke; den Mannschaften der Medlenburg-Schwerinschen Truppentheile an Stelle der beiden Drillichjaden 1 Bluse),
 - 3 Halsbinden,
 - 3 Luchshosen,
 - 2 weißleinene Hosen,
 - 2 Drillichhosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Luchshandschuhe, nur für die Stammmannschaft erforderlich; (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),
- 1 Paar Stiefel, } neue
 1 Paar Schnürschuhe, }
 1 Paar Sohlen mit Flecken }
 3 Hemden (darunter ein neues) } Die während des sechsmonatlichen bz. 1½-jährigen Kommandos sonst noch fällig werdenden Klein-Bekleidungsstücke (siehe IV 3c) sind gleichzeitig mit einzusenden. Als Tragezeit ist nur die etatsmäßige in Ansatz zu bringen. Die von vornherein mitzugebenden Sohlen und das dritte Hemd dürfen von den fällig werdenden Stücken nicht abgerechnet werden.
- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug),
 - 1 Kornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 1 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche,
 - 2 Säbeltroddeln,
 - 2 vordere Patronentaschen,
 - 1 hintere Patronentasche,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Reisbeutel,
 - 1 Salzbeutel,
 - 1 Kaffebeutel,
 - 1 Gewehr,
 - 1 Mündungsdeckel,
 - 1 Bisirkappe,
 - 2 Gewehrriemen,
 - 1 Schraubenzieher,
 - 1 Seitengewehr,
 - 10 Exerzirpatronen,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
- den Spielleuten das Signalinstrument nebst Zubehör, darunter rothe Tuchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalthörner und zwei Kniefelle für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, sowie die vorderen Patronentaschen kommen für Spielleute und Lazarethgehülfsen in Wegfall).

2. Jedem Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme der Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für die nächstjährige Uebungszeit erforderlich und gleich mit den übrigen Bekleidungsstücken der Uebungsmannschaften zu übersenden:
 - 1 neue Feldmütze,
 - 1 neuer Waffenrock,
 - 1 neue Tuchhose und
 - 1 Waffenrockbesatz mit Einlage zum Befestigen des Sonntagsrockes; das Aufnähehohn von 25 Pf. wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon in derselben Weise, wie das Sohlen-aufnähegeld (siehe IV. 4) eingezogen.
4. Sämmtliche Stücke müssen neuester Probe und mit dem Namen des Kommandirten versehen sein.
5. Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (und nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.*

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
 - 1 Waffenrock,
 - 1 Drillichjacke (Drillichrock, Bluse),
 - 1 Tuchhose,
 - 1 weißleinenen Hose und
 - 1 Drillichhose
 selbst mit zum Kommandoorte und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Anzuge mit vollständiger Ausrüstung bz. Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke sowie die unter V. 3 bezeichneten Sachen werden regimenterweise verpackt und an demselben Orte, an welchem die Kommandirten nach Potsdam abgehen, dem Lehr-Infanterie-Bataillon (Bahnhof Potsdam) als Militärgut übersandt.
Weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebenfowenig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den als Militärgut zu sendenden Stücken angeschlossen werden.
5. Die Frachtkosten für die Einsendung werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon, die für die Rücksendung von den betreffenden Truppentheilen gezahlt und liquidirt.
6. Die Packgefäße sind bis zur Rückführung des Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie bei demselben aufzubewahren und zur Rücksendung der unter 4 bezeichneten Sachen wieder zu benutzen.

VII. Marschangelegenheiten.

1. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidirt nur die Kosten für die Hinreise der zum Stamm kommandirten Offiziere; die übrigen Reisekosten werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Die Mannschaften werden regimenterweise gesammelt und dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.

*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften ist vom Truppentheil zurückzubehalten.

3. Bei der Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen zugeführt.
Der hierzu erforderliche Militärfahrschein (Anlage III der F. Tr. O.) ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter IV. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden.
4. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrscheinen zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrscheinen bis zur Station Potsdam auszufertigen.
5. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschlostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung zc.

1. Wegen der Gehalts- und Löhnungs-Gebührnisse zc. wird auf den Friedens-Verpflegungs-Etat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Löhnungszuschuß und Naturalverpflegung von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
 - a) die für die Uebungszeit kommandirten Offiziere vom 1. Mai bis einschließlich September,
 - b) die für den Stamm kommandirten Offiziere vom 1. Mai des laufenden bis einschließlich 30. September des nächster Jahres,
 - c) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
 - d) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften kommandirten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.
 2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, Kenntniß zu geben.
 3. Die Höhe der vom 1. Mai ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:
 - a) zur Wittwenkasse,
 - b) = Kleiderkasse,
 - c) = Regimentsmusikklasse,
 - d) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine,
 - e) zur Einkommensteuer und
 - f) = Klassensteuer
 } nur für die Stamm-Offiziere
- ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen. Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. April in den Truppenkassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen sowie Lebensversicherungsprämien der zum Stamm kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 16. desselben Monats einzusenden.
 5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3a bis d bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge den Truppentheilen überwiesen.
 6. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß zc. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Anlage 1), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jedes Monats vorfußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu IV. 4 angegeben.

National

Anlage 1.

Nach Muster 4 zu § 12
der Verordnung.

eines von der ten Compagnie ten Regiments zum Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten

1	2	3	4	5	6	7	8	9 \	10	11	12	13	14	15
Familien- und Vorname, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnort des Vormundes	Religion	Stand oder Gewerbe	Personal- Beschreibung (mit dem Soldbuch überein- stimmend)	Datum des Dienst- eintritts		Dienst- verhältnisse (Veränderungen, Berechtigungen, Ehrentitel, Ehrentitel, Ehrentitel zc.)	Orden und Ehren- zeichen	Bestübungen, Dienst- leistungen	Führung in die II. Klasse, Rehabili- tation)	Datum und Ort des W- gangs	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- Notizen	
						frei- willig ein- getreten	Datum der Ber- eidigung							
					Größe: Gewicht: Haar: Augen: Narbe: Wunden: sonstige Bemerkungen:				Hier ist auch an- zugeben, ob der Kapitulant ist, und mit welchem Lage seine Ber- eidigung abläuft.				Hier ist auch anzugeben: 1) wann und von wem dem Be- treffenden die Kriegsartikel vorgeliefert worden sind, 2) welche Süh- nung und mel- de Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, 3) von welchem Bataillon die Zulage einge- richtet, 4) ob die Kom- mandierung für bit Absonder- lich oder für den Stamm er- folgt ist, 5) zu welchem Bataillon als Befehlshaber mandirt.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

U z e r z e i c h n i s s

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. der von dem Regiment zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten
Pionierschaften.

Tausende Nummer	Kompanie	Georgs Namen						
			A. Bekleidungsstücke:	B. Ausrüstungsstücke	C. Waffen nebst Zubehör zc.:	D. Signal- Instru- mente:	E. Ausrüstung:	
			Feldmützen	Helm mit Zubehör	Gewehr	Signalhorn mit Tragerriemen	Soldbuch	Bemerkungen
			Schirmmützen von feinerem Tuch	Tornister mit Zubehör	Gewehrriemen	Peife mit Futteral	Gefangbuch	
			Waffentüchle	Reibriemen mit Säbeltasche und Schloß	Mündungsbedel	Trommel mit Zubehör	Schießbuch	
			Drillischrocke für Unteroffiziere	Mantelriemen	Visselcappe		Helmbüchse	
			Drillischjackett b. Blusen	Brotbeutel	Schraubenzieher			
			Halsbinden	Feldflasche	Seitengewehr			
			Tuchhosen	Säbeltröddeln	Exerzirpatronen			
			Weißleimene Hosen	Vordere Patronentaschen				
			Drillischhosen	Hintere Patronentaschen				
			Unterhosen	Fettbüchse				
			Mantel	Kochgeschirr mit Zubehör				
			Leberhandschuhe, Paar	Reißbeutel				
			Tuchhandschuhe, Paar	Salzbeutel				
			Stiefel, Paar	Kaffebeutel				
			Schnürschuhe, Paar	Gewehr				
			Sohlen mit Flecken, Paar	Gewehrriemen				
			Hemden	Mündungsbedel				
				Visselcappe				
				Schraubenzieher				
				Seitengewehr				
				Exerzirpatronen				
				Signalhorn mit Tragerriemen				
				Peife mit Futteral				
				Trommel mit Zubehör				
				Soldbuch				
				Gefangbuch				
				Schießbuch				
				Helmbüchse				
				Spaten nebst Futteral				

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Nummerung.
In diesem Verzeichniß sind auf 8 Spalten die Bekleidungs- zc. Stücke und zwar auf der 1. Spalte die Gewehrmarken, auf der 2. diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt, und auf der 3. diejenigen, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon bezwacht zugesandt werden, aufzuführen.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der Klein-Bekleidungsstücke für die vom . . .^{ten} Regiment zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften.

Nr.	Kompanie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält:				In Gelde		Von welchem Bataillon einzuziehen?	Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel Paar	Schnür- schuhe Paar	Sohlen Paar	Hem- den Stück	M.	Pf.		

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandirten befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen. Dagegen sind in die Nachweisung
3. die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnähegeld (28 Pf.) einzustellen.

Nr. 30.

Bestimmungen über die Kommandos zur Militär-Turnanstalt.

I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Zur Militär-Turnanstalt werden alljährlich Offiziere der Infanterie, Jäger, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, des Eisenbahn-Regiments und des Trains zur Ausbildung in zwei Kursen kommandirt.

Jeder Kursus dauert 5 Monate.

Der erste Kursus beginnt am 1. Oktober und endet am letzten Februar, der zweite Kursus beginnt am 1. März und endet am 31. Juli.

Die Vertheilung der Offiziere auf die einzelnen Waffen liegt dem Inspekteur der Infanterieschulen nach Anweisung des Kriegsministeriums ob (vergl. 11 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen), ebenso die Heranziehung der zur Wahrnehmung der Hülfislehrerstellen erforderlichen Offiziere.

II. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere.

Die zur Militär-Turnanstalt behufs ihrer Ausbildung zu kommandirenden Offiziere müssen sich während einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Offizier mit allen Dienstzweigen vertraut gemacht haben, Geschick und Neigung für Turnen und Fechten besitzen, sowie völlig gesund und vorzugsweise kräftig sein, um die Anforderungen des anstrengenden Dienstes der Anstalt ertragen zu können.

Die auszubildenden Offiziere sollen demnächst als Lehrer bei der Truppe Verwendung finden; bei der Auswahl wird daher auch dieser Umstand zu berücksichtigen sein.

III. Ueberweisungspapiere.

1. Die Ueberweisung der kommandirten Offiziere, einschließlich der Hülfislehrer, erfolgt unmittelbar seitens der Truppentheile an die Anstalt durch Personalbericht (Personalbogen, Qualifikationsbericht und Ranglisten-Auszug sind nicht erforderlich) bis zum 20. Februar bz. 20. September.

Nach Beendigung des Kursus giebt der Direktor der Militär-Turnanstalt ein Urtheil über die kommandirt gewesenen Offiziere ab, das auf dem Dienstwege an den Truppentheile gelangt.

2. Die Burschen der kommandirten Offiziere werden durch Auszug aus der Truppenstammrolle (Muster 4 zu §. 12 der Heerordnung) gleichzeitig und ebenfalls unmittelbar überwiesen.

Aus dem Auszuge — Spalte 15 — muß ersichtlich sein:

der monatliche Löhnungssatz,
die Führung und
die etwa erlittenen Strafen.

Dem Auszuge sind beizufügen:

eine Verpflegungs-Bescheinigung,
ein Verzeichniß der mitgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie
der für die Rückkehr erforderliche, bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrschein (Anlage III der F. Tr. D.).

Den Burschen sind mitzugeben:

- 2 Feldmützen,
- 3 Waffenröcke zc. (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstroch),
- 2 Drillchjaden (den Mannschaften der Mecklenburg-Schwerinschen Truppentheile an Stelle der Drillchjade 1 Bluse),
- 3 Halsbinden,
- 3 Luchhosen zc.
- 2 weißleinenen Hosen (nur für Fußmannschaften zum Sommerkursus),
- 2 Drillchhosen bz. Stallhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Luch- bz. Fingerhandschuhe,
- 1 Paar Stiefel und 1 Paar Schnürschuhe bz. kurzschäftige Stiefel (möglichst neue),
- 2 Hemden (darunter ein neues),
- 1 Helm zc. mit Zubehör,
- 1 Lornister mit Zubehör } für Fußmannschaften,
- 1 Mantelriemen
- 1 Leibriemen zc.,
- 1 Brotbeutel für Fußmannschaften,
- 2 Säbeltrödeln zc.,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Solbbuch,
- 1 Gesangbuch.

IV. Bekleidung und Ausrüstung der Offizierburschen.

Die nicht auf dem Marsche erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Burschen werden an die Militär-Ernstanzalt gesandt, welche den Empfang der Sachen den Truppentheilen bestätigt.

1. Auch die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere und deren Burschen verbleiben im Stat ihres Truppentheils und erhalten die Offiziere von letzterem unmittelbar Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß.

V. Geld-
Verpflegung.

Die Gebühren der Burschen (Löhnung, Löhnungszuschuß, Verpflegungszuschuß und Brotgeld) sind dagegen seitens der Truppentheile im Voraus mit dem Gehalt zc. der Offiziere an letztere zu senden. Die Offiziere haben den diesbezüglichen Schriftverkehr selbstständig zu führen.

2. Die Offiziere erhalten aus dem Stat der Militär-Ernstanzalt eine monatliche Zulage von 45 M. Dieselbe wird während der beiden ersten Monate des Kommandos auf den Betrag der Kommando-
zulage ergänzt (§. 47, 4. letzter Absatz des Geldverpflegungs-Reglements).
3. Die von außerhalb kommandirten Offiziere werden wie Natural-Quartier-Empfänger behandelt.

Der Servis (nach dem Satze für Berlin) wird seitens der Militär-Ernstanzalt gezahlt, und zwar:

- a. im Voraus an die aus Berlin kommandirten Offiziere,
 - b. nachzahlend an diejenigen von außerhalb kommandirten Offiziere, welche Natural-Quartier nicht in Anspruch nehmen.
4. a. Die Reisegebühren für die Hin- und Rückreise sind den kommandirten Offizieren von ihren Truppentheilen zu zahlen. Etwaige Vorschüsse für die Rückreise sind von den letzteren rechtzeitig zu erbitten.

Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheile ein bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigter Militärfahrchein (Anlage III der R. Tr. D.) der Anstalt einzusenden (§§. 1 und 28 der R. Besold. B.).

- b. Der Transport von Dienstpferden der kommandirten Offiziere auf der Eisenbahn ist nur dann für Rechnung der Militärkassen gestattet, wenn die Entfernung nach dem Landwege 150 km und darüber beträgt.
1. Die für die Militär-Ernstanzalt erforderlichen beiden Ordonnanzen (1 Tischler und 1 Handschuhmacher) werden ersterer seitens des Gardekorps, letzterer seitens des III. Armeekorps stets auf ein Jahr kommandirt.

VI. Schlußbe-
merkungen.

Auf dieselben finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Ueberweisung, Bekleidung und Geld- zc. Verpflegung sinngemäße Anwendung.

2. In Beziehung auf die kommandirten Offiziere, Burschen und Ordonnanzen steht dem Direktor der Anstalt die Disziplinarstrafgewalt und die Befugniß zur Urlaubsertheilung eines selbständigen Bataillonskommandeurs zu.
3. Die Bestimmungen vom 12. Juni 1881 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 159 — sind aufgehoben.

No. 591/1. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Februar 1889.

Nr. 31.

Zusätze zc. zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.

Des Kaisers und Königs Majestät haben in Ergänzung bz. Abänderung der Garnisondienst-Vorschrift zu bestimmen geruht:

1. Zusatz zu Anmerkung b) auf Seite 37:
„an den sogenannten Gesellschaftsabenden am Montage im Gesellschaftsanzuge, also mit Spaulett“;

2. auf Seite 41, 5. Zeile von unten sind die Worte „umgegangen oder“ zu streichen.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß hierfür Lektüren nicht ausgegeben werden.

No. 610/1. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1889.

Nr. 32.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 10 zum Namentlichen Verzeichniß
der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen
Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
7	VI. Armeekorps	Breslau	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Ober-Lazareth-Inspektor Berlach	
10	IX. Armeekorps	Altona	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Lazareth-Inspektor Kaufmann	
11	X. Armeekorps	Hannover	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Proviant-Amts- Kontrolleur a. P. Holz	Hannover
					2. Stellvertreter Wie bisher	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	1. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Jannasch.	Karlsruhe	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Garnison-Bauinspektor Andersen	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.
No. 262/1. 89. A. 6. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1889.

Nr. 33.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1889/90.

- Der vorliegenden Nummer des Armeekorps-Verordnungs-Blattes ist in besonderer Beilage die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. d. M., betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1889/90, nebst Ausführungsbestimmungen beigelegt.
- Abdrücke dieser Beilage sind bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 196/2. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1889.

Nr. 34.

Veränderungen

der durch das Armeeverordnungs-Blatt Seite 303 u. fgd. für 1887 bekannt gemachten Nachweisung der Baureise in der Garnison-Bauverwaltung vom 1. April 1889 ab.

B e z e i c h n u n g		Garnisonen u. der Bauaufsichtsbezirke und Baureise.
der Bau- aufsichtsbezirke	der Baureise	
nach dem Wohnsitz		

Altona	Altona	IX. Armeekorps. Altona und Hamburg, Bremen, Harburg, Ikehoe, Artillerie- Schießplatz bei Lockstedt, Plön, Stade, Wandsbeck. Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Neumünster, Rendsburg, Schleswig, Sonderburg-Düppel. Rostock, Doemitz, Güstrow, Lübeck, Ludwigslust, Moelln, Neu- strelitz, Parchim, Ratzeburg, Schwerin, Wismar.
	Flensburg	
	Rostock	
Karlsruhe	Karlsruhe	XIV. Armeekorps. Karlsruhe und Gottesau, Durlach, Ettlingen. Rastatt, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Schwezingen. Freiburg i. B. Donaueschingen, Burg Hohenzollern, Konstanz, Lör- rach, Neubreisach, Offenburg, Sigmaringen, Stockach.
	Rastatt	
	Freiburg i. B.	

No 315/1. 89. B. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. Februar 1889.

Nr. 35.

Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie.

Die Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 25 Pfg. für ein geheftetes Exemplar zu beziehen.

Die bisher von der Feld-Artillerie benutzte Revolver-Schieß-Instruktion für die Kavallerie tritt nunmehr auch für die Feld-Artillerie außer Geltung.

No. 603/1. 89. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Februar 1889.

Nr. 36.

Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziersvorschulen und dem Militär-Anaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg zu kommandirenden Unteroffiziere und Offiziersburschen.

Die vorerwähnten Militärpersonen sind fortan mit derselben Bekleidung und Ausrüstung zu versehen, wie die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Uebungs-Mannschaften.

No. 370/12. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. Januar 1889.

Nr. 37.

Alphabetisches Sachregister zur Wehrordnung und zur Heerordnung.

Mit Bezug auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 28. November 1888 (No. 604/11. 88. A. 1.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29 für 1888 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß das gemeinschaftliche Sachregister zur Wehrordnung und zur Heerordnung fertig gestellt ist und den Königlichen Generalkommandos zc. mittelst Umschlags zur Herausgabe nach Maßgabe des Vertheilungsplans für die Wehrordnung zu gehen wird.

Das Sachregister erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zum Preise von 55 Pfennig für das geheftete Exemplar.

No. 736/1. 89. A. 1.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Februar 1889

Nr. 38.

Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen vom Train-Material

I. zweispänniger Truppen-Medizinwagen. Blatt 10a, 11—14 (als Ersatz für ältere Zeichnungen) und 14a

mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Gleichzeitig gelangt auch ein Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße eines zweispännigen Truppen-Medizinwagens sowie eines Medizinfarrens bz. Bataillons-Medizinkastens zur Ueberweisung.

Dieses Verzeichniß wird auch im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, zum Preise von 10 Pf. für das geheftete Exemplar vorrätzig gehalten.

No. 168/1. 89. A. 3.

v. Blume.

Lecturen gelangen zur Versendung:

Nr. 4 und 5 zur Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,

Nr. 10 und 11 zum Verkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwaffen,

Nr. 43 zum Waffen-Reparatur-Preisverzeichniß für die Königl. Artillerie-Depots,

Nr. 1 bis 14 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift,

Nr. 36 bis 40 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,

Nr. 10 bis 13 zur Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen,

Nr. 1 bis 9 zur Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots, Artillerie-Werkstätten zc.,

Nr. 26 bis 39 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,

Nr. 4 bis 22 zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgeräths der Fuß-Artillerie,

Nr. 9 bis 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots. Theil I,

Nr. 1 bis 12 desgleichen. Theil II,

Nr. 75 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,

Nr. 8 bis 27 zu den Gebührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift),

Nr. 24 bis 59 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

Beilage zu Nr. 5 des Armeeverordnungs-
Blattes für 1889.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre

nebst

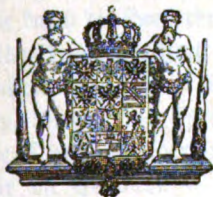
Ausführungs-Bestimmungen

betreffend die

Uebungen des Beurlaubtenstandes

im

Statsjahre 1889/90.



Berlin 1889.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-70.

Verlag v. J. Neumann, Neudamm
1898

Die deutsche Kabine

von Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Verlag v. J. Neumann, Neudamm

1898



Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1889/90:

1. Es werden zu diesen Uebungen einberufen:

A. Aus der Reserve und Landwehr:

a) bei der Feld-Artillerie	7 500 Mann
b) = der Fuß-Artillerie	3 800 =
c) = den Pionieren	2 300 =
d) = dem Eisenbahn-Regiment	400 =
e) = der Luftschiffer-Abtheilung	30 =
f) = dem Train	5 374 =

Bei der Infanterie und den Jägern finden außer der Einziehung von Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern (F. D. II. 6.) nur die durch die Heerordnung (§ 40, 3, 4, 5 und 11) unmittelbar festgesetzten Uebungen statt.

Bei der Kavallerie derjenigen Armeekorps, welche kein Kaisermanöver haben, können, nach dem Ermessen der Generalcommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden.

Außerdem können, nach der Bestimmung der Generalcommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der

gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Übung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranzu derartigen Uebungen möglichst frühzeitig Kenntniß zu

B. Aus der Ersatz-Reserve:

g) Zu einer ersten (10-wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . . .	9 610 Mann
2. = den Jägern zc.	300 =
3. = der Fuß-Artillerie . . .	1 150 =
4. = den Pionieren	630 =
5. = dem Train	810 =

zusammen 12 500 Mann.

h) Zu einer zweiten (6-wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie	8 730 Mann
2. = den Jägern zc.	270 =
3. = der Fuß-Artillerie . . .	950 =
4. = den Pionieren	550 =

zusammen 10 500 Mann.

i) Zu einer dritten (4-wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie	8 060 Mann
2. = den Jägern zc.	240 =
3. = der Fuß-Artillerie . . .	800 =
4. = den Pionieren	400 =

zusammen 9 500 Mann.

2. Die Dauer der Uebungen der Reserve und Luftschiffer-Abtheilung, zu welcher Mannschaften der Reserve einzuziehen sind, 28 Tage; Train ist sie seitens des Kriegsministeriums festzusetzen.

3. Die Leitung der Uebungen erfolgt durch die Kommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden in Vereinbarung mit den ersteren, im Anschluß an die vom Kriegsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten sind die be-
liegenden Bestimmungen maßgebend.

4. Die Uebungen finden in der Zeit vom Frühjahr bis
zur Einstellung der Rekruten, die der Schifffahrt treibenden
Mannschaften im Winterhalbjahr 1889/90 statt.

Anlage A.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen
Berufskreise sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu
berücksichtigen.

5. In Betreff der Uebungs-Formationen und Uebungsorte
enthält die Anlage die erforderlichen Festsetzungen.

Anlage B.

6. Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie
desselben Infanterie-Regiments, mehrere Ersatz-Reserve-Kom-
pagnien der Fuß-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen
vereinigte Landwehr-Uebungs-Kompagnien einer Waffe in dem-
selben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers
beziehungsweise (bei der Infanterie) des ältesten Hauptmanns
zu unterstellen, welchem in diesem Falle die Disziplinarstraf-
gewalt eines Bataillonskommandeurs beziehungsweise detachirten
Bataillonskommandeurs beigelegt wird.

7. Ueber die weitere Vertheilung der Uebungsmannschaften,
über die Uebung besonderer Klassen von Uebungspflichtigen,
(auch bei der Infanterie und den Jägern), über Abweichungen
in Betreff der Dauer der Uebungen innerhalb der gesetzlichen
Bestimmungen sowie über alle sonstigen Einzelheiten der Uebungen
trifft das Kriegsministerium Bestimmung.

Berlin den 7. Februar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An
das Kriegsministerium.

... die ...
... die ...
... die ...

Seite 1

... die ...
... die ...
... die ...

Seite 2

... die ...
... die ...
... die ...

...

... die ...
... die ...
... die ...

Anlage A.**Bestimmungen**

für die

Ausbildung der Ersatz-Reservisten.

1. Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschauplatz nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschfähig und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen. (F. D. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppentkörpern nicht zusammengezogen werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines durchgebildeten Truppentheils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzel-Ausbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, Turnen nur insoweit zu betreiben, als es die feldmäßige Durchbildung erfordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2. Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Ausbildung im Schützengesecht besonderer Werth zu legen. Im Uebrigen müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Zuge zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompagnieschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit ihnen durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung nur einmal heranzuziehen.

3. Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a. Im Allgemeinen. Im Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen des § 25, 5, in Bezug auf den Schießstand, die §§ 23, 7 und 34, 3 der Schießvorschrift für die Infanterie.

Für die vorbereitenden Uebungen zum gemessenen Schießen, welche bereits während der Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gemessene Schießen mit scharfen Patronen bei den Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b. Im Besondern.

I. Uebung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	
1	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Strich,	
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 21 Ringe,	Uel mü tro ble nöt
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe,	Er Be Bo mä
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nr. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nr. der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
6	200	liegend aufgelegt	Kniescheibe	2 Figuren,	
7	250	kniend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
9	150	stehend freihändig	4 Figur- scheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	

II. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Übungen Nr. 4-7 sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, u. ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe,	
3	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.
4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,
5	200	liegend freihändig	Kumpfscheibe	2 Figuren,
6	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,
7	150	kniend	4 Knie-scheiben mit 40 cm Ab- stand neben- einander	In 2 Figuren je 1 Treffer.

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Pat.
ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe,
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
3	500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
4	150	liegend freihändig	4 stumpf- scheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Ma- gazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verschießen.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend zugänglich, auch in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

4. Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Spezialwaffen treffen die obersten Waffenbehörden Bestimmung, desgleichen für die Ersatz-Reservisten der Jäger, insoweit nicht vorstehende Festsetzungen auf sie Anwendung finden.

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Übung eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

Übungs-Formationen des Beurlaubten

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	—	—
Jäger.	—	—
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter.	
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone.	
Eisenbahn- Regiment.	Nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Armee.	
Luftschiffer- Abtheilung.	wie oben.	—
Train.	üben im Anschluß an die Train-Bataillone.	

Anlage B.

und Übungsorte

standes für 1889/90.

Ersatz-Reservisten*)

1. Übung.	2. Übung.	3. Übung.
üben in besonderen Kompanien, welche bei Infanterie-Regimentern in deren Standorten gebildet werden.	wie 1. Übung	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
üben bei den Bataillonen in besonderen Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Übung zugetheilt.	wie oben.
—	—	—
üben in besonderen Kompanien.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Übung zugetheilt.	wie 2. Übung.
üben in besonderen Kompanien bei den Pionier-Bataillonen.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Übung zugetheilt.	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
—	—	—
—	—	—
üben in besonderen Kompanien bei den Train-Bataillonen.	—	—

*) Bei dem Gardekorps werden Ersatz-Reservisten nicht eingezogen.

Berlin, den 7. Februar 1889.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt*) das Kriegsministerium:

I. Im Allgemeinen.

Anlage 1. u. 2.

1. Die Anlagen 1 und 2 ergeben die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben.

Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

2. Den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden wird anheimgegeben, von den in den Anlagen 1 und 2 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls örtliche Verhältnisse dies besonders erwünscht erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie und Feld-Artillerie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl (s. Ziffer 18) und, wo sie aufgeführt, möglichst die Vertheilung auf die Armeekorps innezuhalten.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß die Vorarbeiten für die Abhaltung der Uebungen des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie von den Generalkommandos auszuführen sind.

Anlage 3.

3. Anlage 3 bestimmt die Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen. Soweit es angängig ist, sind diese Abgaben, zur Verminderung der Reisekosten, den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

*) Bei Abfassung dieser Bestimmungen ist auf die bis zum 1. April 1889 zur Verausgabung gelangende Friedens-Befoldungs-Vorschrift und die Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes gerüchichtigt (s. Druckvorschriften-Etat unter B 3 Nr. 5 und 11).

Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere zc. Vertreter aus anderen Garnisonen zu bestimmen.

4. Die bei dem XV. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen dieses Armeekorps statt.

Die Bestellung von Personal nicht in Preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ist ausgeschlossen.

5. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das VIII. Armeekorps die bezüglich Angaben zu machen hat. Die genannten Mannschaften bleiben jedoch auf die Uebungszahl des VIII. Armeekorps anzurechnen.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden zu Uebungen diesseits nicht herangezogen.

7. Bei der Bestimmung der Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag und der Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Ziffer 1 der vorstehenden A. R.-D. festgesetzten Uebungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Uebung.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe zc. von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

8. Hinsichtlich Benutzung von Barackenlagern wird auf den Erlaß vom 23. Dezember 1887 (A. B. Bl. für 1887, Seite 354) Bezug genommen.

9. Reisegebühren behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fuß-Artillerie zu beauftragen, und zwar, insoweit der betreffende Schießplatz nicht zum eigenen Standort gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebühren.

In Betreff etwaiger Reisen des Train-Inspektors behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes siehe Reiseordnung § 9, 1, dritter Absatz.

10. Bezüglich der Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung siehe Bekleidungs-Ordnung I. Th., §§ 11, 20 u. 32.

11. Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrjam befindlichen Kriegs-Beständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

- a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrjam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

- b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instanzuzusetzen, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

12. Bezüglich der Munition siehe 2. Abschnitt XIX. und XX. der Uebungs-Munitions-Vorschrift vom 22. Oktober 1888.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

An Geschütz-Munition für die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie wird für jede Batterie, welche eine Schießübung abhält, gewährt:

24 Granatschuß und
16 Schrapnelschuß.

Die Geschosse kommen von derselben Konstruktion zur Verausgabung, wie solche im laufenden Jahre bei den Schießübungen der Truppen verbraucht werden.

Die Bereitstellung der Munition wird auf Erfordern der Generalkommandos seitens der betreffenden Artillerie-Depot-Inspektionen veranlaßt.

Wegen der Munition für die Fuß-Artillerie sind von der General-Inspektion der Fuß-Artillerie Vorschläge zu machen.

13. Das Kriegsministerium sieht zum 1. November 1889 folgenden Eingaben entgegen:

a) Von jedem Generalkommando:

je einer Zahlen-Nachweisung nach Muster 1 und 2.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

einer Zahlen-Nachweisung nach Muster 1 und nöthigenfalls einer Mittheilung nach Muster 2, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Von der Train-Inspektion sind hierbei Vorschläge über die Bildung von Uebungs-Kompagnien der Reserve für das nächste Jahr — unter Beifügung einer bezüglichen Berechnung — zu machen.

II. Reserve und Landwehr.

(Anlage 1.)

14. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Uebungsstärken sind zu Uebungen heranzuziehen:

- a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß *H. D.* § 40, 4 (s. auch Ziffer 34),
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß *H. D.* § 40, 5*,
- c) die Offizier-Aspiranten 2c. aller Waffengattungen (*H. D.* § 46 — s. auch *H. D.* § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den unter Ziffer 1 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten Landwehr-Uebungen einberufen werden,
- d) Mannschaften, welche an Stelle des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger eingezogen werden (s. Ziffer 15, zweiter Absatz),

Muster 1 u. 2.

- e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 16,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen der Korps- und Armeetelegraphen-Abtheilungen (s. Ziffer 27, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazarethegehilfen und Unter-Lazarethegehilfen (s. Ziffer 29),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Geistlichen, welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) in die Garnisonlazarethe einzuberufen sind,
- i) die Zahlmeister-Aspiranten,*)
- k) die im Magazin-Verwaltungs-, Expeditions- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,*)
- l) die Militär-Telegraphisten, über welche besondere Bestimmung folgt,
- m) die Arbeitsjoldaten (s. Anlage 4).

15. Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve zu stellende Ausbildungspersonal (s. Anlage 3) können bis zum Schluß der Herbstübungen, unter Anrechnung auf die Uebungsstärke zu den Linien-Truppentheilen, jedoch mit Ausnahme des Trains, übungspflichtige Mannschaften der Reserve bis zu der gesetzlichen Dauer eingezogen werden.

Bei der Infanterie und den Jägern, welchen keine Uebungsstärke zugewiesen ist, können diese Einziehungen ebenfalls — nach dem Ermessen des Generalkommandos — stattfinden.

16. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Verf. v. 8. 3. 86. Nr. 311/11. M. O. D₂ bz. v. 25. 5. 87. Nr. 438. 4. 87. B₂) heranzuziehen (s. auch Ziffer 35).

*) Die unter i und k genannten Klassen in gleichem Umfange und in derselben Weise wie bisher.

Anlage 4.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Berrichtungen am Feld-Bäckofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann.

17. Beim VII. und X. Armeekorps, welche Kaisermanöver haben, finden außer den durch §. D. II. 6. festgesetzten Einziehungen, den unter Ziffer 14 aufgezählten Übungen besonderer Klassen und den bei der Fuß-Artillerie und beim Train angeordneten (s. Anlage 1, Spalte 4 u. 8) keine Übungen der Reserve und Landwehr statt.

18. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 12 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden. Bei „Anrechnung auf die Übungsstärke“ — s. Ziffer 15, erster Absatz — ist in gleicher Weise zu verfahren.

19. Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.

20. Die zwölfstägigen Übungen sind so zu legen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

21. Bei der Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (§. D. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehr-Verhältniß mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bz. der Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

22. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der §. D. zu veranlassen. Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die §. D. (§ 52, 3,

— § 53, 2, 3 und 4 (Schlußsatz) gestatteten besonderen bz. freiwilligen Uebungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlass vom 6. März 1885 (792/10 A. 1) maßgebend.

23. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere in Folge ihrer Bereiterklärung für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

24. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutant eines Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechswöchigen Dienstleistung einzuberufen.

25. Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

26. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feld-Artillerie Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst

alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

Die zu den Uebungen eingezogenen Landwehr-Kavallerie-Offiziere verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben erfolgt vorkommendensfalls auf Grund der anlässlich der Uebungen bei der Feld-Artillerie dargezogenen Befähigung.

27. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 8, II) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß dem § 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Uebung beim Train möglichst in dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 8, II einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage 1 — Spalte 8, II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für Korps- und Armeec-Telegraphen-Abtheilungen in Aussicht genommen sind, zu den Train-Bataillonen zur Er-

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß S. D. § 34, 9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

lernung des Trainedienstes gestellt oder eingezogen werden (s. Ziffer 14 f.).

28. Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

29. Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bz. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehilfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehilfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehilfen (der Reserve und Landwehr 1. Aufgebotes) zur Einziehung gelangt.

30. Insofern die offenen, etatsmäßigen Hofarztstellen für Einberufung der Hofärzte des Beurlaubtenstandes gemäß § 37 der Militär-Veterinärordnung — auch bei Vertheilung der fraglichen Uebungen auf das ganze Jahr — nicht ausreichen, ist das Uebungsgeld für das Hofärztliche Personal bei Titel 6 des Kapitels 24 zu verrechnen.

31. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Service eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

(Anlage 2.)

32. Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der jeemännischen oder halbjeemännischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren, soweit zugänglich, nicht zuzuwiesen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

33. Der Beginn der ersten (zehnwöchigen) Uebung ist bei der Fuß-Artillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate anzusetzen.

Die zweite (sechswöchige) Uebung ist im Allgemeinen während der letzten sechs Wochen der ersten Uebung abzuhalten.

Bei der Fuß-Artillerie findet die dritte Uebung während der ersten vier Wochen der zehnwöchigen Uebung statt.

34. Die gemäß H. O. § 40, 4 üübenden Volksschullehrer der Reserve kommen auf die Zahl der Ersatz-Reserven der zweiten und dritten Uebung nicht in Anrechnung (s. auch Ziffer 14a). Im Uebrigen gelten für sie die für Ersatz-Reservisten maßgebenden Bestimmungen.

35. Die Generalkommandos werden ermächtigt, Ersatz-Reservisten der Infanterie bei ihrer dritten (vierwöchigen) Uebung, unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfes, statt zum Truppentheil bis zu 40 Mann für das Armeekorps als Bäcker, Schlächter und Maurer — letztere zur Hilfsleistung bei Aufstellung der Feldbäcköfen zc. — für die bei den Herbstübungen zu bildenden Feldbäckereien und Schlächtereien einzuberufen. Es gilt dann für diese Mannschaften das für die aus der Reserve einberufenen Bäcker und Schlächter Festgesetzte (s. Ziffer 16).

Auf Anfordern des Gardekorps hat das III. Armeekorps denselben die in Rede stehenden Mannschaften — unter Anrechnung auf seine eigene Uebungszahl — zu stellen.

36. Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 196/2. 89. A. 1.

welchem Armee- Korps	der Feld-Artillerie		der Fuß- Artillerie	den Pionieren	dem Eisen- bahn- Regimen
	aus dem Beurlaubten- stande der Feld- Artillerie	aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie†)			
1	2*)	3	4*)	5*)	6*)
G.	600	24	3800	2300	400
I.	530	24			
II.	490	24			
III.	880	24			
IV.	620	24			
V.	470	24			
VI.	610	24			
VIII.	540	24			
IX.	720	24			
XI.	890	36			
(einschl. der Groß- herzoglich Hessischen [25.] Division)					
XIV.	550	24			
XV.	300	24			
Summe	7200	300			
	7500				

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. § 40, 7).

*) Siehe Bemerkung 2.

Stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1889/90.

ziehen bei		Bemerkungen
dem Train		
zu Trainübungen	zur Bildung von Sanitäts- Detachements	
8	9	10
<p>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage nach Beendigung der Herbstübungen: beim Gardekorps, II., III., VII. und XI. Armeekorps 3 (2 nebeneinander, die 3. demnächst), bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 2 Uebungs-Kompagnien †† (naheinander), in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 2 Sekondlieutenants, 9 Unteroffizierern } einschl. 68 Trainfahrern } 1 Trompeter; (6 monatlicher Dienstzeit)</p> <p>ferner beim XV. Armeekorps eine, beim I., IV., V., VI., VIII., IX., X. und XIV. Armeekorps 2 Uebungs-Kompagnien (naheinander), in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 3 Sekondlieutenants, 11 Unteroffizierern } einschl. 84 Trainfahrern } 1 Trompeter. (6 monatlicher Dienstzeit)</p>	<p>Auf 12 bz. 13 Tage: bei dem III., V. VI., XI. und XV. Armeekorps je ein Detachement in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondlieutenant, 18 Unteroffizierern, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unterlazarethgehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p> <p>Die Sanitäts- Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.</p>	<p>1. Die gemäß Spalte 3 aus dem Beurlaubenstande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzuziehenden Mannschaften sind Reservisten der jüngsten Jahreshälfte. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Melzer-Unteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sowie Mannschaften der Kräfftiere sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10 pCt. Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienstthuer. Wird die höchste zulässige Zahl von 10 pCt. an Unteroffizieren bz. Unteroffizierdienstthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p>
<p>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai, ohne Formirung besonderer Kompagnien: bei jedem Armeekorps 100, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 50 GeFreite bz. hierfür geeignete Gemeine.**)</p>		

††) Die 2. Uebungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten XI. Armeekorps gebildet werden.

***) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung (s. Biffer 27 der Ausführungs-Bestimmungen).

Zusammen

über den Umfang der Uebungen der

1	2	3	4	5	6	7
Auf- zubringen Bz. einzuziehen im Bereich welcher Armee Corps	von der Infanterie			von den Jägern		
	zur 1. (10- wöchigen) Uebung	zur 2. (6- wöchigen) Uebung	zur 3. (4- wöchigen) Uebung	zur 1. (10- wöchigen) Uebung	zur 2. (6- wöchigen) Uebung	zur 3. (4- wöchigen) Uebung
	in Kom- pagnien zu etwa 100 Mann	in Kom- pagnien zu etwa 100 Mann	Einstellung in die Linien- Kom- pagnien	in Ab- theilungen zu 25 Mann	Verstärkung der Ab- theilungen	Einstellung in die Linien- Kom- pagnien
des I.	750	665	715	25	23	20
II.	750	570	715	25	22	20
III.	900	765	535	25	23	20
IV.	820	665	535	25	22	20
V.	730	475	625	25	23	20
VI.	800	765	625	25	22	20
VII.	870	955	625	25	23	20
VIII.	780	670	535	—	—	—
IX.	640	570	535	50	45	40
X.	600	570	535	25	23	20
XI. (einschl. der Groß- herzoglich Sess. [25.] Division)	1020	860	805	25	22	20
des XIV.	450	475	535	—	—	—
XV.	500	725	650	25	22	20
Zusammen	9610	8730	8060	300	270	240

Anlage 2.**Stellung**

Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1889/90.

	8	9	10	11	12	13	14	15
	von der Fuß-Artillerie			von den Pionieren			vom Train	
	zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 2. (6-wöchigen) Uebung	zur 3. (4-wöchigen) Uebung	zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 2. (6-wöchigen) Uebung	zur 3. (4-wöchigen) Uebung	zur 10-wöchigen Uebung	
Fuß-Artillerie-Regiment 2c., bei welchem die Uebung stattfindet	in Kompagnien zu 50 Mann	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)	in Kompagnien zu 45 Mann	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 12)	Einstellung in die Linien-Kompagnien	in Kompagnien zu 60 (bz. 90) Mann	
Fuß-Art.-Regt. v. Linger	100	950	800	45	550	400	60	
„ v. Hinderfin	100			45			60	
„ 11	100			45			60	
„ Ende	100			45			60	
„ 5	100			45			60	
„ v. Dieskau	100			45			60	
„ 7	100			45			60	
„ 8	100			45			60	
Bat. Nr. 9	50			45			60	
Regt. General- Feldzeug- meister }	50 100			45 45			60 90	
Bat. Nr. 14	50	45	60					
Regt. Nr. 10	100	90	60					
	1150	950	800	630	550	400	810	

über die Abgaben des Friedens

(Diese Abgaben sind in den angebeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Uebungsort nicht gleichzeitig Dienst mitübertragen

Nr.	Uebungsformation	A u s d e m F r i e d e n s		
		Offiziere	Ärzte	Unteroffiziere u.
I. Reserve				
1.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Assistenzarzt.	1 Unteroffizier als Schreiber.
2.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet.	—	—	—
3.	Die etwa bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (s. auch vorstehend unter Ziffer 22 — letzter Absatz —), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergesetzte.
5.	Train-Kompagnie (zu 84 Trainfahrern). Bezüglich der schwächeren Kompagnien siehe den Hinweis im Kopf dieser Anlage.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Train-Inspektion, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.

weisung**Anlage 3.**

standes an die Uebungsformationen.

stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen eine weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes verfügt werden. Eine weitere Gestellung von Ärzten und Lazarethgehilfen, als Standort von Truppentheilen ist, deren Ärzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche werden könnte.)

stande sind abzugeben:

Lazareth- gehilfen	Pferde	außerdem	Bemerkungen
-----------------------	--------	----------	-------------

und Landwehr.

1—2. (Die einzelnen Kompagnien er- halten in diesem Falle keine Laza- rethgehilfen.)	—	1 Zahlmeister- Aspirant als Rechnungs- führer.	
—	—	1 Feuerwerks- offizier. 3 Feuerwerker.	
1	—	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	—	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	20 Reitpferde, 48 Stangenpferde, 36 Vorderpferde, 4 Krümperpferde, für die Kompagnien zu 84 Trainfahrern; für die übrigen: 16 Reitpferde, 40 Stangenpferde, 28 Vorderpferde, 4 Krümperpferde.	1 Trompeter. Der rothärzt- liche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Hofarzt desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem General- kommando des Gardekorps wegen Ueber- weisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train- Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen. Bei denjenigen Armeekorps, bei welchen zuerst zwei Kompagnien nebeneinander und dann eine dritte üben, ist nach Ablauf der ersteren Uebung die Hälfte der Pferde zu verkaufen.

Nr.	Uebungsformation	A u s d e m		
		Offiziere	Ärzte	U
6.	Sanitäts-Detachement	Co. 1 Rittmeister als Führer. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	2 Stabsärzte, 4 Assistenz-ärzte.	1 3
7.	Infanterie-Kompagnie zu 100 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondlieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizesfeldwebel als Offizierdienstthuer).	—	1 7 1 7
8.	Jäger-Abtheilung zu 25 Mann.	1 Sekondlieutenant.	—	2 2
9.	Fuß-Artillerie-Kompagnie zu 50 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer,	—	1 1
10.	Pionier-Kompagnie zu 45 Mann.	2 Sekondlieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizesfeldwebel als Offizierdienstthuer).	—	5 1 1 5
11.	Train-Kompagnie zu 60 Mann. (Bezüglich der beim XI. Armeekorps zu bildenden Kompagnie zu 90 Mann siehe den Hinweis im Kopfe dieser Anlage.)	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 1 Sekondlieutenant.	—	1 1 1 4 1 4
12.	In Barackenlagern für 2—8 Kompagnien derselben Waffe.	1 Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Sind demselben 4 oder mehr Kompagnien unterstellt, 1 Lieutenant als Adjutant.	—	1 1
13.	In jedem Barackenlager.	—	1 Assistenzarzt.	

stände sind abzugeben:			Bemerkungen
Lazareth- gehülfen	Pferde	außerdem	
2 Ober- oder Lazareth- gehülfen, 2 Unter-Laza- rethgehülfen.	Die Aerzte des Frie- densstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezügl. Train = Bataillonen zu stellen.	Burschen für die ein- berufenen Offiziere sind von den bezügl. Train- Bataillonen zu stellen.	Den Generalkommandos wird an- heimgegeben, den Train-Bataillonen behuft Ausbildung der Kranken- träger des Beurlaubtenstandes mit dem Revolver 1 bis 2 Infanterie- Offiziere zur Verfügung zu stellen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht entstehen.
Reservisten.			
—	—	—	—
—	—	Spielleute und Handwerker nach Bedarf.	—
—	—		Für jede Fuß- Artillerie- Kom- pagnie 1 Schlosser
—	—	—	—
—	—	1 Zahlmeister- Aspirant. 1 Ordonnanz.	—
1-3 Lazareth- oder Unter- Lazareth- gehülfen.	—	—	Die Heranziehung der Feuer- werks-offiziere und Feuerwerker regelt bei der Fuß-Artillerie die General- Inspektion.

Anlage 4.**Uebungen der Arbeitssoldaten.**

1. Es sind zur Uebung einzuberufen aus dem Bereiche:

a)	des III. Armeekorps . . .	65 Mann,
b)	= IV. = . . .	30 =
c)	= VII. = . . .	35 =
d)	= IX. = . . .	40 =
e)	= X. = . . .	20 =
f)	= XI. = . . .	10 =
2. Die einberufenen Arbeitssoldaten sind zur Ausführung von Arbeiten in Hannover dem Generalkommando des X. Armeekorps zur Verfügung zu stellen. Letzteres hat bezüglich des Zeitpunktes der Einberufung das Erforderliche mit den beteiligten Generalkommandos zu vereinbaren.
3. Die Dauer der Uebung beträgt zwölf Tage.
4. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den einzelnen Generalkommandos überlassen.
5. Das erforderliche Aufsichtspersonal ist vom Generalkommando des X. Armeekorps zu kommandiren. Werden 30 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen, so sind dieselben einem Offizier zu unterstellen; auf je 15 Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.
6. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 47 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift.
7. Wegen Verrechnung der Kosten wird auf die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
8. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 10. 12. 89 mitzutheilen.

Muster 1.**Bahlen-Nachweisung**

der Offiziere und Offizier-Aspiranten etc., welche bei Truppen bz.
Behörden des Befehlsbereiches des etc. (Generalkommandos oder
oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1889/90 eingezogen
oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten.
Die obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen,
General-Inspektion der Fuß-Artillerie, General-Inspektion des
Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen und Train-
Inspektion) haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß
die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise
gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind
die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten
Offiziere sowie die beim Eisenbahn-Regiment und der Luftschiffer-
Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-Aspiranten nach-
zuweisen.

Chargé	Offiziere des Beurlaubungs-					
	Adjutanten für stell- vertretende Kommando- behörden (gemäß Ziffer 24) auf 6 Wochen	Infanterie			Kavallerie (ausschließ- lich derjenigen b Feld-Artill	
		auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen
Hauptleute						
Premier- lieutenants						
Sekond- lieutenants						
Summe						
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:						
a. aus der Land- wehr 1. Aufge- botes						
b. aus der Land- wehr 2. Aufge- botes						
c. inaktive Offi- ziere						

Offiziere) welche für Munitions- Kolonnen bestimmt sind (Kavallerie bz. Feld-Artillerie)			S u m m e			Offizier- Aspiranten*) 2c. (gemäß G. D. § 46) auf 8 Wochen**)			S u m m e	Bemerkungen
auf 13—14 Tage	auf 4 bis auschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis auschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	Infanterie	Kavallerie	Feld- Artillerie		

*) Die nur zu
den gewöhn-
lichen Land-
wehrübungen
bz. Train-
Reserve-
übungen
— 16 Tage —
eingezogenen
Offizier-
Aspiranten
sind nicht auf-
zuführen.

**) Kürzere
Übungsdauer
ist ersichtlich zu
machen.

Muster 2.**Zahlen-Nachweisung**

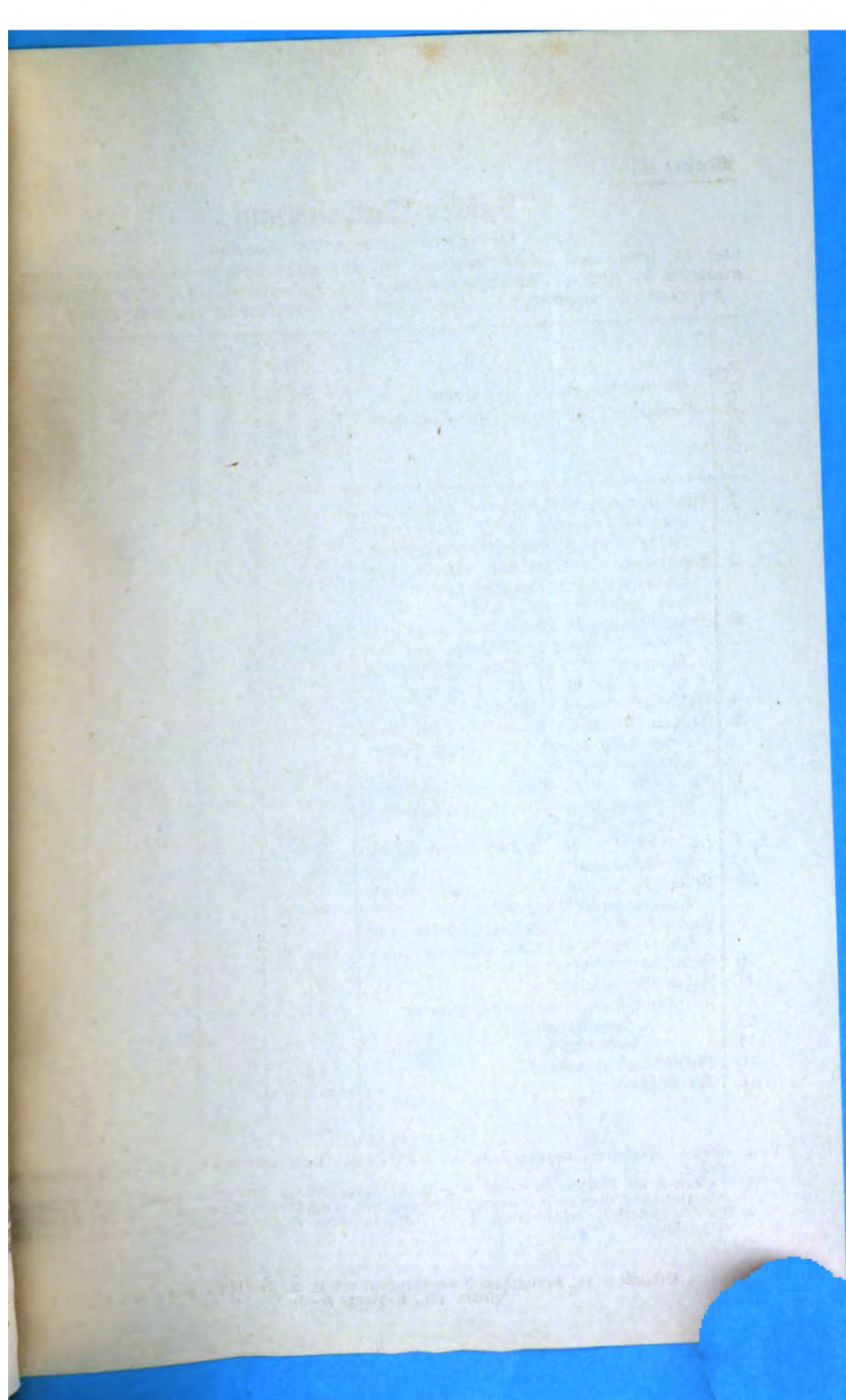
(nur von den Provinzial-Armee-corps aufzustellen)

über die seitens des nten Armee-corps im Etatsjahre 1889/90 gezogenen bz. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften d. besonderer Uebungsklassen — einschließlich der Mannschaften d.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen bz. gelangen im Etatsjahre 1889/90 noch zur Einziehung	Ziffer 2c. der Ausführungsbestimmungen des Kr.-Min.	Uebungsdauer
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern gemäß F. D. II. 6. letzter Absatz (nach Waffengattungen getrennt)	—	
2.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglicher Erhöhung der Ausrüstestärke gemäß Ziffer 1 der A. R.-D.	—	
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte gemäß Ziffer 1 der A. R.-D.	—	
4.	Volkschullehrer der Reserve	14a	
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	14b	
6.	An Stelle des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten bei der Infanterie und den Jägern	14d.	15
7.	Hülfsbäder 2c. der Reserve während der Herbstübungen	14e.	16
8.	Unteroffiziere für Korps- und Armee-Telegraphen-Abtheilungen	14f.	27
9.	Lazarethgehülfen (Lazarethgehülfen und Unter-Lazarethgehülfen getrennt)	14g.	29
10.	Geistliche in Garnisonlazarethen	14h	
11.	Zahlmeister-Aspiranten	14i	
12.	Für den Magazin-Verwaltungsdienst	14k	
13.	„ „ Expeditionsdienst	„	
14.	„ „ Sanitätsdienst	„	
15.	Militär-Telegraphisten	14l	
16.	Arbeitsoldaten	14m.	Anl. 4

Bemerkungen.

- a. Etwaige verschiedene Uebungsdauer ein und derselben Uebungsklasse machen.
 b. In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Uebungsklassen wird entgegengesetzt, wenn die zugewiesenen Uebungsstärken in erheblichem Maße
 c. Die Mannschaften, welche gemäß F. D. § 40, 3 in offene Stellen ein aufzuführen.



Inhaltsverzeichnis

Dieses Verzeichnis enthält die Zusammenfassung der in den einzelnen Kapiteln des Buches enthaltenen Vorlesungen und die Angabe der Seitenzahlen, unter denen diese zu finden sind.

Kapitel	Seitenzahl
1. Einleitung	1
2. Die Grundlagen der Algebra	15
3. Die Grundlagen der Geometrie	35
4. Die Grundlagen der Arithmetik	55
5. Die Grundlagen der Analysis	75
6. Die Grundlagen der Mechanik	95
7. Die Grundlagen der Optik	115
8. Die Grundlagen der Akustik	135
9. Die Grundlagen der Wärmelehre	155
10. Die Grundlagen der Elektrizität	175
11. Die Grundlagen der Magnetismus	195
12. Die Grundlagen der Optik	215
13. Die Grundlagen der Akustik	235
14. Die Grundlagen der Wärmelehre	255
15. Die Grundlagen der Elektrizität	275
16. Die Grundlagen der Magnetismus	295
17. Die Grundlagen der Optik	315
18. Die Grundlagen der Akustik	335
19. Die Grundlagen der Wärmelehre	355
20. Die Grundlagen der Elektrizität	375
21. Die Grundlagen der Magnetismus	395
22. Die Grundlagen der Optik	415
23. Die Grundlagen der Akustik	435
24. Die Grundlagen der Wärmelehre	455
25. Die Grundlagen der Elektrizität	475
26. Die Grundlagen der Magnetismus	495
27. Die Grundlagen der Optik	515
28. Die Grundlagen der Akustik	535
29. Die Grundlagen der Wärmelehre	555
30. Die Grundlagen der Elektrizität	575
31. Die Grundlagen der Magnetismus	595
32. Die Grundlagen der Optik	615
33. Die Grundlagen der Akustik	635
34. Die Grundlagen der Wärmelehre	655
35. Die Grundlagen der Elektrizität	675
36. Die Grundlagen der Magnetismus	695
37. Die Grundlagen der Optik	715
38. Die Grundlagen der Akustik	735
39. Die Grundlagen der Wärmelehre	755
40. Die Grundlagen der Elektrizität	775
41. Die Grundlagen der Magnetismus	795
42. Die Grundlagen der Optik	815
43. Die Grundlagen der Akustik	835
44. Die Grundlagen der Wärmelehre	855
45. Die Grundlagen der Elektrizität	875
46. Die Grundlagen der Magnetismus	895
47. Die Grundlagen der Optik	915
48. Die Grundlagen der Akustik	935
49. Die Grundlagen der Wärmelehre	955
50. Die Grundlagen der Elektrizität	975
51. Die Grundlagen der Magnetismus	995

Verzeichnis

Dieses Verzeichnis enthält die Zusammenfassung der in den einzelnen Kapiteln des Buches enthaltenen Vorlesungen und die Angabe der Seitenzahlen, unter denen diese zu finden sind.

Verlagsgesellschaft, Leipzig, 1900.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 1. März 1889.

Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 39.

Bekleidung und Ausrüstung der Leibgardarmerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei Meiner Leibgardarmerie ein eiserner Helm nebst Paradeabler von Lombach und statt der Epaulettes Schulterklappen von kornblumenblauem Luche mit Meinem Namenszuge und Krone nach den von Mir genehmigten Proben eingeführt werden. Die bisherige Bein- und Fußbekleidung derselben ist durch diejenige der Kürassiere zu ersetzen. An die Stelle des Säbels tritt ein leichter Pallasch. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 21. Januar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß wegen Beschaffung der neuen Bekleidungs- u. Stücke das Erforderliche veranlaßt worden ist.

Die Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Leibgardarmerie geht mit dem 1. April d. J. auf das Garde-Kürassier-Regiment über, welches von diesem Zeitpunkt ab auch die Verbrauchsschädigung (§. 29, 1 der Bekl. D.), die in dem §. 25 a. a. D. erwähnten Mehrkosten sowie die allgemeinen Unkosten zu liquidiren hat. Letztere sind von den Truppentheilen, zu deren Etat die kommandirten Mannschaften gehören, zurückzurechnen.

Eine Musterung der Leibgardarmerie findet nicht statt.

No. 171/2. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 40.

Achselstücke für Sanitätsoffiziere vom Range der Hauptleute und Lieutenants. Fortfall der Epaulett-halter auf dem Ueberrock der Sanitätsoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. An Stelle der durch Allerhöchste Ordre vom 20. April 1867 für Aerzte vom Range der Hauptleute und Lieutenants eingeführten Achselstücke ist fortan bei Neubeschaffungen die von Mir für die Sanitätsoffiziere von gleichem Range genehmigte und hier beiliegende Probe nach dem Muster der Achselstücke für die entsprechenden Offizierklassen maßgebend.

2. Für Sanitätsoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes kommen die Epauletthalter auf dem Ueberrock in Fortfall; auf inaktive Sanitätsoffiziere findet die unter Ziffer 2 Meiner Ordre vom 12. Juli 1888 gegebene Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Berlin den 4. Februar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß eine Probe der erwähnten Achselstücke den königlichen Generalkommandos demnächst unter Umschlag zu gehen wird.

Die auszustellende Inventarisationsbescheinigung ist der diesseitigen Bekleidungs-Abtheilung durch die Korps-Intendanturen zu übersenden.

No. 1133/2. 89. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 41.

Generalstabsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1889.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabsreisen beim Gardekorps, dem I., II., III., IV., VI., VIII., XI. und XV. Armeekorps, sowie eine Festungs-Generalsstabsreise beim V. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 11. Februar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888 — siehe besondere Beilage zu Nr. 1 des Armeeverordnungs-Blattes für 1889 — hiernit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 170/2. 89. A. 1.

Bronsart von Schellendorff.

Nr. 42.

Aufrücken der Hauptleute der Fuß-Artillerie in das Gehalt 1. Klasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich in Abänderung des Paragraphen 3, 5 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden, daß die Hauptleute der Fuß-Artillerie in das Gehalt 1. Klasse nach dem Dienstalter innerhalb der Waffe, statt im Regiment, aufrücken. Die Regelung des Aufrückens hat die General-Inspektion der Fuß-Artillerie zu bewirken.

Berlin den 11. Februar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 387/2. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 43.

Umwandlung eines Artilleriedepots in ein Filial-Artilleriedepot.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1889 das Artilleriedepot zu Stade in ein Filial-Artilleriedepot des Artilleriedepots zu Schwerin umzuwandeln ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 11. Februar 1889.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachfolgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Das Filial-Artilleriedepot zu Stade tritt am 1. April 1889 in Wirksamkeit.

2. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.

No. 396/2. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin den 24. Februar 1889.

Nr. 44.

Rangverhältnisse der Militär-Justizbeamten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Erweiterung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember 1879 hierdurch genehmigen, daß fortan von der Gesamtzahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure die Hälfte zur Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse mit der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 14. Februar 1889.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

No. 289/2. 89. C. 3.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bronsart v. Schellendorff.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin den 26. Februar 1889.

Nr. 45.

Abänderung von Namenszügen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich

1. die Meiner Bestimmung gemäß durch Hinzutritt der Ziffer III — für Offiziere auch bezüglich der Form — abgeänderten Proben zu den Namenszügen der nach Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät benannten Regimenter,

2. die in der Form geänderten Proben zu Namenszügen für Offiziere der nachstehenden Regimenter: Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8,

3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth, Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.

Ich will jedoch gestatten, daß bei sämtlichen vorbezeichneten Truppentheilen die Namenszüge für Offiziere — bei den Regimentern zu 1 unter Hinzutritt der Ziffer III — bis zum 1. April 1891 in den bisher vorgeschriebenen Formen aufgetragen werden dürfen. Mit vorstehender Maßgabe sind die von Mir genehmigten sowie die Mir heute vorgelegten, in Meiner Armee gültigen Proben zu Namenszügen fortan allein zulässig und hat jede willkürliche Abänderung derselben als durchaus unstatthaft zu unterbleiben. Das Kriegsministerium hat hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 25. Februar 1889.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Februar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die zu 1 und 2 bezeichneten Proben werden in den nächsten Tagen den beteiligten Königlichen Generalkommandos in je 2 Exemplaren zugehen, von denen das eine für deren Probensammlung, das andere für die betreffenden Regimenter bestimmt ist.
2. Es sind mehrfach Offiziere dadurch in den Besitz unprobemäßiger Namenszüge zc. gelangt, daß deren Beschaffung vor Ausgabe der Proben stattfand. Das Kriegsministerium weist deshalb darauf hin, daß die betreffenden Gegenstände von der Stelle, welche die Proben anfertigt, erst nach Ausgabe der letzteren in den Handel gebracht werden dürfen und daß jede andere Firma außer Stande ist, noch vor diesem Zeitpunkt probemäßige Stücke herzustellen bz. feilzubieten.

No. 592/2. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 46.

Informationskurse bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1889.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Im Jahre 1889 sind bei der Militär-Schießschule drei Informationskurse — einer für Rittmeister, zwei für Hauptleute der Infanterie — abzuhalten. Der Informationskursus für Rittmeister findet vom 28. Juni bis einschließlich 5. Juli, der erste Informationskursus für Hauptleute vom 30. September bis einschließlich 19. Oktober, der zweite vom 23. Oktober bis einschließlich 13. November statt. An Lehrkursen sind im Jahre 1889 bei der Militär-Schießschule zwei abzuhalten: einer für Lieutenants und Unteroffiziere der Kavallerie, einer für Lieutenants und Unteroffiziere der Infanterie. Ueber die Zahl der zu den Informations- und zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere macht das Kriegsministerium den beteiligten Generalkommandos zc. rechtzeitig Mittheilung. Als Hilfslehrer sind bis zu zwölf Lieutenants zu kommandiren.

Berlin den 25. Februar 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1889.

A. Informationskurse.

1. Die Offiziere versammeln sich am 28. Juni bz. 30. September und 23. Oktober 1889 um 8 Uhr Vormittags am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich (in Uebersock und Mütze) bei dem Kommandeur der Militär-Schießschule zu melden haben.
2. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Kurse der Militär-Schießschule namhaft zu machen.
3. Für die Dauer der Kurse werden den Theilnehmern — mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau — gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Lagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, die charginmäßigen Lagegelber gewährt.
4. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und erhalten von diesem das Garnisonbrotgeld des Kommandoortes.
5. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
6. Die Reisekosten und Lagegelber für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Lagegelber für die Dauer jedes Kursus, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Stats-Kapitels 34 zu liquidiren.

B. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1889.

1. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten, der besonderen Mittheilungen des Kriegsministeriums sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

2. Bezüglich der Kommandirung von Offizieren als Hilfslehrer zur Militär-Schießschule wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Generalkommandos richten.
3. Die am 15. März 1888 zur Stamm-Kompagnie der Militär-Schießschule und zur Gewehr-Prüfungs-Kommission Kommandirten werden nicht am 14. März 1889, sondern am 14. April 1889 abgelöst.

No. 514/1. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Anlagen 1-4.

Übersicht

der

Kommandirungen zur Militär-Schießschule für 1889.

1	Es sind zu					
	zum Lehrkurs für Kavallerie			zum Lehrkurs für Infanterie		
	vom 13. Mai bis einschließlich 6. Juli			vom 1. August bis einschließlich 15. November		
	2	3	4	5	6	7
	zu Arbeitszwecken von der Infanterie			Hör- nisten	Gemeine	
Hör- nisten	Gemeine		als Arbeiter		als Hand- werker*)	
		als Arbeiter	als Hand- werker*)			
Gardekörps	—	15 darunter 1 Buchbinder	1 Schneider	—	—	—
I. Armeekorps	—	16 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—
II. „	1	17	—	—	—	—
III. „	1	13 darunter 1 Buchbinder	1 Schneider	—	—	—
IV. „	—	14 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—
V. „	1	15 darunter 1 Tischler	—	—	—	—
VI. „	1	15	1 Tischler	—	—	—
VII. „	1	15 darunter 1 Tischler	1 Schuhmacher	—	—	—
VIII. „	—	—	—	—	18 darunter 1 Schreiber	—
IX. „	—	—	—	1	16	1 Schuhmacher
X. „	—	—	—	1	16 darunter 1 Tischler	1 Tischler
XI. „	—	—	—	1	16	1 Tischler
Großherzoglich Hessi- sche (25.) Division	—	—	—	—	8 darunter 1 Buchbinder	1 Schneider
XII. (Königlich Säch- sisches) Armeekorps	—	—	—	—	17 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	—	—	—	1	15 darunter 1 Tischler	—
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	16 darunter 1 Tischler	—
XV. „	—	—	—	1	18 darunter 1 Buchbinder	1 Schneider
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	—	—
Summe	5	120	6	5	140	6

Kommandiren:

zur Stamm-Kompagnie							Bemerkungen
vom 15. April 1889 bis einschließlich 14. März 1890			vom 1. August 1889 bis einschließlich 31. Juli 1890			14	
8	9	10	11	12	13		
Por- nisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf*)	Por- nisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf*)		
—	7 darunter 1 Schreiber	1 Steinbrucker	—	—	—	*) Zu den Spalten 4, 7, 10 und 13. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, hat das betreffende Generalkommando mit den übrigen am Kursus beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Anshilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinen — in Verbindung zu treten.	
—	8 darunter 1 Schlosser	1 Gärtner	—	—	—		
1	7 darunter 1 Tischler	1 Schneider 1 Schuhmacher	—	—	—		
—	7 darunter 1 Klempner	1 Tischler	—	—	—		
—	7 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder	—	—	—		
—	7 darunter 1 Schreiber	1 Schneider	—	—	—		
—	7	1 Hülsenmacher 1 Tischler	—	—	—		
—	8 darunter 1 Maurer	1 Maler	—	—	—		
—	—	—	1	7 darunter 1 Tischler	1 Maler		
—	—	—	—	7 darunter 1 Tischler	1 Schneider		
—	—	—	—	7	1 Hülsenmacher		
—	—	—	—	7 darunter 1 Schreiber	1 Buchbinder		
—	—	—	—	3	1 Tischler		
—	—	—	—	8 darunter 1 Maurer	1 Steinbrucker		
—	—	—	—	7 darunter 1 Schneider	1 Schlosser		
—	—	—	—	7 darunter 1 Schreiber	1 Gärtner		
—	—	—	—	8	1 Schuhmacher 1 Tischler		
—	3	—	—	—	—		
1	61	10	1	61	10) Außerdem 1 Sagarretb- gehülfe vom 13. Mai bis 15. November 1889.	
1	61	10	1	61	10		

Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1889.

1.	Zum 15. April 1889 bis einschließlich 14. März 1890.			Zum 1. August 1889 bis 31. Juli 1890.			8. Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	
Gardekorps	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—	*) Zu den Spalten 4 und 7: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, hat das betreffende Generalkommando mit den übrigen an dem Kommando beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinden — in Verbindung zu treten.
I. Armeekorps	—	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	—	—	—	
II. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
III. „	—	3 darunter 1 Büchsenm.	1 Schlosser	—	—	—	
IV. „	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbrucker	—	—	—	
V. „	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
VI. „	1 Hornist	3 darunter 1 Buchbind.	1 Maler 1 Büchsenm.	—	—	—	
VII. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—	
VIII. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler	
IX. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Buchbinder	1 Schlosser	
X. „	—	—	—	—	3	1 Schlosser	
XI. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbrucker	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	2 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	3	1 Schneider	
XIII. (Rgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	—	—	3 darunter 1 Büchsenm.	1 Tischler	
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	3	1 Buchbinder, 1 Büchsenm.	
XV. „	—	—	—	1 Hornist	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	Außerdem 1 Bazarathelfer vom 15. April 1889 bis 14. März 1890
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—	
Summe	1	29	10	1	29	10	

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

A. Kavallerie.

I. Beginn und Beendigung des Lehrkursus.

Der Lehrkursus für Kavallerie beginnt am 13. Mai und endet für die Offiziere am 26. Juni, für die Unteroffiziere und Gemeinen am 6. Juli.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 13. Mai in Spandau eintreffen. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

II. Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere.

1. Zu den Lehrkursen der Kavallerie sind solche Offiziere aus der Zahl der jüngeren Premier-Lieutenants oder älteren Sekonde-Lieutenants zu kommandiren, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben.
2. Die Unteroffiziere der Kavallerie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden und als solche sowie als Schießunteroffiziere nach Rückkehr zur Truppe Verwendung finden.
Dieselben sind dieser Absicht entsprechend aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung Nutzen zu erwarten ist.
Die Unteroffiziere müssen von guter Führung sein.
3. Offiziere und Unteroffiziere, welche bereits an einem Kursus Theil genommen, sind nicht erneut zu kommandiren.
4. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Unteroffiziere und Offizierburschen nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstamweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Namen der Offiziere bis zum 29. April der Militär-Schießschule mitzutheilen. Personal- und Qualifikationsberichte sind nicht einzusenden.
Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigter Militärfahrschein (Anlage III der R. Tr. D.) der Militär-Schießschule zu übersenden (§§. 1 und 28 der Kriegs-Befoldungs-Vorschrift).
3. Für jeden Unteroffizier und Offizierburschen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Militär-Schießschule einzusenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
 - c) Der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrschein (Anlage III der R. Tr. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
 - d) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung -- Beilage zu Nr. 6 des A.-V.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Muster 9 -- beschrieben ist.
4. Die sämtlichen unter 2 und 3 aufgeführten Papiere u. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Unteroffizier und Offizierburschen der Kavallerie sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 1 Feldmütze (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Koller bz. Waffenröcke, Attila mit Schärpe oder Ulanka mit Leibbinde (möglichst neue),
 - 1 Drillrock dem Unteroffizier, 1 Drilljacke dem Offizierburschen,

Anlage 5.
Anlage 6.

- 2 Halsbinden,
 - 2 Reithosen (oder 1 Reithose und 1 lange Tuchhose), möglichst neue,
 - 1 Stallhose,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier,
 - 2 Paar vollkommen gute Stiefel mit Sporen bz. mit Sporenleber (darunter 1 Paar lange; die Wahl des anderen Paares bleibt dem Truppentheil überlassen),
 - 2 Hemden,
 - 1 Helm bz. Pelzmütze, Eschappa — vollständig, jedoch auschl. Paradestücke —,
 - 1 Paar Epauletten für Ulanen,
 - 1 Säbelfoppel,
 - 1 Säbeltasche für Husaren,
 - 1 Faustriemen,
 - 1 Kartusche mit Bandolier,
 - 1 Revolvertasche,
 - 1 Revolverriemen mit Halen,
 - 1 Karabiner (ohne Futteral, aber mit 1 Karabinerriemen),
 - 1 Revolver,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch.
2. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
3. Die Offiziere des Lehrkursus erlebigen die Schießübung mit den Karabinern und Revolvern ihrer Burschen. Hiernach hat die Auswahl der Waffen zu erfolgen.
Sämmtliche den Kommandirten mitzugebenden Waffen müssen sich in fehlerfreiem Zustande befinden, die Karabiner mit guten Deckungsmitteln versehen und vorher angeschossen sein.
4. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos auf die ganze Dauer desselben zu regeln.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge.

VI. Marsch-Angelegenheiten.

1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe III. 3. c) mit Militärfahrschein zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VII. Geldverpfllegung zc.

1. Die Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
 - a) die Offiziere für den Monat Juni;
 - b) die Unteroffiziere vom 21. Mai bis 10. Juli und die Offizierburschen vom 21. Mai bis 30. Juni.

2. Die Offiziere empfangen ferner von der Militär-Schießschule:
 - a) den neben der etatsmäßigen Zulage zuständigen Mehrbetrag der Kommandozulage — §. 47, letzter Satz des Geldverpflegungs-Reglements — aus dem Etats-Kapitel 24;
 - b) außerdem Tischgelber aus dem Etats-Kapitel 35.
3. Die Unteroffiziere beziehen aus dem Etat der Militär-Schießschule eine Zulage von 6 *M.* monatlich.
4. Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrüden der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
5. Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
6. Die Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.
 Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten oder Naturalquartier zu beziehen.

B. Infanterie.

I. Beginn und Beendigung des Lehrkursus.

Der Lehrkursus beginnt am 1. August und endet für die Offiziere am 27. September, für die Unteroffiziere und Gemeinen am 15. November.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 1. August in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Von den Offizieren sind etwa zwei Drittel aus der Zahl derjenigen Premier-Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; der Rest hat aus jüngeren Premier-Lieutenants und Sekonde-Lieutenants zu bestehen, welche besondere Neigung und Beanlagung für den Schießdienst haben.
2. Die Unteroffiziere sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind dieser Absicht entsprechend aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung Nutzen zu erwarten ist.
3. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geadert sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

4. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
5. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülfsllehrer sowie den zu dem Lehrkursus kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
6. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
7. Die Auswahl der für den Stamm der Militär-Schießschule erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an dem Lehrkursus Theil genommen haben, liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Geeignetheit im Auge zu behalten, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu

nehmen, als dies unbeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann.

III. Beförderung der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.
3. Die Kapitulations-Erneuerungen mit den zum Lehrkursus kommandirten Unteroffizieren sind vor Antritt des Kommandos zu erlebigen.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hülfsllehrer sowie der zu dem Lehrkursus kommandirten Offiziere unmittelbar an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigter Militärfahrschein (Anlage III der R. Tr. D.) der Militär-Schießschule zu übersenden (§§. 1 und 28 der Kriegs-Befoldungs-Vorschrift).
3. Für jeden Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Militär-Schießschule einzusenden:

- a) Das Rationale.
- b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
- c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungszuschuß, Sohlenaufnähegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Militär-Schießschule, die andere wird, mit Empfangsbekcheinigung versehen, dem betreffenden Truppentheil zurückgesandt.

- d) Der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrschein (Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
 - e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des U.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Muster 9 — beschrieben ist.
4. Die sämtlichen unter 2 und 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.
 5. Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Waffenröcke (möglichst neue),

- 2 Drillichjacken (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfsen — 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjacken 1 Bluse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Tuchhosen (möglichst neue),
 - 1 weißleinene Hose,
 - 2 Drillichhosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfsen — 2 Paar Lederhandschuhe),
 - 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
 - 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
 - 3 Hemden (darunter 1 neues),
 - 1 Helm bz. Eschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
 - 1 Hornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 1 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche,
 - 2 Säbeltrödeln,
 - 2 vordere Patronentaschen (die Unteroffiziere der Infanterie und Jäger ebenfalls Mannschafstaschen),
 - 1 hintere Patronentasche,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen (letzterer möglichst neu),
 - 1 Mündungsdeckel,
 - 1 Wisfirtappe,
 - 1 Schraubenzieher,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Wischstrich,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
- den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse sowie die vorderen Patronentaschen kommen für die Hornisten und Lazarethgehülfsen in Wegfall).
2. Jedem Unteroffizier — auch denen der Pionier-Bataillone und des Eisenbahn-Regiments — und Gemeinen — mit Ausnahme der Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
 3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
 4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.
 5. Die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind seitens der ersteren mit denjenigen Bekleidungsstücken zu überweisen, mit welchen sie für das Kommando zur Militär-Schießschule ausgerüstet sind.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Kruppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungs- u. c. Stücke (siehe V. 1 u. 2) werden im Lornister verpackt bz. von dem Manne persönlich mitgebracht.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheile gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit zugänglich, die Eisenbahn auf Militärfahrchein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 3. d) mit Militärfahrcheinen zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung u.

1. Die Kommandirten Offiziere sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils u. c. und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
 - a) die als Hülflehrer Kommandirten Offiziere vom 1. Mai bis einschließlich November;
 - b) die übrigen Offiziere vom 1. August bis einschl. September;
 - c) die nach Beendigung des Lehrkursus zum Stamm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 - d) die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 21. April bz. 1. August des laufenden bis einschl. 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres;
 - e) die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos u. c. vom 21. Mai bis 10. Juli bz. 1. August bis einschl. 20. November;
 - f) die Burschen der Hülflehrer vom 1. Mai bis einschl. 20. November;
 - g) die Burschen der übrigen Offiziere vom 1. August bis einschl. September.
2. Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule:
 - a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 45 *M.*; wegen Ergänzung derselben bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 47, letzter Absatz des Geldverpflegungs-Reglements;
 - b) die aus der Garnison Spandau kommandirten Offiziere an Stelle der nicht zuständigen Kommandozulage eine monatliche Zulage von 36 *M.*;
 - c) die Offiziere außerdem die Tischgelder aus dem Etats-Kapitel 35;
 - d) die Unteroffiziere und Gemeinen (ausschl. Dekonomie-Handwerker und Offizierburschen) erstere 6 *M.*, letztere 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
4. Etwasige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
5. Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.

Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten oder Naturalquartier zu beziehen.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungs-Kommission maßgebenden Bestimmungen.

I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden zum 15. April bz. 1. August kommandirt; sie müssen im Laufe dieser Lage in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständnis mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich aus der Zahl der zu den Lehrkursen Kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungs-Kommission mit dem 1. Juli bz. 16. November jedes Jahres über.
2. Bei der Auswahl ist in erster Linie die Geeignetheit der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.
3. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
4. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
5. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
Sinsichtlich der

III. Beförderung der Unteroffiziere und Gemeinen,

V. Bekleidung und Ausrüstung,

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke

finden die gleichartigen Bestimmungen für die Militär-Schießschule (Anlage 3) entsprechende Anwendung. Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind den zur Gewehr-Prüfungs-Kommission Kommandirten gleichfalls mitzugeben.

IV. Ueberweisung.

1. Für jeden Unteroffizier — einschl. Lazarethgehilfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Gewehr-Prüfungs-Kommission einzusenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
 - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungszuschuß, Sohlennähegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Gewehr-Prüfungs-Kommission mittelst Postanweisung zu übersenden. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, die andere wird, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Truppentheile zurückgeschickt.
 - d) Der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrchein (Anlage III der F. L. D.) für den Rückmarsch von Spandau.

Anlage 6.
Anlage 6b.
Anlage 7.

- e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A. B. -Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Muster 9 — beschrieben ist.
2. Die sämtlichen unter 1 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.
 3. Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn auf Militärfahrchein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 1 d) mit Militärfahrcheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungs-Kommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungs-Kommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung zc.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Stats-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungs-Kommission, und zwar:
 - a) die nach Beendigung der Lehrkurse der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 - b) die Gemeinen vom 21. April bz. 1. August des laufenden bis einschließlich den 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Unteroffiziere und Gemeinen (ausschließlich Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen) beziehen von der Gewehr-Prüfungs-Kommission erstere 6 *M.*, letztere 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Der Gewehr-Prüfungs-Kommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

IX. Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.

eines von der ten Eskadron (Kompagnie) ten Regiments zur Kommandirten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Familien- und Vornamen, Namen, Ehrgabe	Datum und Ort der Geburt	Wohnort des Vaters oder Vormundes	Wohnort des Soldaten vor dem Diensteintritt	Religion	Stand oder Gewerbe	Personals Bescheinigung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	Datum des Diensteintritts		Dienstverhältnisse (Vorförderungen, Beförderungen, Ehrenstellen u. dgl.)	Orden und Ehrenzeichen	Verwundungen, Entlassungen, Strafen	Führung in die II. Klasse, Rehabilitation	Datum und Art des Abganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufgenommen sind, und Personals Notizen
							Freiwillig eingetreten	Datum der Berechtigung						
			Hier sind auch Namen, Vornamen und Wohnort der nächsten Verwandten angegeben.	Ob verheiratet, Kinder	Befreiungen vor dem Diensteintritt	Größe: Gestalt: Haar: Nase: Mund: Bart: Besondere Kennzeichen:			Hier ist auch anzugeben, ob der Befreiende Kapitulant ist, und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.					Hier ist auch anzugeben: 1) wann und von wem dem Befreienden die Kriegsarbeiten vorgeteilt worden sind, welche 2) welche 3) ob der Befreiende zum Schriftführer, Kompagniechef, oder als Sanitätswachtmeister, Disziplinärwachtmeister oder Kommandirt ist.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

siehe u. a. B. L. 1874, S. 71, Nr. 70.

Beilage 6 a.

Derzeitiger
 der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke etc. eines von derten Eskadronten Regiments zur
 Kommandierten

	Laufende Nummer	
	Eskadron	
	Eskadron	
	Regiment	
	A. Grob-Bekleidungsstücke	Feldmützen
		Schirmmützen für Unteroffiziere
		Koller bz. Waffenröcke,
		Mitteln mit Schärpe oder Mantel
		mit Leibbinde
		Drillröcke für Unteroffiziere
		Drillschäcken
		Halbinden
		Reithosen
		Tuchhosen (lange)
		Stallhosen
		Unterhosen
		Mantel
	Lederhandschuhe, Paar	
	B. Reit- Bekleidungs- stücke	lange Stiefel, Paar, mit Sporen
		bz. mit Sporenleder
		kurze Stiefel, Paar, desgl.
	C. Ausrüstungsstücke	Hemden
		Helm bz. Helmzüge, Kischapla
		Epauletten für Ulanen, Paar
		Ebelfoppel
		Ebelfaschen für Husaren
		Faustriemen
		Kartusche mit Bandolier
		Revolvertasche
		Revolvertaschen mit Haken
		Karabiner mit Karabinerriemen
	D. Waffen nebst Zubehör	Revolver
		Seitengewehr
		Goldbuch
	E. Auser- dem	Gefangbuch
	Bemerkungen	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Verzeichnis

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. eines von der ten Compagnie ten Regiments zur Kommandirten

Kompanie		Namen	G e s c h l e c h t	B e m e r k u n g e n		
Kompanie						
A. Grob-Bekleidungsstücke	B. Klein-Bekleidungsstücke					
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
C. Ausrüstungsstücke						
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
D. Waffen						
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
E. Ausrüstungsstücke						
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
F. Ausrüstungsstücke						
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel
					Flügel	Flügel

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage 7.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der Klein-Bekleidungsstücke für den von der . . .^{ten} Kompagnie . . .^{ten} Regiments
zur Kommandirten

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält:				In Gelde		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel Paar	Schnür- schuhe Paar	Sohlen Paar	Hem- den Stück	M. Pf.		
											M.	Pf.	
												Hier ist anzu- geben (siehe An- lage 3, B IV. 3 c und Anlage 4, IV. 1 c), wann der bezügliche Gelb- betrag abgefanbt worden ist.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandirten befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen. Dagegen sind in die Nachweisung
3. die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pf.) einzustellen.

Nr. 47.

Vorlage der Gesuchslisten der Feld-Artillerie.

Auf Allerhöchsten Befehl wird bezüglich Vorlage der Gesuchslisten der Feld-Artillerie das Nachstehende bestimmt:

Die Gesuchslisten der Feld-Artillerie sind — und zwar zum ersten Male diejenigen für den Monat April 1889 — in der Folge gleichzeitig mit den Gesuchslisten der Generalkommandos, nämlich zum 5. jedes Monats, Allerhöchsten Orts zur Vorlage zu bringen.

No. 163/2. 89. A. 1.

Bronsart von Schellendorff.

Nr. 48.

Legtberichtigungen zc. zu dem Exerzir-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888.

Des Kaisers und Königs Majestät haben in Ergänzung bz. Abänderung des Exerzir-Reglements für die Infanterie zu bestimmen geruht:

I. Theil.

Nr. 42. 1. Absatz auf Seite 23 lautet:

„Das Niederknien erfolgt, unter Vorsehen des linken Fußes, auf das rechte Knie. Das Gewehr wird rechts vorwärts des rechten Knies senkrecht gestellt und mit der rechten Hand gehalten.“

Nr. 52. Hinter der Ueberschrift ist durch *) auf eine am Schluß der Seite 26 nachzutragende Fußnote zu verweisen. Dieselbe lautet:

*) „Beim Parademarsch in Regimentskolonne, beim Abholen der Fahnen bis zum Abmarsch der Fahnenkompanie sowie beim Abbringen vom Schlagen des Fahnentrupps an, ebenso bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Fahnen vor die Front genommen werden, wird die Fahne „aufgenommen“ getragen. Die Stange steht senkrecht an der rechten Schulter, die rechte Hand umfaßt den Schuh mit voller Faust.“

Nr. 54. 4. Zeile hat zu lauten:

„Winkel bildet, der rechte Ellenbogen“

Nr. 99. Das letzte Beispiel zu Nr. 101 ist dort zu streichen und bei Nr. 99 nachzutragen.

Nr. 101. Die letzten drei Zeilen des ersten Absatzes lauten:

„Auf: Char — girt! wird übergerückt, auf: Fertig! unter gleichzeitigem Niederknien beider Glieder fertig gemacht.“

(Auf: Halt! werden, indem der Zug hält, die sämtlichen vorbezeichneten Thätigkeiten ohne weiteres hintereinander ausgeführt.)“

Nr. 116. zc. Die hier und in den Nummern 117, 120 und 161 im Kommando vorkommenden Worte:

„Ohne Tritt“ sind zu streichen.

In der dritten Zeile ist hinter Marsch! durch *) auf eine am Schluß der Seite 47 anzufügende Fußnote zu verweisen. Dieselbe lautet: „*) Das hier und in den folgenden Nummern beschriebene Aufmarschiren erfolgt ohne Tritt“.

Nr. 147. Figur 2 Seite 61. Die unterste Klammer ist an das zweite Glied anzusetzen, so daß der Abstand der Spielleute 7 Schritt vom zweiten Glied beträgt.

Nr. 155. Der letzte Satz des zweiten Absatzes lautet:

„Der linke Flügelunteroffizier der Kompagnie tritt hinter bz. vor den linken Flügelmann des ersten Gliedes der Kompagnie.“

Nr. 182. Dritter Absatz. Hinter die Worte: Der hinterste Zug einzuschalten: „(mit ihm die Flügelunteroffiziere und Schließenden des mittleren Zuges)“.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß hierfür Lektüren nicht ausgeben werden.

No. 608/2. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1889.

Nr. 49.

Zutheilung der Offizierpferde an die Train-Bataillone vor dem Manöver.

Der Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen vom 19. August 1887 — Nr. 125. 8. 87. R. A. — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 22 Seite 242 für 1887 — wird dahin abgeändert, daß die Ueberweisung der Offizierpferde an die Train-Bataillone bei Beginn der Manöver thunlichst auf dem Manöverfelde selbst zu erfolgen hat.

Nr. 325/1. 89. R. A.

Bronzart von Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Februar 1889.

Nr. 50.

Sicherheitsmaßregeln beim Schießen mit Zielmunition.

Ein Einzelfall giebt dem Kriegsministerium Veranlassung, auf die auf Seite 9 der Zielmunitions-Vorschrift enthaltene Bestimmung hinzuweisen, wonach beim Schießen mit Zielmunition alle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln ebenso wie beim Schießen mit scharfer Munition zu beachten sind.

Demgemäß sind unter Anderem die Anzeiger einem Unteroffizier oder Gefreiten zu unterstellen. Ferner muß sich in jeder Deckung ein Spiegel befinden; bei Anzeigerdeckungen alter Art wird eine rothweiße Rahmenflagge in Gebrauch genommen. Ebenso wie für das Schießen mit scharfer Munition bieten Anzeigerdeckungen verdeckter Art auch für das Schießen mit Zielmunition den Vortheil hoher Sicherheit für die Anzeiger und raschen Fortganges des Schießens. Im Uebrigen wird wegen der Standeinrichtung für das Schießen mit Zielmunition auf Abbildung 6 der Tafel 1 der Anleitung für den Bau von Schießständen Bezug genommen.

Lassen sich bei einzelliegenden Ständen aus besonderen Gründen Anzeigerdeckungen verdeckter Art nicht herstellen, so sind die Anzeiger nach jedem Anzeigen bis zum Schützen zurückzuziehen.

No. 24/2. 89. A. 2.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1889.

Nr. 51.

Dienstleistung der Zahlmeisteraspiranten sowie der Kammerunteroffiziere zc. bei den Train-Depots bz. Train-Bataillonen.

In Abänderung des Erlasses vom 11. Februar 1886, No. 169/11. 86 A. 2., betreffend die Dienstleistung der Zahlmeisteraspiranten sowie der Kammerunteroffiziere der Infanterie (Jäger), Pioniere, des Eisenbahn-Regiments und der Bezirkskommandos bei den Train-Depots bz. Train-Bataillonen, wird bestimmt:

1. Die Dauer des Kommandos der Zahlmeisteraspiranten wird von 3 Monaten auf 8 Wochen herabgesetzt. Dasselbe beginnt künftig alljährlich am 1. Mai, und sind hierzu die neuernannten Zahlmeisteraspiranten gemeinschaftlich zu kommandiren. Die älteren Aspiranten, welche noch nicht kommandirt gewesen sind, können nach Bestimmung der Generalkommandos in diesem und im folgenden Jahre herangezogen werden.
2. Das vierwöchentliche Kommando der Kammerunteroffiziere beginnt künftig gleichfalls am 1. Mai. Quartiermeister der Kavallerie dürfen an demselben nach Bestimmung der Generalkommandos Theil nehmen. Seitens der Pionier-Bataillone können auch die mit der Verwaltung des Materials der Brückentrains beauftragten Unteroffiziere kommandirt werden.
3. Soweit die Abkommandirung neuernannter Zahlmeisteraspiranten und Kammerunteroffiziere mit Rücksicht auf die Musterungen unthunlich erscheint, sind dieselben im nächstfolgenden Jahre zu kommandiren. Bei Bestimmung der alljährlich zu kommandirenden ist seitens der Generalkommandos zu berücksichtigen, daß nicht durch eine zu hohe Zahl der Lebenden die Gründlichkeit der Ausbildung beeinträchtigt wird.

No. 26/2. 89. A. 3.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1889.

Nr. 52.

Unterbringung der zum Heergeräth der Truppen zc. gehörenden Fahrzeuge.

Zwecks anderweiter Regelung der Unterkunftsverhältnisse der zum Heergeräth gehörigen Fahrzeuge wird der §. 30 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. wie folgt festgestellt:

§. 30.

Sicherstellung.

1. Die Sicherstellung der Unterbringungsräume für die zum Heergeräth gehörigen Fahrzeuge der Infanterie, Jäger und Schützen, Kavallerie, Artillerie, Pioniere — einschließlich der Brückentrains und Telegraphenabtheilungen — sowie der Eisenbahntruppen, ferner für die Übungsfahrzeuge der Train-Bataillone*) und für die Exercirgeschütze der Feld-Artillerie bz. für die dazu überwiesenen Munitionswagen erfolgt, soweit unter Ziffer 2 nicht anders bestimmt ist, für Rechnung des Garnisonverwaltungs-Fonds.
Auf Kosten des letzteren ist auch die Unterbringung der für die höheren Stäbe — ausschließlich derjenigen für Feldverwaltungsbehörden — vorrätzig gehaltenen Fahrzeuge an den Orten zu bewirken, welche nicht Sitz eines Traindepots sind.
2. Die Unterbringung der Kriegsausrüstung bz. ruhenden Bestände der Artillerie geschieht für Rechnung des Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen.
3. Die Fahrzeuge, welche zur Kriegsausrüstung der Train-Bataillone und ihrer Formationen, der Feldverwaltungsbehörden und — mit der Ausnahme unter Ziffer 1 — der höheren Stäbe vorrätzig zu halten sind, werden bei den Traindepots bz. für deren Rechnung aufbewahrt, soweit nicht andere Unterkunftsräume in fiskalischen Gebäuden kostenfrei hergegeben werden können.

Die hiernach veränderten Bestimmungen treten betreffs der Einrichtung, Unterhaltung u. s. w. der Aufbewahrungsräume der Pionier-Bataillone für Brückentrains und Telegraphenabtheilungen vom 1. April 1889 ab in Kraft.

No. 480/11. 88. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Februar 1889.

Nr. 53.

Übungs-Munitions-Vorschrift.

An Stelle des Entwurfs eines Stats für die jährliche Übungs-Munition vom Jahre 1886 ist die „Übungs-Munitions-Vorschrift“ neu aufgestellt worden.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Der Entwurf eines Stats für die jährliche Übungs-Munition vom Jahre 1886 tritt nach Eingang der Übungs-Munitions-Vorschrift außer Kraft.

Für die Versendung von Zielmunitionspulver an die nicht am Artilleriedepotorte stehenden Kruppentheile wird bestimmt, daß zur Ersparung von Transportkosten und zur Verminderung des Geschäftsverkehrs die Abgabe dieses Pulvers seitens der Artilleriedepots möglichst in vollen Kisten zu je 10 kg Pulver zu erfolgen hat.

No. 132/2. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

*) Mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements darf das Übungsmaterial der Train-Bataillone ausnahmsweise auch in den Traindepot-Räumen aufbewahrt werden.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Februar 1889.

Nr. 54.

Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift.

Die Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift) nebst militärischen Ausführungsbestimmungen wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken bz. mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die Vorschrift ist bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 25 Pf. käuflich.

Die Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852 tritt hiermit außer Kraft; die vorhandenen Exemplare derselben sind zu vernichten.

No. 184/2. 89. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 20. Februar 1889.

Nr. 55.

Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditätszeugnisse.

Im Einverständniß mit dem königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement und dem königlichen Departement für das Invalidenwesen wird hierdurch bestimmt, daß in den Dienstunbrauchbarkeitszeugnissen über Rekruten und noch nicht militärisch ausgebildete Mannschaften auf die Anlagen 1 bis 4 zu §§. 7, 8 bz. 9 der Heerordnung vom 22. November 1888, in den Dienstunbrauchbarkeitszeugnissen über militärisch ausgebildete Mannschaften dagegen sowie in den Invaliditätszeugnissen über Mannschaften bis auf Weiteres, wie bisher, auf die Beilage IV der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit u. s. w. vom 8. April 1877 Bezug zu nehmen ist.

No. 1072/1. 89. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 22. Februar 1889.

Nr. 56.

Mantelriemen.

Mit Allerhöchster Genehmigung kommt eine neue Probe des Mantelriemens zur Einführung.

Die Ausgabe der Proben wird baldigst erfolgen.

No. 419/2. 89. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. Februar 1889.

Nr. 57.

Ausgabe des 3. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfenerwerkerei und des 3. Abschnitts des Anhangs zu demselben.

Die beiden Abschnitte werden den betreffenden Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Kriegsfenerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

No. 681/2. 89. A. 4.

v. Blume.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.

Berlin den 25. Februar 1889.

Nr. 58.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die sechszehnte ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (vergl. §. 11 des Statuts) ist auf

Freitag, den 29. März d. J., Mittags 12 Uhr,

festgesetzt worden und wird im Sitzungsaal der Anstalt, Linkstraße 42 I., abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage des sechszehnten Rechenschafts-Berichtes der Anstalt für das Jahr 1888 und Ertheilung der Decharge;
2. Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 19. März 1889.

Nr. 7.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 59.

Veränderungen in der Eintheilung und Dislocation der Truppen des I. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich nachstehende Veränderungen in der Eintheilung und Dislocation der Truppen des I. Armeekorps:

Das 8. Ostpreussische Infanterie-Regiment Nr. 45 tritt von der 2. zur 3. Infanterie-Brigade über. Es werden verlegt

der Stab des Infanterie-Regiments von Boyen (5. Ostpreussischen) Nr. 41 von Königsberg in Preußen nach Lissit und das I. Bataillon desselben Regiments von Königsberg in Preußen nach Insterburg,

der Stab, das II. und Füsilier-Bataillon des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussischen) Nr. 3 von Gumbinnen, das I. Bataillon von Insterburg nach Königsberg in Preußen,

der Stab, das I. und II. Bataillon des Füsilier-Regiments Graf Roon (Ostpreussischen) Nr. 33 von Königsberg in Preußen nach Gumbinnen.

Diese Veränderungen gelangen zum 1. April 1889 zur Ausführung. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 14. Februar 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 388/2. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 60.

Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen zc. vom Jahre 1872.

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich die unter dem 20. Juli 1872 Allerhöchst genehmigte Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen und die obere Leitung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts-, Militär-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege, hiermit außer Kraft setzen.

Berlin den 21. Februar 1889.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 26/3. 89. A. 1.

Bronsart von Schellendorff.

Nr. 61.

Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats 1889/90.

Ich bestimme:

1. Die Feld-Artillerie-Brigaden werden den Generalkommandos unterstellt. Die General-Inspektion der Feld-Artillerie und die vier Feld-Artillerie-Inspektionen kommen in Fortfall. Zur Leitung und Beaufsichtigung der artilleristisch-technischen Ausbildung der Feld-Artillerie wird eine Inspektion der Feld-Artillerie unter einem Generalleutnant als Inspekteur errichtet.
Betreffs der hierdurch entstehenden Aenderungen der Ressort-Verhältnisse verweise Ich im Uebrigen auf Meine Ordre vom 25. Oktober 1888.
2. Beim Großen Generalstabe kommt die Stelle des General-Quartiermeisters in Fortfall. Dagegen werden drei Oberquartiermeister (Generalmajors oder Generalleutenants) etatsmäßig, über deren dienstliche Verwendung der Chef des Generalstabes der Armee zu verfügen hat. Insbesondere soll — in Abänderung der Ordre vom 13. Juli 1867 — die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee in vorkommenden Fällen, wenn nicht besondere Bestimmung getroffen wird, stets auf den ältesten in Berlin anwesenden Oberquartiermeister übergehen. Auch will Ich den Chef des Generalstabes der Armee ermächtigen, nach seinem Ermessen einen der Oberquartiermeister mit der Ueberwachung des Dienstbetriebes und der technischen Ausbildung des Eisenbahn-Regiments einschließlich der Luftschiffer-Abtheilung sowie mit der Abhaltung von Besichtigungen über diese Truppentheile zu betrauen.
3. Der Etat an Offizieren erhöht sich:
 - a) beim Kriegsministerium:
um einen Stabsoffizier für Mein Militär-Kabinet,
 - b) beim Großen Generalstabe:
um drei Stabsoffiziere als Eisenbahn-Linienkommissare für die drei neu zu errichtenden Linienkommissionen in Elberfeld, Magdeburg und Straßburg im Elsaß und um sechs Stabsoffiziere als Eisenbahn-Kommissare,
 - c) bei der Militär-Schießschule, bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission und bei den Gewehr- und Munitionsfabriken:
um je einen Stabsoffizier,
 - d) bei der Kriegsakademie:
um einen Hauptmann 1. Klasse als drittes Direktions-Mitglied,
 - e) bei den Kriegsschulen:
um einen Hauptmann 1. Klasse und drei Hauptleute 2. Klasse behufs Erweiterung der Kriegsschule in Hannover,
 - f) bei der Schloßgarde-Kompagnie:
um einen Premier-Lieutenant an Stelle des bisherigen Feldwebel-Lieutenants,
 - g) beim Zeugpersonal:
um 2 Hauptleute 1. Klasse,
3 Hauptleute 2. Klasse,
4 Lieutenants.
4. Als Adjutanten werden zugetheilt:
 - a) jedem Generalkommando:
ein Hauptmann oder Rittmeister als dritter beziehungsweise vierter Adjutant (7 1. Klasse, 7 2. Klasse),
 - b) der Inspektion der Feld-Artillerie:
ein Stabsoffizier und ein Hauptmann 1. Klasse,
 - c) jedem Oberquartiermeister:
ein Hauptmann 2. Klasse (im Nebenetat des Großen Generalstabes, der sich zu diesem Zwecke um die Stellen von 3 Hauptleuten 2. Klasse erhöht).

Der Adjutant des Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission wird fernerhin dem Truppen-
theil in seiner Charge ersetzt.

5. Bei dem Friedrich-Wilhelms-Institut wird ein weiterer Stabsarzt etatsmäßig. Die Stelle des Garnisonarztes in Swinemünde geht ein. An die Stelle des Instituts-Arztes beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg tritt ein Stabsarzt.
6. Zum Militär-Reit-Institut, bei welchem an Stelle der beiden bisherigen Stallmeister ein Rittmeister 1. Klasse als Reitlehrer etatsmäßig wird, ist fortan von jedem Kavallerie-Regiment und jeder Feld-Artillerie-Brigade alljährlich, von dem Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 ein Jahr um das andere ein Lieutenant zur Ausbildung zu kommandiren. 49 von diesen Offizieren können ein zweites Jahr in dem Kommando verbleiben.
7. Die Stelle des Kommandanten von Memel wird nach Bischof übertragen. Die bezüglichen Geschäfte in Memel sind von dem dortigen Truppenbefehlshaber wahrzunehmen.
Die Kommandantur Colberg geht ein.
8. Den Bezirkskommandos treten 60 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere hinzu, auf welche die Festsetzungen der Ordre vom 26. März 1888 Ziffer 3 Anwendung finden. Für die Ernennung dieser Offiziere will Ich Vorschlägen der beteiligten Generalkommandos halbwegs entgegensehen.
Bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission wird ein inaktiver Offizier als Registrator angestellt.
9. Die Gehaltsbefreiungen von zwei Dritteln der manquirenden Sekonde-Lieutenants bei den Infanterie-Regimentern und den Jäger-Bataillonen können verwendet werden, um daraus außeretatsmäßige Bigefeldwebel als Offizierdienstthuer zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinden in Anrechnung kommen.
10. Die den Magazin-Bewaltungen bei den freihändigen Naturalienankäufen seither gewährte Lantieme kommt mit Ende März 1889 in Wegfall; der §. 71 der Magazin-Dienstordnung wird demgemäß aufgehoben. Als Ersatz für die mit dem Ankaufsgeschäft verbundenen Ausgaben für Reisen, Porto zc. erhalten die Vorstände der Proviantämter eine monatlich im Voraus zahlbare Amtsunkosten-Entschädigung, deren Höhe für jedes Proviantamt das Kriegsministerium, Militär-Dekonomie-Departement, festzusetzen hat. Den zeitigen Vorständen und Kontrolleuren der Proviantämter wird bis zu ihrem Ausscheiden durch Veretzung zc. die seither bezogene Lantieme nach dem Durchschnitt der drei letzten Etatsjahre abzüglich der vom 1. April 1889 ab eintretenden Gehalts erhöhungen und der vorerwähnten Amtsunkosten-Entschädigung nach näherer Bestimmung des Kriegsministeriums, Militär-Dekonomie-Departement, fortgezahlt.
Die Vorstände der 17 größten Proviantämter erhalten die Dienstbezeichnung „Proviantamts-Direktor“.
11. Die zur Anstellung auf Probe und zur Probepflichtleistung aus der Truppe oder von den Unteroffizierschulen abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel (Wachmeister) und Bigefeldwebel (Bigewachmeister) kommen auf den Gesamt-Unteroffizier-Stat der betreffenden Formation in Anrechnung, dürfen aber in ihrer Charge ersetzt werden. Im Fall des Rücktritts von diesem Kommando erhalten sie den Mehrbetrag ihrer Chargengebührnisse gegen diejenige eines Unteroffiziers über den Etat.
12. In Abänderung des §. 3 der „Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältniß“ dürfen zu überetatsmäßigen Bigefeldwebeln beziehungsweise Bigewachmeistern, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gehaltsbefreiungen, bereits nach zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit befördert werden:
die etatsmäßigen Schreiber, einschließlich derjenigen der Bezirkskommandos, sowie die Schreiber der Gouvernements und Kommandanturen und die etatsmäßigen Zeichner des Eisenbahn-Regiments und des Ingenieur-Komits sowie der Zeichner der Militär-Bahn.
Die gleiche Festsetzung soll auch auf die Registratoren bei den Generalkommandos zc. Anwendung finden.
13. Die Militärfüster erhalten an Stelle des ihnen bisher zuständigen Brotes eine Gehaltserhöhung von 54 Mark jährlich.
14. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1889 in Kraft.
Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin den 14. März 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungsbestimmungen.

Zu 1. Der Inspektion der Feld-Artillerie werden ein Registrator und 2 Schreiber zugetheilt.
Zu 1 bz. 2, 3, 4. Es erhalten Rationen:

der Inspekteur der Feld-Artillerie	3	schwere,
die Oberquartiermeister je	5	schwere,
die Eisenbahn-Kommissare je	1	leichte,
die Stabsoffiziere bei der Militär-Schießschule und der Ge- wehr-Prüfungs-Kommission je	1	schwere,
die Adjutanten der Oberquartiermeister je	1	schwere,
Adjutanten der Inspektion der Feld-Artillerie: der Stabsoffizier	2	schwere,
der Hauptmann	1	schwere,

Zu 8. Für den bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission anzustellenden inaktiven Offizier ist Servis und Wohnungsgeldzuschuß nicht zuständig. Die ihm neben der Pension zu gewährende Zulage — bis zu 1200 *M* — regelt das Allgemeine Kriegs-Departement.

Zu 9. Zu Vizefeldwebeln über die in den Friedens-Berpflegungs-Stats festgesetzten Zahlen dürfen mit dem 1. April 1889 ernannt werden:

beim Gardekorps höchstens	87	
„ I. Armeekorps höchstens	93	
„ II. „ „	99	
„ III. „ „	75	
„ IV. „ „	75	
„ V. „ „	84	
„ VI. „ „	87	
„ VII. „ „	87	
„ VIII. „ „	78	
„ IX. „ „	78	
„ X. „ „	75	
„ XI. „ „	117	
„ XIV. „ „	84	
„ XV. „ „	111	

(beim XV. Armeekorps nur für die Preussischen Truppentheile.)

Es sind hierbei für jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon höchstens 3 Stellen in Ansatz gebracht. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regimenter bz. Jäger-Bataillone nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses bleibt den Generalkommandos überlassen.

Die Verwendung der als Offizierdienstthuer bestimmten Vizefeldwebel erfolgt nach Verfühlung des Regiments- bz. Jäger-Bataillons-Kommandeurs, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Bataillon bz. zu einer Kompagnie, lediglich nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses. Der Ausbildung derselben ist — auch im Hinblick auf ihre eventuelle Verwendung als Feldwebel-Lieutenants im Mobilmachungsfalle — die größtmögliche Sorgfalt zuzuwenden.

Die außeretatsmäßigen Vizefeldwebel empfangen die Gebühren ihrer Charge, den Mehrbetrag gegen die Gebühren eines Gemeinen über den Etat. Diese Mehrbeträge sind bei den betreffenden Titeln überetatsmäßig zu verausgaben.

Nach Maßgabe des Zugehens der Offizier-Manquements muß sich die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel vermindern. Es ist daher von Zeit zu Zeit eine Regelung des Bestandes erforderlich.

Zu diesem Zwecke wird im Laufe des April bz. des Oktober jedes Jahres seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements eine Mittheilung erfolgen, wieviel Stellen im Laufe des nächsten halben Jahres eingehen müssen.

Die danach überzählig werdenden außeretatsmäßigen Vizefeldwebel sind in die nächsten freierwerbenden etatsmäßigen Stellen ihrer Charge bei der Infanterie bz. den Jägern ein-

zurangiren. Ob mit dieser Einrangirung gleichzeitig der Uebertritt zu dem betreffenden Truppentheile oder nur die Verpflegung für Rechnung desselben zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Generalkommandos überlassen.

Der durch die gleichzeitig unter Ziffer 11 vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre, betreffend den Erfaß der zur Probefienstleistung abkommandirten Feldwebel und Vizefeldwebel, gegebene Spielraum erweitert hierin noch die Freiheit der Bewegung.

Su 11. Die näheren Festsetzungen enthält die demnächst zur Ausgabe gelangende Friedens-Befolungs-Vorschrift.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Stats.

1. Die bei einzelnen Formationen eintretenden Aenderungen der Statsstärke enthalten die neu zur Ausgabe gelangenden Friedens-Verpflegungs-Stats bz. die Verpflegungs-Stats.
2. Die neugeschaffene Stelle des Zahlmeisters der Gewehr-Prüfungs-Kommission besetzt das Generalkommando III. Armeekorps.
3. Der bei der Luftschiffer-Abtheilung anzustellende Luftschiffer gehört zu den nicht servisirberechtigten Beamten der Militär-Verwaltung. Seine Anstellung erfolgt durch das Allgemeine Kriegs-Departement. Er rückt im Gehalt gleichmäßig mit den gleichalterigen Obermeistern der technischen Institute der Artillerie auf.
4. Dem Vorstande des Artilleriedepots in Darmstadt gebührt eine leichte Ration.
5. Den Unteroffizieren zc. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige Zulage auch für das Statsjahr 1889/90 zu zahlen.
6. Bei der Militärpost in Berlin sind an Zulagen zahlbar: an einen inaktiven Offizier oder Offizier des Invalidenhauses als Leiter der Anstalt jährlich 900 *M.*; für zwei Schreiber je 144 *M.* jährlich.
7. Die Luftschiffer-Abtheilung erhält 15 *M.*, die Artillerie-Schießschule 66 *M.* Scheibengeld.
8. Die Büreaugelber der Bezirkskommandos sind neu geregelt. Sollten die Ansätze sich in einzelnen Fällen als unzulänglich erweisen, so haben die betreffenden Bezirkskommandos eine gehörig belegte Aufstellung über die bezüglichen Ausgaben zum 10. April 1890 auf dem Dienstwege einzureichen und wird deren Vorlage an das Allgemeine Kriegs-Departement, nach Prüfung durch die zuständige Intendantur, bis spätestens 25. April 1890 entgegengesehen.

Die unter dem 18. Juli 1873 — Armeeverordnungs-Blatt 1873 Seite 212 — erlassene Verfügung betreffs der aus dem Büreaugelbe der Bezirksfeldwebel zu bestreitenden Ausgaben findet auch auf das Büreaugelbe der Meldeämter sinngemäße Anwendung.

No. 425/3. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 62.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Auf Ihren Vorschlag und auf Grund des Paragraphen 9 des Statuts der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine ernenne Ich hierdurch den Oberstlieutenant zur Disposition Lademann, bisher Stellvertreter des Direktors, zum Direktor der gedachten Anstalt sowie den Oberst zur Disposition Gerhards, zuletzt Kommandeur des 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, zum Stellvertreter Desselben. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 28. Februar 1889.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.

Berlin den 8. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee und Marine gebracht.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Nr. 63.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1889.
Land-schießübungen.

Artillerie- Schießplatz bei	Feld- Artillerie- Brigade	Zeit einschließlich		Fuß-Artillerie- Regiment	Zeit einschließlich Eintreffen- und Abreise-Lag		
		Eintreffen- Lag	und Abreise- Lag		von	bis	
Hammerstein	2.	28. Mai	24. Juni	.	.	.	*) Die Zeit ist von der großen Herbstparade des Garde- corps abhängig.
	Garde	27. Juni	23. Juli	.	.	.	
	1.	26. Juli	21. August	.	.	.	
Gruppe	von Ginderlin	24. April	23. Mai	
	.	.	.	von Binger	27. Mai	26. Juni	
	.	.	.	5.	29. Juni	28. Juli	
Füterbog . .	3.	1. Juni	29. Juni	11.	31. Juli	29. August	
	4.	2. Juli	30. Juli	von Dieskau	29. April	29. Mai	
Falkenberg .	6.	21. Juni	19. Juli	Garde . . .	voraussichtlich *)		
	5.	22. Juli	19. August	.	2. August	1. September	
Wesel . . .	7.	12. Juni	10. Juli	.	.	.	
	.	.	.	Ende	1. Mai	1. Juni	
Wahn	Generalfeldzeugmeister	8. Mai	8. Juni	
	.	.	.	und 12	13. Juni	13. Juli	
Loßstedt . .	10.	8. Juni	6. Juli	8. und Bataillon 14	22. August	20. September	
	9.	9. Juli	6. August	7. und Bataillon 9	.	.	
Darmstadt .	11.	1. Juni	28. Juni	.	.	.	
	8.	1. Juli	27. Juli	.	.	.	
	13.	30. Juli	26. August	.	.	.	
Hagenau . .	15.	15. Juni	13. Juli	10. und Bataillon 13	6. Mai	6. Juni	
	14.	16. Juli	14. August	.	.	.	

Seeſchießübungen.

Ort	Fuß-Artillerie-Regiment	Zeit einschließlich Eintreffens- und Abrückens-Lag	
		von	bis
Ewinemünde	1. Bataillon	1. August	17. August
Pillau	2. Bataillon	22. Juli	17. August

No. 385/2. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. März 1889.

Nr. 64.

Druckfehlerberichtigung.

Abſchnitt I ſfb. Nr. 118a des Waffen-Reparatur-Preisverzeichniſſes für die Königlichen Artilleriedepots beträgt der Preis nicht 05 ſondern 0,5 Pfg.

No. 713/2. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. März 1889.

Nr. 65.

Berlegung einiger Truppentheile I. und II. Armee Corps.

Die Berlegung

des Stabes, I. und II. Bataillons Grenadier-Regiments König Friedrich II. (3. Ostpreußischen)

Nr. 4 von Danzig nach Allenstein,

des Stabes und I. Bataillons Infanterie-Regiments Graf Dönhoff (7. Ostpreußischen) Nr. 44

von Osterode nach Dt. Eylau,

des Jäger-Bataillons Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußischen) Nr. 1 von Allenstein nach

Osterode,

der II. Abtheilung Westpreußischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 16 von Graudenz nach Allen-

stein und

der I. Abtheilung 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17 von Colberg nach Graudenz

ſindet nunmehr zum 1. April d. J. ſtatt.

No. 171/3. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1889.

Nr. 66.

Befolungsvorſchrift für das Preußiſche Heer im Frieden.

An Stelle des Selbverpflegungs-Reglements für das Preußiſche Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 tritt vom 1. April d. J. ab die mittels Allerhöchſter Kabinetts-Ordre vom 7. März d. J. genehmigte obengenannte Befolungsvorſchrift.

Dieſelbe wird den Kommandobehörden u. ſ. w. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umſchlag zugehen.

Die Vorschrift wird im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 1 *M.* für das geheftete und von 1 *M.* 25 *Pf.* für das in Pappe gebundene Exemplar erscheinen.

Die Hinweise der Friedens-Befolungsvorschrift auf die Friedens-Sanitäts-Ordnung und die Rassenordnung sind bis zum Erscheinen dieser neuen Vorschriften als Bezugnahmen auf die entsprechenden, gegenwärtig noch gültigen Dienstvorschriften anzusehen, insbesondere werden auch durch die Festsetzung in §. 89, 4 die Vorschriften des Reglements über das Rassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841 nicht berührt.

No. 25 1/3. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. März 1889.

Nr. 67.

Regelung von Druckvorschriftenbeständen.

In Ergänzung der diesseitigen Veröffentlichung vom 26. Mai v. J. im Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 16 (Seite 121/122) wird bemerkt, daß fortan bei Regelung der Bestände an Druckvorschriften nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats nur für die Anmeldung des Bedarfs an geheimen Dienstordnungen eine erläuternde Nachweisung der für die einzelnen Stellen bestimmten Exemplare erforderlich ist, während für die übrigen eine allgemeine Angabe der Veranlassung zu dem Bedarf und der Bedarfssumme genügt.

No. 285/3. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 1. März 1889.

Nr. 68.

Änderung und Zusatz zur Krankenträger-Ordnung vom 21. Dezember 1887.

1. Seite 25, 1. Zeile ist das Wort „Leinwand“ zu streichen und dafür zu setzen: „Schirting“.
2. Zusatz zu §. 43 hinter Zeile 12 auf Seite 68:
„4. Bei schwierigen Geländeverhältnissen sind nur die beiden unteren Tragen der vierlägerigen Wagen zu belegen.“

Die Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

No. 1363/2. 89. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 6. März 1889.

Nr. 69.

Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Juli und 13. November 1888 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 154 und 221 — wird zur Kenntniß gebracht, daß wiederum bis auf Weiteres in das Konstablerkorps der Freien und Hansestadt Hamburg Unteroffiziere von mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit eingestellt werden.

No. 494/2. 89. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. März 1889.

Nr. 70.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1888/89 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung haben Seine Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 32 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zur Berücksichtigung mit Ehrengeschenken von je 60 *M.* auszuersuchen geruht und zwar:

1. Karl Jock, Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie,
2. Ludwig Alex, Biegefeldwebel der Schloßgarde-Kompagnie,
3. Wilhelm Klein zu Danzig,
4. Gottlieb Buchholz zu Gpdtukhnen, Kreis Stallupönen,
5. Jakob Kosteck zu Solzien, Kreis Lyck,
6. Karl Dahms zu Franzburg,
7. Martin Schmidt zu Duzendorf, Kreis Romig,
8. Robert Stürzebecher zu Havelberg,
9. Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
10. Johann Hartwig zu Sonnenburg,
11. August Semmler zu Neu-Ruppin,
12. Johann Paschin zu Cablow, Kreis Beeskow-Storkow,
13. August Gramenz zu Spremberg,
14. Johann Lüdicke zu Brück, Kreis Zauch-Belzig,
15. Ferdinand Müller zu Magdeburg,
16. Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,
17. Hermann Möller zu Sondershausen,
18. Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
19. Georg Mackowiak zu Czereino, Kreis Schroda,
20. Karl Gottlieb Schubert zu Sammerswaldbau, Kreis Schönau,
21. August Wilde zu Bischof, Kreis Trebnitz,
22. August Altvater zu Landeck, Kreis Habelschwerdt,
23. Aloys Swinty zu Ellguth-Zworfau, Kreis Ratibor,
24. Karl August Drewes zu Gräfrath, Kreis Solingen,
25. Johann Friedrich Berger zu Kellinghausen, Kreis Essen,
26. Heinrich Zumbusch zu Beelen, Kreis Warendorf,
27. Johann Bernard Nünning zu Wessum, Kreis Ahaus,
28. Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn, im Oberwesterwaldkreis,
29. Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
30. Peter Hubert Simons zu Schweiler, Kreis Aachen,
31. Heinrich Schwermer zu Rheidt, im Siegtkreis,
32. Johann Schmitter zu Osnabrück.

Die Militär-Pensionskasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger direkt und portofrei am 22. März d. J., dem Geburtstag Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm, zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Letzteren über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1616/2. 89. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 7. März 1889.

Nr. 71.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1888/89 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 14 *M.* bewilligt worden, nämlich:

1. Arbeiter Christoph Horn in Sehmen, Kreis Friedland,
2. Casimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein,
3. Tagelöhner Christian Schulz in Dargau, Kreis Puzig,
4. Altstiller Jacob Prieste in Pretoschin, Kreis Neustadt,
5. Johann Bachert in Pyritz,
6. Johann Böttcher in Neustettin,
7. Friedrich Barste in Schlawin, Kreis Schlawa,

8. Gottfried Lohan in Loos, Kreis Sagan,
9. Gottlieb Voit in Grünwald, Kreis Grünberg,
10. Christian Lange in Alt-Bilawe, Kreis Freistadt,
11. Gottlieb Pavel in Bobile, Kreis Suhrau,
12. Johann Nagel in Löwen, Kreis Brieg,
13. Joseph Muras in Altdorf, Kreis Pleß.

Diese Geschenke werden den Genannten dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm, durch die Militär-Pensionskasse portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 669/2. 89. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 7. März 1889.

Nr. 72.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1888/89 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind folgenden 9 hülfbedürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15, nämlich:

1. Peter Rieß (Reiß) in Neuteich, Kreis Marienburg,
2. Johann Kraft in Schaltischledimmen, Kreis Labiau,
3. Anton Denger in Schmollainen, Kreis Heilsberg,
4. Gottlieb Krause in Margdorf, Kreis Lebus,
5. Gottlieb Ring in Reichenwalde, Kreis Beeskow-Storkow,
6. Georg Schmidt in Görlich, Hohe Straße Nr. 16,
7. August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg D. L.,
8. Heinrich Leborg in Bardingholt, Kreis Borken,
9. David Klingenberg in Alt-Gräpe, Kreis Pyritz,

sowie den nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten, und zwar:

10. Friedrich Grohn in Schwedt a. D.,
11. Eduard Gutsche in Cottbus,
12. Friedrich Wilhelm Schleinitz in Platz bei Briesen,
13. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
14. Lorenz Hensdiel in Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück

Geldgeschenke von je 15 M bewilligt worden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 46/3. 89. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 7. März 1889.

Nr. 73.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1888/89 fälligen Zinsen der von dem Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten 25 Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 44 M bewilligt worden, nämlich:

1. Landmann Richard Fuy in Kirlichen, Kreis Seydetrug,
2. Arbeiter Gustav Wormuth in Pöschloschen, Kreis Pr. Eylau,
3. Arbeiter Franz Haase in Braunsberg,
4. Arbeiter Friedrich Kienitz in Stralsund,
5. Johann Jahnke in Fordon, Kreis Bromberg,

6. Ferdinand Kalleth in Cüstrin II, Landsbergerstraße Nr. 94,
7. Schiffer Hermann Jaeschke in Züllichau, Unterweinberge,
8. Arbeiter Friedrich Neuhaus hier selbst, Reichenbergerstraße Nr. 125,
9. Zimmermann Gottlieb Kömmling in Sülz bei Minsleben, Haus Nr. 184,
10. Holzhauer August Schiemeyer in Kobishain bei Stolberg a. S.,
11. Arbeiter Karl Wolfsdorf in Liegnitz,
12. Arbeiter Stanislaus Bialek in Pinne, Kreis Samter,
13. Arbeiter Johann Gafiorowski in Gzerleinko, Kreis Schroda,
14. Knecht Johann Strozynski in Wohlau,
15. Häusler Franz Bugiel in Lichinia, Kreis Cosel,
16. Ignaz Ostermann in Hummerfen Nr. 15, Amt Blomberg,
17. Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler-Chaussee Nr. 113,
18. Philipp Jenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,
19. Korbflechter August Mathen in Gleuel, Kreis Cöln,
20. Arbeiter Johann Pipgras in Schleswig, Festeberg Nr. 37,
21. Tischler Wilhelm Schroeder in Bedernitz, Kreis Grevesmühlen,
22. Arbeiter Friedrich Hinrich Blonn in Hage, Kreis Norden,
23. Arbeiter Ernst Konrad Knolle in Ohlendorf, Kreis Hannover,
24. Andreas Bernhardt in Walbgirmes, Kreis Biedenkopf,
25. Michael Kramm in Näherstille, Kreis Schmalkalden.

Die Militär-Pensionskasse hier selbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß den voraufgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm, den auswärtigen Empfängern portofrei zu übersenden, dem hier selbst wohnhaften unter 8. Genannten gegen Quittung direkt zu zahlen.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1414/2. 89. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 11. März 1889.

Nr. 74.

Wohlthätigkeit.

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 1000 M. zur Verfügung gestellt, um solche zum 22. d. M., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm, an 10 Invaliden bz. Theilnehmer des Krieges 1870/71 und an 10 Hinterbliebene solcher in diesem Kriege gebliebener bz. später in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen verstorbener Personen zu vertheilen, welche in hilfsbedürftiger Lage sich befinden, einer Unterstützung würdig und aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtig sind.

Demgemäß ist die Militär-Pensionskasse hier selbst angewiesen, den nachbenannten Personen Unterstützungen von je 50 M. zum gedachten Tage portofrei zu übermitteln:

1. Invalide Daniel Froschhäuser in Hanau, Wilhelmstraße 19,
2. = Konrad Gröll in Udenhain, Kreis Selnhäusen,
3. = Johannes Dömich in Hersfeld,
4. = Dominikus Gutberlet in Dammersbach, Kreis Hünfeld,
5. ehem. Soldat Christian Bokum in Groß-Auheim, Kreis Hanau,
6. = = Justus Johannes Schindehütte in Hedershausen, Kreis Cassel,
7. = = Philipp Schröder in Cassel, Kruggasse 9,
8. = = Peter Hofmann in Frantenberg,
9. = = Friedrich Mander in Burghasungen, Kreis Wolfhagen,
10. = = Johann Adam Sennhenn in Rodebach, Kreis Schwewe,
11. Friedrich Wagner, Vater des verstorbenen Soldaten Wagner in Sedbach, Kreis Frankfurt a. M.,
12. Wittwe Elisabeth Bender in Bellnhäusen, Kreis Marburg,

13. Wittve Lea Bachus in Marbach, Kreis Fulda,
14. = Emilie Leimbach in Holzhausen, Kreis Hofgeismar,
15. = Elisabeth Klapp in Wolfhagen,
16. = Helene Finkenstein in Haine, Kreis Frankenberg,
17. = Möller in Rodensfuß, Kreis Rotenburg a. F.,
18. = Josepha Decher in Ungedanken, Kreis Fritzlar,
19. = Elisabeth Eisenhut in Völkershäusen, Kreis Eschwege,
20. Eheleute Köchel, Eltern des verstorbenen Soldaten Köchel in Witzenhäusen.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 537/3. 89. C. 2.

v. Grolman.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- Zu den Zeichnungen vom „Train-Material. I. Fahrzeuge (Eskadron-Padwagen C/72) Blatt 1 und VIII. Werkzeug und Geräthe Blatt 3, 4 und 5“,
- Nr. 1 bis 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Reparatur-Werkstatt eines Artillerie-Belagerungs-Trains nebst Vorschrift über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb derselben,
- Nr. 1 bis 7 zu den besonderen Abnahme-Vorschriften, Ergänzungen zur Kriegsfeuerwerkerei, I. Theil,
- Nr. 1 und 2 zum Entwurf einer Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter 3,7 cm Revolverkanonen der Landartillerie,
- Nr. 3 und 4 zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Materialien zur Zielübungs-Munition und von Exerzirpatronen sowie von Geräthschaften zur Fertigung von Patronen,
- Nr. 1 und 2 zur Instruktion über den Gebrauch des Richtbogens,
- Nr. 2 bis 13 zur Vorschrift über die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots,
- Nr. 1 und 2 zur Vorschrift für die Inspizierung des Artillerie-Materials bei den Truppen und Artilleriedepots,
- Nr. 40 bis 42 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,
- Nr. 1 bis 26 zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals,
- Nr. 1 bis 7 zur Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere,
- Nr. 1 bis 3 zur Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerkslieutenant,
- Nr. 19 bis 36 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie,
- Nr. 76 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- Nr. 44 bis 59 zur Marschgebühr-Vorschrift.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 31. März 1889.

Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 75.

Verlegung des I. Bataillons Infanterie-Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesischen) Nr. 78.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1889 das I. Bataillon Infanterie-Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesischen) Nr. 78 von Emden nach Osnabrück verlegt wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 14. März 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 445/3. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 76.

Eingehen der Munitionsfabriken zu Danzig und Erfurt.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Munitionsfabriken zu Danzig und Erfurt nach entsprechender Erweiterung der Munitionsfabrik zu Spandau am 1. April 1889 eingehen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 21. März 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 700/3. 89. A. 2.

Bronsart von Schellendorff.

Infanterie-Offizier-Degen neuen Modells.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Offiziere, die Portepeefähriche, welche die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs erlangt haben, die Feldwebel-Lieutenants und die bei mobilen Formationen Verwendung findenden Offizierstellvertreter der Infanterie, der Jäger und Schützen, des Ingenieur- und Pionierkorps statt des bisher für sie vorgeschriebenen Seitengewehrs ausschließlich Degen mit Korbgefäß und in Stahlscheide, Koppel mit silbernem Kressenbesatz und Portepee neuer Probe tragen sollen. In den Waffenröcken zc. der Offiziere kommt bei Neubeschaffungen der Schütz zum Durchstecken des Seitengewehrs in Fortfall. Die Portepeefähriche haben zum Offizier-Seitengewehr statt des Mannschaftstornisters den Offiziertornister anzulegen. Die Mir vorgelegten beifolgenden Proben des Degens, Koppels und Portepees bestätige Ich mit der Maßgabe,

1. daß der Degen je nach der Körperlänge des Trägers bis zu 9 cm kürzer oder bis zu 6 cm länger als die Probe gefertigt werden darf,
2. daß bei denjenigen Offizieren zc., die goldene Stickerei am Kragen und auf den Aufschlägen tragen, der Kressenbesatz am Koppel ein goldener sein soll.

Die Generale haben die Kresse am Koppel zu tragen, welche für Generale allgemein bestimmt ist. Bis zum 1. Mai 1889 haben sich die Offiziere zc. des Gardekorps, bis zum 1. Juli 1889 alle Offiziere zc. mit der neuen Waffe zu versehen. Offiziere, welchen Ehrendegen zc. verliehen beziehungsweise von Offizierkorps verehrt worden sind, dürfen dieselben (jedoch in Stahlscheiden und am nunmehr vorschrittmäßigen Koppel) weitertragen. In etatsmäßigen Stellen wieder verwendeten inaktiven Offizieren bleibt es überlassen, den vorbereiteten Infanterie-Offizier-Degen nebst zugehörigem Koppel und Portepee oder den Infanterie-Offizier-Degen beziehungsweise Füsilier-Offizier-Säbel zc. bisheriger Probe zu tragen. — Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß einem jeden der königlichen Generalkommandos die Proben eines Degens mittlerer Länge (99 cm), eines Koppels und eines Portepees,

sowie eine Allerhöchsten Orts genehmigte Anweisung über die Trageweise des Degens, diese mittelst Umschlages, von hier aus zugehen werden.

Die seiner Zeit einzelnen Truppentheilen zu einem Trageversuch überwiesenen Degen des neuen Modells bz. Füsilier-Offizier-Säbel in Stahlscheide sind an die Gewehrfabrik Erfurt einzusenden.

Die zugehörigen Versuchskoppel und Portepees bleiben den betreffenden Truppentheilen zur beliebigen Verwendung unentgeltlich belassen.

No. 719/3. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Herausgabe des Exerzir-Reglements für die Feld-Artillerie.

Ich genehmige hiermit das beifolgende Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie und bestimme, daß die damit gegebenen Festsetzungen künftig allein maßgebend sein sollen. Der durch Vereinfachung mancher Formen erreichte Vortheil darf nicht dadurch verloren gehen, daß von irgend Jemand zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement gemacht werden. Es soll vielmehr der für Ausbildung und Anwendung absichtlich gelassene Spielraum nirgends eine grundsätzliche Beschränkung erfahren. Jeden Vorstoß gegen diesen Meinen Willen werde Ich unnachlässig durch Verabschiebung ahnden. Im Uebrigen ist jede Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen des I., II., III.

und V. Theils mit Ernst zu rügen, mißverständliche Auffassung des IV. Theils dagegen in belehrender Form zu berichtigen. Das Kriegsministerium ermächtige Ich jedoch, die durch Veränderungen des Materials bedingten unwesentlichen Abweichungen selbständig zu verfügen.

Berlin den 25. März 1889.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Seine Majestät der Kaiser und König erwarten zum 15. Oktober 1891 Berichte der Generalkommandos und des Chefs des Generalstabes der Armee über die mit dem Reglement gemachten Erfahrungen zc.
2. Die Verendung der Reglements erfolgt im nächsten Monat.
Den Feld-Artillerie-Regimentern werden die zustehenden Abdrücke unmittelbar von hier zugehen, während der Bedarf für die Behörden und übrigen Truppentheile den Generalkommandos zur weiteren Vertheilung übersandt werden wird.
3. Das Exercir-Reglement für die Feld-Artillerie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70. Der Preis wird später mitgetheilt werden.

No. 518/3. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 79.

Änderung von Bezeichnungen bei der Feld-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß fortan die nicht reitenden Feldbatterien „fahrende“ Batterien und die betreffenden Unteroffizier-Chargen bei Letzteren „Wachtmeister beziehungsweise Quartiermeister“ benannt werden.

Berlin den 25. März 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß hiernach die entsprechenden Bezeichnungen in den Friedens-Verpflegungs-Etats für 1889/90 sich ändern.

No. 518/3. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 80.

Formations-Änderungen aus Anlaß des Nachtrags-Etats für 1889/90.

Ich bestimme:

1. Bei Meinem 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment und bei den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 1 bis 11 wird eine III. Abtheilung aus einem neu zu errichtenden Abtheilungsstab und der 7. und 8. Batterie gebildet. Die Dislokation der genannten Regimenter ist aus der Anlage ersichtlich. Außerdem erhält eine Anzahl von fahrenden und reitenden Batterien einen erhöhten Etat an Mannschaften und Pferden. Alles Weitere ergeben die Friedens-Verpflegungs-Etats.
2. Bei der Artillerie-Schießschule, welche am 1. Juli 1889 nach Jüterbog zu verlegen ist, wird eine zweite Lehrbatterie und eine zweite Lehrcompagnie errichtet. Der Etat der Schule erhöht sich um:
 - a) Offiziere der Feld-Artillerie:
 - 1 Stabsoffizier,
 - 2 Hauptleute (einer 1., einer 2. Klasse),
 - 1 Premier-Lieutenant,
 - 4 Sekonde-Lieutenants;

b) Offiziere der Fuß-Artillerie:

- 1 Stabsoffizier,
- 2 Hauptleute (einer 1., einer 2. Klasse),
- 1 Premier-Lieutenant,
- 2 Sekonde-Lieutenants;

c) 1 Zeuglieutenant.

3. Der Etat der Sanitäts-offiziere erhöht sich um 1 Stabsarzt für die Artillerie-Schießschule und um 12 Assistentenärzte für die neuen Artillerie-Abtheilungen.

4. Das Jahres-Dispositionsquantum des Offizier-Unterstützungsfonds für Mein 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment und die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 11 beträgt fortan 770 Mark.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. März 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Dislokations-Uebersicht.

Feld-Artillerie-Regiment	Bisherige Garnison		Künftige Garnison		Bemerkungen	
	Formation	Batterien Zahl	Batterien Zahl			
1. Garde.	Stab I II III R	4 4 — 3	} Berlin.	3 3 2 3	} Berlin.	
Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.	Stab I II III R	4 4 — 3	} Königsberg i. Pr.	3 3 2 3	} Königsberg i. Pr.	
1. Pommerisches Nr. 2.	Stab I II III R	4 4 — 3	} Stettin. — Belgard.	3 3 2 3	} Stettin. Belgard.	I/2 vorläufig Sollnow.
General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.	Stab I II III R	4 4 — 3	Brandenburg. Wittenberg. Züterbog. — Brandenburg.	3 3 2 3	Brandenburg. Wittenberg. vorläufig bis 30. April Züterbog, vom 1. Mai ab Remberg. Brandenburg.	I. II 3 später Brandenburg.

Feld-Artillerie-Regiment	Bisherige Garnison			Künftige Garnison			Bemerkungen
	Formation	Batterien Zahl		Batterien Zahl			
Magdeburgisches Nr. 4.	Stab I II III R	— 4 4 — 3	} Magdeburg. Burg. — Naumburg.	3 3 2 3	} Magdeburg. Burg. Magdeburg. Naumburg.		
von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.	Stab I II III R	— 4 4 — 3	} Sprottau. Glogau. — Sagan.	3 3 3 3	} Glogau. Sprottau. Glogau. Sprottau. Sagan.		
von Peucker (Schlesisches) Nr. 6.	Stab I II III R	— 4 4 — 3	} Breslau. — — Schweidnitz.	3 3 2 3	} Breslau. — — Schweidnitz.		
1. Westfälisches Nr. 7.	Stab I II III R	— 4 4 — 3	} Wesel. — — Dsnabrück.	3 3 2 3	} Wesel. — — Dsnabrück.	II/7 später Cöln. R/7 später Düsseldorf.	
von Holzkendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.	Stab I II III R	— 4 4 — 3	} Saarlouis. Zülich. — Metz.	3 3 2 3	} Saarlouis. Zülich. Saarlouis. Metz.	II/8 später Trier.	
Schleswigisches Nr. 9.	Stab I II III R	— 4 4 — 3	} Rendsburg. Stade. — Neumünster.	3 3 2 3	} Rendsburg. Stade. Skehoe. Neumünster.		
von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.	Stab I II III R	— 4 4* — 3	} Hannover. — — Cassel.	3 3* 2 3	} Hannover. — — Celle. Hannover.	*) 5. Batterie Wolfenbüttel.	
Hessisches Nr. 11.	Stab I II III R	— 4 4 — 3	} Cassel. Fritzlar. — Cassel.	3 3 2 3	} Cassel. Fritzlar. — Cassel.		

Kriegsministerium.

Berlin den 27. März 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

3 u 4. Die Mehrbeträge der Jahres-Dispositionsquantas sind über die bezüglichen Ansätze in dem Etat für die Korps-Zahlungsstellen zu verausgaben. Dies gilt auch hinsichtlich der im Friedens-Verpflegungs-Stat 107 vorgesehenen Erhöhung des Unterstützungsfonds für Zahlmeister.

Der Unterstützungsfonds für Büchsenmacher, Sattler und Waffenmeister beträgt beim Gardekorps 120 Mark, beim I. bis XI. Armeekorps je 60 Mark mehr, als im Etat der Korps-Zahlungsstellen angegeben.

Letzterer Etat ist auch hinsichtlich der Ausgaben bei den Titeln 9 und 15 bis 20 des Kapitels 24 nicht bindend. Die hier entstehenden Mehrausgaben finden in dem Ansätze bei der General-Militärkasse Deckung.

No. 636/3. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1889.

Nr. 81.

Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige.

Seine Majestät der Kaiser und König wollen in der Regel die militärischen Meldungen Dienstags um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr und Sonnabends um 1 Uhr entgegen zu nehmen geruhen.

No. 834/3. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1889.

Nr. 82.

Verlegung des Termins zur Einreichung der Personalpapiere der als Lehrer oder Erzieher bei den Kadettenanstalten geeigneten Offiziere.

In Folge Verlegung des Anfangs des Unterrichtsjahres auf den Kadettenanstalten vom 1. Mai auf den 1. April bestimmt das Kriegsministerium unter Abänderung der bezüglichen Verfügungen vom 8. Juli 1853 Nr. 595/6 und 22. August 1861 Nr. 976/6 A. 1, daß die Personalpapiere der zum Kommando beim Kadettenkorps geeigneten Offiziere künftighin statt zum 1. Januar schon zum 1. Dezember jedes Jahres an die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens einzureichen sind.

No. 525/3. 89. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1889.

Nr. 83.

Ausgabe des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten nebst den dazu gehörigen Ausführungs-Verordnungen ist im Druck hergestellt und wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Abweichend von den Festsetzungen des Druckvorschriften-Stats gelangt das erwähnte Gesetz an die mit Beamten nicht versehenen Kompagnien, Eskadrons und Batterien sowie an die im Druckvorschriften-Stat unter Nr. 31, 32, 35 und 46 aufgeführten Kolonnen zc. nicht zur Verausgabung.

Das Gesetz ist von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70 bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 1 Mark für das geheftete Exemplar und von 1 Mark 25 Pf. für das Exemplar in Pappband mit Leinwandrücken zu beziehen.

No. 417/3. 89. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1889.

Nr. 84.

Sommerfahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Sommerfahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 164/3. 89. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

vom 1. März 1889 ab.

← Schießplatz — Berlin.

Berlin — Schießplatz. →

Strecke km	Gemischter Zug Nr. 1 II. u. III. Kl.		Bedarfs-Güterzug Nr. 303		Güterzug mit Personenbeförderung Nr. 301 III. Kl.		Personen-Zug Nr. 3 II. u. III. Kl.		Stationen		Personen-Zug Nr. 2 II. u. III. Kl.		Bedarfs-Güterzug Nr. 304		Güterzug mit Personenbeförderung Nr. 302 III. Kl.		Gemischter Zug Nr. 4 II. u. III. Kl.	
	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.		Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	
0,0	—	600	—	935	—	1215	—	320	← Schießplatz →	—	1145	—	222	—	700	—		
5,5	600	612	915	938	1225	1231	328	329	Eperenberg	1135	1135	216	222	645	651			
2,5	618	621	959	1027	1237	1252	334	335	Glausdorf	1118	1130	200	210	632	639			
2,5	×628	×627	1032	1038	×1257	×100	—	—	Bube 10*	1103	1108	×162	×164	×628	×627			
4,5	634	637	1040	—	108	130	345	347	Soffen	—	1100	129	144	613	620			
8,5	650	651	—	—	146	147	358	359	Hangsdorf*	—	—	—	—	589	600			
7,5	702	708	—	—	200	204	409	410	Mahlow	826	826	1256	100	517	516			
7,5	714	715	—	—	217	218	420	421	Marienfelde*	814	815	1248	1243	535	536			
7,0	725	—	—	—	230	—	430	—	Berlin	—	805	—	—	—	525			

× Die Züge 1, 4, 301 und 302 halten nur im Bedarfsfalle.

* Für den Privat-Personenverkehr nicht haltetelle.

Die Nachfahrten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Minuten (559) Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern gekennzeichnet.

Berlin den 1. März 1889.

Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1889.

Nr. 85.

Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.

Die mittels Allerhöchster Ordre vom 21. März 1889 genehmigte Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften = Stat entsprechenden Anzahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen. Sie tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ist der geheftete Abdruck zu 50 Pf., der kartonnirte zu 65 Pf. von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, in deren Verlag die Reiseordnung erschienen ist, zu beziehen.

No. 580/3. 89. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1889.

Nr. 86.

Unterbringung einer Artillerie-Abtheilung.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die III. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments von Clausewitz (Oberschlesischen) Nr. 21 — Garnisonort Reize — vom 1. April bis 1. Oktober 1889 im Barackenlager bei Falkenberg O./Schl. und von letzterem Zeitpunkt ab vorübergehend in Neustadt O./Schl. untergebracht.

No. 361/3. 89. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 17. März 1889.

Nr. 87.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1888 verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1888 im Ganzen 18 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden.

Davon wurden erachtet für

Ueberhaupt		begründet		unbegründet	
beim					
	I. Armeekorps	1	—		1
=	III.	1	—		1
=	IV.	1	—		1
=	V.	1	1		—
=	VI.	3	3		—
=	VII.	1	—		1
=	VIII.	1	—		1
=	X.	1	1		—
=	XI.	8	6		2
zusammen		18	11		7

In den 11 Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat theils ein Erfatz in gutem Natural, theils eine Beschaffung auf Kosten der zur Lieferung verpflichteten Stelle sofort stattgefunden.

Einem Lieferungsunternehmer ist in Folge wiederholter Verletzung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen die Lieferung abgenommen worden.

No. 356/3. 89. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 27. März 1889.

Nr. 88.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1889.

Die für das 2. Vierteljahr 1889 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Gardeforps.				Frankfurt a. d. O.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin	14	II. Armee-		Fürstenwalde . . .	13	Stendal	13
Charlottenburg . .	13	forps.		Havelberg	15	Torgau	14
Potsdam	15			Jüterbog	14	Weißenfels	17
Groß-Lichterfelde .	14	Anclam	12	Landsberg a. d. W.	12	Wittenberg	14
		Belgard	11	Lübben	12	Zerbst	15
I. Armee-		Bromberg	13	Perleberg	16		
forps.		Cöslin	13	Brenzlau	14	V. Armee-	
		Colberg	14	Rathenow	16	forps.	
		Deutsch-Crone . . .	10	Neu-Kruppin	15		
		Culm	10	Schwedt a. d. O.	14	Bojanowo	11
		Alt-Damm	12	Sorau	10	Fraustadt	8
		Demmin	14	Spandau	17	Freistadt i. Schlef.	13
		Dramburg	9	Steglitx	14	Glogau	12
		Gnesen	14	Woldenberg	11	Görlitz	12
		Gollnow	12	Züllichau	10	Suhrau	10
		Greifswald	12			Hirschberg	14
		Inowrazlaw	10	IV. Armee-		Jauer	12
		Konitz	11	forps.		Kosten	8
		Raugard	11			Krotoschin	12
		Pasewalk	12	Altenburg	15	Lauban	11
		Schlawa	11	Afchersleben	18	Liegnitz	12
		Schneidemühl . . .	10	Bernburg	16	Lissa i. P.	10
		Stargard i. Pomm.	12	Bitterfeld	15	Lüben	12
		Stettin	11	Burg	15	Militz	13
		Stolp	9	Deffau	17	Muskau	10
		Stralsund	11	Erfurt	14	Neutomischel . . .	11
		Strasburg W. Pr.	9	Gardelegen	14	Ostrowo	12
		Ewinemünde	15	Gera	15	Rosen	14
		Thorn	14	Greiz	16	Rawitsch	10
				Halberstadt	17	Sagan	12
		III. Armee-		Halle a. d. S.	14	Samter	10
		forps.		Langensalza	13	Schrimm	13
				Magdeburg	15	Schroda	12
		Angermünde	16	Merseburg	15	Sprottaw	—
		Beeskow	14	Mühlhausen i. Th.	13	(Die Veröffentlichung	
		Bernau	14	Raumburg a. d. S.	13	bleibt vorbehalten.)	
		Brandenburg a. d. S.	15	Neuhaldensleben . .	13	VI. Armee-	
		Calau	12	Quedlinburg	17	forps.	
		Cottbus	14	Rudolstadt	14		
		Crossen	12	Salzwedel	16	Bernstadt	10
		Cüstrin	17	Sangerhausen	15	Beuthen i. Ob. Schl.	11

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Breslau	13	Lippstadt	16	Flensburg	19	XI. Armeekorps	
Brieg	10	Meschede	12	Geestemünde	15	einschl. Großherzogl.	
Cosel	11	Minden	17	Güstrow	14	Sessische Division.	
Freiburg i. Schlef.	12	Mühlheim a. d. R.	14	Hadersleben	20		
Glatz	11	Münster	16	Hamburg	19	Arolsen	12
Gleiwitz	10	Neuhaus	15	Harburg	23	Babenhäusen	13
Ober-Silogau	10	Neuß	16	Izehoe	14	Biebrich	13
Grottkau	10	Paderborn	13	Kiel und Ploen	17	Butzbach	12
Kreuzburg	8	Recklinghausen	12	Lehe u. Cuxhaven	14	Carlshafen	13
Leobschütz	11	Siegen	15	Ludwigslust	13	Cassel	15
Münsterberg	11	Soest	14	Lübeck	21	Coburg	14
Namslau	10	Werden	16	Mölln	17	Darmstadt	15
Neiße	11	Wesel	21	Neumünster	17	Diez	15
Neustadt i. Ob. Sch.	12			Neustrelitz	15	Eisenach	13
Dels	11	VIII. Armeekorps.		Parchim	14	Erbach i. D.	13
Dhlau	11	Aachen	21	Ragzburg	16	Frankfurt a. M.	14
Dppeln	9	Andernach	14	Rendsburg	19	Friedberg	15
Pleß	10	Bonn	18	Rostock	14	Fritzlar	12
Ratibor	9	Coblenz	18	Schleswig	18	Fulda	13
Reichenbach	13	Cöln	19	Schwerin	17	Gießen	15
Rybnik	9	Deutz bei Cöln	19	Sonderburg	21	Gotha	13
Schweidnitz	12	Ehrenbreitstein	18	Stade	16	Hanau	14
Sohrau i. Ob. Sch.	9	Engers	16	Wandsbeck	18	Hersfeld	15
Strehlen	12	Erfelenz	19	Wismar	12	Hilbburghausen	12
Striegau	12	Cupen	19	X. Armeekorps.		Hofgeismar	13
Wohlau	12	Fülch	20	Murich	13	Homburg v. d. Höhe	18
Ziegenhals	9	Kreuznach	16	Blantenburg	17	Sena	14
		Neuwied	14	Braunschweig	16	Limburg	16
VII. Armeekorps.		Saarbrücken	17	Celle	16	Mainz	13
Barmen	18	Saarlouis	18	Einbeck	16	Marburg	15
Benrath	16	Siegburg	18	Emden	15	Meiningen	13
Bielefeld	16	Trier	20	Goslar	16	Oberlahnstein	14
Bochum	14	St. Wendel	21	Göttingen	15	Offenbach	13
Bückeburg	16			Hameln	16	Rotenburg a. d. F.	16
Cleve	18	IX. Armeekorps		Hannover	15	Weilburg	15
Detmold	17	einschl. Großherzogl.		Hildesheim	16	Weimar	14
Dortmund	15	Mecklenb. Ronting.		Lingen	13	Weßlar	12
Düsseldorf	19	Altona	19	Lüneburg	14	Wiesbaden	16
Essen	16	Apenrade	18	Nienburg a. d. W.	16	Worms	14
Geldern	14	Bremen	19	Northeim	14		
Gräfrath	15	Bülow	13	Oldenburg	14	XII. (Königlich	
Hagen	13	Dömitz	14	Osnabrück	14	Sächsisches)	
Hamm	15			Uelzen	18	Armeekorps.	
Hörter	17			Werden	14		
				Wilhelmshaven	16	Annaberg	16
				Wolfenbüttel	17	Bauzen	16

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.
Borna	18	Riesa	16	Heidelberg	17	St. Avoob	14
Chemnitz	16	Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	18 1/2	Bitsch	16
Döbeln	17	Schneeberg	17	Karlsruhe	18	Colmar	15
Dresden	15	Waldheim	17	Rehl	16	Diebenhofen	16
Freiberg	15	Wurzen	16	Konstanz	17	Dieuze	16
Geithain	16	Zittau	16	Lörrach	15	Ensisheim	16
Glauchau	16	Zwickau	19	Mannheim	17	Falkenberg	15
Grimma	15			Mosbach	14	Hagenau	15
Großenhain	14			Neubreisach	19	Meß	16
Festung Königstein	21			Offenburg	14	Molsheim	16
Lausitz	16	XIV. Armeekorps.		Rastatt	17	Mülhausen i. E.	16
Leipzig	16			Schwezingen	15	Pfalzburg	17
Leisnig	18			Sigmaringen	16	Saarburg i. Lothr.	20
Marienberg	16	Bruchsal	15	Stodach	15	Saargemünd	16
Meißen	14	Donaueschingen	17			Schlettstadt	14
Nischwitz	15	Durlach	15	XV. Armeekorps.		Strasbourg i. E.	15
Negau	16	Ettlingen	16			Weißenburg	14
Pirna	19	Freiburg i. Baden	15	Altfirch	16	Zabern	14
Plauen	16	Hechingen	16				

No. 684/3. 89 B. 2.

Kühne.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. März 1889.

Nr. 89.

Versendung von Handwaffen in Strohverpackung an Truppen.

1. Der Absender hat das verwendete Stroh auf Grund einer von ihm selbst auszustellenden Bescheinigung in Ausgabe zu bringen.
2. Dem empfangenden Truppentheil bleibt das Stroh zur Verwendung in seiner Wirthschaft unentgeltlich und ohne weiteren Nachweis belassen.

Nur in Fällen, in denen sich an den Empfang eine Absendung von Waffen unmittelbar anschließt, ohne daß eine besondere Ueberführung des Strohs erforderlich wird, ist letzteres zur Verpackung der abzusendenden Waffen mit zu verwenden.

No. 447/3. 89. A. 2.

v. Blume.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Zu den Zeichnungen vom Train-Material. II. Geschirr- und Stallfachen. Blatt 13, 13a und 13b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 7. April 1889.

Nr. 9.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 90.

Kriegsgemäße Ausbildung und Befichtigung der Truppen.

Nachdem nunmehr auch die Exerzir-Reglements für die Infanterie und für die Feld-Artillerie mit den in der Einleitung zur Felddienst-Ordnung vom 23. Mai 1887 niedergelegten, von des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät ausdrücklich gebilligten Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht worden sind, gebe Ich der Erwartung Ausdruck, daß die letzteren fortan in vollem Umfange als Richtschnur für die Ausbildung der Truppen aller Waffengattungen dienen werden. Insbesondere bringe Ich in Erinnerung, was dort über die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere des Friedens- und des Beurlaubtenstandes sowie über die Nothwendigkeit gesagt ist, zu allen Jahreszeiten den Felddienst zu betreiben und die Pferde in leistungsfähigem Zustande zu erhalten. Die im Infanterie-Exerzir-Reglement, Theil II Nr. 5 bis 11 und 118 bis 121 und 123 bis 125, für Gefechtsübungen aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß für die gleichartigen Uebungen der Kavallerie, von welcher Ich überdies namentlich auch erwarte, daß sie das Reiten in wechselndem Gelände und die Ausbildung des einzelnen Reiters im Waffengebrauch immer mehr vervollkommen und dem Felddienst ganz besondere Sorgsamkeit zuwenden wird.

Von bestimmendem Einfluß auf die Ausbildung der Truppen ist die Art und Weise der Befichtigungen. Ein Uebermaß von Befichtigungen wirkt hemmend; wo der Zweck derselben ohne Anberaumung besonderer Befichtigungstage erreicht werden kann, muß dies der Zeitersparniß wegen geschehen. Kurz aufeinander folgende Befichtigungen desselben Dienstzweiges durch verschiedene Vorgesetzte sind durch rechtzeitiges Uebereinkommen der Letzteren zu vermeiden.

Die hiernach stattfindenden Befichtigungen müssen den einzelnen Dienstzweigen, je nach deren Bedeutung für die Kriegstüchtigkeit der Truppe, gerecht werden. Wird durch die Zeit und Art ihrer Abhaltung der Nachdruck einseitig auf Prüfung der formalen Ausbildung gelegt, so werden die Führer der befichtigten Truppen in der Werthschätzung der darüber hinaus liegenden Aufgaben irregeleitet und nach ihrer eigenen Leistungsfähigkeit nicht richtig beurtheilt. Für die den höheren Truppenbefehlshabern gestatteten jährlichen Rundreisen durch die Garnisonen ihres Befehlsbereichs ist deshalb ein solcher Zeitpunkt zu wählen, daß sie die kriegsmäßige Durchbildung der Truppen in den verschiedensten Richtungen zu prüfen vermögen. Aus den Mir zu erstattenden Berichten will Ich ersehen, daß die Befichtigungen in diesem Sinne stattgefunden haben.

Schließlich bestimme Ich, daß bei allen Befichtigungen der Gefechtsausbildung dem Führer von dem Befichtigenden die Aufgabe zu stellen, auch, soweit es die räumlichen Verhältnisse des Befichtigungsfeldes gestatten, der Feind zu markiren ist. Jeder Befichtigungstag muß ein wahrer Uebungstag für die Truppe sein. Das Kriegsministerium hat diese Meine Willensmeinung zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Berlin den 31. März 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. April 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 20/4. 89. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. März 1889.

Nr. 91.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 9 für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — Armeeverordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafel Nr. 9 für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 913/3. 89. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 31. März 1889.

Nr. 92.

Behandlung und Ausfüllung der Militärfahrtscheine.

Zur Vermeidung von Weiterungen bei der Beförderung von Militärtransporten mit der Eisenbahn wird darauf aufmerksam gemacht, daß

1. der Militärfahrtschein auf der Abgangstation am Schalter zur Eintragung und Abstempelung vorzulegen,
2. gemäß §. 17, 4 der Friedens-Transport-Ordnung der Kontrollettel des Militärfahrtscheins durch Eintragung von Zielstation, Beförderungsweg, Truppentheil und Transportkarte militärischerseits dann auszufüllen ist, wenn derselbe in Ermangelung des Abschnitts 2 des Fahrtscheins zugleich als Fahrbillet dient.

No. 646/2. 89. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. März 1889.

Nr. 93.

Preisabänderung.

Der im Preisverzeichnisse über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau vom 1. Januar 1889 (Armeeverordnungs-Blatt für 1889 Seite 22 Nr. 23) unter lfd. Nr. 85 für 1 Vorbohrer (für Laufbohrer) zum Schrapnelzünder angeführte Preis von:

a. der Bohrer	0,55 M
b. der Schieber	1,15 =
	zusammen 1,70 M

wird in Folge veränderter Konstruktion dieses Fabrikats hiermit aufgehoben und wie folgt festgesetzt:

a. der Bohrer	1,90 M
b. der Schieber	7,10 =
	zusammen 9,00 M

No. 313/3. 89. A. 6.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. April 1889.

Nr. 94.

Aenderung des Preistarifs III über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

1. Für „Untergurt“ in der Bemerkung zu Ifd. Nr. 11 C. a ist „Obergurt“ zu setzen.
2. Ifd. Nr. 14 C ist wie folgt zu ändern:

C. Die Ausrüstung	a bis e wie Nr. 11 Ziffer C a bis e	21	10					Ist der Sattel für Reitpferde be- stimmt, so tritt hinzu 1 Hufeisen- tafel = 2,75 M.
	f. 2 Seitenpackriemen . .	1	65					
	g. 1 Mittelpackriemen . .	—	70	23	45			
Zusammen				52	10			

Wegen der geringfügigkeit der Aenderungen werden Lekturen nicht ausgegeben.

S. A.

Gerhards.

No. 688/3. 89. A. 6.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. April 1889.

Nr. 95.

Aenderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Zweite Fortsetzung.

Die unter Ifd. Nr. 1215 bis 1223 und Nr. 1391 aufgeführten „Einzeln Theile zu kupfernen Pulvertasten“ und „die Trommel zum Spülen von Patronenhülsen“ sind zu streichen.

S. A.

Gerhards.

No. 251/3. 89. A. 6.

Lekturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 7 zur Heerordnung,
- Nr. 14 zur Instruktion für die Waffen-Sammelstellen im Kriege,
- Nr. 1 bis 4 zur Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen,
- Nr. 2 bis 4 zur Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern,
- Nr. 1 und 2 zur Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere,
- Nr. 77 bis 91 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- Nr. 1 bis 5 zur Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung zc. der Infanterie-Rochgeschirre.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 10. April 1889.

Nr. 10.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 96.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. April 1889.

Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordres vom 8. d. M. den Kriegsminister, General der Infanterie Bronsart v. Schellendorff, Chef des Grenadier-Regiments König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5, unter Entbindung von der Stellung als Kriegsminister, zu den Offizieren von der Armee zu versetzen und den General der Infanterie v. Verdy du Vernois, Gouverneur von Straßburg im Elsaß, zum Staats- und Kriegsminister zu ernennen geruht.

In Vertretung.

No. 180/4. 89. K. M.

v. Grolman.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 11. April 1889.

Nr. 11.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 97.

Auslegung von Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie zur Disposition Freiherrn v. Schlotheim.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des verstorbenen Generals der Kavallerie zur Disposition Freiherrn v. Schlotheim zu ehren, welcher eine längere Reihe von Jahren und bis vor wenigen Tagen mit großer Auszeichnung als kommandirender General an der Spitze des XI. Armeekorps gestanden hat, haben sämtliche Offiziere dieses Korps drei Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — zu tragen. Gleiche Trauer habe Ich für das Offizierkorps des 2. Garde-Dräger-Regiments und außerdem befohlen, daß eine Abordnung dieses Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Rittmeister und 1 Lieutenant, der Beisetzungsfeier des Verstorbenen beizuwohnen hat, wovon Ich das Generalkommando hierdurch benachrichtige.

Berlin, den 8. April 1889.

Wilhelm.

An das Generalkommando des XI. Armeekorps.

Kriegsministerium.

Berlin, den 10. April 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

v. Grolman.

No. 209/4. 89. K. M.

Nr. 98.

**Anlegung von Trauer für den verstorbenen Generalstabsarzt der Armee zur Disposition
Professor Dr. v. Lauer.**

Um das Andenken des dahingeshiedenen Generalstabsarztes der Armee zur Disposition Professor Dr. v. Lauer zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß sämtliche Mitglieder des Sanitäts-Offizierkorps drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anlegen sollen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 9. April 1889.

Wilhelm.

An den Generalstabsarzt der Armee.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 210/4. 89. K. M.

v. Grolman.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 21. April 1889.

Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1889.

Nr. 99.

Fußbodenanstrich in militärökonomischen Gebäuden.

Bei Neubauten und Haupt-Reparaturen gelten für den Anstrich der gehobelten Fußböden fortan folgende Bestimmungen:

1. Ohne Anstrich bleiben die Dielungen aller Räume, welche so stark benutzt werden, daß die Dauer des Anstriches außer Verhältniß zu den Unterhaltungskosten sein würde.

Hierzu gehören:

- a) die Mannschafsstuben,
- b) die Mannschafts-Speisesäle,
- c) die Unteroffizier-Speisesäle,
- d) die Wartendereien,
- e) die Wachträume,
- f) die Bureaus in den Kasernen,
- g) die Korridore, Vorplätze und die hölzernen Treppenstufen in den Kasernen und in gleich stark benutzten Gebäuden.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Kriegsministeriums zulässig, wenn aus Gesundheitsrücksichten, namentlich wegen epidemischer oder endemischer Augenkrankheiten die möglichste Vermeidung des Staubes geboten ist.

2. Delanstrich erhalten die Fußböden derjenigen Räume, welche der Abnutzung weniger stark, als die zu 1. ausgesetzt sind, in denen jedoch eine Sicherung der Dielungen durch solchen Anstrich ökonomisch vortheilhaft ist, und diejenigen Räume, in welchen das nasse Scheuern wegen erschwelter Lüftung vermieden werden muß.

Hierzu gehören:

- a) die belegten Kasemattenräume,
- b) die Handwerkerstuben,
- c) die Kasernenwohnungen der Unteroffizier-Chargen,
- d) die Korridore, die Küchen, Speisekammern, Mädchenkammern und die hölzernen Treppenstufen in den Dienstwohnungen der Offiziere und Beamten und den Familienwohnungen der Verheiratheten,
- e) die Arrestzellen,
- f) die Bureauräume, welche nicht in den Kasernen liegen,
- g) alle gebielten Räume in den Lazarethen mit Ausnahme der Krankenstuben, und die hölzernen Treppenstufen in diesen Gebäuden.

Der erste Delanstrich darf erst nach vollkommener Austrocknung der Gebäude und nur auf vollkommen ausgetrockneter Dielung erfolgen. Er findet in der Regel dreimal statt und muß stets mit heißem Leinöl und wo möglich in warmer Jahreszeit ausgeführt werden. Die Erneuerung des Delanstrichs erfolgt für fiskalische Rechnung und zwar auf den besonders abgetretenen Stellen zunächst nach Bedarf, eine durchgehende Erneuerung desselben in belegten Kasemattenräumen gleichfalls nach Bedarf, in den unter b bis g bezeichneten Räumen aber nicht früher als nach drei Jahren. (In Kasernen im Zusammenhang mit dem Ausweissen der betreffenden Räume.)

3. Delfarbenanstrich erhalten diejenigen weniger stark benutzten Räume, deren Fußböden gegen das Eindringen der Rässe durch Verkiten der Fugen besonders gesichert werden müssen, oder deren Benutzungsweise ein besseres Aeußere verlangt, als mit Del gestrichene Fußböden haben können.

Hierher gehören:

- a) die Fußböden in den Krankenstuben der Lazarethe,
- b) desgleichen in Offizier-Speiseanstalten,
- c) die Wohnräume in den Kasernen- und Dienstwohnungen der Offiziere und Beamten und in den Familienwohnungen der Verheiratheten,
- d) die Korridore, Küchen und die hölzernen Treppen in den Dienstwohnungen der höheren Offiziere und höheren Beamten.

Was zu 2 von der Ausführung des Delanstrichs gesagt ist, muß für den Delfarbenanstrich besonders sorgfältig beachtet werden, weil derselbe ein nachträgliches Austrocknen der Dielungen noch mehr verhindert. Es empfiehlt sich deshalb, den Delfarbenanstrich erst dann anzuwenden, wenn die Fußböden durch Beheizung der betreffenden Räume während eines ganzen Winters vollkommen ausgetrocknet sind, und bis dahin einen Delanstrich stehen zu lassen.

Die erste Herstellung des Delfarbenanstrichs erfolgt durch zweimaligen Anstrich der Dielen mit Delfarbe, nachdem zuvor eine zweimalige Grundirung mit heißem Leinöl stattgefunden hat.

Die Erneuerung des Delfarbenanstrichs erfolgt für fiskalische Rechnung und zwar zunächst nach Bedarf durch Ausbessern der am meisten abgetretenen Stellen. Eine durchgängige Erneuerung darf in Lazarethen nicht früher, als nach 4 Jahren, in den anderen vorbezeichneten Räumen nicht früher, als nach 3 Jahren erfolgen.

Anstatt der Erneuerung des Delanstrichs kann auch in älteren Gebäuden der Delfarbenanstrich zur Anwendung kommen, soweit derselbe nach den vorstehenden Bestimmungen überhaupt statthaft ist.

4. Das Lackiren der gestrichenen Fußböden ist in den Wohn- und Repräsentationsräumen der Dienstwohnungen höherer Offiziere und höherer Beamten auf fiskalische Kosten gestattet. Auch in älteren Dienstwohnungen dieser Art ist bei erforderlicher Erneuerung des Anstrichs die Anwendung des Lackanstrichs zulässig.

Die Erneuerung desselben erfolgt bei eintretendem Bedürfnis.

Der Anstrich der Fußböden bedarf einer besonders sorgfältigen und zuverlässigen Ausführung und ist deshalb in der Regel in beschränkter Submission zu vergeben und stets sorgfältig zu überwachen.

Jeder neue Anstrich bedarf der Schonung bis zur vollständigen Erhärtung.

5. Inwieweit die vorstehenden Bestimmungen auf die zur allgemeinen Benutzung stehenden Räumlichkeiten (Korridore, Lehrsäle, Klassenzimmer, Wohnstuben der Zöglinge u. s. w.) in den Militär-Bildungs-Anstalten (Kriegsakademie, vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, Kadettenanstalten, Kriegsschulen und Ober-Militär-Examinations-Kommission) und auf die gleichen Räumlichkeiten der Oberfeuerwerkerschule, Festungsbauerschule und Militär-Telegraphenschule Anwendung zu finden haben, hängt in Rücksicht auf die besonderen und eigenartigen Verhältnisse und Anforderungen dieser Anstalten von den jedesmaligen örtlichen Umständen ab und unterliegt in zweifelhaften Fällen oder wenn die laufenden Mittel dieser Anstalten zur Ausführung etwaiger Aufwendungen für das Delen oder den Delfarbenanstrich der Fußböden nicht ausreichen, der Entscheidung des Allgemeinen Kriegs-Departements.

Die Vorschriften der Verfügungen vom 11. Oktober 1876 Nr. 123/7. 76. Ing. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 201), vom 1. August 1877 Nr. 1102/6. 77. M. O. D. 4. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 153), vom 11. August 1879 Nr. 1172/4. 79. M. O. D. 4. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 184) und vom 7. Januar 1882 Nr. 76/10. 81. M. O. D. 4. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 12), sowie des §. 24 der allgemeinen Grundsätze für Lazarethbauten werden, soweit sie mit Vorstehendem in Widerspruch stehen, hierdurch aufgehoben.

Eine Einschränkung der den Intendanturen durch den Erlaß vom 9. April 1886 Nr. 50/4. 86. M. O. D. 4. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 111/113) übertragenen Entscheidungsbefugnisse wird durch diese Vorschrift nicht beabsichtigt.

No. 793/12. 88. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1889.

Nr. 100.

Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift. — Berlin 1888. —

Seite 2 Zeile 6 von oben ist zu streichen: „Kavallerie und die“ und für „bringen“ ist zu setzen „bringt“.

Die Ausgabe einer Lektur findet nicht statt.

No. 946/3. 89. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1889.

Nr. 101.

Abänderung des Entwurfs zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

1. Auf Seite 26 Zeile 10 von oben ist statt „dieselben“ zu setzen: „des ersteren“. —

Die Beschaffung der Leinen- und Baumwollentoffe für die Truppen ist hiernach von den Korps-Bekleidungsämtern selbständig zu bewirken. —

2. Im Muster 21 auf Seite 192 kommen die Worte „(etatsmäßiger Satz)“ in Fortfall.

In Vertretung.
v. Grolman.

No. 1/4. 89. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1889.

Nr. 102.

Herausgabe eines Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. März 1889 ein neues

„Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie“

zu genehmigen geruht.

Dies Exerzir-Reglement wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan in nächster Zeit zugehen.

Dasselbe erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und ist bei direkter Bestellung aus der Armee zum Preise von

0,60 Mark für das geheftete und
0,75 „ für das kartonnirte Exemplar

zu beziehen.

No. 232/4. 89. A. 4.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. April 1889.

Nr. 103.

Dienstiegel zc. für Hauptmeldeämter und Meldeämter.

Die Hauptmeldeämter und Meldeämter haben eigene Dienstiegel und Dienststempel mit der Inschrift:

„Königlich Preussisches Bezirkskommando A Hauptmeldebeamter“ bz.

„Königlich Preussisches Bezirkskommando A Meldebeamter B“

zu führen. Die Dienststempel zc. der bei diesen Ämtern beschäftigten Bezirksfeldwebel — bisherige Kompagniestempel — kommen in Fortfall.

Die Anlage 6 zur Friedens-Befoldungsvorschrift ist hiernach zu berichtigen. Eine Lektur gelangt nicht zur Ausgabe.

Die Kosten der erstmaligen Beschaffung sind in die Verpflegungs-Liquidation unter Titel 22 aufzunehmen.

No. 87/4. 89. A. 1.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. April 1889.

Nr. 104.

Aenderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie.

1. Auf Seite 83 ist die Ueberschrift zu laufender Nr. 152 bis 154: „Werkzeuge zur Reparatur des Artilleriefäbels und des Artilleriefaschinenmessers“ zu ändern in:

„Werkzeuge zur Reparatur des Artilleriefäbels und des Infanterie-Seitengewehrs U/M.“

2. Auf Seite 84 ist die Ueberschrift zu laufender Nr. 168 bis 173: „Werkzeuge zur Reparatur des Artilleriefaschinenmessers“ zu ändern in:

„Werkzeuge zur Reparatur des Infanterie-Seitengewehrs U/M.“

Der geringfügigkeit wegen wird von der Herausgabe von Lektüren Abstand genommen.

No. 670/3. 89. A. 4.

v. Berdy.

Ministerium des Innern.

Berlin den 13. März 1889.

Nr. 105.

Transport von Fahnenflüchtigen und anderen Militärarrestanten seitens der Civilgemeinden.

Wiederholte, zu meiner Kenntniß gelangte Verstöße der Transportbehörden gegen die Bestimmungen wegen des Transportes von Militärarrestanten sowie die dadurch entstandenen Weiterungen wegen der Begleichung der betreffenden Transportkosten veranlassen mich, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die Behörden des dortigen Verwaltungsbezirktes gefälligst darauf hinzuweisen, daß sie die von ihnen angehaltenen Fahnenflüchtigen und sonstigen Militärarrestanten nur der nächsten Militärbehörde zuzuführen und letzterer den Weitertransport zu überlassen haben. Etwaige Aufforderungen in den seitens der Truppentheile erlassenen Steckbriefen, verfolgte Militärpersonen im Ergreifungsfalle „dem betreffenden Truppentheile“ zuzuführen, schließen den Weitertransport dorthin durch die Militärbehörden nicht aus.

Der Minister des Innern.

II. 3204.

Herrfurth.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 14. April 1889.

Vorstehender an die Provinzial-Verwaltungsbehörden gerichteter Erlaß wird unter Bezugnahme auf Anlage 7, III, 1 der Friedens-Befoldungsvorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 576/3. 89. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 27. März 1889.

Nr. 106.

Verzeichniß der den Militärärzten im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

In der Anlage D der Anstellungsgrundsätze ist Ziffer II 25 zu streichen.

No. 9/3. 89. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. April 1889.

Nr. 107.

Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen vom Train-Material „VIII. Werkzeug und Geräthe, Blatt 7 und 8“, die tragbare Feldschmiede betreffend, mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 46/4. 89. A. 3.

v. Falckenstein.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. April 1889.

Nr. 108.

Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Vorschrift für die Anlage von Kriegs-Verpflegungsanstalten vom 20. August 1886 tritt außer Kraft und wird durch die nur für den Dienstgebrauch bestimmte Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegs-Verpflegungsanstalten vom 15. Februar d. J. ersetzt. Letztere wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

No. 173/3. 89. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. April 1889.

Nr. 109.

Garnison-Verpflegungszuschuß für Roggwein (XII. — Königlich Sächsisches — Armeecorps) für das 2. Vierteljahr 1889.

Der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für den Standort Roggwein im 2. Vierteljahr 1889 für den Mann und Tag 14 Pf.

No. 207/4. 89. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 10. April 1889.

Nr. 110.

Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nachdem der Bedarf an Beamten des Konstablerkorps der Freien und Hansestadt Hamburg durch die in Folge der Bekanntmachung vom 6. März 1889 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 72 — eingegangenen Meldungen gedeckt worden ist, werden fortan nur noch Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit in das Korps eingestellt werden. Meldungen von Unteroffizieren von sechsjähriger Dienstzeit werden nicht mehr berücksichtigt werden, die bereits notirten Bewerber aber bei eintretender Stellenerledigung zur Einstellung gelangen.

No. 95/4. 89. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. April 1889.

Nr. 111.

Verkaufspreis des Exerzir-Reglements für die Feld-Artillerie.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. März d. J. Nr. 518/3. 89. A. 4. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 8 für 1889 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Königliche Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68–70, das Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zum Preise von

1 Mark für das geheftete und
1,30 Mark für das in Leinwand gebundene Exemplar

liefert.

No. 346/4. 89. A. 4.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 15. April 1889.

Nr. 112.

Abänderung des §. 47 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts, vom 26. Juni 1877.

Im §. 47 Absatz 4 sind die Worte:

„der Anmerkung*) zum §. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden — Seite 7 des Nachtrages VIII — im Sinne des §. 34, 4 des letzteren“

zu streichen und dafür zu setzen:

„den §§. 30, 4 bz. 36, 5 der Friedens-Befolgungsvorschrift“.

Die Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

No. 227/4. 89. C. 1.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. April 1889.

Nr. 113.

Kosten für Militärpapiere zc. aus Anlaß der Aenderung der Wehrpflicht.

Ausgaben für Militärpapiere aus Anlaß der Aenderung der Wehrpflicht, für Formulare zu schriftlichen Meldungen, für Soldbücher der Kriegsbildungen, für Dienststempel und Dienststempel sind auf Abschnitt G des Kapitels 5 Titel 61 der einmaligen Ausgaben für 1888/89 nur noch insoweit anzuweisen, als dieselben der Armeekorps-Abtheilung als voraussichtliche Ausgaben seitens der Intendanturen bereits angemeldet sind. Sollten fernerhin derartige Ausgaben erwachsen, so sind die bezüglichen Forderungsnachweise durch die betreffende Intendantur zunächst der Armeekorps-Abtheilung zur näheren Bestimmung des Ausgabebetitels vorzulegen.

No. 487/4. 89. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 18. April 1889.

Nr. 114.

Garnison-Verpflegungszuschuß für Sprottau für das 2. Vierteljahr 1889.

Der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für den Standort Sprottau für das 2. Vierteljahr 1889 für den Mann und Tag 13 Pf.

No. 511/4. 89. B. 2.

Rühne.

Nr. 115.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

In der am 29. März d. J. stattgehabten 16. ordentlichen General-Versammlung fand die statutengemäße Neuwahl des Verwaltungsrathes statt. Gewählt wurden:

a) zu Mitgliedern:

1. der Königliche General der Infanterie und Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission des Barres,
2. der Königliche Generalmajor z. D. Sasse,
3. der Königliche Generalleutnant und Oberquartiermeister v. Holleben und
4. der Kaiserliche Wirkliche Geheime Admiralitätsrath Hauptmann der Landwehr Krüger.

b) zu deren Stellvertretern:

1. der Königliche Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps Dr. v. Coler,
2. der Königliche Generalmajor und Kommandeur der Garde-Feld-Artillerie-Brigade von dem Knefbeck II.,
3. der Königliche Oberst und Inspekteur der 4. Festungs-Inspektion Pirscher und
4. der Königliche Oberst à la suite des Kadettenkorps v. Stuckrad, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte als Kommandeur des Kadettenkorps.

v. Grolman

Generalleutnant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 8. Mai 1889.

Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 116.

Herausgabe der Schießregeln für die Feld-Artillerie.

Ich genehmige die beifolgenden Schießregeln für die Feld-Artillerie und ermächtige das Kriegsministerium, die durch Veränderungen im Material bedingten Abweichungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, anzuordnen.

Berlin den 14. März 1889.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. April 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Kommandobehörden die entsprechende Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan zugehen wird.

Die Schießregeln werden im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erscheinen und sind bei direktem Bezuge aus der Armee zum Preise von 15 Pf. für das geheftete Exemplar zu beziehen.

No. 815/A. 89. A. 4.

v. Verdy.

Nr. 117.

Helm für die Generale der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Hinblick auf die Allerhöchste Ordre vom 2. Juli 1864, daß die Generale der Artillerie, gleichviel in welcher Stellung sie sich befinden oder unmittelbar vor ihrer Stellung zur Disposition beziehungsweise ihrem Uebertritt in den Ruhestand befunden haben, den Generalshelm mit der Kugel zu tragen haben.

Berlin den 17. April 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 832/A. 89. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 118.

Verlegung der II. und III. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 19.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß nach Beendigung der Schießübungen im Jahre 1889 die II. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 19 von Torgau nach Erfurt und die III. Abtheilung desselben Regiments von Erfurt nach Torgau verlegt wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 17. April 1889.

Wilhelm.
v. Werby.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 649/4. 89. A. 1. v. Werby.

Nr. 119.

Generalsachsefstücke zur Husaren-Uniform.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Generale, welche Husaren-Uniform tragen, auf Attila und Pelz — statt der bisher vorgeschriebenen silbernen Raupen — Generalsachsefstücke anzulegen haben.

Berlin den 25. April 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Mai 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 810/4. 89. B. 3. v. Werby.

Nr. 120.

Befugniß zur Urlaubsertheilung und Disziplinarstrafgewalt des Inspektors der Feld-Artillerie.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 14. März 1889 — Ziffer 1 — will Ich dem Inspekteur der Feld-Artillerie gegenüber den Offizieren und Mannschaften seines Stabes die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs beilegen.

Berlin den 1. Mai 1889.

Wilhelm.
v. Werby.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 105/5. 89. A. 1. v. Werby.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Mai 1889.

Nr. 121.

Ausführungs-Bestimmungen zu der Allerhöchsten Ordre, betreffend die Unterstellung der Feld-Artillerie unter die Generalkommandos.

Nachstehende Allerhöchst genehmigte Ausführungs-Bestimmungen werden hiermit — im Anschluß an Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. März l. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 66) — zur Kenntniß der Armee gebracht. Den Bestimmungen sind abschnittsweise (in kleinerem Druck) Festsetzungen des Kriegsministeriums in Bezug auf Terminal-Eingaben zc. beigefügt.

No. 432/3. 89. A. 1.

v. Werby.

Ausführungs-Bestimmungen,

betreffend die

Unterstellung der Feld-Artillerie unter die Generalkommandos.

1. Die Feld-Artillerie wird in Beziehung auf taktische Ausbildung und Manövrierfähigkeit, sowie Organisations-, Mobilmachungs- und Personal-Angelegenheiten den kommandirenden Generalen unterstellt, welche für den kriegstüchtigen Zustand dieser Waffe ebenso verantwortlich sind, wie für denjenigen der Infanterie und Kavallerie.
2. Die kommandirenden Generale besichtigen die Truppentheile der Feld-Artillerie gelegentlich ihrer jährlichen Rundreisen in den Garnisonen, sodann im gefechtsmäßigen Manövriren und scharfen Schießen auf den Schießplätzen. Letzteren Besichtigungen wohnen die Divisions-Kommandeure nach näherer Bestimmung der kommandirenden Generale bei.
3. Der Inspekteur der Feld-Artillerie hat nach näherer Anweisung des Kriegsministeriums, welchem er unterstellt ist, die technischen Angelegenheiten der Feld-Artillerie wahrzunehmen. Insbesondere leitet und überwacht er die Schießausbildung in Bezug auf deren Technik und sorgt für Erhaltung und Vertiefung der technischen Kenntnisse im Offiziercorps der Feld-Artillerie. Erachtet er Aenderungen der reglementarischen Vorschriften der Feld-Artillerie für erforderlich, so regt er dieselben beim Kriegsministerium an.

In Behinderungsfällen (Urlaub, Krankheit zc.) wird der Inspekteur durch den ältesten der in Berlin garnisonirenden Feld-Artillerie-Brigade-Kommandeure vertreten.

Zu 3. Die bei den Feld-Artillerie-Regimentern zu lösenden Schieß-Aufgaben legt der Inspekteur zum 1. Mai jedes Jahres dem Kriegsministerium vor, welches dieselben den Generalkommandos mittheilt.

Die Berichte über diese Schieß-Aufgaben, versehen mit den Bemerkungen der artilleristischen Vorgesetzten, reichen die Generalkommandos zum 1. Oktober dem Kriegsministerium ein. Sie fügen gleichzeitig eine Zeit-Eintheilung der stattgehabten Schieß-Übungen der unterstellten Feld-Artillerie-Regimenter bei unter Mittheilung etwaiger besonderer Erfahrungen oder Vorschläge.

Das Kriegsministerium stellt diese Berichte zc. dem Inspekteur zu.

4. Die Prüfungen für Hauptleute und Premierlieutenants der Feld-Artillerie kommen in Fortfall.
5. Der Inspekteur der Feld-Artillerie besichtigt die Feld-Artillerie-Brigaden in der Regel in zweijährigem Wechsel auf den Schießplätzen. Die Termine hierfür werden von ihm, nach vorgängiger Verständigung mit den beteiligten Generalkommandos, vorgeschlagen und vom Kriegsministerium festgesetzt. Den großen Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche Kaiser-Manöver haben, wohnt er regelmäßig bei. Hält er es für erforderlich, die Leistungen der Feld-Artillerie auch bei den Herbstübungen anderer Armeekorps kennen zu lernen, so stellt er bezügliche Anträge beim Kriegsministerium.
6. Betreffs der Artillerie-Schießschule hat der Inspekteur der Feld-Artillerie dieselben Befugnisse, wie bisher der General-Inspekteur der Feld-Artillerie.
7. Die Schießplätze unterstehen den örtlichen Generalkommandos.

Ueber die Benutzung derselben durch die Feld-Artillerie setzt sich der Inspekteur alljährlich mit den betreffenden Generalkommandos und mit der General-Inspektion der Fuß-Artillerie (betreffs der von Feld- und Fuß-Artillerie gemeinsam benutzten Plätze) in Verbindung und stellt sodann seine Anträge beim Kriegsministerium. Etwaige Wünsche betreffs Vertheilung der Übungsmunition bringt er ebendasselbst zur Sprache.

Die Vertheilung der Schießübungsgelder erfolgt auf Vorschlag des Inspektors durch das Kriegsministerium.

Zu 7. Die Abschlässe der Schießübungsgelder-Fonds sind von den Generalkommandos am 20. Januar jedes Jahres der Inspektion zu übersenden.

8. Der Inspekteur der Feld-Artillerie ist Vorsitzender der 1. Abtheilung des General-Artillerie-Komitees und gehört zum Vorstande der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule. Er ist berechtigt, den Sitzungen der Artillerie-Prüfungs-Kommission beizuwohnen.

Die Berichte der Artillerie-Prüfungs-Kommission gehen ihm in demselben Umfange zu, wie bisher der General-Inspektion der Feld-Artillerie.

9. Die regelmäßigen Kommandirungen der Feld-Artillerie-Offiziere zur Artillerie-Schießschule, zur Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zu den technischen Instituten, sowie der Mannschaften der Feld-Artillerie zur Oberfeuerwerker-Schule verfügt er auf Vorschlag der Feld-Artillerie-Brigaden unter Mittheilung an die Generalkommandos. Die Zusammenfassung bz. Ergänzung vorgenannter Lehrkörper, soweit die Feld-Artillerie dabei in Frage kommt, regelt auf seinen Antrag das Kriegsministerium.

Zu 9. Die Nachweisung der bei den Lehrbatterien der Artillerie-Schießschule zu ersetzenden bz. auszurangirenden Pferde ist am 1. Januar jedes Jahres, die Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für die genannten Batterien am 1. März jedes Jahres durch die General-Inspektion der Fuß-Artillerie an das Kriegsministerium einzureichen.

Zum 1. Dezember jedes Jahres legen die Generalkommandos der General-Inspektion der Fuß-Artillerie Verzeichnisse der zur Verwendung als Lehrer bei der Oberfeuerwerkerschule und bei den technischen Instituten geeigneten Feuerwerks-Offiziere vor.

10. In den seiner Leitung überwiesenen technischen Angelegenheiten (Ziffer 3) kann der Inspekteur unmittelbar mit den Feld-Artillerie-Brigaden verkehren. Von Anordnungen, welche für den kriegstüchtigen Zustand der Waffe von Bedeutung sind, insbesondere von solchen, welche geeignet sind, eine Rückwirkung auf den Dienstbetrieb und die taktische Ausbildung derselben auszuüben, giebt er gleichzeitig den beteiligten Generalkommandos Kenntniß.

Zu 10. Alle Berichte über die bei Feld-Artillerie-Truppentheilen angeordneten Versuche werden von den Generalkommandos an das Kriegsministerium eingereicht.

11. Ueber das Ergebnis seiner Besichtigungen reicht er dem zuständigen Generalkommando einen kurz gefaßten Bericht ein. Die kommandirenden Generale sind verpflichtet, diese Berichte den ihrerseits Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu erstattenden Inspirationsberichten beizufügen.

Der Inspekteur ist berechtigt, bei Uebersendung seiner Berichte an die Generalkommandos sich auch über alle Vorkommnisse in den ihm nicht unterstellten Dienstzweigen, welche er gelegentlich seiner Besichtigungen wahrgenommen hat, zu äußern und Anträge zu stellen. Auf diese Anträge entscheidet das Generalkommando, soweit sie sich nicht auf Aenderungen der reglementarischen Vorschriften oder des Materials beziehen; Anträge in letzterer Beziehung sind dem Kriegsministerium unmittelbar vorzulegen.

12. Die Besuchslisten und die Personal- und Qualifikations-Berichte über die Offiziere der Feld-Artillerie-Brigaden werden durch die Generalkommandos Allerhöchsten Orts zur Vorlage gebracht.

Die Personal- und Qualifikations-Berichte gelangen jedoch von den Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos an die Generalkommandos durch den Inspekteur der Feld-Artillerie, welchem es überlassen bleibt, seine Bemerkungen einzutragen. Ueber die Stabs-Offiziere hat er hierbei in der Regel sich zu äußern. Die Qualifikations-Berichte über die Feld-Artillerie-Brigaden-Kommandeure werden von den kommandirenden Generalen aufgestellt und unter Beifügung einer vom Inspekteur zu gebenden Beurtheilung Allerhöchsten Orts vorgelegt.

Zu 12. Die Einreichung von Personal- und Qualifikations-Berichten an den Inspekteur erfolgt nur vor der Vorlage derselben an Allerhöchster Stelle, nicht aber bei Beförderungen. Der Inspekteur läßt die Berichte spätestens am 1. Dezember jedes Jahres den Generalkommandos zugehen.

Die bezüglichen Berichte über den Stab der Inspektion werden dem Kriegsministerium eingereicht, ebenso auch Anträge betreffs Ergänzung desselben.

Ueber den Geschäftsgang bei Einreichung der Berichte, welche die bei den unter 9 der Ausführungs-Bestimmungen aufgeführten Lehrkörpern als Kommandeure, Lehrer, Direktionsmitglieder u. kommandirten Offiziere betreffen, enthalten die bezüglichen Organisations-Bestimmungen das Nähere.

13. Am Schlusse jedes Besichtigungs-Jahres hat der Inspekteur einen zusammenfassenden allgemeinen Bericht über seine Wahrnehmungen Allerhöchsten Orts einzureichen. Abschrift desselben hat er dem Kriegsministerium einzureichen, welches den sämtlichen Generalkommandos aus dem Bericht das Erforderliche zur Kenntniß bz. Mittheilung an die Truppen zugehen lassen wird.

14. Die bisherigen Befugnisse der General-Inspektion der Feld-Artillerie dem Beurlaubtenstande der Waffe gegenüber gehen auf die kommandirenden Generale über.

Die Anstellung von Waffenmeistern verfügt in Zukunft das Kriegsministerium.

Zu 14. Die Generalkommandos reichen dem Kriegsministerium am 1. Februar jedes Jahres Meldungen ein, wieviel zur Ausbildung als Waffenmeister geeignete Leute unter dem letzten Erfah vorhanden waren, und zum 15. Oktober Veränderungs-Nachweisungen zur Liste der Waffenmeister-Aspiranten, sowie event. Neu-Anmeldungen.

15. Das Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps) untersteht dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unbeschadet seiner Zugehörigkeit zur 11. Feld-Artillerie-Brigade.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. April 1889.

Nr. 122.

Friedensformation und Dislokation der Feld-Artillerie des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.
 In der Anlage wird die vom 1. April d. J. ab gültige Friedensformation und Dislokation der Feld-Artillerie des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zur Kenntniß der Armee gebracht.
 No. 376/4. 89. A. 1. v. Verdy.

Friedensformation und Dislokation
 der
Feld-Artillerie des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps
 vom 1. April 1889 ab.

	Garnisonen:
1. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12.	
Regimentsstab	} Dresden
I. Abtheilung zu 3 Batterien	
II. " " 3 "	
Reitende Abtheilung zu 3 Batterien	
2. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 28.	
Regimentsstab	} Pirna
I. Abtheilung zu 3 Batterien	
II. " " 3 "	
III. " " 2 "	
3. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 32.	
Regimentsstab	} Freiberg
I. Abtheilung zu 3 Batterien	
II. " " 3 "	
} Rosßwein	

Kriegsministerium.

Berlin den 24. April 1889.

Nr. 123.

Lieferung etc. von Gegenständen seitens der Festungsgefängnisse an Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden.

Bei Uebertragung der Anfertigung bz. Lieferung von Gegenständen an die Festungsgefängnisse seitens der Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden sind Verträge nicht abzuschließen, sondern die bezüglichen Abkommen durch Schriftwechsel einzuleiten und zum Abschluß zu bringen.
 No. 176/4. 89. C. 3. v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1889.

Nr. 124.

Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken.

Im §. 49 Absatz 2 am Eingange ist das Wort „beiden“ zu streichen.

Ebenda zwischen Absatz 3 und 4 einzufügen:

„Sind bei der Gewehrfabrik zwei rechnungsführende Zeugoffiziere als administrative Mitglieder angestellt, so trägt jeder von ihnen die Mitverantwortlichkeit für die ihm übertragenen Zweige der Verwaltung und vollzieht auch nur die auf seinen Theil Bezug habenden Schreiben, Beläge zc.“

Im §. 58 zwischen Absatz 1 und 2 einzusetzen:

„Sind bei der Gewehrfabrik zwei rechnungsführende Zeugoffiziere als administrative Mitglieder angestellt, so liegt nach näherer Bestimmung des Direktors ob:

dem einen die Aufsicht über die Magazinverwaltung und die hierauf bezügliche Buchführung, die Verwaltung des Hauptmagazins und die Rechnungslegung über die Materialbestände,

dem anderen die Verwaltung der Kasse und die hierauf bezügliche Buchführung und Rechnungslegung.

Einem der rechnungsführenden Zeugoffiziere wird vom Direktor außerdem die Aufsicht über die Bureau-Geschäfte übertragen.“

No. 639/4. 89. A. 2.

v. Berby.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. April 1889.

Nr. 125.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 7 zum Namentlichen Verzeichniß

der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern des Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten.

(Nr. 20 Seite 193/194 Armee-Verordnungs-Blatt für 1885.)

Nr. Sfde.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 3. Division, Justizrath Lenz	Stettin
5	IV. Armeekorps	Erfurt	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 8. Division, Justizrath Reuschel	Erfurt
6	V. Armeekorps	Posen	Ober- und Korps-Auditeur des V. Armeekorps Freiherr von Richthofen	Posen	Divisions-Auditeur der 10. Division Rix	Posen
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 28. Division, Justizrath Beder	Karlsruhe

Veränderungs-Nachweisung Nr. 11 zum Namenlichen Verzeichniß
 der ernannten und gewählten Beisizer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen
 Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armees-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Siz	Der Beisizer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	1. Beisizer Garnison-Bau- inspektor la Pierre	Berlin	1. Stellvertreter Garnison-Bauinspektor Saar	Berlin
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisizer Garnison-Bau- inspektor Böhm	Berlin	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
2	I. Armeekorps	Danzig	2. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Garnison-Bauinspektor Fehlhaber	Danzig
					2. Stellvertreter Lazareth-Inspektor Darimont	Danzig
5	IV. Armeekorps	Erfurt	1. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Lazareth-Inspektor Mercier	
			2. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Garnison-Bewaltungs- Ober-Inspektor Simon	Erfurt
					2. Stellvertreter Wie bisher	
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beisizer Proviandamts-Direk- tor Rechnungsrath Rachel	Posen	1. Stellvertreter Proviandamts-Kontroleur auf Probe Kausch	Posen
					2. Stellvertreter Wie bisher	
10	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Kontroleführender Kasernen-Inspektor Schröder	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisungen werden hiermit bekannt gemacht.
 No. 679/4. 89. A. 6. v. Verdy.

Nr. 126.

Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Die dem §. 1 Th. I. der Wehrordnung vom 22. November 1888 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Einteilung (Central-Blatt S. 132 bis 151) wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziff. 6 a. a. D. auf S. 138, 140, 143, 145, 148, 149, 150 und 151 an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt.

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Reg.-Bezirk)
VII.	25.	Mülheim a. d. Rh.	Kreis Rees, Stadt Duisburg, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, = Ruhrort.	Königreich Preußen, R. B. Düsseldorf.
VIII.	31.	Kreuznach	Kreis Simmern, = Zell, = Kreuznach, = Weisenheim.	R. B. Coblenz.
XI.	41.	Limburg	Oberlahnkreis, Kreis Westerburg, Oberwesterwaldkreis, Kreis Limburg.	R. B. Wiesbaden.
XII. (Königlich Sächsisches)	63. (5. Königlich Sächsische)	I. Chemnitz	Stadt Chemnitz.	Königreich Sachsen.
		II. Chemnitz *)	Amtshauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaft Flöha.	
I. Königlich Bayerisches	2. Königlich Bayerische	II. München	Bezirksamt München I, = " II, = Landsberg, = Bruck, = Dachau, Magistrat Landsberg.	Königreich Bayern. R. B. Ober-Bayern.
	3. Königlich Bayerische	Augsburg	Bezirksamt Augsburg, = Zusmarshausen, = Krumbach, = Illertissen, = Neu-Ulm, Magistrat Augsburg, Bezirksamt Friedberg	R. B. Schwaben und Neuburg. R. B. Ober-Bayern.

*) Umfaßt auch den bisherigen Bezirk Frankenberg, welcher daher in der folgenden Zeile des bisherigen Textes zu streichen ist.

Armeekorps	Infanterie- Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches	5. Königlich Bayerische	Weiden	Bezirksamt Bohenstrauß, = Neustadt a. d. W. R., = Lirschenreuth, = Kemnath, = Eschenbach.	R. B. Oberpfalz und Regensburg.
		Nürnberg	Bezirksamt Neumarkt, = Nürnberg, = Fürth, Magistrat Nürnberg, = Fürth.	
	6. Königlich Bayerische	Ansbach	Bezirksamt Ansbach, = Neustadt a. d. Aisch, = Uffenheim, = Rothenburg a. L., Magistrat Ansbach, = Rothenburg a. L.	R. B. Mittelfranken.
		Erlangen	Bezirksamt Sulzbach, = Hersbruck, = Erlangen, Magistrat Erlangen,	R. B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Forchheim, = Höchstadt, Magistrat Forchheim.	R. B. Mittelfranken.
8. Königlich Bayerische	Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal, = Neustadt a. d. O., = Speyer, = Ludwigshafen a. Rh.	R. B. Pfalz.	

Berlin den 3. April 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Gd.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Landwehr-Bezirks-Eintheilung ist unter VIII 29, vorletzte Zeile statt „Welsenkirchen“ zu lesen „Weilentkirchen“.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1889.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Wehrordnung auf Seite 254, 256, 257, 262, 265, 270 bis 273, 276 u. ff. handschriftlich zu berichtigen ist. Besondere Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 730/4. 89. A. 1.

J. A.
v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Mai 1889.

Nr. 127.

Veränderungen

in der Eintheilung der Garnisonbautreise Stettin und Thorn.

B e z e i c h n u n g		G a r n i s o n e n u. der Bauaufsichtsbezirke und Bautreise.
der Bau- aufsichtsbezirke	der Bautreise	
n a c h d e m W o h n s i t z e		
Stettin	Stettin I Stettin II (vorübergehend) Thorn I Thorn II (einstweilig)	II. Armeekorps. Stettin nebst Barackenlager Kretow, Alt-Damm, Gollnow, Raugard, Stargard i. Pommern. Stettin, Pasewalk. Thorn, Gnesen, Inowrazlaw. Thorn.

No. 439/4. 89. B. 5.

v. Verby.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1889.

Nr. 128.

Tabellarische Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1888 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1888 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. beim Aushebungsbezirk Bromberg, Stadt, als höchste Loosnummer 459 und beim Aushebungsbezirk Pleß, Bezirk Pleß als Abschlußnummer 424 zu setzen.

Außerdem sind auf Seite 15 die Ueberschriften in der 3. und 4. Spalte umzustellen.

No. 699/4. 89. A. 1.

J. A.
v. Falkenstein.

Nr. 129.

Bekanntmachung, betreffend die von den höheren Lehraufstalten in Bayern, Württemberg und Baden sowie von den Kadettenkorps auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. März 1881 werden nachstehend diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche sich für die im §. 90 der Wehrordnung vom 22. November 1888 erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen theilweise abweichenden Organisation des Unterrichtswesens in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehen gleich:

I. Den von Gymnasien ertheilten Reisezeugnissen für die Universität (§. 90 Ziff. 4. a. a. D.) für Württemberg:

die von der Königlichen Kult = Ministerial = Abtheilung für Gelehrten = und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Reifeprüfung für den Besuch der Universität, bz. über die Ablegung der Konkursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmsstift daselbst.

II. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Real-Gymnasien und Ober-Realschulen (§. 90 Ziff. 2a. a. a. D.)

a) für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch

1. der ersten Gymnasialklasse von humanistischen Gymnasien (Studien-Anstalten),
2. des dritten Kurses von Real-Gymnasien;

b) für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der evangelisch = theologischen Seminare zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach,
2. der Klasse VII der Gymnasien, der Real-Gymnasien und der als Ober-Realschulen anerkannten Real-Anstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen und Real-Progymnasien (§. 90 Ziff. 2b. a. a. D.)

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der Klasse IVb des Lyzeums zu Dehringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyzeen,
2. der Klasse VI bei den zu der Gattung der Realschulen gehörigen Real = Anstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Real-Anstalten und bei sämtlichen Real-Lyzeen.

IV. Den Zeugnissen über erfolgreiche Zurücklegung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen (§. 90 Ziff. 2c. a. a. D.)

die Zeugnisse über erfolgreiche Zurücklegung des sechsten Jahreskurses und das Bestehen der Schlußprüfung

a) für Bayern:

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b) für Baden:

an den Realklassen des Gymnasiums zu Baden, den Real-Abtheilungen des Progymnasiums zu Durlach und des Gymnasiums zu Lahr, sowie an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen zu Sinsheim, Billingen und Waldshut.

V. Den Zeugnissen über einjährigen Besuch der zweiten Klasse des königlich preussischen und des königlich sächsischen Kadetten-Korps (§. 90 Ziff. 5 a. a. D.)

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des königlich bayerischen Kadetten-Korps.

Berlin, den 9. April 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Gd.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. April 1889.

Vorliegendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 590/A. 89. A. 1. v. Falkenstein.

ment.

Berlin, den 13. April 1889.

Nr. 130.

des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei und des 8. Abschnitts des Anhanges zu demselben.

den den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl vonzugehen.

die Vorschriften der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.
v. Falkenstein.

ment.

Berlin den 20. April 1889.

Nr. 131.

Auflösung der Fortifikation zu Colberg.

die Fortifikation wird mit dem 1. Mai d. J. aufgelöst.
v. Falkenstein.

ment.

Berlin den 27. April 1889.

Nr. 132.

die Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

die Nr. 211/214 des vorjährigen Armeeverordnungs-Blatts abgedruckte bezüglich der Beförderung, daß

die Eisenbahn-Direktion Erfurt — 4 g. a. a. D. — sich bereit erklärt hat, vom 1. April ab die auf Militärfahrtschein reisende Personen, sowie Kommandos in Stärke bis zu dem Schnellzuge 208

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

in Richtung nach

J. B.
Nitschmann.

Lübenwefen.

Berlin den 29. April 1889.

Nr. 133.

die Beförderung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Schutzleute bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck.

die Beförderung, betreffend die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck, wird auf Veranlassung des Senats befohlen.

v. Grolman.

Bekanntmachung,

die Beförderung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Schutzleute bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck.

§. 1.

Die Stelle eines Schutzmannes Bewerbende muß mindestens die Unteroffiziercharge im Jahre im stehenden Heere oder in der Marine aktiv gebient haben.

§. 2.

Der Bewerber muß mindestens 1,70 m groß sein und darf das Schritten haben.

Er muß volle körperliche Rüstigkeit besitzen, ein ansprechendes Äußere haben, sich über gute Handschrift und Kenntniß der deutschen Schriftsprache auszuweisen (Bericht) liefern können.

§. 3.

Die Bewerbung hat in einer von dem Bewerber selbst verfaßten und eingabe zu erfolgen.

Die Eingabe soll enthalten: Bezeichnung der Vornamen und des Familiennamens, der Wohnung des Bewerbers, sowie Angaben über seine Staatsangehörigkeit, seine Vermögensverhältnisse, ferner eine kurze Darlegung seines bisherigen Lebens- und Bildungsganges.

In der Eingabe sind Führungsatteste, sowie ein von dem Physikus, bei dem der Bewerber sich aufhält, ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers anzugeben.

Wird die Einreichung der Bewerbung eines noch im aktiven Militärdienst befindlichen Kommando vermittelt, so ist von letzterem ein vollständiges Rationenschein gemäß §. 17, 4 der Heerordnung vom 22. November 1888 in das Führende aufzunehmenden Strafen, sowie sämtliche von demselben während seiner ganzen Militärdienstzeit aufgeführten Strafen.

§. 4.

Die Wahl zum Schutzmännchen erfolgt durch das Polizeiamt.

§. 5.

Die Annahme des Schutzmännchens erfolgt zunächst auf Probe von sechs Monaten. Während dieser Probezeit kann der Schutzmännchen vom Polizeiamte jeder Zeit ohne weiteres entlassen werden.

Dem auf Probe Angestellten steht es frei, nach vorausgegangener halbjährlicher oder letzten Tag eines Monats zu stellender, Kündigung das Verhältniß zu lösen.

§. 6.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die feste Kündigung.

Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl dem Polizeiamte als dem Angestellten. Bei der Kündigung sind die Gründe nicht verpflichtet.

Mit der definitiven Anstellung ist die Entlassung aus dem stehenden Heere verbunden.

§. 7.

Das Gehalt eines Schutzmännchens beträgt, auch während der Probezeit, ein Tausend Mark, und wird monatlich postnumerando gezahlt. Daneben wird dem Schutzmännchen die Bewehrung geliefert.

Das Gehalt kann bis zu vierzehn Hundert Mark jährlich gesteigert werden. Bei guter Befähigung und tadelloser Führung kann ein Aufsteigen in eine höhere Stelle berechnung versehenen Schutzmännchenstellen stattfinden, welchen ein Gehalt von durch Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren bis zu einem Maximalgehalt beigelegt ist.

Die Schutzmännchen haben in Balanzfällen Aussicht auf Beförderung zur nächsten Stelle.

§. 8.

Die Uniform und Ausrüstungsgegenstände werden für die Zeit, während der die Verwendung findet, unentgeltlich gewährt. Jedoch müssen sie, wenn der Inhaber aus der Schutzmännchenschaft ausscheidet, in einem der noch darzustellenden Zustände — zurückgeliefert werden.

§. 9.

des Nebengeschäftes ist dem Schutzmann nicht gestattet.

§. 10.

Fällt bei andauernd guter Führung, wenn er als Invalide aus der Schutzmannschaft seiner Militärdienstzeit zwölf Jahre aktiv gedient hat, nach Maßgabe der Grund-Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Versorgungsmögl.

Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des Lübedischen Freistaates.

Überwiesen.

Berlin den 2. Mai 1889.

Nr. 134.

Erstigung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

Paragrafen enthaltenen Bezugnahmen auf das Geldverpflegungs-Reglement sind die Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden zu ersetzen:

17 Anmerkung: §. 23.

65, e: §. 36.

129, 1 erster Abschnitt: §. 21, 1.

129, 1 dritter Abschnitt: §. 66.

129, 2: §§. 66 und 67.

174: §. 91, a c.

176, 2: §. 6, a.

277 d erster Abschnitt: §. 36, 2.

277 d zweiter Abschnitt: §. 36.

Lage 9 §. 9, 1: §. 36, 2.

Lage 9 §. 9, 2: §. 36, 7.

. 48 die Bezugnahmen auf die Rekrutierungs- und Landwehr-Ordnung wie folgt

Seite von oben §. 18

Seite von unten §. 29, e und §. 34, e } der Heerordnung.

7 und 18

v. Grolman.

Überwiesen.

Berlin den 2. Mai 1889.

Nr. 135.

Erstigung der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

3 dritter Abschnitt ist auf §. 34, 2 der Bekleidungsordnung Bezug zu nehmen.

k. Statt des §. 6, 2 des Geldverpflegungs-Reglements ist §. 6, 2 der Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden zu setzen.

§. 70 „Groß- und Klein-Montirungsstücke“ ist durch „Groß- und Klein-Bekleidungsstücke, im Reglement für die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden“ durch „Bekleidungsordnung“ zu ersetzen.

l ist auf §. 36, 2 der Bekleidungsordnung,

l auf §. 89, e der Befolgungsvorschrift hinzuweisen.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

B.

Nr. 136.

Garnison-Verpflegungszuschuß für Remberg für das 2. Viertel
Der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines
Standort Remberg im 2. Vierteljahr 1889 für den Mann und Tag 14 Pf.
No. 818/4. 89. B. 2. Rühne.

Lecturen gelangen zur Versendung:

Nr. 18 bis 23 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der
Instruktion),

Nr. 1 und 2 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,

Nr. 46 bis 53 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,

Nr. 3 zur Vorschrift für die Inspizierung des Artillerie-Materials bei den Truppe

Nr. 19 bis 32 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie

Der gegenwärtigen Nummer ist beigelegt je 1 Exemplar der vom 15.
Preisliste der in der Reichsdruckerei vorrätigen Formulare.

Armee-Verordnungs-

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 28. Mai 1889.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchh.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, in
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumer durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu bezi

Nr. 137.

Verleihung des silbernen Portepées an Landgendarmen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den in etatsmäßigen Schre gendarmen bereits nach zwölfjähriger vorwurfsfreier Gesamtdienstzeit das Tragen am Offiziersäbel gestattet wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere Potsdam den 16. Mai 1889.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee ge No. 224/5. 89. A. 3. v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berl

Nr. 138.

Befehung von Burschen berittener Offiziere.

Die Befehung von Burschen berittener Offiziere zu anderen Truppentheilen ist, Armeekorps in Frage kommen, behufs Verminderung des Schreibwesens nicht mehr c vom 25. Dezember 1873 Nr. 499/12. 73. A. 1. a festgesetzten Wege herbeizuführen. A Offiziere hat der Uebertritt genannter Burschen vielmehr ohne Weiteres zu erfolg Regimenter 2c. sich einverstanden erklärt haben.

No. 30/5. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berl

Nr. 139.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Ken No. 117/5. 89. A. 1.

v. Verdy.

Königliche Preussische Eisenbahn

tenn-Tabularien
für die

Berliner Zeit.

Eichplatz—Berlin.

vom 1. Mai 1889 ab.

Berlin—Eichplatz.

Entfernung km	Ermittelter Zug Nr. 1 II. u. III. Kl.		Reparatur- Zug Nr. 303		Zug Nr. 3 II. u. III. Kl.		Stationen	Zug Nr. 2 II. u. III. Kl.		Reparatur- Zug Nr. 304		Zug Nr. 4 II. u. III. Kl.	
	Nr.	Abf.	Nr.	Abf.	Nr.	Abf.		Nr.	Abf.	Nr.	Abf.	Nr.	Abf.
0,0		535		930		1215	Eichplatz		830		1145		730
5,5	545	549	930	938	1225	1231	Esperenberg	811	819	1135	1135	216	233
2,5	532	555	944	1017	1237	1233	Glaubdorf	806	807	1113	1130	200	210
2,5	×600	×601	1022	1023	×1257	×100	Hube 10*	—	—	1103	1108	×132	×134
4,5	606	613	1030		106	130	Soffen	751	757	1100	1100	129	144
8,5	633	636			146	147	Rangsdorf*	743	744			113	114
7,5	637	639			210	204	Waldow	733	734			1256	100
							Eichplatz						730
													717
													721
													706
													713
													701
													×702
													648
													634
													635
													636
													623
													624

Kriegsministerium.

Be

Nr. 140.

Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß zufolge Allerhöchster L

a) das Oberkommando der Marine vom 1. April d. J. ab von der Befehlshaber ist und von dem kommandirenden Admiral geführt wird, dessen Pflichten eines kommandirenden Generals in der Armee entsprechen;

b) die Verwaltung der Marine unter der Verantwortlichkeit des Reichssekretär des Reichsmarineamts mit den Befugnissen einer obersten Behörde.

No. 131/5. 89. A. 1.

Kriegsministerium.

Be

Nr. 141.

Führung des Prädikats *Exzellenz* seitens der Staatssekretäre der

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß zufolge Allerhöchster Befehl die Staatssekretäre des Auswärtigen Amts, des Reichsamts des Innern, des Reichsschatzamts, des Reichspostamts und des Reichsmarineamts für die Dauer ihres Amtes führen.

No. 131/5. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Be

Nr. 142.

Zusatz zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. Septembe

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß im vorerwähnten Garnisondienst-Vorschrift die dritte Zeile wie folgt lautet:

„feiertagen, am Neujahrstage, Charfreitage und Simeonsfahrtstage, ferner

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß eine Genehmigung gegeben werden wird.

No. 149/5. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berl

Nr. 143.

Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen

Die Anmerkung*) zu §. 17, 1 der vorbezeichneten Vorschrift erhält folgenden Zusatz:

„Sind einem Truppentheile die Augmentationswaffen eines Regiments wahrhaftig gegeben oder in einer Garnison die Waffen solcher Truppentheile Mobilmachung errichtet werden, niedergelegt, so werden die durch die Beschaffung, Reinigung und Instandhaltung der betreffenden Waffen erforderlich vergütigt.

Zu diesen Kosten gehören:

1. die baaren Auslagen für die zum Reinigen und Einfetten der Waffen erforderlichen Materialien,
2. die Entschädigung der Büchsenmacher für nothwendige Revidirarbeiten,
3. die Bezahlung für die in Folge des Putzens etwa nothwendig werdenden Waffen, nach den Sätzen des Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichnisses,
4. die Zulage für Gewehraufsesser mit 12 Mk. monatlich bz. 40 Pf.

Die bezüglichen Liquidationen sind alljährlich zum 15. März bei der Inspektion, in deren Bereich die Waffen gehören, einzusenden, von wo dieselben demjenigen Artillerie-Depot anzuweisen, bei welchem die Waffen anderer

often gelangen beim Kapitel 37 Titel 18a des Etats zur Verrechnung.
 e Annahme eines besonderen Gewehrauffsehers nöthig ist, darüber wird nach den ob-
 erhältnissen durch das Königliche Generalkommando bestimmt.“ —

erden ersucht, zum 15. Juni d. J. hierher mitzutheilen, für welche Garnisonorte und
 ahme von Gewehrauffsehern genehmigt worden ist.

iaß eine Lektur nicht zur Ausgabe kommt, da die vorbereitete Vorschrift demnächst neu

v. Verdy.

Berlin den 19. Mai 1889.

Nr. 144.

der bei der Loosung im Jahre 1888 gezogenen höchsten Loosnummern n. s. w.
 gegangener Meldung ist die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Patschkau (Bezirk
 202 neu festgestellt.

Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1888 gezogenen höchsten Loosnummern z.

J. A.

v. Falkenstein.

Berlin den 20. Mai 1889.

Nr. 145.

und Speisekammern in militärökonomischen Dienstwohnungen mit festen Wand-
 gerüsten (Regalen).

der baulichen Substanz der Dienstwohngebäude wird genehmigt, daß die Ausstattung
 mmern in militärökonomischen Dienstwohnungen mit festen Wandgerüsten (Regalen)
 den Kostenanschlägen berücksichtigt werden darf. Dem Kriegsministerium bleibt jedoch
 vorbehalten, inwieweit das Bedürfniß solcher Einrichtungen, welches die allgemein
 n Falle überschreiten darf, anzuerkennen ist. Bei Vorlage derartiger Kostenanschläge
 g zu solchen Herstellungen in jedem Falle besonders zu beantragen.

v. Verdy.

Nr. 146.

nisse für die Universität von ausländischen höheren Lehranstalten.

eise Anerkennung der von ausländischen höheren Lehranstalten erteilten Reisezeugnisse
 iltige Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst
 fter 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888, Central-Blatt 1889 S. 1) sind
 der zuständigen Erskommission (§. 25 Ziffer 2 bis 4 a. a. D.) zu richten, welcher
 racht kommenden Verhältnisse die Gesuche auf dem Instanzenwege hierher befördern wird.
 Mai 1889.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung.
 Ed.

ement.

rd hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

v. Falkenstein.

Berlin den 19. Mai 1889.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Ber

Nr. 147.

Vertheilung von heiligen Schriften an die Armee.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1887 — Armee-Berordnung hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Oberst a. D. Kleseler nach jedoch mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ungeachtet, die Geschäfte bei Vertheilung von heiligen Schriften an die Armee zu v. Grolman.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Ber

Nr. 148.

Verzeichniß der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen

Unter Hinweis auf die Bemerkung zu Ziffer III, 8 des Verzeichnisses der den Militär-Staatsdienste vorbehaltenen Stellen — Anlage J der Anstellungsgrundsätze — wird hiermit bekannt gegeben, daß die Stellen der königlichen Rentmeister für die aus dem Militärstande hervorgehenden Befähigten zwar erreichbar sind, aber nicht zu denjenigen gehören, die Anstellungsgrundsätze ausschließlich oder theilweise mit Militärämtern zu besetzen zur Erlangung solcher Stellen nur beurlaubt werden.

No. 315/4. 89. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Ber

Nr. 149.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 17. April zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 15 Kinder in die Schule daselbst neu eingekleidet worden sind.

No. 101/5. 89. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Ber

Nr. 150.

Gesetz, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen

Vom Gesetz, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen (C 1. 1 des Dreizehnten Reichsgesetzes) — in welchem die bis April 1889 nothwendig gewordenen Abänderungen — im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn Nr. 68—70 erschienen und bei unmittelbaren Bestellungen aus der Armee zum gehobenen Exemplar zu beziehen.

No. 171/5. 89. C. 1.

v. Grolman.

lement.

Berlin den 13. Mai 1889.

Nr. 151.

den (zweite Ausfertigungen) über ausgeführte Lieferungen bz. Leistungen.

ksam gemacht,
 heinigungen (zweite Ausfertigungen) über ausgeführte Leistungen oder Lieferungen
 n nur ausnahmsweise und nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn vom Antrag-
 wiesen ist, daß die ursprünglich ertheilte Bescheinigung nicht mehr beizubringen und
 ren mit der betreffenden Korps-Intendantur festgestellt ist, daß eine Liquidirung der
 sten noch nicht stattgefunden hat.
 ertigung ist als solche in der Ueberschrift deutlich zu bezeichnen und in derselben noch
 daß ihre Ausstellung an Stelle der angeblich verloren gegangenen ursprünglichen

Rühne.

m.
 alidenwesen.

Berlin den 18. Mai 1889.

Nr. 152.

sätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-
 und Staatsbehörden mit Militärämtern.

n dem Zusatz Ziffer 2 zu §. 14 ist das Wort „Beurlaubung“ durch „Kommandirung“

fer 25 ist im ersten Abschnitt auf §. 30, 1 der Friedens-Befoldungsvorschrift anstatt
 und 4^b des Selbstverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden zu

Im zweiten Abschnitt ist die Stelle „unter den dort angegebenen Bedingungen“

v. Grolman.

lement.

Berlin den 19. Mai 1889.

Nr. 153.

litär-Fundatistenstellen bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

ler-Akademie in Liegnitz kann eine Militär-Fundatistenstelle sogleich, eine zweite
 haelis d. J. besetzt werden.

id an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium zu richten.

in die Anstalt erfolgt nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre des Betreffenden,
 mindestens die Vorkenntnisse für die Quarta eines Gymnasiums besitzen.

ird auf die nachstehend auszugswiese abgedruckten Bestimmungen der §§. 7 und 8
 e genannte Ritter-Akademie verwiesen.

§. 7.

Militär-Fundatistenstellen werden von dem Königlichen Kriegsministerium auf
 Söhne adeliger Offiziere aus der Provinz Schlesien, welche im Königlichen Heere
 er bekleidet haben. Zur Erlangung einer Militär-Fundatistenstelle ist nothwendig:
 r sowie der Sohn geborene Schlesier sind,
 rftigkeit des Vaters feststeht, und derselbe erklärt, seinen Sohn für den Militärstand.

ffende Knabe gesund und kräftig, und dabei vorauszusehen ist, daß er sich für den
 bereinst eignen werde.

Geburt des Sohnes ist nachgegeben, daß auch solche Söhne in Schlesien geborener
 gelangen können, welche zwar nicht selbst in Schlesien geboren, deren Väter jedoch
 intragten Notirung anständig sind.

§. 8.

An Zeugnissen sind außer dem Geburtszeugniß des Knaben und dem sei-
Bedürftigkeits-Attest des Letzteren, ein Schulzeugniß, ein Revaccinations-Attest und
Militärarzt über die körperliche Beschaffenheit des Knaben ausgestelltes Attest und
folgenden Schema beizufügen:

Nationale

des (N. N.), dessen Aufnahme als Militär-Fundatist in die Ritter-Akademie zu Li

Vor- und Suname	Geburts-		Name und Charakter des Vaters	Dessen Dienst- Verhältnisse im Militär	Geburts- ort desselben	Geschlechts- Name und Geburtsort der Mutter
	Tag	Ort				

Die Richtigkeit dieses Nationales bescheinige ich mit dem Bemerken, wie i
Militärstand bestimme und die desfalligen Bedingungen zu erfüllen mich verpflichte.

(Wohnort und Datum.)

(Unterschrift des Vati

No. 471/5. 89. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin

Nr. 154.

**Anstellung von Unteroffizieren von sechsjähriger Dienstzeit als Schutzleute bei den
und Hansestadt Lübeck.**

Die im Armee-Verordnungs-Blatt Seite 116 veröffentlichte Bekanntmachung
betreffend die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Schutz-
der Freien und Hansestadt Lübeck, findet auf Unteroffiziere, welche nach mindestens se-
zeit aus dem Heere oder aus der Marine ausgeschieden sind, sinngemäß Anwendung
In Bezug auf §. 10 der Bekanntmachung wird bemerkt, daß den in Rede
ein nur für den Civildienst des Lübeckischen Staates gültiger Civilversorgungsschein
Gesamtdienstzeit von fünfzehn, im Falle der Invaliderität aber nach einer Gesamtdien-
ertheilt wird.

No. 180/5. 89. C. 3.

v. Grolman.

ement.

Berlin den 22. Mai 1889.

Nr. 155.

Kriegs-Befoldungsvorschrift.

von oben sind die Worte: soweit sie dasselbe noch nicht besitzen — zu streichen.
 nicht ausgegeben.

Rühne.

Lebensversicherungs-Anstalt
 und Marine.

Berlin den 1. Mai 1889.

Nr. 156.

Änderung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die Anstalt für die Armee und Marine hat seit einiger Zeit Schwierigkeiten, die ihr kapitalistisch sicher zu dem bisher erreichten Zinsfuß unterzubringen, was durch den Geldverhältnisse bedingt ist.

Die Einrichtungen der Sparkasse haben trotz der unterm ^{9. Juni 1888}_{11. Januar 1887} getroffenen Einreden den Zufluß von Kapitalien herbeigeführt.

Umständen beginnt die Sparkasse die günstige Entwicklung der Lebensversicherung zu

berathen. Der Rath der Anstalt hat in Folge dessen in seiner Sitzung vom 26. April d. J. bezüglich Veränderungen beschlossen, welche mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

A. Abtheilung I (Zins auf Zins) der Sparkasse.

Der Zins wird auf 3% herabgesetzt.
 Der Betrag der Einzahlungen jedes Einlegers darf die Summe von 3000 *M.* nicht über-

steigen. Die Schecks werden künftig nur auf den Namen des Einlegers ausgestellt und die Laufzeit ist auf 4 Wochen festgesetzt.

Die 4%igen Spar-Einlagen werden hiermit zur Rückzahlung gekündigt.

Den Einlegern wird gestattet, ihre gekündigten Spargelder bis zur Höhe von 3000 *M.* am nächsten Termin wieder einzulegen.

Die Anstalt wird über die Rückzahlungs-Termine zc. besondere Mittheilungen machen.

Abtheilung II (halbjährliche Zinszahlung) der Sparkasse.

Der Zins wird auf 3% herabgesetzt.

Die Anträge werden bis auf Weiteres nicht angenommen.

Die Berechtigung der Versicherungen, welche auf Grund des §. 15 Absatz 3 des Statuts sind, wird hierdurch nicht berührt.

Die 4% und 3 1/2%igen Sparkassen-Einlagen werden hiermit zur Rückzahlung

gekündigt. Die Anstalt wird über die Rückzahlungs-Termine besondere Mittheilung machen.

v. Grolman,

Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Armee-Verordnungs-

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 19. Juni 1889.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchh.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, K. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumer durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu bezi

Nr. 157.

Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie sowie bei und dem Eisenbahn-Regiment.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß auch bei der Fuß = Artiller Bataillonen und dem Eisenbahn = Regiment Preisschießen der Offiziere und der U rung von Ehrenpreisen für hervorragende Schießleistungen nach Maßgabe der 17. Mai 1888 abgehalten werden. Die Ausführungsbestimmungen sind durch erlassen.

Berlin, den 11. April 1889.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets = Ordre bestimm Folgendes:

1. Die Preise bestehen für Offiziere aus einem Säbel (Degen), für Taschenuhr.
Der Säbel (Degen), von der allgemeinen Form der Waffe d dem Gefäß mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen de Ebenso ist bei den Uhren auf dem Deckel Name des Schützen und C zubringen.
2. Die gesammten Fuß = Artillerie = Truppentheile bz. die Pionier = B dem Eisenbahn = Regiment erhalten bis auf Weiteres alljährlich je den besten Schützen unter den Offizieren, je 1 für den besten Sc offizieren.
3. Das Preisschießen hat in den Monaten Juli oder August auf de finden. Innerhalb des erwähnten Zeitraums sind die Schießtage derart auszuwählen, daß das Schießen unter möglichst günstigen stattfindet.

ur Theilnahme am Offizierschießen sind die an dem zum Schießen bestimmten Garnison anwesenden Hauptleute und Lieutenants des betreffenden Truppentheils, Schulschießen mitzumachen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit hindert sind. Berechtigt zur Theilnahme sind die Stabsoffiziere der vorerwähnten

für Unteroffiziere ausgesetzten Preise treten diejenigen Unteroffiziere in Wettbewerb das Schulschießen mitzumachen haben, an den für das Preisschießen festgesetzten Garnison anwesend und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit zc. an der verhindert sind.

e und Unteroffiziere, welche bereits für ausgezeichnete Schießleistung einen d) bz. eine Uhr erhalten haben, sind von fernern Wettbewerb ausgeschlossen.

er Schießvorschrift, nur mit 24 Ringen; Halbmesser des Ringes 24 2,5 cm, r der übrigen wachsen um je 2,5 cm. Waffe und Übungsmunition des Truppen-

ung 150 m, 7 Schuß und zwar 3 stehend aufgelegt, 4 stehend freihändig. des Schießens ist ein Probeschuß, welcher als solcher vorher anzufagen, gestattet.

ie entscheidet die Summe der erschossenen Ringe. Ist diese gleich, so entscheidet der rlichen Falles der vorletzte, drittlezte zc. Schuß.

heile melden den Namen des besten Schützen der Offiziere und desjenigen der Unter- deren Schießergebnissen der General-Inspektion der Fuß-Artillerie bz. der General- s Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen.

enannten Kommandobehörden ermitteln aus den Eingaben den besten Schützen und der Unteroffiziere und theilen die Namen nebst Schießergebnissen zum : jedes Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement mit. (Angabe der Größe des

eneral-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen theilt auch : Generalstabes der Armee das Ergebnis des Preisschießens bei den Pionier-Bataillonen enbahn-Regiment mit.

ine Kriegs-Departement übersendet auf Grund der Mittheilungen zu 7 die Preise an die Truppentheile, welche die Aushändigung an die Betreffenden in angemessen eise vorzunehmen haben.

id die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Offiziere und Unteroffiziere inner- uppentheile der Fuß-Artillerie bz. der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments eben und Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bei Vorlage der Schießberichte

ür die auf Angehörige der Pionier-Bataillone entfallenden Ehrenpreise sind aus dem l 23 Titel 4, diejenigen für Angehörige des Eisenbahn-Regiments aus dem Fonds des unvorhergesehenen Ausgaben“ zu bestreiten.

v. Werdy.

Nr. 158.

Dienstanzug der Fußartillerie-Offiziere.

l Vortrag bestimme Ich, daß dem Dienstanzuge der Fußartillerie-Offiziere weißleimene Für das Anlegen derselben sind die für die Offiziere der übrigen Fußtruppen t maßgebend.

Juni 1889.

Wilhelm.

n.

Berlin den 14. Juni 1889.

erhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

v. Werdy.

Nr. 159.

Uebersetz für Portepeseführer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß diejenigen Portepeseführer zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs ertheilt worden ist, zum kleinen Dienst und noch nach dem für Offiziere vorgeschriebenen Muster, jedoch mit Schulterklappen und theils, anlegen dürfen.

Berlin den 11. Juni 1889.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der A. v. Verdy.
No. 354/6. 89. B. 3.

Nr. 160.

Allerhöchster Gnadenersatz.

Ich will im Anschluß an den seitens Seiner Majestät des Königs von Sachsen au jährigen Regierungs-Jubiläums Seines Hauses vollzogenen Gnadenakt für diejenigen Sächsischen 6. Infanterie-Regiments Nr. 105, des Königlich Sächsischen Fuß-Artiller der 15. (Königlich Sächsischen) Kompagnie des Eisenbahn-Regiments, sowie für die und Anstalten Meiner Armee kommandirten Angehörigen des Königlich Sächsischen V von militärischen Vorgesetzten oder von Militärgerichten Meiner Armee bestraft worde soweit dieselben am 15. Juni 1889 noch nicht oder nicht vollständig vollstreckt | erlassen:

1. alle im Disziplinarwege verfügten Arreststrafen, ingleichen die in den § ziplinar-Strafordnung für das Heer auferlegten Haftstrafen oder Geldst
2. die auf vorgängige gerichtliche Untersuchung erkannten Arrest- oder im verbüßenden Gefängniß- oder Haft- oder Geldstrafen.

Ausgeschlossen bleiben sollen jedoch diejenigen:

- a) gegen welche wegen eines der in §. 37 Absatz 2, „Militär-Strafge Reich gedachten Vergehen auf Arrest oder Gefängniß,
 - b) gegen welche neben einer dieser Freiheitsstrafen zugleich auf Verse des Soldatenstandes oder auf Degradation,
 - c) gegen welche auf mehr als vier Wochen gelinden oder drei Woche Tage strengen Arrests oder auf Gefängniß oder Haft von längere oder auf Geldstrafe von mehr als dreißig Mark
- erkannt worden ist.

Ich beauftrage das Kriegsministerium, für die schleunige Bekanntmachung Erlasses Sorge zu tragen.

Friedrichskron den 14. Juni 1889.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der A. v. Verdy.
No. 213/6. 89. C. 3.

Berlin den 27. Mai 1889.

Nr. 161.**Aufhebung einer Vorschrift.**

Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere 1887" wird hiermit aufgehoben und ist von den Truppentheilen auszuringiren.
v. Verdy.

Berlin den 5. Juni 1889.

Nr. 162.**Bade- und Brunnenkuren.**

die „Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren“ mit dem Hinzufügen zur Kenntniß die über diesen Gegenstand früher ergangenen Bestimmungen sämmtlich außer Kraft

v. Verdy.

Berlin den 6. Juni 1889.

Nr. 163.

Wachposten zu den Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und zur Munitionsfabrik Spandau.

vorgenannten Fabriken als Schützen bz. Ordnungsmänner zc. kommandirten Mannschaften, welchen der den Fabriken angehörenden oder zu denselben zur Dienstleistung bz. zur Besorgung kommandirten Offiziere sind, soweit sie von Truppentheilen außerhalb der Fabriken kommandirt sind, an letzteren einem von der Kommandantur bz. dem Garnison-Kommando den Truppentheil zur Verpflegung zuzutheilen.

Die kommandirten Mannschaften derselben Garnison kommandirten bleiben in der Verpflegung ihres Truppentheils. Die Verpflegung erfolgt durch Auszug aus der Truppenstammrolle (Muster 4 zu §. 12 der

Stammrolle) — Spalte 15 — muß ersichtlich sein:

der monatliche Lohnungsatz,

die Führung und

die etwa erlittenen Strafen.

Auszüge sind beizufügen:

Verpflegungsbescheinigung,

Verzeichnis der mitgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke,

die Rückkehr erforderliche, bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte

Reisebescheinigung (Anlage III der F. Tr. D.),

Arbeitskarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Verpflegungs- — Beilage zu Nr. 6 des Armeeverordnungs-Blattes für 1873, Nummer 1 Seite 3, Muster 9 — beschrieben ist.

Die Auszugspapiere — und zwar der Auszug aus der Truppenstammrolle in zweifacher Ausführung — sind der Direktion der Fabrik so zuzusenden, daß sie drei Tage vor dem Kommandirten eingehen. Die Fabrik-Direktion hat demnächst diese Papiere, den Kommandirten jedoch nur in einfacher Ausfertigung, dem Truppentheil zuzustellen, welchem Kommandirten zugetheilt sind.

Die aus der Garnison kommandirten sind der Fabrik-Direktion nur der Auszug aus der Stammrolle und zwar in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

Die Kommandirten hat die Direktion der Fabrik dem Truppentheil, dem der Kommandirte angehört, dem Truppentheil der Garnison der Kommandirte zugetheilt ist.

Die kommandirten sind mitzugeben:

dem Kommandirten (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),

dem Kommandirten (1 Parade-, 1 Sonntags-, 1 Dienstrock),

dem Kommandirten (dem Unteroffizier 2 Drillrocken; den Mannschaften der Mecklenburg-Regimenten an Stelle der Drilljacken 1 Bluse),

- 3 Halsbinden,
- 3 Luchhosen,
- 1 weißleinen Hose (nur für Fußmannschaften bz. zum Sommer)
- 2 Drillhosen bz. Stallhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Luch- bz. Fingerhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar)
- 1 Paar Stiefel (möglichst neue),
- 1 Paar Schnürschuhe bz. kurzschäftige Stiefel (möglichst neue),
- 2 Hemden (darunter 1 neues),
- 1 Helm mit Zubehör,
- 1 Tornister mit Zubehör } für Fußmannschaften,
- 1 Mantelriemen }
- 1 Leibriemen,
- 1 Brotbeutel für Fußmannschaften,
- 2 Säbeltrobbeln,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch.

Die auf dem Marsche nicht erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungstheile abzusenden, dem der Kommandirte zugetheilt ist.

4. Die Disziplinarstrafgewalt sowie die Befugniß zur Urlaubsertheilung mandirten den Direktoren der Fabriken, nicht den Truppentheilen zu, angehören bz. zugetheilt sind.

No. 546/3. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin

Nr. 164.

Einkommenszuschuß für Militäranwärter.

Der Einkommenszuschuß, welchen Militäranwärter bei Kommandos zur Anstellung dienstleistung und zur informatorischen Beschäftigung behufs Erreichung des Zustandes gemäß §. 36 der Friedens-Befolgungsvorschrift unter Umständen von ihrem Trupp zu empfangen haben, ist für alle Kommandirten, ohne Rücksicht auf das Etatskapitel, vom 1. Juni d. J. ab nur bei dem Kapitel 24 Titel 7 der fortbauernde Formationen, welche Verpflegungs-Liquidationen für Kapitel 24 nicht legen, Beträge den Intendanturen besondere, nach §. 91, 4 obiger Vorschrift belegte Liquidationen zu zahlen.

No. 111/6. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin

Nr. 165.

Uebungen im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepackten oder aufgeschichteten mäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen.

Die Bestimmungen vom 30. März 1882 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 77) „Uebungen im Ein- und Ausladen der Truppen und des Armeematerials auf Eisenbahnen“ mit Allerhöchster Ermächtigung hiermit aufgehoben und wird für die Zukunft in Zukunft bestimmt:

A.

1. Bei den Truppentheilen der Kavallerie und Feldartillerie finden allenthalben unabhängig davon, ob diese Truppentheile etwa bei Gelegenheit der Ueberführung eine Eisenbahnbeförderung durchzumachen haben oder nicht, Uebungen auf Eisenbahnen statt.

Berlin den 5. Juni 1889.

Nr. 170.

Anwendung des Stockmaßes bei Ankäufen von Remonten.

ernntniß gebracht, daß bei Ankäufen von Remonten das Stockmaß angewendet wird. In den angegebenen Größen der den Truppen von diesem Jahre ab überwiesenen Remonten das Maß gemessen.

Frhr. v. Troschke.

ment.

Berlin den 14. Juni 1889.

Nr. 171.

Verfassung der Tragegerüste M/87.

stner in Leipzig, Südstraße, fertigt Maße zum Verpassen der Tragegerüste, welche bei Abnahme von 50 Stück, je 30 Pf. kosten. In den vorgenannten Versuchen bei Anwendung dieser Maße die Auswahl eines passenden Mann sehr wesentlich erleichtert und in Folge dessen die Einkleidung der Truppen sehr erleichtert wird, nimmt das Departement Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Truppen auf diese Gerüste zu lenken.

F. B.
Nitschmann.

ement.

Berlin den 14. Juni 1889.

Nr. 172.

Karte der Verwaltungs-Bezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen.

ffentlichen Arbeiten in neuer Auflage bearbeitete, mittelst Photo-Lithographie und
„Uebersichtskarte der Verwaltungs-Bezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen
in Buchhandel käuflich bezogen werden, und zwar ist der Simon Schropp'schen
Verlagshandlung in Leipzig, die Verlagsrechte übertragen worden.
Das Exemplar beträgt 2 M 50 Pf.

v. Falkenstein.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Veterinär-Ordnung nebst Anhang,
ist für die Untersuchung gebrauchter Geschütze,
Lektüre-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonnen C/59/69,
ist für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie auschl.

ist für die Verwaltung der königlichen Pulverfabriken,
ment über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Beilage zu Nr. 15
des Armeekorps-Verordnungs-Blattes
für 1889.

Bestimmungen

über

Bade- und Brunnenkuren.



A. Zulassungsbedingungen und Gebühren.

§ 1.

Allgemeines.

1. Bade- und Brunnenkuren werden militärärztlicherseits Mannschaften nur dann verordnet, wenn andere geeignete Behandlungsweisen keinen oder keinen genügenden Erfolg gehabt haben, von jenen aber mit Wahrscheinlichkeit eine günstige Wirkung zu erwarten bz. ihre Anwendung als nothwendig zu erachten ist.
2. Der Gebrauch der Kuren findet entweder in den Bade- und Kurorten selbst oder in der Garnison statt.

§ 2.

Kurorte.

1. Die Kurorte, welche zur Zeit für die Mannschaften der einzelnen Armeekorps bestimmt sind, finden sich in beiliegendem Verzeichniß aufgeführt.
2. Dort ist auch ersichtlich, welchem Generalkommando der Kurort bezüglich der für Militärlurgäste zu treffenden Badevorkehrungen unterstellt ist, und wie viel Mannschaften zu den verschiedenen Kurzeiten gleichzeitig oder im Ganzen als Militärlurgäste zugelassen werden können.

§ 3.

Zulassungsbedingungen.

1. Anspruch auf kostenfreie Zulassung zu Bade- und Brunnenkuren haben nur die im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
2. Die Wohlthat einer freien Badekur kann in Grenzen einer für jedes Armeekorps alljährlich festgestellten Anzahl unbemittelten, als invalide anerkannten Mannschaften (Pensionsempfängern), deren Leiden zweifellos aus einer Kriegs- oder Friedens-Dienstbeschädigung herrührt, zugebilligt werden, desgleichen inaktiven Mannschaften, welche auf Grund des § 110 des Militär-Pensions-Gesetzes oder auf Grund der A. R. D. vom 22. Juli 1884 (A. V. Bl. S. 139) Unterstützungen erhalten und bei denen gleichfalls der Zusammenhang ihres Leidens mit einer Friedens- bezw. Kriegs-Dienstbeschädigung erwiesen oder wahrscheinlich ist.

Die Unterstützungsempfänger werden bezüglich der Badekuren und zuständigen Gebühren den Pensionsempfängern gleich erachtet.

3. Gegen Bezahlung der Selbstkosten d. h. derjenigen Kosten, welche die Militärverwaltung für die zu kostenfreien Kuren zugelassenen Mannschaften in dem betr. Kurorte zahlt, können zugelassen werden:

- a. mit der Waffe dienende Einjährig-Freiwillige, welche nicht in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen sind;

einjährig : freiwillige Aerzte, einjährig : freiwillige Militär-Apotheker und einjährig : freiwillige Unteroffiziere, soweit dieselben nicht außerhalb der Garnison ihrer Wahl angestellt oder vorübergehend kommandirt sind; Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Zeughausbüchsenmacher und Wallmeister; Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler der Truppen; Divisions- und Garnisonsküster, sowie sonstige Unterbeamte der Militärverwaltung; Kadetten; Studirende der militärärztlichen Bildungsanstalten; Unteroffiziererschüler; Mannschaften der Landgendarmarie; Mannschaften der Marine vom Feldwebel u. s. w. einschließlich abwärts, der Invalidenhäuser und der Großherzoglich Mecklenburgischen Invaliden-Abtheilung, unter Umständen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Militär- u. s. w. Dienst, sofern das Leiden aus einer Militär- oder Marine-Dienstbeschädigung herrührt,*)

- b. die im Zivildienst angestellten bezw. dauernd beschäftigten oder aus diesem Dienst als Pensionäre wieder ausgeschiedenen, ehemaligen Militär-Invaliden (§ 106 des Militär-Pensions-Gesetzes und Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 zu diesem Paragraphen) beim Nachweise ihrer Mittellosigkeit und des Zusammenhanges ihres Leidens mit einer in dem Heere oder in der Marine erlittenen Kriegs- oder Friedens-Dienstbeschädigung, sofern die der Militärverwaltung zur Verfügung stehenden Stellen nicht von Näherberechtigten besetzt oder beansprucht sind.

§ 4.

Anträge.

1. Sämmtliche Anträge auf Bewilligung freier Baderkuren oder auf Zulassung zu Baderkuren gegen Bezahlung der Selbstkosten sind bei der vorgesetzten Militärbehörde anzubringen und gelangen mit dem Baderzeugniß und dem Rationale an die Generalkommandos, in den § 6, 2 und 3 erwähnten Fällen an die Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums. Nur die im § 3 Nr. 3 b erwähnten, einer Kur in Salzburg bedürftigen Invaliden sind mit ihren Anträgen unmittelbar an die Fürstliche Brunnen-Inspektion daselbst zu verweisen.
2. Aus den Rationalen müssen bei inaktiven Mannschaften zeitiger Stand, Beruf, Vermögensverhältnisse, auch das Invaliditäts- und Pensions- u. s. w. Verhältniß genau hervorgehen.

§ 5.

Militärärztliche Zeugnisse über Baderkuren.

1. Die Ausstellung der Baderzeugnisse erfolgt nach Maßgabe der §§ 31 bis 34, 68, 70 und 71 der D. A.

*) S. a. § 19, w.

2. Die Badezeugnisse für Mannschaften der Genbarmerie werden von den Kreisphysikern ausgestellt und nach beendeter Kur mit dem Vermerk des Badearztes an den Chef der Landgenbarmerie unmittelbar zurückgereicht.
3. Reisen der eine Badekur nachsuchenden Mannschaften zum Zweck der Untersuchung auf das Bedürfnis der Badekur, sowie Reisen der Zeugnisaussteller zu gleichem Zweck werden aus Staatsfonds nicht vergütet. Sind Mannschaften so schwer krank, daß sie sich zur Untersuchung nicht stellen können, so erscheint eine vorläufige Abweisung des Gesuchs bis nach erlangter Transportfähigkeit angezeigt.
4. Die Beförderungsart auf der Rückreise aus dem Bade begründet und beantragt der Badearzt.

§ 6.

Entscheidungsbefugniß.

1. Die Entscheidung auf Anträge wegen Zulassung aktiver und inaktiver Mannschaften zu kostenfreien Badekuren in den der Militärverwaltung zur Verfügung stehenden Kurorten, desgleichen die Bewilligung von Badekuren gegen Bezahlung der Selbstkosten trifft, so weit diese Entscheidung nicht nach Ziffer 2 der Medizinal-Abtheilung zusteht, dasjenige Generalkommando, bei welchem die Anträge auf dem militärischen Dienstwege eingehen, und zwar auch dann, wenn der Kurort bezüglich der zu treffenden Badevorkehrungen nicht zu seinem Dienstbereich gehört. Dasselbe trifft auch Bestimmung über Mitgabe eines ständigen Begleiters (Lazarethgehülfe oder Militärkrankenwärter).*)
Chefrauen dürfen auf Staatskosten nicht zur Begleitung mitgegeben werden.
2. Der Entscheidung der Medizinal-Abtheilung unterliegen die Gesuche um Bewilligungen von Bade- und Brunnenkuren:
 - a. in den für gewöhnlich den Mannschaften nicht zugänglichen Kurorten, wie Karlsbad, Marienbad u. s. w.,

*) 1. Nach Deynhäusen kommandirt das Generalkommando VII. Armeekorps zur Pflege der dieses Bad besuchenden, gelähmten Militärturgäste, sowie zur Unterstützung des betr. Badearztes beim Elektrifiziren, Verblinden u. s. w. alljährlich während der Kurzeit 1 Lazarethgehülfe, welcher der Bade-Direktion auch noch einige Tage nach beendeter Kurzeit zur Hülfleistung bei den schriftlichen Arbeiten, Equibattionen u. s. w. für die Militär-Verwaltung beauftragt wird; außerdem kann dorthin zur Pflege der Militärturgäste, welche beständiger Wartung und Begleitung bedürfen, noch 1 Militärkrankenwärter kommandirt werden.

2. Nach Teplitz kommandirt das Generalkommando IV. Armeekorps alljährlich für die Kurzeit 1 oder 2 Militärkrankenwärter.

3. Die Mitgabe ständiger Begleiter nach Deynhäusen und Teplitz ist hier nach für gewöhnlich entbehrlich.

- b. für die in Bayern, Sachsen oder Württemberg lebenden Preussischen Invaliden und
 - c. für die in den Garnisonlazarethen als Passanten verpflegten Mannschaften; außerdem
 - d. die Gesuche um Gewährung von Brunnen oder Bädern zum häuslichen Gebrauch für solche inaktive, nicht beamtete Mannschaften, deren Leiden bereits so weit vorgeschritten ist, daß von einer Kur am Badeorte ein nachhaltiger Erfolg nicht mehr erwartet werden kann.
3. Die Abtheilung vermittelt ferner Baderkuren für die in Preußen lebenden Bayerischen, Württembergischen und Sächsischen aktiven und inaktiven Mannschaften, sowie für Invaliden der Marine, der drei Invalidenhäuser und der Mecklenburgischen Invaliden-Abtheilung.

§ 7.

Mittheilung der Entscheidung.

1. Die von den Generalkommandos nach Prüfung der Zeugnisse durch die Korps-Generalärzte genehmigten Badesuche gehen entweder unmittelbar der betr. Bade- bz. Kurhaus-Verwaltung oder demjenigen Generalkommando zu, zu dessen Dienstbereich der betr. Badeort gehört. Dieses verfügt nach Anhörung des Korps-Generalarztes und der Korps-Intendantur die Vertheilung der angemeldeten Mannschaften auf die betr. Kurzeit und läßt denjenigen Generalkommando, von denen die Anmeldungen ausgehen, Nachricht zukommen, wann die zur Kur Zugelassenen dieselbe beginnen können.
2. Ein ähnliches Verfahren findet in den unter § 6, 2 und 3 vorgesehenen Fällen mit der Maßgabe statt, daß die Medizinal-Abtheilung im Falle der Genehmigung des Antrags Zeugniß und Rationale demjenigen Generalkommando, zu dessen Dienstbereich der Kurort gehört, unmittelbar übersendet und die den Antrag stellende Kommando-behörde benachrichtigt.
3. Bei der Vertheilung auf die einzelnen Kurzeiten wird sowohl auf die Möglichkeit, daß noch nachträglich Gesuche eingehen, als auch darauf, daß die Kur einzelner Mannschaften eine Verlängerung erfordern kann, Rücksicht zu nehmen sein. Ob eine Verlängerung der Kur, für deren Gebrauch in der Regel ein Zeitraum von 4 Wochen in Aussicht genommen wird, nothwendig ist, hat der Baderarzt zu beurtheilen, welcher, falls das Bedürfniß von ihm als vorliegend erachtet wird, an den zuständigen Korps-Generalarzt rechtzeitig einen begüßlichen Antrag richtet. Die Kurverlängerung selbst und zwar bis zu 2 Wochen unterliegt nach Vortrag des Korps-Generalarztes der Genehmigung des Generalkommandos. Zu weiteren Kurverlängerungen in einzelnen, besonders zu begründenden Fällen

bedarf es der Zustimmung der Medizinal-Abtheilung. Eine Kur über insgesammt 8 Wochen hinaus wird Mannschaften nicht bewilligt.

§ 8.

Nochmalige Untersuchung.

1. Wegen der nochmaligen Untersuchung vor der Absendung in die Bäder vergl. § 70, 11 der D. A.
2. Nach der Rückkehr findet eine militärärztliche Untersuchung der aktiven Mannschaften in Bezug auf den Erfolg der gebrauchten Kur, sowie darauf statt, ob und auf wie lange Zeit diese Mannschaften zur Sicherung des Kurerfolges der Schöpfung im Dienst bedürfen.
3. Eine Uebersicht über den Erfolg der Kuren ist den Jahres-Krankenrapporten der Truppenärzte beizufügen.

§ 9.

Entsendung nach und von dem Badeorte.

1. Die Entsendung der zu kostenfreien Kuren zugelassenen Mannschaften nach dem Kurorte erfolgt auf dem kürzesten und bequemsten Wege. Dasselbe gilt für die Rückreise.
2. Wird in dem Badezeugniß bz. vom Badearzt die Beförderung des Kranken in der zweiten Eisenbahnwagenklasse oder die Begleitung durch eine Militärperson oder die Unterbrechung einer weiten Reise behufs Uebernachtens für unbedingt nöthig erachtet, so verfügt das betr. Generalkommando auch hierüber das Weitere.

§ 10.

Beaufsichtigung.

1. Die Beaufsichtigung der Mannschaften in den im Deutschen Reich gelegenen Kurorten ist möglichst durch eine am Orte befindliche Militärperson zu sichern. Ist eine solche nicht vorhanden, so kann das Generalkommando die Beaufsichtigung dem Dienstältesten der habenden Mannschaften überlassen oder einen Unteroffizier dazu besonders kommandiren. Letzterer hat Anspruch auf Fuhrkosten und Tagegelber, verbleibt während des Kommandos im Genusse der Garnisonverpflegung und erhält außerdem freies Quartier und eine tägliche Zulage in derselben Höhe, wie die Militärfurgäste des betr. Ortes als Belöstigungszulage erhalten.
2. In Teplitz führt der zur Hausverwaltung des Militär-Bade-Instituts in Landek der zur Wahrnehmung der Kastellengeschäfte beim Militär-Kurhause kommandirte Feldwebel einer Halbinvaliden-Abtheilung die Aufsicht.

§ 11.

Transportkosten der zu kostenfreien Baderkuren Zugelassenen.

1. Nach und von den Baderorten werden die zu kostenfreien Kuren zugelassenen Mannschaften auf der Eisenbahn u. s. w. für Rechnung der Militärverwaltung befördert. Sie erhalten zu diesem Behufe Militärfahrtscheine für die im Deutschen Reichs belegenen Bahnen. Für die auf Bahnen außerhalb Deutschlands zurückgelegten Strecken werden die tarifmäßigen Fahrgebel, bei Landwegen 10 Pfennig Fuhrkosten für jedes Kilometer gewährt. Mannschaften, welche die Deutsche Grenze überschreiten, sind auf die Bestimmungen wegen Mitnahme zollpflichtiger Gegenstände aufmerksam zu machen.
2. Für jedes angefangene Kilometer der zurückgelegten Eisenbahn- und Landwegstrecke erhalten die vorbezeichneten Mannschaften 1 Pf. als Pauschvergütung, aus welcher Fuhrkosten, Droschkengelber nach und von den Bahnhöfen oder von einem zum anderen Bahnhofe, sowie Auslagen bei Aufgabe des Gepäcks u. s. w. zu bestreiten sind.
3. Bei weiten Reisen, die nur mit Unterbrechung behufs Uebernachtens ausgeführt werden können, wird dem Betreffenden für das Nachtquartier eine Entschädigung von 2,50 M. gewährt.

§ 12.

Geldverpflegung der zur kostenfreien Kur Zugelassenen im Baderort.

1. Die in Bäder entsendeten, aktiven Mannschaften sind in den Verpflegungsrapporten als „Kommandirt“ zu führen. Sie verbleiben im Genusse ihrer vollen, Chargenmäßigen Löhnung und erhalten für die Reisetage neben dem Garnison-Brotgelde auch noch die Verpflegungszuschüsse nach dem Satze ihres Garnisonortes. Auch für den 31. eines Monats, wenn derselbe Reisetag ist, erhalten sie Löhnung, Garnison-Brotgeld und die Verpflegungszuschüsse.

Am Kurorte wird ihnen neben Löhnung und Brotgeld entweder die Mundverpflegung selbst oder eine bestimmte Verpflegungszulage zur Selbstbeföstigung gewährt.

Für die Familien der in Bäder zum Gebrauche von Kuren entsendeten, aktiven Unteroffiziere ist außerdem der Löhnungszuschuß von täglich 50 Pf. zuständig.

2. Mannschaften, welche in den Garnisonlazarethen als Passanten verpflegt und kostenfrei zu Baderkuren zugelassen werden (§ 6, 2c), bei denen sonach die Baderkur als Fortsetzung der Lazarethbehandlung angesehen wird, erhalten dieselben Gebühren für die Reisetage und während des Aufenthalts am Kurorte, wie die unter Ziffer 1 erwähnten Mannschaften mit der Maßgabe, daß die Löhnung nach der verdienten Charge und den zur Zeit gültigen Sätzen, der Ver-

pflegungszuschuß nach dem Sage des Garnisonortes des betr. Lazareths zahlbar ist.

3. Inaktive Mannschaften (Pensions- oder Unterstützungsempfänger § 3, 2) behalten an Stelle der Löhnung, des Brotgeldes und des Verpflegungszuschusses ihre volle Pension bezw. Unterstützung sowohl für die Reisetage, als für die Tage des Aufenthalts am Kurort. In letzterem wird ihnen außerdem die Mundverpflegung selbst oder die festgesetzte Verpflegungszulage zur Selbstbeköstigung gewährt. Bei einer einen vollen Kalendermonat umfassenden Aufnahme in eins der Militärkurgäuser zu Wiesbaden, Teplitz oder Landeck ruht nach § 102 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 das Recht auf den Bezug der Invalidenpension, wenn letztere nicht zur Bestreitung des Unterhalts der zurückgelassenen Familie annehmungsweise belassen worden ist. Beim Ruhen der Pension erhalten diese Invaliden Löhnung der erbienten Charge (§ 12, 2) und Brotgeld.
4. Die den Invalidenhäusern u. s. w. angehörigen Mannschaften werden als Militärkurgäste den Pensionsempfängern insofern gleich behandelt, als sie kostenfrei befördert werden, die Nebenkosten von 1 Pf. für das km erhalten und im Genuß ihrer bisherigen Gebühren: Sold, Brotgeld, Klein-Bekleidungs-geld, Bekleidung: verbleiben.
5. Die in den Kurorten z. B. Aachen, Colberg, Lüneburg, Wiesbaden u. s. w. wohnenden, in diesen Orten selbst zu kostenfreien Kuren zugelassenen, aktiven und inaktiven Mannschaften erhalten nur die Kurmittel: Bäder, Brunnen, Arzneien und ärztliche Behandlung unentgeltlich.
6. Den zur Unterstützung schwer kranker Militärkurgäste kommandirten, militärischen Reisebegleitern wird für die Tage der mit dem Kranken gemeinschaftlich ausgeführten Reisen die Marschverpflegung, der Erfrischungszuschuß neben dem Militärfahrschein und der Pauschvergütung von 1 Pf. für das km, sowie außerdem im Falle des Uebernachtens die Vergütung für das Nachtquartier mit 250 \mathcal{A} zugebilligt.

Bei der Rückkehr in die Garnison nach Ablieferung des Kranken und bei der Reise nach dem Kurorte zur Abholung des Kranken sind dagegen nur die bei sonstigen Kommandos zuständigen Gebühren (§ 35 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden) zahlbar.

§ 13.

Transportkosten der nicht zu freien Kuren zugelassenen Militärkurgäste.

1. Von den zu Badekuren gegen Bezahlung der Selbstkosten zugelassenen Personen werden auf Staatskosten befördert:

die Zeugfelbweber, Zeugfergeanten, Zeughausbüchfenmacher, Ballmeiffer, Waffenmeiffer, Büchfenmacher, Sattler, aktive und inaktive Mannfchaften der Bundesftaaten Bayern, Sachfen und Württemberg, der Marine und die Invaliden der Invalidenhäufer u. f. w.

2. Zu diefem Behufe ift ihnen hinfichtlich der auf deutichen Bahnen zurüdzulegenden Strecken ein Militärfahrſchein zur Beförderung zum ermäßigten Preise mitzugeben. Außerdem wird ihnen zur Befreitung der Nebenkoften für Ueberfracht u. f. w. ein Pauschbetrag von 1 Pf. für das km gewährt.
3. Zöglinge der Kadettenanftalten und Studirende der militärärztlichen Bildungsanftalten, ebenfo Genbarmen werden auf Vorzeigung des Ausweifes über Zulaffung zu einer Baderkur und gegen fofortige Entrichtung der Fahrgebühr nach dem Satze von 1,5 Pf. für das km in der dritten Wagenklaffe befördert.
4. Die übrigen, gegen Bezahlung zu Baderkuren zugelassenen Perfonen erhalten weder Militärfahrſcheine noch für Rechnung der Militärverwaltung die Neben- und Uebernachtungskoften, Fuhrkoften u. f. w.; auch werden fie militäriſch nicht eingekleidet.

Dagegen bleibt ihnen überlaſſen, ſich, mit dem Ausweise über erfolgte Bewilligung einer Baderkur gegen Erftattung der Selbftkoften und mit einer Beſcheinigung über ihre Mittellofigkeit verfehen, an die zuftändige Eifenbahnbehörde wegen Fahrpreisermäßigung zu wenden.

§ 14.

Koften für Bäder u. f. w. am Kurorte.

1. Den auf Staatskoften in die Kurorte entſendeten Mannfchaften werden daſelbſt Quartier, Bäder, Badewäſche — in Wiesbaden, Teplitz und Landeck wird die Badewäſche aus den Beftänden der ſtaatlichen Bade-Inftitute verabfolgt, in den anderen Kurorten liegen die Koften für Benutzung der Badewäſche allgemein in den Bäderpreifen — Brunnen, Arzneien, Verbandmittel*) u. f. w., ärztliche Behandlung und die etwa nöthige, beſondere Wartung und Pflege für Rechnung der Militärverwaltung gewährt.
2. Die in diefer Beziehung nöthigen Vorkehrungen werden im Voraus von den Korps-Intendanturen unter Mitwirkung des Korps-Generalarztes getroffen. Erftere berichten darüber alljährlich zum 1. April an die Medizinal-Abtheilung.
3. In den Nachweifungen über die getroffenen Badervorkehrungen ift anzugeben, wie viel inaktive Mannfchaften im Vorjahre aus jedem Armeekorps für Rechnung des allgemeinen Penſionsfonds zu Baderkuren zugelassen worden find, um nach Maßgabe der vorhandenen

*) Koften für die an Invaliden verabreichten Verbandmittel trägt der allgemeine Penſionsfonds.

Geldmittel in der Zahl der von den einzelnen Generalkommandos kostenfrei zuzulassenden, inaktiven Mannschaften die erforderlichen Ausgleichungen bewirken zu können.

§ 15.

Beföstigung.

1. In Teplitz, Landeck, Aachen, Lüneburg, Baden-Baden, Dürheim, Rappenaui, Nauheim, Wildungen, Wiesbaden, Rorderney und Neuenahr erhalten die Mannschaften die Mundverpflegung geliefert, an den anderen Kurorten wird ihnen behufs Selbstbeföstigung auf die Dauer des Aufenthalts in dem betr. Badeorte eine Verpflegungszulage gewährt, welche zur Zeit 1,50 *M.* für Ems und Rorderney 1,70 *M.* für Lippzprunge 1,95 *M.* täglich beträgt.
2. Auf Anordnung des Badearztes kann einzelnen, besonders schwachen Militärkurgästen neben der selbst zu beschaffenden oder erhaltenen, regelmäßigen Verpflegung zur Stärkung noch besondere Verpflegung an geeigneten Speisen oder Getränken für staatliche Rechnung verabfolgt werden.
3. In Rücksicht auf die leichtere Beaufsichtigung und auf die Kranken selbst ist von den Korps-Intendanturen dahin zu streben, daß auch an den Orten, wo zur Zeit die Selbstbeföstigungszulage gezahlt wird, eine gemeinschaftliche Verpflegung stattfindet.
4. Die Verpflegungszulage kann ausnahmsweise im Voraus, und zwar je nach dem Grade der Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit des betr. Mannes, entweder auf die ganze Kurdauer oder auf einzelne Zeitabschnitte gezahlt werden. Ausfälle, die durch plötzliches Abbrechen der Kur oder durch Tod entstehen, können besonders liquidirt werden.

§ 16.

Bekleidung.

1. Die in die Bäder entsendeten Mannschaften sind mit durchaus guter Kleidung zu versehen. Es erhält jeder Militärkurgast
 - a. an etatsmäßigen Gegenständen:
 - 1 Feldmütze mit Kolarbe (augenranke Mannschaften mit Schirm),
Unteroffiziere des aktiven Dienststandes außerdem eine
Mütze von feinerem Tuche mit Schirm und Kolarbe,
 - 1 Mantel,
 - 2 Waffenröcke u. s. w.,
 - 2 tuchene
 - 1 weißleinene } Hosen,
 - 1 Drillschjake bezw. Rock,
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Paar leberne Handschuhe (nur vom Unteroffizier aufwärts).

- 2 Hemden,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Verbandpäckchen,
 - 1 Paar Stiefel,
 - 1 Paar Schnür-Schuhe bz. kurzschäftige Stiefel;
- b. an nicht etatsmäßigen Stücken:
- 1 großes wollenes Tuch, 1 wollene Unterjade, 2 Paar wollene Soden, 1 Paar leichte Schuhe und 2 Taschentücher.

Außerdem ist den in die inländischen Bäder entsendeten Mannschaften, sofern sie dem aktiven Dienststande angehören und ihr Gesundheitszustand nach ärztlichem Ermessen das Tragen der Waffe gestattet, das Seitengewehr mit Portepée bz. Troddel, desgleichen der Leibriemen bezw. Säbelskoppel mitzugeben. Inaktive Mannschaften werden gelegentlich der Bädokuren mit diesen Stücken nicht ausgestattet; auch den zu Bädokuren in außerdeutschen Kurorten (Teplitz, Karlsbad, Johannisbad, Marienbad u. s. w.) zugelassenen, aktiven Mannschaften dürfen Waffen nicht mitgegeben werden.

Nur der zur Hausverwaltung des Militär-Bade-Instituts zu Teplitz und zur Aufsichtsführung ständig dahin kommandirte, halb- invalide Feldwebel und die ebendahin kommandirten Militär- frankenwärter nehmen das Seitengewehr und auch den Helm (nach Umständen mit Haarbusch) mit.

- Der Truppentheil hat für Verpackung der von den Mannschaften nicht auf dem Leibe getragenen Stücke (Ziffer 1, a und b) zu sorgen.
2. Die aktiven Mannschaften werden von ihren Truppentheilen mit den unter Ziffer 1 bezeichneten Stücken ausgestattet, die inaktiven ihren heimathlichen Bezirkskommandos attachirt und von diesen oder, wo dies nicht angängig ist, von demjenigen Truppentheil eingekleidet, welchem die Auffrischung der Bekleidung u. s. w. obliegt.
 3. Die in Preußen wohnenden Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen inaktiven und für Rechnung ihrer Staaten zu freien Bädokuren zugelassenen Mannschaften erhalten die Bekleidung der Preussischen Infanterie, die in Bayern, Sachsen oder Württemberg wohnenden Preussischen, für Rechnung dieseitiger Fonds zu Bädokuren zugelassenen inaktiven Mannschaften die Infanterie-Bekleidung des betr. Staates.
 4. In gleicher Weise werden die zu kostenfreien Bädokuren zugelassenen, inaktiven Marine-Mannschaften behandelt.
 5. Für Bekleidung u. s. w. der als Passanten in den Lazarethen befindlichen Leute (§ 6, 2 c) sorgen die früheren Truppentheile auf rechtzeitige Benachrichtigung durch die Lazarethe.

6. Die Vergütung für Hergabe der etatsmäßigen Bekleidungs- u. s. w. Stücke an aktive Mannschaften liegt in der den Truppen alljährlich gewährten Bekleidungs- u. s. w. Entschädigung; die Kosten der nicht etatsmäßigen Stücke, mitgegeben an Mannschaften des aktiven Dienststandes, sind von dem betr. Truppentheile aus dem Ersparnisfonds zu bestreiten.

Den Bezirkskommandos werden die Kosten der für Stamm-Mannschaften beschafften, nicht etatsmäßigen Stücke aus dem Militär-Medizinalfonds erstattet.

7. Für Einkleidung inaktiver Mannschaften bz. Passanten gemäß Ziffer 1a empfangen die Truppentheile eine Vergütung nach Hergabe der im § 20, 1. 2. der Bekleidungs-Ordnung I. für Einkleidung von Uebungsmannschaften getroffenen Festsetzungen.

Der Uebungsbauer entspricht in diesem Falle die Kurdauer einschließlich Hin- und Rückreise.

Die Beschaffungskosten der in Ziffer 1b erwähnten, an inaktive Mannschaften auszugebenden Stücke werden den Truppentheilen aus dem allgemeinen Pensionsfonds, der an Passanten mitgegebenen Stücke aus dem Militär-Medizinalfonds erstattet.

8. Inaktive Mannschaften, bei denen auf Grund militärärztlicher Zeugnisse ihres gebrechlichen oder hilflosen Zustandes wegen von der militärischen Einkleidung Abstand genommen wird, erwerben hierdurch nicht den Anspruch auf Gewährung der ersparten Bekleidungsentschädigung; die nicht etatsmäßigen Stücke erhalten sie geliefert.
9. Von den nicht etatsmäßigen Stücken werden den Mannschaften nach Beendigung der Kur die Socken, Taschentücher und die Unterjade unentgeltlich belassen, während die übrigen Stücke (das wollene Tuch und das Paar leichte Schuhe) zurückzuliefern und von den betr. Truppentheilen nach gehöriger Desinfektion in ihre Bestände aufzunehmen sind.

§ 17.

Krankheits- und Todesfälle im Badeorte.

1. Wenn Mannschaften in dem Badeorte schwer erkranken oder unerwartet sterben, so sind seitens des Badearztes oder der aufsichtsführenden Stelle die Angehörigen, der betr. Truppentheile, Bezirkskommando, Behörde u. s. w. sofort, in dringenden Fällen telegraphisch zu benachrichtigen.
2. Bei voraussichtlich längerer Erkrankung hat in der Regel die Ueberführung in das nächste Garnisonlazareth zu erfolgen; ist der Kranke jedoch transportunfähig, so wird seine Aufnahme in das Zivilkrankenhaus des Kurortes nachzusuchen sein.
3. Die entstandenen Kosten einschließlich der Telegraphengebühren trägt derjenige Fonds, für dessen Rechnung der Betreffende zu einer Badekur zugelassen war.

§ 18.

Bade- und Brunnenkuren in der Garnison.
Wegen dieser Kuren bestehen besondere Bestimmungen.

§ 19.

Zahlung und Verrechnung der Kurkosten.

1. Die Zahlung und Liquidirung der in den §§ 11, 12, 15, 16 und 17 erwähnten Gebühren erfolgt von den beteiligten Truppentheilen bz. den Bezirkskommandos.
2. Der den aktiven Mannschaften gezahlte Pauschbetrag von 1 Pfennig für das km kann in angemessenen Zwischenräumen besonders liquidirt werden.
3. Die durch Zulassung aktiver Mannschaften (§ 3, 1) zu Badekuren entstandenen Kosten sind — ausschließlich der Löhnung, des Brotes, des Verpflegungs- bz. Löhnungszuschusses (§ 12, 1) und der Transport- und Nebenkosten (von 1 Pfennig für das km), welche bei den betr. Statskapiteln und Titeln zu verrechnen sind, sowie ausschließlich der von den Truppen zu tragenden Bekleidungskosten (§ 16, e) — beim Militär-Medizinalfonds Tit. Lazareth-Wirthschafts- und Krankenpflegekosten, Abschnitt „Badekurkosten“, zu verausgaben.
4. Sämmtliche durch Zulassung von Passanten (§ 6, 2 c) entstandenen Kosten trägt der vorgenannte Abschnitt des Militär-Medizinalfonds.
5. Die Kosten für inaktive Mannschaften (§ 3, 2) sind sämmtlich beim Allgemeinen Pensionsfonds zu verrechnen.
6. Wo in Kurorten für Unterbringung, Beaufsichtigung, Rechnungslegung, Wartung oder ärztliche Behandlung aller Militärlurgäste Pauschvergütungen gezahlt werden, sind letztere ungetheilt beim Militär-Medizinalfonds zu verausgaben; wo diese Vergütungen indessen für den Kopf bemessen sind, fallen dieselben den beteiligten Fonds (Militär-Medizinalfonds bz. Allgemeiner Pensionsfonds) zur Last. Die Gebühren der Bediensteten der militärischen Badekuranstalten sind bei den Titeln für persönliche Ausgaben des Militär-Medizinalfonds zu verrechnen.
7. Für Begleiter inaktiver Militärlurgäste trägt die Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung, die Transport- und Nebenkosten, die Entschädigung für das Uebernachten, desgleichen bei ständiger Begleitung (§ 6, 1) auch die Kosten am Kurorte für Quartier (§ 14, 1) und an Verpflegungszulage (§ 15, 1) der Allgemeine Pensionsfonds; werden aktive Mannschaften begleitet, so übernimmt die Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung und die Entschädigung für das Uebernachten der Militär-Medizinalfonds, Titel Lazareth-Wirth-

- schafts- und Krankenpflegekosten, Abschnitt „Badeurkosten“, die Transport- und Nebenkosten dagegen der Reisekosten- u. f. w. Fonds.
8. Wegen Verrechnung der durch Zulassung der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Zeughaus- Büchsenmacher sowie der Ballmeister (§§ 3, 3 u. 13) entstandenen Kosten f. §§ 25 a u. 51 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals bz. die Beil. 4 zur Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen.
 9. Die Eisenbahnfahr- und Nebenkosten, desgl. die bei Landwegen zuständigen Fuhrkosten von 10 Pf. für das km trägt bei Waffenmeistern, Büchsenmachern und Sattlern der Reisekosten- u. f. w. Fonds, wogegen diese Personen die Kosten am Kurort aus ihrem Gehalt u. f. w. bz. aus einer ihnen gewährten Beihilfe zu bestreiten haben.
 10. Badeurkosten für die im § 13 sonst erwähnten Militärkurgäste: Zöglinge der Kabettenanstalten, Mannschaften der Bundeskontingente, der Marine und der Invalidenhäuser, Unteroffiziervorküher, ebenso Gendarmen, sind sämtlich von derjenigen Verwaltung zu tragen, für deren Rechnung die Kur bewilligt worden ist.
Wegen der Selbstkosten vergl. § 3, 3.

B. Militär-Bade-Institute.

§ 20.

Zahl.

Die Preussische Militärverwaltung besitz zur Zeit drei Militär-Bade-Institute:

- a. die Wilhelms-Heilanstalt zu Wiesbaden mit eigenen Badeeinrichtungen, unterstellt dem Generalkommando XI. Armeekorps,
- b. das Militär-Kurhaus zu Landeck, unterstellt dem Generalkommando VI. Armeekorps,
- c. das Militär-Bade-Institut zu Teplitz, unterstellt dem Generalkommando IV. Armeekorps.

§ 21.

Kurzeit.

1. Zur Aufnahme von Militärkurgästen sind die Wilhelms-Heilanstalt zu Wiesbaden das ganze Jahr über, das Militär-Kurhaus zu Landeck vom 1. Mai, das Militär-Bade-Institut zu Teplitz vom 15. Mai bis Ende September jedes Jahres geöffnet.

2. Um die hier genannten Bade-Institute möglichst vielen Kurbedürftigen zugänglich zu machen, wird im Allgemeinen ein Aufenthalt auf die Dauer von 4 bis 6 Wochen, in Ausnahmefällen bis längstens 8 Wochen für ausreichend erachtet, zumal diese Anstalten statuten-gemäß nur zu Badekurzwecken bestimmt, nicht aber als klimatische Kuraufenthaltsorte oder als Lazarethe zu benutzen sind. Siehe § 7, 3.

§ 22.

Zulassung.

1. Wegen Genehmigung der Badeskuren für Mannschaften und Bestimmung des Aufnahmetermins s. die §§ 6 und 7.
2. Anträge auf Kurbewilligungen für aktive und inaktive Offiziere, Sanitätsoffiziere bz. obere Militärbeamte gelangen, belegt mit militärärztlichem Zeugniß über die Nothwendigkeit einer Badekur in Wiesbaden, Landed oder Teplitz, auf dem militärischen Dienstwege an die Generalkommandos XI. bz. VI. oder IV. Armeekorps, welche die Aufnahme genehmigen und die Aufnahmezeiten bestimmen. Hierbei sind die Anträge der jüngeren, unbemittelten, aktiven Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten in erster Reihe zu berücksichtigen.
3. Die Wilhelms-Heilanstalt zu Wiesbaden ist vom Mai bis Mitte August grundsätzlich zur Aufnahme von unbemittelten aktiven Offizieren bestimmt, jedoch unbeschadet der Berücksichtigung anderer Militärkurgäste in ganz besonders dringlichen Krankheitsfällen; in den übrigen Monaten, von Mitte August bis Ende April, werden die Offiziersquartiere auch den inaktiven Offizieren u. s. w. eingeräumt.

a. Wiesbaden.

§ 23.

Unterkunft, Beköstigung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten.

1. Für Offiziere u. s. w. sind in der Wilhelms-Heilanstalt 21 Stuben vorhanden.
2. Die Offiziere u. s. w. erhalten in der Anstalt Quartier, Bäder und ärztliche Behandlung frei. Als Beitrag zu den allgemeinen Kosten für Wäschereinigung, Heizung, Erleuchtung u. s. w. haben sie die Durchschnittswirtschaftskosten*) an die Verwaltungskommission der Anstalt zu entrichten.
3. Die Theilnehmer am Offiziers-Mittagstisch zahlen für Mittagessen mit Wein, für erstes und zweites Frühstück, für Kaffee und Abend-

*) Diese Kosten betragen beispielsweise im Jahre 1889 für den Kopf und Tag 58 Pf.

essen, sowie für besondere Speisen und Getränke die seitens der Kommission mit dem Dekonomen (Hauswart) der Anstalt verabredeten, mäßigen Preise.

4. Zur Bedienung, Reinigung der Kleider, Aufräumung der Zimmer, zum Auftragen des Frühstücks u. s. w. sind Zimmerordnungen vorhanden.
5. Die Wartung und Pflege liegt Lazarethgehülfen ob.
6. Die von einzelnen Offizieren mit Genehmigung des Generalkommandos zur besonderen Wartung und Pflege mitgebrachten, eigenen Burschen erhalten in der Anstalt freies Quartier. Die Verpflegung dieser Burschen übernimmt der Hauswart gegen mäßige Vergütung. Die Aufnahme von Ehefrauen in die Anstalt zur Pflege ihrer kranken Ehegatten ist nicht gestattet.

§ 24.

Benutzung der Bäder seitens der außerhalb der Anstalt wohnenden Offiziere u. s. w.

1. Offiziere u. s. w., welche wegen Besetzung der vorhandenen 21 Offizierquartiere außerhalb der Anstalt wohnen, jedoch die Bäder in der Anstalt benutzen, haben die Durchschnittskosten mit 30 Pf. für das Bad an die Anstaltskasse zu entrichten.
2. Für Theilnahme an dem Mittagstisch u. s. w. ist außerdem eine Entschädigung von 10 Pf. täglich an den Stiftungsfonds zur Unterhaltung der Offizierstellen zu bezahlen.
3. Dasselbe gilt ausnahmslos von den in Wiesbaden wohnenden oder nur zeitweise sich aufhaltenden Pensionären und Beamten.

§ 25.

Meldung der Offiziere u. s. w. beim Garnisonkommando.
Zeugnisse.

1. Die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nach Wiesbaden bewilligten Offiziere u. s. w. haben ihre daselbst bezogene Wohnung entweder schriftlich dem Garnisonkommando oder bei persönlichen Meldungen mündlich auf dem Dienstzimmer des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 anzuzeigen.
2. Anträge auswärtiger Truppentheile auf Ausstellung ärztlicher Zeugnisse u. s. w. über die vorgedachten Offiziere sind so zeitig dem Garnisonkommando zu übermitteln, daß eine dringende Beschleunigung nicht nothwendig wird.

§ 26.

Benutzung der Anstalt durch Mannschaften.

1. Die zu kostenfreien Kuren zugelassenen, aktiven wie inaktiven Mannschaften, für welche 14 Stuben mit einer Belegungsfähigkeit von

- 65 Mann vorhanden sind, erhalten Quartier, Bäder, Verpflegung, ärztliche Behandlung und alle sonstigen Bedürfnisse auf Staatskosten.
2. Von den gegen Bezahlung der Selbstkosten in die Anstalt aufgenommenen Militärlurgästen erhalten diejenigen, welche in die Lazarethe gegen Bezahlung der Durchschnitts-Verpflegungskosten aufgenommen werden können, Quartier, Bäder und ärztliche Behandlung unentgeltlich, die gewöhnliche Verpflegung und die fast ausnahmslos allen Militärlurgästen der Anstalt täglich verordnete Weinportion von 0,25 Liter gegen Bezahlung von z. B. 1 M. 70 Pf. für den Tag, die sonstigen Bedürfnisse zum Selbstkostenpreise.
 3. Dasselbe gilt von den übrigen, gegen Bezahlung aufgenommenen Lurgästen, denen die bedingungsweise Lazarethaufnahme nicht zur Seite steht, mit der Maßgabe, daß sie außer dem Betrage für die gewöhnliche Verpflegung von 1 M. 70 Pf. täglich auch noch die erhaltenen Weinportionen mit je 40 Pf. und die Kosten für sonstige Bedürfnisse, z. B. Lohn für das Kollstuhlfahren u. s. w., zu bezahlen haben.
 4. Die Verpflegung der Mannschaften ist durch ein besonderes Abkommen mit dem Dekonomen (Hauswart) sichergestellt.

b. Landes.

§ 27.

Einrichtung.

1. Das Militär-Kurhaus besitzt keine eigenen Quellen und Bäder, sondern ist in dieser Beziehung auf das Entgegenkommen des Magistrats in Landes angewiesen.
2. Das Kurhaus bietet Raum zur gleichzeitigen Unterbringung von 8 Offizieren und 82 Mann, im Bedarfsfalle von 12 Offizieren und 78 Mann.
3. Wegen Einschränkung der Kurdauer auf längstens 8 Wochen, der Gesuche um Aufnahme und wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der jüngeren, unbemittelten, aktiven Offiziere gilt das in den §§ 21 und 22 Gesagte.

§ 28.

Unterkunft der Offiziere u. s. w., Verpflegungszuschuß.

1. Die aufgenommenen, aktiven und inaktiven Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten erhalten Wohnung und ärztliche Behandlung unentgeltlich. Subalternoffizieren, Assistenzärzten und oberen Militärbeamten gleichen Ranges, welche im Kurhause wohnen, wird ferner ohne Zeitbeschränkung freie Benutzung der Landeser Badeanstalten (Mineralbäder) und der Trinkbrunnen gewährt.
2. Außerdem erhalten die Subalternoffiziere und Assistenzärzte des aktiven Dienststandes, sofern sie andere Unterstützungen, als aus

- dem Offizier-Unterstützungsfonds nicht erhalten haben, aus den Zinsen des Prinzeß Karl-Legats einen täglichen Verpflegungszuschuß von 1 *M* auf Antrag vom Generalkommando VI. Armeekorps und zwar insoweit bewilligt, als das mit $\frac{2}{3}$ für Offiziere und $\frac{1}{3}$ für verheirathete Mannschaften bestimmte Zinserträgniß dieses Legats ausreicht.
3. Durchschnittswirthschaftskosten werden zur Zeit im Lande der Militär-Kurhaufe nicht erhoben, dagegen haben die aufgenommenen Offiziere u. s. w. die geringfügigen Kosten für Erleuchtung, für Reinigung der benutzten Handtücher, Bett- und Tischwäsche unmittelbar an den Kastellan des Hauses zu entrichten, auch wegen der Bedienung, Kleider-Reinigung sich mit dem betreffenden Personal abzufinden.
 4. Offiziere, welche mit Genehmigung des Generalkommandos zur ständigen Pflege und Bedienung ihre Durschen mitbringen, erhalten für dieselben im Kurhaufe freies Quartier und volle Verpflegung zu dem z. B. vereinbarten Satze von 1,50 *M* täglich. Die Aufnahme der Ehegattinnen der Offiziere u. s. w. in das Militär-Kurhaus ist nicht gestattet.

§ 29.

Bäder für Offiziere u. s. w. gegen Bezahlung. Kurtaxe.

1. Mit Ausnahme der im § 28 erwähnten Subalternoffiziere u. s. w., welche ohne Zeitbeschränkung die Schwefelbäder unentgeltlich erhalten und von Bezahlung einer Kurtaxe befreit sind, müssen in der Zeit vom 1. Juli bis einschl. 15. August alle übrigen, im Kurhaufe wohnenden Militärlurgäste die Schwefelbäder mit 75 Pf., 80 Pf. bz. 1 *M*, je nachdem das Bad in dem einen oder andern Badehaufe genommen wird, sowie 14 *M* für die Person als Kurtaxe an den Magistrat bezahlen. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni, vom 16. August bis 30. September werden die Schwefelbäder an die genannten Kurgäste allgemein unentgeltlich verabreicht, auch Kurtaxe nicht erhoben.
2. Moor- und Douchebäder sind von sämtlichen Militärlurgästen ausnahmslos mit 3 *M* bz. 50 Pf. zu bezahlen.

§ 30.

Benutzung durch Mannschaften.

1. Für die zu freien Kuren zugelassenen Mannschaften übernimmt die Staatskasse die Kosten sämtlicher Bedürfnisse; die gegen Bezahlung Zugelassenen haben die gewöhnliche Verpflegung mit 1 *M* 50 Pf. täglich, ferner die Kosten für verordnete, außergewöhnliche Verpflegung, außerdem Moor- und Douchebäder und je nach der Zeit ihres Kuraufenthalts Kurtaxe und Schwefelbäder zu bezahlen.
2. Die Selbstbelästigung der in das Kurhaus aufgenommenen Mannschaften ist unstatthaft.

3. Verheiratheten Kurgästen aus dem Mannschafsstande kann zum Unterhalt der zurückgelassenen Familie eine Beihilfe von 50 Pf. täglich aus den Zinsen des Prinzeß Karl-Legats vom General-Kommando des VI. Armeekorps bewilligt werden.
4. Die Wartung und Pflege der Mannschaften erfolgt durch den Hausdiener unentgeltlich.

c. Teplitz.

§ 31.

Einrichtung und Benutzung.

1. Das Militär-Bade-Institut ist für 3 Offiziere und 64 Mann eingerichtet. Es besitzt keine eigenen Quellen und Bäder, erhält letztere vielmehr vom Magistrat in Teplitz für Mannschaften bereitwilligst gegen mäßige Vergütung angewiesen.
2. Die Preise für die verschiedenartigen Bäder bewegen sich innerhalb der Grenze von 9 Pf. für ein gewöhnliches heißes Thermalbad und 1 *M* 50 Pf. für ein ganzes Moorbad. Für ärztliche Behandlung werden 4 *M* 50 Pf. für Kopf und Kurdauer und für volle Beköstigung 1 *M* 50 Pf. täglich bezahlt. Kurtag wird von den in das Institut aufgenommenen, aktiven und inaktiven Mannschaften nicht erhoben.
3. Die im Institut wohnenden Offiziere zahlen die niedrigste Kurtag mit 1 Gulden 50 Kreuzer, für jedes Bad (im Herrenhause) 60 Kreuzer ausschließlich Badewäsche, für Bedienung 9 *M* auf je 4 Wochen, 4 *M* 50 Pf. an Arzthonorar und für Beköstigung die mit dem Hausverwalter verabredeten Preise.
4. Die Wartung der Kurgäste des Mannschafsstandes erfolgt durch kommandirte Militärfrankenwärter.
5. Wie in Wiesbaden und Lander erhalten auch die zu freien Bädern in Teplitz zugelassenen und in das Militär-Bade-Institut aufgenommenen Mannschaften Wohnung und alle übrigen Kurbedürfnisse für Rechnung der Staatskasse, die übrigen Kurgäste bei freier Wohnung gegen Erstattung der Selbstkosten.

C. Nachrichten über Kurereleichterungen für Offiziere u. s. w.

Außer den vorstehend erwähnten Aufnahmen von Offizieren u. s. w. in staatliche Militär-Kurhäuser bestehen zur Zeit folgende Kurereleichterungen für Offiziere u. s. w.:

- a. Im Krebsbade zu Aachen (Burtscheid) kann alljährlich 1 Subaltern-Offizier des VII. und 1 des VIII. Armeekorps auf je 4 Wochen freie Bäder und Wohnung oder statt der letzteren den tarifmäßigen Servis zur Selbstbeschaffung des Quartiers erhalten.

b. Seitens der Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad werden jährlich zur Erleichterung einer Kur in genanntem Orte 2 Beihilfen zu je 100 *M* gewährt, sowie freie ärztliche Behandlung, Erlaß der Kurtaxe und billigere Bäderpreise vermittelt. Anträge müssen bis zum 15. März jedes Jahres bei der Medizinal-Abtheilung eingehen.

c. Die Regierung in Wiesbaden bewilligt Offizieren u. s. w. Freibäder in Ems und Langenschwalbach.

Anträge werden durch die Generalkommandos unmittelbar an die genannte Regierung gestellt.

d. Den die Kurorte Rehbürg und Roderney besuchenden Preussischen Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Militärbeamten werden von der Finanz-Direktion in Hannover freie Bäder bewilligt und die Kurtaxe erlassen; auch ist von der Regierung in Zürich bedürftigen Offizieren u. s. w. auf Roderney ein Freiquartier zugesichert, so daß im Laufe der Badesaison etwa 3 Offiziere u. s. w. hintereinander freie Wohnung erhalten können.

Anträge sind an das Generalkommando X. Armeekorps zu richten.

e. Aktive Subalternoffiziere bezahlen in Deynhausen 50 Pf. für das Bad, sind von Bezahlung der Kurtaxe befreit und erhalten ärztliche Behandlung unentgeltlich; außerdem vermittelt die Bade-Verwaltung den darum Nachsuchenden thunlichst billig Quartier und Kost.

f. In Karlsbad und Marienbad wird den diese Kurorte besuchenden Militärpersonen der Deutschen Armee unentgeltliche ärztliche Behandlung von der Medizinal-Abtheilung nachgewiesen.

g. In Rennsdorf werden einem Offizier oder Sanitäts-Offizier während der Monate April und Oktober jedes Jahres freie Wohnung und freie Schwefelbäder gewährt. (Verfg. v. 26/9. 83. Nr. 129/9. 83. M. M. A.)

h. Von der Direktion des Kaiserbades zu Franzensbad in Böhmen werden alljährlich 5 kurbedürftigen, aktiven Offizieren freie Bäder gewährt.

i. Im Maximiliansbad zu Reichenhall erhalten Offiziere bei freier Wohnung volle Verpflegung für 4,50 *M* täglich, Bäder zur Hälfte der eingeführten Preise und ärztliche Behandlung zum dritten Theil des üblichen Sages.

Aufnahmen zu den ermäßigten Preisen können jedoch nur in der Zeit vom 20. April bis 15. Juni und vom 20. August bis Anfang Oktober stattfinden. (Verfg. v. 16/10. 85. Nr. 51. 10. 85. M. M. A.)

- k. In einer Wasserheilstätte zu Elgersburg i. Thür. wird den aktiven und inaktiven Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten ohne Rücksicht auf die Kurzeit Kurverleichtung durch Bewilligung eines Erlasses von 10 % auf die Gesamtrechnung gewährt. (Verf. v. 19/4. 86. Nr. 188/1. 86. M. M. A.)
- l. In St. Andreasbad im Oberharz können lungenkranke Militärpersonen freie ärztliche Behandlung und die Bäder zum halben Preise erhalten. (Verf. v. 27/5. 86. Nr. 1174/5. 86. M. M. A.)
- m. In Gräfenberg (Oesterreichisch Schlesien) wird den Preussischen Offizieren in der Zeit vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres für Wohnung, Verköstigung, Heizung, Erleuchtung, Bedienung und Bäder 27 \mathcal{M} wöchentlich, für ärztliche Behandlung während der ganzen Kurdauer 20 \mathcal{M} berechnet. Im Juni, Juli und August finden Preisermäßigungen nach gegenseitigen Uebereinkommen statt. (Verf. v. 31/8. 87. Nr. 1235/7. 87. M. M. A.)
- Su l. bis m. haben sich die Kurbedürftigen mit den betreffenden Ärzten und Besitzern unmittelbar in Verbindung zu setzen.
- n. Das Kloster Loccum gewährt in seinem Bade-Hospiz im Nordseebade Langeoog, welches vorzugsweise für Geistliche, Lehrer, Beamte u. s. w. und deren Angehörige bestimmt ist, bei freien Bädern und ohne Kurtaxe Wohnung (8 bis 15 \mathcal{M} wöchentlich), Bett, Bettwäsche und Bedienung (3 \mathcal{M} wöchentlich) und volle Verköstigung (20 \mathcal{M} für die Person und Woche). Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind an die Verwaltung des Hospizes im Nordseebade Langeoog, Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70a (vom 11. Juni an auf der Insel Langeoog) zu richten. (Verf. v. 27/5. 85. Nr. 864/4. 85. M. M. A.)
- o. Ueber weitere Kurverleichtungen für Offiziere — zur Zeit in den Kurorten: Elster, Görbersdorf, Heiligendamm, Inselbad, Fischl, Kaltenleutgeben bei Wien, Michelstadt im Odenwald, Montreux, Ostende, Polzin, Schanbau, Soden, Thal in Thüringen, Thalheim bei Landeck, Tharandt und Wildungen — giebt die Abtheilung für Verkehrsverleichtungen des Deutschen Offizier-Vereins in Berlin Auskunft.

Berlin, den 5. Juni 1889.

Kriegsministerium.

v. Berdy.

Nr. 1781/4. 89. M. A.

Verzeichniß der Badeorte, an welchen Fürsorge für die Aufnahme von Militärlenkurgästen getroffen ist.

Nummer	Badeorte	General-Commando, bei dem das Bad unterstellt ist	Für Mannschaften aus dem Bezirk des Armeekorps										Kurzzeit für Mannschaften	Anzahl der unterzubringenden oder aufzunehmenden Mannschaften					
			Garbekorps	I	II	III	AI	VI	IIA	IIIA	XI	X			IX	ΔIX	ΔX		
1	Nachen	VIII.	1. Mai bis Ende September	im Ganzen 38 Mann.
2	Baden-Baden	XIV.	Mai bis September	unbeschränkt.
3	Charlottenbrunn	VI.	X	.	X	1. Mai bis 15. Juni und 15. August bis Ende Septbr.	gleichzeitig 10 Mann.
4	Dürheim	XIV.	Mai bis September	unbeschränkt.
5	Elmen	IV.	X	.	X	15. Mai bis 15. September	unbeschränkt.
6	Ems	XI.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Mai bis Ende September	im Ganzen 200 Mann.
7	Freienwalde a. D.	III.	X	.	X	15. Mai bis 30. Juni und 15. August bis 30. September.	im Ganzen 3 Mann auf je 30 Tage.
8	Goczałkowitz	VI.	X	12. Mai bis 15. September	unbeschränkt.
9	Johannisbad in Böhmen	VI.	X	Mai, Juni	jährlich 1 Mann.
10	Kolberg	II.	X	X	X	.	.	.	X	15. Juni bis 15. September	gleichzeitig 8, im Bedürfnis-falle 23 Mann.
11	Kreuznach	VIII.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Mai bis September	im Ganzen 30 Mann.
12	Kudowa	VI.	X	.	X	.	.	.	X	1. Mai bis 15. Juni und 15. August bis Ende Septbr.	unbeschränkt.
13	Münchbath.																		

15	Langenschwalbach	XI.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	10. Mai bis Ende September	unbeschränkt.
16	Lipppringe	VII.	X	15. Mai bis 15. September	40 Mann.
17	Lüneburg	X.	.	.	.	X	.	X	X	X	1. Mai bis Ende September	gleichzeitig bis 20 Mann.
18	Mausheim	XI.	.	.	.	X	.	X	April bis September	im Juni bis 100, in den übrigen Monaten bis 200 Mann.
19	Reindorf	XI.	.	.	.	X	.	X	X	X	Mai, Juni, August u. Septbr.	im Ganzen 20 Mann.
20	Neuenahr	VIII.	X	Mai bis Ende August	im Ganzen 30 Mann.
21	Norberney	X.	.	.	.	X	.	X	.	X	15. Juni bis Ende Septbr.	gleichzeitig 4 Mann frei Quartier.
22	Odenhausen	VII.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	15. Mai bis Ende Septbr.	unbeschränkt.
23	Pyrmont	VII.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	15. Mai bis Ende Septbr.	gleichzeitig bis 30 Mann.
24	Rappenaui	XIV.								X	X				Mai bis September	unbeschränkt.
25	Rehsburg	X.	.	.	.	X	.	X	Juni und Juli	im Juni und Juli gleichzeitig bis 10 Mann.
26	Reinerz	VI.	.	.	.	X	.	X	Anfang Mai bis Ende Septbr.	unbeschränkt.
27	Satzbrunn	VI.	X	X	X	X	X	X	1. Mai bis Ende September	unbeschränkt.
28	Tepflich	IV.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	15. Mai bis Ende September	gleichzeitig 64 Mann.
29	Wiesbaden	XI.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	das ganze Jahr hindurch	gleichzeitig bis 65 Mann.
30	Wibungen	VII.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1. Mai bis 10. Oktober	im Ganzen 12 Mann.

Bemerkungen.

1. In vorstehender Uebersicht geben die gekreuzten Biecke an, aus welchen Armeekorpsbezirken dem Badeorte Mannschaften, vorbehaltlich der Bestimmung des Aufnahmetermineß seitens desjenigen Generalkommandos, zu dessen Bezirk der Kurort gehört, überwiesen werden dürfen. Bei Ueberweisung von Mannschaften eines Korps in die demselben nicht zur Verfügung gestellten Kurorte ist zuvor das Einverständnis des Generalkommandos, welchem der Kurort unterstellt ist, einzuholen.
2. Die in anderen als ihren eigenen Korpsbezirken garnisontirenden oder dorthin abkommandirten Truppentheile u. s. w. sind auf die Kurorte jener ersterwähnten Korpsbezirke angewiesen.
3. Zu Nr. 7. Das Generalkommando des Garde-, des II. und III. Armeekorps bringt alljährlich je 1 Mann zur Besetzung der 3 Freistellen in Freienwalde a. d. O. in Vorschlag.
4. Zu Nr. 10. Aus dem Bezirk des VI. Armeekorps oder der 9. Division kann alljährlich 1 Mann auf 4 Wochen im Mai oder Juni zu einer kostenfreien Kur nach Johannisbad in Böhmen gesandt werden. Die 9. Division verfügt über die Zulassung nur jedes dritte Jahr.

**Vertheilung
des nicht ständigen Aufsichtspersonals bei den Festungs-Gefän-**

Armeekorps	A. Festungs-Gefängnisse										E M	
	Cöln	Danzig	Dömitz	Braubenz	Meiße	Rastatt	Spandau	Strasburg i. E.	Lorgau	Wesel		Ehrenbreit-
Gardekorps	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	
I.	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
II.	—	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	
III.	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	
IV.	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	
V.	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	
VI.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	
VII.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	*1	5	
VIII.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
IX.	—	—	2	—	—	—	2	—	—	2	—	
X.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	
XI.	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
XIV.	—	—	—	—	—	*1	8	—	—	—	—	
XV.	—	—	—	—	—	—		—	9	—	—	—
Marine	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe	30	4	2	9	11	*1	8	21	9	10	*1	12

Vorstehender Vertheilungsplan wird die nachfolgende

- III. Armeekorps. 3 Unteroffiziere von Meiße gehen nach Spandau
- IV. Armeekorps. 2 Unteroffiziere von Spandau kommen in Festung
1 Unteroffizier von Magdeburg kommt in Festung
1 Unteroffizier ist für Lorgau mehr zu gestellen
- V. Armeekorps. Von den in Posen kommandirten Unteroffizieren
3 Unteroffiziere nach Meiße,
3 Unteroffiziere nach Spandau,
2 Unteroffiziere nach Königsberg über.
- VI. Armeekorps. 1 Unteroffizier von Königsberg kommt in Festung
- VII. Armeekorps. 1 Unteroffizier von Cöln kommt in Fortfall.
- VIII. Armeekorps. 1 Unteroffizier von Ehrenbreitstein kommt in Festung
1 Unteroffizier von Cöln kommt in Fortfall.
- IX. Armeekorps. Von den nach Spandau kommandirten Unteroffizieren
2 Unteroffiziere nach Wesel,
2 Unteroffiziere nach Magdeburg.
- XI. Armeekorps. Von den nach Lorgau bzw. nach Rastatt kommenden
je 1 Unteroffizier nach Cöln,
1 Unteroffizier ist für Ehrenbreitstein mehr zu gestellen
- XIV. Armeekorps. 1 Unteroffizier von Strasburg tritt nach Rastatt
- XV. Armeekorps. 1 Unteroffizier nach Strasburg ist mehr zu gestellen
1 Unteroffizier nach Ehrenbreitstein ist mehr zu gestellen

Berlin den 20. Juni 1889.

177.

Preis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Magazine an die Landgendarmarie verabreichte verbrauchten Roggen für das 2. Halbjahr 1889.

1889 gelten:

Preise (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und Reglements):

natliche				Für einzelne Fouragetheile					
leichte Garde- cavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
35	—	36	—	7	52	3	73	3	15
—	—	38	40	7	69	4	84	3	27

Preise für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziers- naturalverpflegungs-Reglements):

Preußischer Verwaltung stehenden Contingente 28 M

Armeekorps 28 M für die Monatsration.

Preußischen Magazine an die Landgendarmarie

33 M 50 Pfg. für die Monatsration.

aus Preußischen Magazine an Kadettenanstalten

8 M für 50 kg.

Z. B.

Schmann.

Berlin den 27. Juni 1889.

178.

Preise für das 3. Vierteljahr 1889.

Preise von Verpflegungs-Zuschüsse einschließlich des Zuschusses

Für den Mann . Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
17	Flensburg	20	XI. Armeekorps	
14	Geestemünde	14	einschl. Großherzogl.	
16	Güstrow	14	Hessische Division.	
13	Hadersleben	21		
13	Hamburg	19	Arolsen	13
16	Harburg	23	Babenhäusen	14
16	Itzehoe	14	Biebrich	13
14	Kiel und Ploen	17	Buzbach	12
21	Lehe u. Cuxhaven	14	Carlshafen	13
	Ludwigslust	13	Cassel	15
	Lübeck	21	Coburg	14
	Mölln	17	Darmstadt	15
	Neumünster	17	Diez	16
	Neustrelitz	15	Eisenach	14
	Narchim	14	Erbach i. D.	14
	Ratzeburg	16	Frankfurt a. M.	14
21	Rendsburg	20	Friedberg	16
15	Rostock	14	Frißlar	13
18	Schleswig	19	Fulda	14
18	Schwerin	17	Gießen	15
19	Sonderburg	21	Gotha	14
19	Stade	17	Hanau	14
18	Wandsbeck	18	Hersfeld	15
16	Wismar	12	Hilburghausen	13
19			Hofgeismar	13
19			Homburg v. d. Höhe	18
20	X. Armeekorps.		Jena	14
16	Aurich	13	Limburg	16
14	Blanfenburg	17	Mainz	13
16	Braunschweig	16	Marburg	15
18	Celle	16	Meiningen	14
18	Einbeck	16	Oberlahnstein	15
20	Goslar	16	Offenbach	14
22	Göttingen	15	Rotenburg a. d. F.	16
	Hameln	17	Weilburg	15
	Hannover	15	Weimar	14
	Hildesheim	16	Wetzlar	13
	Lingen	14	Wiesbaden	16
	Lüneburg	15	Worms	14
	Nienburg a. d. W.	16		
	Northheim	14	XII. (Königlich	
	Oldenburg	14	Sächsisches)	
18	Osabrück	16	Armeekorps.	
18	Uelzen	17		
19	Verden	15	Annaberg	16
12	Wilhelmshaven	17	Bauzen	16
14	Wolfenbüttel	17		

**Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom
b auf Militärbillets befördert werden können.**

Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Mannheim 10 ⁰⁰ B.	Heidelberg 10 ⁴⁵ B.	} 2 Achsen.
Heidelberg 12 ²⁰ A.	Mannheim 12 ⁴⁵ A.	
Heidelberg 8 ⁴⁵ A.	Mannheim 9 ⁰⁰ A.	
Offenburg 9 ⁵² A.	Appenweier 10 ¹ A.	
Heidelberg 12 ¹⁰ A.	Würzburg 4 ²² A. *)	
Würzburg 10 ¹⁰ B. *)	Heidelberg 3 ⁰ A.	
Karlsruhe 2 ³⁰ A.	Mühlacker 3 ⁴⁵ A.	
Offenburg 9 ⁴⁰ B.	Singen 1 ⁴⁴ A.	
Singen 10 ⁰⁰ B.	Zimmendingen 10 ⁵⁰ B.	
Singen 6 ¹⁸ A.	Offenburg 9 ⁴⁸ A.	
Kehl 12 ²⁵ A.	Appenweier 12 ⁴⁸ A.	
Kehl 9 ⁴⁰ A.	Appenweier 10 ⁴ A.	
Appenweier 4 ²⁸ A.	Kehl 4 ⁴⁸ A.	
Appenweier 10 ¹⁶ A.	Kehl 10 ³² A.	
Baldshut 7 ⁴⁶ B.	Basel 8 ⁵⁴ B.	
Konstanz 5 ²⁶ A.	Basel 9 ⁰ A.	
Basel 7 ⁰ B.	Konstanz 10 ¹⁰ B.	
ing größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der besonderen Fall zu Fall.		
ing mit Schnellzügen zu obigen Tariffäßen bleibt ausgeschlossen.		
Basel Bad. Bhf. 9 ¹⁸ B.	Weißenburg 2 ²⁷ A.	} bis zu 12 Militärpersonen gegen Militärbillets; ebenso bis zu 12 Kommandirte.
St. Ludwig 5 ¹¹ A.	Strasbourg 8 ⁴⁰ A.	
Basel Bad. Bhf. 9 ⁸ A.	Weißenburg 2 ¹⁴ B.	
Weißenburg 12 ¹ B.	St. Ludwig 5 ⁵³ B.	
Strasbourg 6 ⁴⁰ B.	Basel Bad. Bhf. 10 ² B.	
Lauterburg 10 ⁵⁹ B.	Strasbourg 12 ² A.	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Kaiserliche General- Direktion der Reichs- Eisenbahnen.	Schnellzug 23	Straßburg 5 ³⁰ A.	Lauterburg 6 ³⁸	
	" 1	Straßburg 10 ³⁸ B.	Saarburg 12 ¹⁸	
	" 27	Straßburg 6 ³⁰ B.	Dt. Avricourt 8 ³⁸	
	" 4	Saarburg 3 ⁴ A.	Straßburg 4 ²⁸	
	" 30	Dt. Avricourt 6 ³² A.	Straßburg 8 ³²	
	" 1	Saarburg 12 ¹⁸ A.	Diedenhofen 2 ³¹	
	" 35	Saarburg 8 ¹⁰ B.	Diedenhofen 10 ³⁹	
	" 4	Diedenhofen 12 ⁴⁵ A.	Saarburg 3 ¹	
	" 36	Metz 4 ⁴⁵ A.	Saarburg 6 ¹¹	
	" 40	Metz 4 ⁰ A.	Forbach 5 ¹⁸	
	" 41	Forbach 10 ²¹ A.	Wagny 12 ³⁷	
	" 39	Metz 2 ³ A.	Novéant 2 ²⁵	
	" 38	Novéant 4 ¹⁷ B.	Metz 4 ⁴⁸	
	" 290	Diedenhofen 6 ¹⁵ B.	Sierck 6 ³⁸	
	" 292	Diedenhofen 12 ⁵¹ A.	Sierck 1 ¹⁷	
	" 291	Sierck 12 ¹⁴ A.	Diedenhofen 12 ³¹	
	" 26	Straßburg 8 ³⁵ B.	Rehl 8 ⁵³	
	Eilzug Nr.	28	Straßburg 12 ⁵ A.	Rehl 12 ²³
	" "	30	Straßburg 9 ³⁰ A.	Rehl 9 ³⁸
	Schnellzug	32	Straßburg 12 ⁰ Nachts	Rehl 12 ¹⁵
"	25	Rehl 3 ¹¹ B.	Straßburg 3 ²⁰	
"	27	Rehl 5 ¹² B.	Straßburg 5 ²⁵	
"	31	Rehl 11 ³² B.	Straßburg 11 ⁴⁵	
Eilzug Nr.	33	Rehl 4 ⁴⁵ A.	Straßburg 4 ⁵⁷	
" "	37	Rehl 10 ³⁴ A.	Straßburg 10 ¹⁸	

Außerdem gesteht die Kaiserliche General-Direktion Schnellzüge, welche die 3. Wagenklasse nicht führen lassen die Beförderung von Mannschaften in geringerer Zahl gewünscht werden sollte, und ihr gegebenenfalls so zeitig zugestellt wird, daß sie unter Umständen Wagens 3. Klasse in den zu benutzenden Zug anordnen können.

Bahnrrede		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
Idenburg 6 ¹⁰ A.	Leer 7 ¹⁸ A.	} werden nur vom 1. Juli bis einschl. 30. Septbr. gefahren.	} bis zu 50 Mann.
er 9 ⁵⁷ B.	Idenburg 10 ⁵³ B.		
remen 4 ⁵⁰ A.	Idenburg 6 ⁵ A.		
Idenburg 11 ⁰ B.	Bremen 12 ¹⁵ A.		
Idenburg 7 ¹³ B.	Leer 8 ¹⁴ B.		
er 8 ⁵³ A.	Idenburg 9 ²⁸ A.		
remen 6 ⁵ B.	Idenburg 7 ⁷ B.		
Idenburg 9 ¹⁵ A.	Bremen 11 ⁰ A.		
Idenburg 12 ¹⁷ A.	Kingleff 12 ⁴⁸ A.	<p>Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Mann auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Idenburg bis Kingleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Idenburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Lönbern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.</p>	
Berlin Schles. Bahnhf. 4 ⁰ A.	Breslau D. Schl. Bahnhf. 10 ⁴³ A.	} bis zu 10 Mann.	
Breslau D. S. Bahnhf. 3 ⁰ A.	Berlin Schles. Bhf. 8 ³⁴ A.		
) 6 dürfen auf der Stadtbahn annschaften benutzt werden, welche Berlin, Schles. Bhf., hinausgehen, dieselben in Berlin, Schles. Bhf.,			
Stettin 8 ²⁰ B.	Berlin Stettiner Bahnhf. 11 ⁵ B.	} bis zu 10 Mann.	
Berlin Stettiner Bahnhf. 4 ⁵⁰ A.	Stettin 7 ²⁴ A.		
Stettin 10 ⁵⁸ B.	Strasburg i. U. 12 ⁴¹ A.		
Strasburg i. U. 2 ⁵⁶ A.	Stettin 4 ³¹ A.		
Buben 1 ⁵⁷ A.	Pofen 5 ⁴⁴ A.	} bis zu 40 Mann.	
Pofen 10 ³⁴ B.	Buben 1 ⁵² A.		
Stargard i. B. 2 ⁴⁷ A.	Stettin 3 ³⁰ A.		
} bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinausgehen.			

Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
Umfangstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Mainz C. B. 4 ²⁰ A.	Frankfurt 5 ¹ A.	40 Mann
Frankfurt 2 ¹⁵ A.	Mainz 2 ⁵⁴ A.	
Mainz C. B. 9 ¹⁵ A.	" 9 ⁵⁴ A.	80 Mann
Mainz C. B. 9 ²⁰ A.	Frankfurt 10 ¹ A.	
Lübeck 6 ³ A.	Hamburg 7 ²² A.	} nur für Offiziere gültig.
Lübeck 8 ³⁰ B.	Lübeck 9 ⁴³ B.	

an, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 an-
Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnell-
billets weiter befördert.

Worms 10 ¹⁴ B.	Ludwigshafen 10 ⁴⁹ B.	} bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste; ohne Bean- spruchung eines Zuschlages zum Militärfahrchein.
Ludwigshafen 10 ⁵⁷ B.	Neustadt a. O. 11 ³⁸ B.	
Worms 11 ⁴ A.	Weißenburg 1 ²⁰ B.	
Weißenburg 2 ²⁰ B.	Worms 4 ⁴⁰ B.	
Weibrücken 7 ⁵² B.	Germersheim 10 ⁷ B.	
Germersheim 3 ²⁰ A.	Zweibrücken 5 ⁴⁴ A.	
Ludwigshafen 9 ²⁴ B.	Lauterburg 10 ⁵⁹ B.	
Lauterburg 6 ⁴¹ A.	Ludwigshafen 8 ¹⁰ A.	

Bekanntmachung

des

Gesamt-Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten,
welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die
wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen
Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter das Gesamt-Verzeichniß derjenigen höheren
Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit
in Gemäßheit des §. 90 Theil I der Wehrordnung vom 22. No-
vember 1888 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von
Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst befinden.

Gesamt-Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von
Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für
den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige,
erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung
der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),

7. das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = Memel,
13. = = Rastenburg,
14. = = Köffel,
15. = = Tilsit,
16. = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Coniż,
18. = = Culm,
19. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. = Städtische = daselbst,
21. = Gymnasium zu Elbing,
22. = = Graudenz,
23. = = Deutsch-Krone,
24. = = Marienburg i. Westpr.,
25. = = Marienwerder,
26. = = Neustadt i. Westpr.,
27. = = Pr. Stargardt,
28. = = Strasburg i. Westpr.,
29. = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Altanische Gymnasium zu Berlin,
31. = Französische Gymnasium daselbst,
32. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. = Friedrichs-Werderische Gymnasium daselbst,
34. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
35. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. = Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
37. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. = Köllnische Gymnasium daselbst,
39. = Königsstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. = Lessing-Gymnasium daselbst,
42. = Luifen-Gymnasium daselbst,
43. = Luifenstädtische Gymnasium daselbst,
44. = Sophien-Gymnasium daselbst,
45. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
46. = Gymnasium zu Brandenburg,

- 47. die Ritter-Akademie zu Brandenburg,
- 48. das Gymnasium zu Charlottenburg,
- 49. " " = Eberswalde,
- 50. " " = Frankfurt a. d. Oder,
- 51. " " = Freienwalde a. d. Oder,
- 52. " " = Frieberg i. d. Neumark,
- 53. " " = Fürstenwalde,
- 54. " " = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- 55. " " = Königsberg i. d. Neumark,
- 56. " " = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- 57. " " = Küstrin,
- 58. " " = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- 59. " " = Luckau,
- 60. " " = Neu-Ruppin,
- 61. " " = Potsdam,
- 62. " " = Prenzlau,
- 63. " " = Schwedt a. d. Oder,
- 64. " " = Sorau,
- 65. " " = Spandau,
- 66. " " = Wittstock,
- 67. " Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

- 68. Das Gymnasium zu Anklam,
- 69. " " = Belgard,
- 70. " " = Cöslin,
- 71. " " = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- *) 72. " " = Demmin,
- 73. " " = Dramburg,
- 74. " " = Garz a. d. Oder,
- 75. " " = Greifenberg i. Pomm.,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für

76. das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
*77. = = = Neustettin,
78. = Pädagogium = Putbus,
79. = Gymnasium = Pyritz,
80. = = = Stargard i. Pomm.,
81. = König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
82. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,
83. = Stadt-Gymnasium daselbst,
84. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Pro-
gymnasium daselbst),
85. = = = Stralsund,
86. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

87. Das Gymnasium zu Bromberg,
88. = = = Gnesen,
89. = = = Inowrazlaw,
90. = = = Krotoschin,
91. = = = Lissa,
92. = = = Meseritz,
93. = = = Rafel,
94. = = = Ostrowo,
95. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
96. = Marien-Gymnasium daselbst,
97. = Gymnasium zu Rogasen,
98. = = = Schneidemühl,
99. = = = Schrimm,
100. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

101. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
102. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
103. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
104. = Johannes-Gymnasium daselbst,
105. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
106. = Matthias-Gymnasium daselbst,
107. = Gymnasium zu Brieg,

jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

- 108. das Gymnasium zu Bunzlau,
- 109. = = = Glaß,
- 110. = = = Gleiwitz,
- 111. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
- 112. = katholische Gymnasium daselbst,
- 113. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
- 114. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
- 115. = = = Hirschberg,
- 116. = = = Jauer,
- 117. = = = Rattowitz,
- 118. = = = Königshütte,
- 119. = = = Kreuzburg,
- 120. = = = Lauban,
- 121. = = = Leobschütz,
- *122. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
- 123. das Städtische Gymnasium daselbst,
- 124. = Gymnasium zu Neiße,
- 125. = = = Neustadt i. D.-Schl.,
- 126. = = = Dels,
- 127. = = = Ohlau,
- 128. = = = Oppeln,
- 129. = = = Batzschkau,
- 130. = = = Pleß,
- 131. = = = Ratibor,
- 132. = = = Sagan,
- 133. = = = Schweidnitz,
- 134. = = = Strehlen,
- 135. = = = Waldenburg,
- 136. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

- 137. Das Gymnasium zu Aschersleben (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
- 138. = Gymnasium zu Burg,
- 139. = = = Eisleben,
- 140. = = = Erfurt,
- 141. = = = Halberstadt,
- 142. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
- 143. das Städtische Gymnasium daselbst,
- 144. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
- 145. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu
Magdeburg,

- 146. das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
- 147. = König-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
- 148. = Dom-Gymnasium zu Merseburg,
- 149. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- 150. = Dom-Gymnasium zu Raumburg a. d. Saale,
- 151. = Gymnasium zu Neuholdensleben,
- 152. = " " Nordhausen a. Harz,
- 153. die Landesschule Pforta,
- 154. das Gymnasium zu Quedlinburg,
- 155. die Klosterschule zu Rosleben,
- 156. das Gymnasium zu Salzwedel,
- 157. = " " Sangerhausen,
- 158. = " " Schleusingen,
- 159. = " " Seehausen i. d. Altmark,
- 160. = " " Stendal,
- 161. = " " Lurgau,
- 162. = " " Bernigerode,
- 163. = " " Wittenberg,
- 164. = " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 165. Das Gymnasium zu Altona,
- 166. = " " Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- *167. = " " Glückstadt,
- 168. = " " Sadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- *169. = " " Husum,
- 170. = " " Kiel,
- *171. = " " Meldorf,
- *172. = " " Plön,
- 173. = " " Rastenburg,
- 174. = " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- 175. = " " Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- 176. = " " Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

- 177. Das Gymnasium zu Aurich,
- 178. = " " Gelle,
- *179. = " " Clausthal,
- *180. = " " Emden,

181. das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
182. = = = Goslar (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
183. = = = Hameln (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
184. = Lyzeum I. zu Hannover,
185. = = II. daselbst,
186. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
187. = Gymnasium Andreanum zu Silbesheim,
188. = = Josephinum daselbst (verbunden mit dem
Real-Progymnasium daselbst),
189. die Klosterschule zu Isfeld,
190. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
*191. = = = Lingen,
192. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
193. = = = Meppen,
194. = = = Norden,
195. = = = Carolinum zu Osnabrück,
196. = Rath's-Gymnasium daselbst,
197. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
*198. = = = Verden,
199. = = = Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

200. Das Gymnasium zu Arnsherg,
201. = = = Altendorn,
202. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
203. = = = Bochum,
204. = = = Brilon,
205. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
206. = = = Coesfeld,
207. = = = Dortmund,
208. = = = Gütersloh,
209. = = = Hagen (verbunden mit dem Real-Gym-
nasium daselbst),
210. = = = Hamm,
*211. = = = Herford,
212. = = = Höxter,

213. das Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
214. = = = Münster,
215. = = = Paderborn,
216. = = = Necklinghausen,
217. = = = Rheine,
*218. = = = Soest,
219. = = = Warburg,
220. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

221. Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
222. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
223. = Gymnasium zu Dillenburg,
224. = = = Frankfurt a. M.,
225. = = = Fulda,
226. = = = Hadamar,
227. = = = Hanau,
228. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
229. = = = Marburg,
230. = = = Montabaur,
231. = = = Rinteln,
232. = = = Weilburg,
233. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

234. Das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen,
235. = Gymnasium zu Barmen,
236. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
237. das Gymnasium zu Bonn,
238. = = = Cleve,
239. = = = Coblenz,
240. = = = an der Apostelkirche zu Cöln,
241. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
242. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
243. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
244. = = = zu Düren,
245. = Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
246. = Städtische = daselbst (verbunden mit dem
Real-Gymnasium daselbst),
247. = Gymnasium zu Duisburg,
248. = = = Elberfeld,
249. = = = Emmerich,
250. = = = Essen,

251. das Gymnasium zu M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
252. = = = Kempen,
253. = = = Krefeld,
*254. = = = Kreuznach,
255. = = = Moers,
256. = = = Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
257. = = = Münstereifel,
*258. = = = Neuß,
259. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
260. = = = Saarbrücken,
261. = = = Siegburg,
262. = = = Trier,
263. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
264. = = = Weßlar.

Hohenzollernsche Lande.

265. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

(Die nachstehend unter Ziffer 1—35 aufgeführten Lehranstalten sind vollständige humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen und führen auch die Bezeichnung „Studienanstalten“.)

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,

19. das Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Luitpold-Gymnasium daselbst,
21. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
22. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
23. = Gymnasium zu Münnerstadt,
24. = " = Neuburg a. d. Donau,
25. = " = Neustadt a. d. Saardt,
26. = " = Nürnberg,
27. = " = Passau,
28. = Alte Gymnasium zu Regensburg,
29. = Neue " = daselbst,
30. = Gymnasium zu Schweinfurt,
31. = " = Speyer,
32. = " = Straubing,
33. = Alte " = Würzburg,
34. = Neue " = daselbst,
35. = " = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = " = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthumsche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. = " = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. = Thomasschule daselbst,
12. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = " = Schneeberg (verbunden mit Realklassen),
15. = " = Wurzen,
16. = " = Zittau,
17. = " = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- *2. = Gymnasium zu Ehingen,
- *3. = " = Ellwangen,
- *4. = " = Hall,
5. = " = Heilbronn (verbunden mit Realklassen),
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,

- *7. das Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. = = = Neutlingen,
- *9. = = = Rottweil,
- 10. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
- 11. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
- 12. = Karls-Gymnasium daselbst,
- *13. = Gymnasium zu Tübingen,
- 14. = = = Ulm,
- 15. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Gymnasium zu Baden (verbunden mit Realklassen),
- 2. = = = Bruchsal,
- 3. = = = Freiburg,
- 4. = = = Heidelberg,
- 5. = = = Karlsruhe,
- 6. = = = Konstanz,
- 7. = = = Lahr (verbunden mit einer Real-
Abtheilung),
- 8. = = = Lörrach (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
- 9. = = = Mannheim,
- 10. = = = Offenburg,
- 11. = = = Pforzheim,
- 12. = = = Rastatt,
- 13. = = = Tauberbischofsheim,
- 14. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

- 1. Das Gymnasium zu Bensheim,
- 2. = = = Büdingen,
- 3. = Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt,
- 4. = Gymnasium zu Gießen,
- 5. = = (Fridericianum) zu Laubach,
- 6. = = = zu Mainz,
- 7. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
- 2. die Domschule zu Güstrow,
- 3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit
dem Real-Progymnasium daselbst),
- 4. = Gymnasium zu Rostock,

5. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
6. " " zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Bismar (verbunden mit einer Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
- *2. " " " Cutin,
- *3. " Marien-Gymnasium zu Sever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Wechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " (Alte) Gymnasium Martino-Catharineum zu Braunschweig,
3. " Neue Gymnasium daselbst,
4. " Gymnasium zu Helmstedt,
5. " " " Holzminden,
6. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hilburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Gymnasium zu Greiz (verbunden mit einer Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. = = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold (verbunden mit Realklassen),
2. = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck (verbunden mit einem Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
 2. = = = Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real-Progymnasium] daselbst).
- 3

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchweiler,
- *2. = Lyzeum zu Colmar (verbunden mit Realklassen),
3. = Gymnasium zu Diedenhofen,
- *4. = " = Gebweiler,
5. = " = Hagenau (verbunden mit einer Real-
Abtheilung),
6. = Lyzeum zu Metz,
7. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny
bei Metz,
- *8. = Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
9. = " = Saarburg,
- *10. = " = Saargemünd,
11. = " = Schlettstadt,
12. = Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit einer
Real-Gymnasial-Abtheilung),
13. = bischöfliche Gymnasium bei St. Stephan daselbst,
14. = protestantische Gymnasium daselbst,
- *15. = Gymnasium zu Weißenburg,
- *16. = " = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg in Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode in Ostpr.,
5. = " = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannischule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = " = Thorn (verbunden mit dem Gym-
nasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule) zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = " " = Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = " " = zu Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = " " = = Perleberg,
24. = " " = = Potsdam.

Provinz Pommern.

25. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
27. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
28. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

29. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
30. = " " = = Fraustadt,
31. = " " = = Posen,
32. = " " = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

33. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
34. = " " = am Zwinger daselbst,
35. = " " = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
36. = " " = zu Grünberg,
37. = " " = = Landeshut,
38. = " " = = Reife,
39. = " " = = Reichenbach,
40. = " " = = Sprottau,
41. = " " = = Larnowiz.

2*

Provinz Sachsen.

42. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
43. = = = = Erfurt,
44. = = = = Halberstadt,
45. = = = = Halle a. d. Saale,
46. = = = = Magdeburg,
47. = = = = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

48. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
49. = = = = Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
50. = = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

51. Das Real-Gymnasium zu Celle,
52. = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
53. = = = = Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
54. = = = = Hannover,
55. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
56. = Real-Gymnasium zu Harburg,
57. = Andreas-Real-Gymnasium zu Hilbesheim,
58. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
59. = = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. = = = = Osnabrück,
61. = = = = Osterode,
62. = = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

63. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
64. = = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. = = = = Dortmund,
66. = = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = = = = Herlohn,
68. = = = = Lippstadt,

69. das Real-Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst);
70. = = = = Münster,
71. = = = = Schalke,
72. = = = = Siegen,
73. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Rassau.

74. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
75. die Mutterschule zu Frankfurt a. Main,
76. = Wöhlerschule daselbst,
77. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

78. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
79. = = = = Barmen,
80. = = = = Coblenz,
81. = = = = Köln,
82. = = = = Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst),
83. = = = = Duisburg,
84. = = = = Elberfeld,
85. = = = = Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
86. = = = = Krefeld,
87. = = = = Mülheim a. Rhein,
88. = = = = Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
89. = = = = Ruhrort,
90. = = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = Kadettenkorps daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Nürnberg,
5. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. = = = = Borna,
3. = = = = Chemnitz,

4. das Real-Gymnasium zu Döbeln (verbunden mit der Landwirtschaftsschule daselbst),
5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. = " " = Leipzig,
9. = " " = Zittau (verbunden mit einer Handels-
Abtheilung),
10. = " " = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = " " = Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = " " = Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der
Realschule daselbst),
2. = " " = Gießen (verbunden mit der Real-
schule daselbst),
3. = " " = Mainz (verbunden mit der Real-
schule daselbst),
4. = " " = Offenbach a. Main (verbunden
mit der Realschule daselbst).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bülow,
2. = " " = Güstrow, ¹⁾
3. = " " = Ludwigslust,
4. = " " = Malchin,
5. = " " = Rostock,
6. = " " = Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. = " " = Weimar.

¹⁾ Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium (Karl's-Real-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " " (Friedrich's-Real-Gymnasium) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

Die Real-Gymnasial-Abtheilung des Lyzeums zu Straßburg i. Elß.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- †1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,
- †2. " " Luisestädtsche Ober-Realschule daselbst.

Provinz Schlesien.

- †3. Die Ober-Realschule zu Breslau,
- †4. " " " " Gleiwitz.

†) Die in dem Verzeichniß mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Sachsen.

- +5. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
- +6. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

- +7. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

- +8. Die Klingerschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

- +9. Die Ober-Realschule zu Cöln,
- +10. = = = = Eibersfeld.

II. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Heutlingen,
- +2. = = = Stuttgart,
- +3. = = = Ulm.

III. Großherzogthum Oldenburg.

- + Die Ober-Realschule zu Oldenburg.

IV. Herzogthum Braunschweig.

- + Die Ober-Realschule zu Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
- 2. = = = Löben.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Progymnasium zu Br. Friedland,
- 4. = = = Löbau,
- 5. = = = Neumark i. Westpr.,
- 6. = = = Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
8. = = = Groß-Nichterfelde,
9. = = = Kroffen (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
10. = = = Steglitz.

Provinz Pommern.

11. Das Progymnasium zu Lauenburg i. Pomm.,
12. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

13. Das Progymnasium zu Kempen,
14. = = = Tremessen.

Provinz Schlesien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein,
16. = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

17. Das Progymnasium zu Genthin,
18. = = = Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

19. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem
Real-
Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
*21. = = = Geestemünde,
22. = = = Münden (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
23. = = = Nienburg (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

24. Das Progymnasium zu Dorsten,
25. = = = Nietberg.

Provinz Hessen-Nassau.

26. Das Progymnasium zu Schwwege (verbunden mit der Real-
schule daselbst).

Rheinprovinz.

- | | | | | |
|-----|-----|-----------|----|---|
| 27. | Das | Gymnasium | zu | Andernach, |
| 28. | = | = | = | Boppard, |
| 29. | = | = | = | Brühl, |
| 30. | = | = | = | Eschweiler (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst), |
| 31. | = | = | = | Euskirchen, |
| 32. | = | = | = | Zülich, |
| 33. | = | = | = | Linz, |
| 34. | = | = | = | Malmédy, |
| 35. | = | = | = | Prüm, |
| 36. | = | = | = | Rheinbach, |
| 37. | = | = | = | Sobernheim, |
| 38. | = | = | = | Trarbach, |
| 39. | = | = | = | St. Wendel, |
| 40. | = | = | = | Wipperfürth. |

II. Königreich Württemberg.

- | | | | | |
|-----|-----|-----------|----|--------------|
| *1. | Das | Gymnasium | zu | Cannstatt, |
| *2. | = | = | = | Eßlingen, |
| *3. | = | = | = | Ludwigsburg, |
| *4. | = | = | = | Dehringen. |

III. Großherzogthum Baden.

- | | | | | |
|----|-----|-----------|----|--|
| 1. | Das | Gymnasium | zu | Donauéschingen, |
| 2. | = | = | = | Durlach (verbunden mit einer Real-
Abtheilung). |

IV. Großherzogthum Hessen.

- | | | | | |
|----|-----|-----------|----|---|
| 1. | Das | Gymnasium | zu | Alzey (verbunden mit der Realschule
daselbst), |
| 2. | = | = | = | Friedberg (verbunden mit der Real-
schule daselbst). |

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- Das Gymnasium zu Ohrdruf (verbunden mit der Realschule daselbst).

VI. Elsaß-Lothringen.

- | | | | | |
|----|-----|-----------|----|--------------|
| 1. | Das | Gymnasium | zu | Altirch, |
| 2. | = | = | = | Bischweiler, |
| 3. | = | = | = | Forbach, |
| 4. | = | = | = | Oberehnheim, |
| 5. | = | = | = | Lhann. |

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

†1. Die Realschule zu Potsdam.¹⁾

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

†3. = = = Ottenen.

Provinz Westfalen.

†4. Die Realschule zu Bochum.

Provinz Hessen-Nassau.

†5. Die Realschule zu Bodenheim,

†6. = = = Cassel,

†7. = = = Eschwege (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),

†8. = = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,

†9. = = = der israelitischen Gemeinde daselbst,

†10. = Adlerfluchtsschule daselbst,

†11. = Realschule zu Hanau,

†12. = = = Homburg v. d. Höhe,

†13. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†14. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen,

†15. = = = zu Barmen-Wupperfeld,

†16. = = = Krefeld,

†17. = Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,

†18. = Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Vöberach,

†2. = = = Cannstatt,

†3. = = = Eslingen,

†4. = = = Göppingen,

†5. = = = Hall,

†6. = = = Heilbronn,

†7. = = = Ludwigsburg,

†8. = = = Ravensburg,

†9. = = = Rottweil,

†10. = = = Tübingen.

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1887.

III. Großherzogthum Baden.

- +1. Die Realschule zu Freiburg,
- +2. " " " = Heidelberg,
- +3. " " " = Karlsruhe,
- +4. " " " = Konstanz,
- +5. " " " = Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

- +1. Die Realschule zu Alsfeld,
- +2. " " " = Alzey (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- +3. " " " = Bingen,
- +4. " " " = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +5. " " " = Friedberg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- +6. " " " = Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +7. " " " = Groß-Umstadt,
- +8. " " " = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +9. " " " = Michelstadt,
- +10. " " " = Offenbach a. Main (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +11. " " " = Oppenheim,
- +12. " " " = Wimpfen am Berg,
- +13. " " " = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- + Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- + Die Realschule zu Oberstein-Idar.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " " = Sondershausen.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

- +1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- +2. = = beim Doventhor daselbst.

X. Elsaß-Lothringen.

- +1. Die Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
- +2. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Sagenau,
- +3. = Realschule zu Metz,
- +4. = Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
- +5. = Realschule zu Münster,
- +6. = = Rappoltswiler,
- +7. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
- +8. = Realschule bei St. Johann daselbst.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
- 2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
- 4. = = = = Dirschau,
- 5. = = = = Tentauf,
- 6. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

- 7. Das Real-Progymnasium zu Charlottenburg,
- 8. = = = = Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium das.),
- 9. = = = = Havelberg,
- 10. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 11. = = = = Krossen (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 12. = = = = Ludenwalde,
- 13. = = = = Lübben,
- 14. = = = = Nauen,
- 15. = = = = Rathenow,
- 16. = = = = Spremberg,
- 17. = = = = Briezen.

Provinz Pommern.

- | | |
|-----|---|
| 18. | Das Real-Progymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 19. | = " = " = Stargard i. Pomm., |
| 20. | = " = " = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 21. | = " = " = Wolgast, |
| 22. | = " = " = Wollin. |

Provinz Schlesien.

- | | |
|-----|---|
| 23. | Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl., |
| 24. | = " = " = Löwenberg, |
| 25. | = " = " = Ratibor. |

Provinz Sachsen.

- | | |
|-----|---|
| 26. | Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, |
| 27. | = " = " = Eilenburg, |
| 28. | = " = " = Eisleben, |
| 29. | = " = " = Gardelegen, |
| 30. | = " = " = Langensalza, |
| 31. | = " = " = Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 32. | = " = " = Naumburg a. d. Saale, |
| 33. | = " = " = Schönebeck. |

Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|-----|--|
| 34. | Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 35. | = " = " = Ikehoe, |
| 36. | die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, |
| 37. | das Real-Progymnasium zu Marne, |
| 38. | = " = " = Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), |
| 39. | = " = " = Oldesloe, |
| 40. | = " = " = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 41. | = " = " = Segeberg, |
| 42. | = " = " = Sonderburg, |
| 43. | = " = " = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst). |

Provinz Hannover.

44.	Das	Real-Progymnasium	zu	Burtebude,
45.	=	=	=	= Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
46.	=	=	=	= Einbeck,
47.	=	=	=	= Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48.	=	=	=	= Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum das.),
49.	=	=	=	= Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
50.	=	=	=	= Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
51.	=	=	=	= Northeim,
52.	=	=	=	= Otterndorf,
53.	=	=	=	= Papenburg,
54.	=	=	=	= Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55.	=	=	=	= Uelzen.

Provinz Westfalen.

56.	Das	Real-Progymnasium	zu	Altena,
57.	=	=	=	= Bocholt,
58.	=	=	=	= Lüdenscheid,
59.	=	=	=	= Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

60.	Das	Real-Progymnasium	zu	Biebrich-Nosbach,
61.	=	=	=	= Biedenkopf,
62.	=	=	=	= Diez,
63.	=	=	=	= Ems,
64.	=	=	=	= Fulda,
65.	=	=	=	= Geisenheim,
66.	=	=	=	= Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67.	=	=	=	= Hofgeismar,
68.	=	=	=	= Limburg a. d. Lahn,
69.	=	=	=	= Marburg,
70.	=	=	=	= Oberlahnstein,
71.	=	=	=	= Schmalkalden.

Rheinprovinz.

- | | | | | |
|-----|-----|-------------------|----|--|
| 72. | Das | Real-Progymnasium | zu | Dülken, |
| 73. | = | = | = | Düren, |
| 74. | = | = | = | Schweiler (verbunden mit dem
Progymnasium daselbst), |
| 75. | = | = | = | Cupen, |
| 76. | = | = | = | M. = Gladbach (verbunden mit
dem Gymnasium daselbst), |
| 77. | = | = | = | Langenberg, |
| 78. | = | = | = | Lennep, |
| 79. | = | = | = | Neuwied (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst), |
| 80. | = | = | = | Oberhausen, |
| 81. | = | = | = | Saarlouis, |
| 82. | = | = | = | Solingen, |
| 83. | = | = | = | Vierßen, |
| 84. | = | = | = | Wesel (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst). |

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. = = = = Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Rürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. = = = = Lörrach (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem
Friedrich = Franz = Gymnasium
daselbst),
2. = = = = Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Real-Progymnasium zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

IX. Herzogthum Anhalt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Urolsen.

XII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XVI. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Markirch.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der
Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen
Befähigung erforderlich ist.**

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

- +4. die Realschule zu Bamberg,
- +5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
- +6. = Realschule zu Erlangen,
- +7. = " = Freising,
- +8. = " = Fürth,
- +9. = " = Hof,
- +10. = " = Ingolstadt,
- +11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
- +12. = Realschule zu Kaufbeuren,
- +13. = " = Kempten,
- +14. = " = Kissingen,
- +15. = " = Kitzingen,
- +16. = " = Landau,
- +17. = " = Landshut,
- +18. = " = Lindau,
- +19. = " = Memmingen,
- +20. = Kreisrealschule zu München,
- +21. = Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
- +22. = " = Nördlingen,
- +23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
- +24. = " = Passau,
- +25. = " = Regensburg,
- +26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
- +27. = " = Schweinfurt,
- +28. = " = Speyer,
- +29. = " = Straubing,
- +30. = " = Traunstein,
- +31. = Kreisrealschule zu Würzburg,
- +32. = Realschule zu Wunsiedel,
- +33. = " = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- +1. Die Realschule zu Bautzen,
- +2. = " = Grimmitschau,
- +3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,¹⁾
- +4. = Realschule zu Frankenberg,¹⁾
- +5. = " = Glauchau,¹⁾
- +6. = " = Grimma,¹⁾

¹⁾ Mit den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großhain, Leipzig-Neuditz, Leisnig, Meerane, Meißen, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

- †7. die Realschule zu Großenhain,¹⁾
- †8. = = = Leipzig,
- †9. = = = Leipzig-Reudnitz,¹⁾
- †10. = = = Leisnig,¹⁾
- †11. = = = Löbau,¹⁾
- †12. = = = Meerane,¹⁾
- †13. = = = Meißen,¹⁾
- †14. = = = Mittweida,
- †15. = = = Pirna,¹⁾
- †16. = = = Reichenbach i. Voigtlande,¹⁾
- †17. = = = Rochlitz,¹⁾
- †18. = Realklassen des Gymnasiums zu Schneeberg,
- †19. = Realschule zu Stollberg,¹⁾
- †20. = = = Verdau.

IV. Großherzogthum Baden.

- 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
- 2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
- 3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
- 4. = höhere Bürgerschule zu Sinsheim,
- 5. = = = = = Billingen,
- 6. = = = = = Waldshut.

V. Großherzogthum Hessen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
- †2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
- †2. = Großherzogliche Realschule zu Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Braunschweig.

- † Die höhere Bürgerschule zu Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Weiningen.

- † Die Realschule mit Handels-Abtheilung zu Sonneberg.

¹⁾ Siehe Seite 31.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barr,
- †2. " " " Waffelnheim.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Die Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil,
- 2. " " " Marggrabowa in Ostpr.

Provinz Westpreußen.

†3. Die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westpreußen.

Provinz Brandenburg.

4. Die Landwirthschaftsschule zu Dahme.

Provinz Pommern.

- 5. Die Landwirthschaftsschule zu Eldena,
- 6. " " " Schivelbein in Pommern.

Provinz Posen.

†7. Die Landwirthschaftsschule zu Samter.

Provinz Schlesien.

- †8. Die Landwirthschaftsschule zu Brieg,
- †9. " " " Liegnitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †10. Die Landwirthschaftsschule zu Flensburg (verbunden mit der öffentlichen Handelsschule daselbst),
- †11. " öffentliche Handelsschule daselbst (verbunden mit der Landwirthschaftsschule).¹⁾

1) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1889

Provinz Hannover.

12. Die Landwirthschaftsschule zu Hildesheim.

Provinz Westfalen.

+13. Die Landwirthschaftsschule zu Herford,
+14. = = = Lüdinghausen.

Provinz Hessen-Nassau.

15. Die Landwirthschaftsschule zu Weilburg.

Rheinprovinz.

+16. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
+17. = = = Cleve.

II. Königreich Bayern.

+1. Die Industrieschule zu Augsburg,
+2. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof,
+3. = Handelsschule zu München,
+4. = Industrieschule daselbst,
+5. = = zu Nürnberg,
+6. = Handelsschule daselbst,
+7. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

+1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
+2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem
Real-Gymnasium daselbst),
+3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kauf-
mannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
+4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
+5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

IV. Königreich Württemberg.

Die Gemeinde-Lateinschule zu Kornthal.

V. Großherzogthum Oldenburg.

+ Die Landwirthschaftsschule zu Barel.

VI. Herzogthum Braunschweig.

- † Die landwirthschaftliche Schule Marienberg bei Helmstedt.

VII. Elsaß-Lothringen.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

- †1. Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Böffel zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

- †2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt)
zu Falkenberg i. M.,
4. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-Lichterfelde.

Provinz Posen.

5. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

- †6. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
†7. = höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diaconus
G. Lenk zu Gnadenfrei,
8. das Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer zu Niesky.

Provinz Hannover.

- †9. Die Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 8), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Westfalen.

10. Die progymnastale und die + höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

Provinz Hessen-Nassau.

11. Das Knaben-Institut des Dr. Rünkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Rünkler und Dr. Burkart) zu Diebrich,
+12. das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt am Main,
+13. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenk-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
+14. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen.

Rheinprovinz.

- +15. Die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben) zu Kemperhof bei Coblenz.

II. Königreich Bayern.

- +1. Die allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,
+2. das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
+3. die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
+4. = Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main,
+5. = Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombich) zu Nürnberg.¹⁾

III. Königreich Sachsen.

- +1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
+2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinet und P. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut) daselbst,²⁾
+3. = Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Kauffer) daselbst,²⁾

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler, welche die im Herbst 1887 und 1888 an der Anstalt abgehaltenen Entlassungsprüfungen bestanden haben.

²⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

- †4. die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Seidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,¹⁾
- †5. = Erziehungs-Anstalt des Dr. C. J. Barth zu Leipzig,
- †6. = Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Leichmann) daselbst,
- †7. = die Privat-Realschule von Otto Albert Toller daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

- †1 Die höhere Handelsschule von Martin Sched zu Stuttgart,
- †2. = realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Kauscher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

- †1. Das internationale Lehr-Institut von Eduard Müller (früher Dr. von Söchelles) zu Bruchsal,
- 2. die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hestamp (früher Dr. Klein) zu Mainz,
- †2. = Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Raegler) zu Offenbach a. Main.²⁾

VII. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer zu Jena,
- †2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn (früher Dr. Günther) zu Braunschweig,
- †2. = Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson zu Seesen a Harz.

¹⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

²⁾ Die Verletzung der Militärberechtigung hat nur bis zum Michaelistertag 1889 einschließliche Geltung.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

† Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau.

XI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

† Die Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen zu Gera.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XIII. Freie Hansestadt Bremen.

† Die Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
- †2. = = = Dr. H. Bod (früher Dr. S. G. Fischer) daselbst,
- †3. = = der Gebrüder J. und W. Gliza daselbst,
- †4. = = des Dr. A. Richard Lange zu Hamburg,
- †5. = = von F. L. Kirnheim daselbst,
- †6. = = des Dr. M. Otto daselbst,
- †7. = israelitische Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. A. Kée daselbst,
- †8. = Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. Reinmüller daselbst,
- †9. = Schule des Dr. Th. Wahnschaff daselbst,
- †10. das unter Leitung des Direktors Wichern und des Pastors a. D. Köhricht stehende Paulinum, Pensionat des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg. (Progymnasiale und † Real-Abtheilung [höhere Bürgerschule].) ¹⁾

¹⁾ An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst eventuell befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.¹⁾

II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.²⁾

Berlin den 26. Juni 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. K.

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Erledigung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

²⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1^{1/2}-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.



Ministerium.

Berlin den 13. 2

Nr. 197.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 12 zum Namentlichen Verzeichniß
 nannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche d
 Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armees-Verordnungs-Blatt für 1886.

Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellve
		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung
Gardekorps	Berlin	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Garnison-Bauinspektor Köhne
				2. Stellvertreter Wie I
I. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Dublanski	Stettin	1. Stellvertreter Wie I
				2. Stellvertreter Wie I
		2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Kasernen-Inspektor Günther
				2. Stellvertreter Wie I
7. Armeekorps	Magdeburg	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie I
				2. Stellvertreter Proviantmeister Elsner
V. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer Garnison- Verwaltungs-Direktor Heinrichsen	Karlsruhe	1. Stellvertreter Wie I
				2. Stellvertreter Wie I
		3. Beisitzer Vorarbeiter Burger beim Proviantamt in Bruchsal	Forst	1. Stellvertreter Arbeiter Roginger bei d Fortifikation in Neubreisach
				2. Stellvertreter Die Stelle bleibt bis (1. Oktober 1889)

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

/7. 89. A. 6.

v. Verd y.

Ministerium.

Berlin den 27. 2

Nr. 198.

Abänderung der Heerordnung.

1. In §. 17, 3 b. der Heerordnung Seite 24 unter dem Absatz „bei den Pionieren zc.“

3. Der vorhandene Bestand an Formularen zu Standesnachweisen richtigung aufgebraucht werden.
4. Lektüren zu 1 und 2 werden nicht ausgegeben.

No. 567/7. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Nr. 199.

Dienst-Anweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster C
„Dienst-Anweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und
zu genehmigen geruht.

Durch diese im Druckvorschriften-Stat unter A 3 Nr. 15 aufzunehm
bisherigen Vorschriften ersetzt:

1. Dienst-Anweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege (im gestrichen),
2. Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege (A 3 Nr. 15),
3. Dienst-Anweisung für die Brückentrains eines Armeekorps (A 5
4. Dienst-Anweisung für die Munitions-Kolonnen im Kriege (i enthalten).

Den Kommando-Behörden werden die erforderlichen Abdrücke der neue
Plan zugehen.

No. 237/6. 89. A. 3.

J. A.
v. Falkenstein.Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 200.

Vorrathseisen.

In Abänderung der Festsetzung unter Ziffer 2 des Erlasses vom 20. Aug.
— Armee-Berordnungs-Blatt für 1887, Seite 245 — bz. in dem Schreiben
2. 86. Art. 1. wird bestimmt:

1. Die für Infanterie, Artillerie, Pioniere, Eisenbahnformationen
Kriegsbestände an Hufeisen haben aus Vorderseisen und Hint
bestehen.
2. Die Festsetzung der Größennummern der niederzulegenden Hufe
betreffenden Truppentheile überlassen.

No. 46/7. 89. A. 3.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Nr. 201.

Meldungen der Intendantur- und Garnison-Banbeamten

Nachdem seit längerer Zeit die Personalangelegenheiten der Intendantur-
die Bau-Abtheilung übergegangen sind, wird die Verfügung vom 31. August
Berordnungs-Blattes für 1877) dahin abgeändert, daß die dort vorgeschrie
Direktor des Militär-Ökonomie-Departements fortan bei dem Chef der
Servis-Abtheilung — zu erfolgen hat.

Kriegsministerium.
 Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 26. Juli 1889.

Nr. 202.

Abgabe der „Anleitung zur Beurtheilung des Pferdeheues“ zu ermäßigten Preisen.

Die Verlags-handlung von Fr. Eugen Köhler in Oera — Untermhaus (Reuß j. L.) — hat sich erboten, das im Auftrage des Kriegsministeriums herausgegebene Werk: „Anleitung zur Beurtheilung des Pferdeheues“, für welches der Preis im Buchhandel brochirt 10 *M.* und gebunden 11 *M.* 50 Pf. beträgt, bei Bestellungen durch die Königlichen Generalkommandos zum Preise von 7 *M.* 50 Pf. für das brochirte und 9 *M.* 15 Pf. für das gebundene Exemplar an die Truppen abzugeben.

No. 313/7. 89. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.
 Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 27. Juli 1889.

Nr. 203.

Feldfläsch-Karabinerhaken.

In Ergänzung der auf Seite 46 der Belleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung unter Ziffer 2.I getroffenen Festsetzung wird bestimmt, daß für je 100 Mann der betreffenden Truppentheile 10 Feldfläsch-Karabinerhaken als Reserve in das Feld mitzuführen sind.

Die entsprechende Vervollständigung der vorgedachten Nachweisung wird durch die nächste Lektur herbeigeführt werden.

No. 424/7. 89. B. 3.

S. B.
 Paulus.

Ministerium
 der öffentlichen Arbeiten.

Berlin den 13. Juli 1889.

Nr. 204.

Frachtberechnung für Armeebedürfnisse, welche einer gleichzeitig zu befördernden Truppenabtheilung unmittelbar zugehören.

Für Armeebedürfnisse, welche einer gleichzeitig zu befördernden Truppenabtheilung — auch einzelnen Kommandirten — unmittelbar zugehören, und von der absendenden Militärbehörde zu gleichzeitiger Beförderung mit einem Militärfahrschein aufgegeben werden, sind die Sätze des Tarifs für Militärgut (A IV des Militärtarifs vom 28. Januar 1887) zur Anwendung zu bringen. Von der näheren Bestimmung der versendenden Militärbehörde hängt es ab, ob die Sendung als Wagenladung, Stückgut oder Eilgut aufgegeben wird und zu berechnen ist. (Militärtarif. Bemerkung zu IV. a.)

T. II. b. 4278.

Kriegsministerium.
 Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 30. Juli 1889.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß militärischerseits in den Fahrscheinen stets anzugeben ist, welche Art der Aufgabe des Militärguts — ob als Wagenladung oder als Stückgut — verlangt wird. Die Aufgabe als Eilgut ist bei dem von einer Truppenabtheilung mitgeführten Militärgut ausgeschlossen.

No. 522/7. 89. B. 3.

S. B.
 Paulus.

Kriegsministerium.
 Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. Juli 1889.

Nr. 205.

Anstellung der Militäranwälter bei Privat-Eisenbahngesellschaften.

Der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft in Wermelskirchen ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwälter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preußischen Staats-Eisenbahndienst anzustellen.

No. 132/7. 89. C. 3.

S. B.
 v. Livonius.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 26. Juli 1889.

Nr. 206.

Aufstellung von Konstablern bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Unter Bezugnahme auf den im Armeeverordnungs-Blatt für 1889 Seite 101 veröffentlichten Erlaß vom 10. April 1889 wird bekannt gemacht, daß fortan wiederum Unteroffiziere, welche mindestens sechs Jahre aktiv gedient haben, in das Konstablerkorps zu Hamburg eingestellt werden.

No. 274/7. 89. C. 3.

S. B.
v. Livonius.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 26. Juli 1889.

Nr. 207.

Änderung der Anmerkung zu §. 32 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. Vom 12. Juni 1874.

Anträge auf Beschaffung künstlicher Glieder, Gebisse, Augen und dergl. sind fortan vom Korps-Generalarzt zu entscheiden, soweit es sich um Mannschaften des aktiven Dienststandes, einschließlich Passanten, handelt.

No. 959/7. 89. M. A.

v. Coler.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 8. August 1889.

Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 208.

Ernennung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien zum Chef des 1. Garde-Dragoner-Regiments und anderweite Bezeichnung desselben.

Ich habe Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien zum Chef des 1. Garde-Dragoner-Regiments ernannt und bestimme hierdurch zugleich, daß dieses Regiment fortan „1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von England“ benannt werden soll. Ich habe hiernach an das Generalkommando des Gardekorps verfügt und beauftrage das Kriegsministerium die Bekanntmachung der Namens-Änderung an die Armee zu veranlassen.

Osborne den 2. August 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 186/8. 89. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 209.

Verstärkung der Leibgardarmerie.

Ich befehle hiermit, daß Meine Leibgardarmerie um einen Zug zu verstärken ist, bestehend aus 1 Offizier (Premier- oder Sekonde-Lieutenant) vom Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2, 2 Unteroffizieren und 24 Mann. Zur Bildung desselben kommandirt jedes Linien-Kürassier-Regiment 3 Kürassiere (beziehungsweise Gefreite), das Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1 sowie das Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2 außerdem je 1 Unteroffizier. Die Bewaffnung der Mannschaften ist dieselbe wie die der Leibgardarmerie. Der Waffenrock ist von weißem Kirsey mit aufgeschlagenen Schößen; Schoßfutter sowie Kragen, Aermelaufschläge, Schabracken und Schabrücken von farmoisirothem Tuch; Achselklappen weiß mit farmoisirothem Vorstoß ohne Namenszug. Im Uebrigen hat sich die Uniform der Mannschaften derjenigen der Leibgardarmerie anzuschließen. Außerdem erhalten dieselben einen zweiten Waffenrock von blauem Tuch. Wegen einer Galauniform für den Offizier und die Mannschaften habe Ich besonders verfügt. Die Bildung des Zuges ist bis zum 1. August dieses Jahres zu beenden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Magdeburg den 28. Juni 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 541/7. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. August 1889.

Nr. 210.

Kommandoflaggen bei den höheren Stäben.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß, wo im Felde bz. bei Manövern Stäbe der Armee-Ober-Kommandos, der Generalkommandos und Divisionen auftreten, stets eine Ordonnanz mit einer Kommandoflagge ausgerüstet vorhanden sein soll, um den jedesmaligen Standpunkt des betreffenden höheren Führers kenntlich zu machen und dadurch die Uebermittlung von Befehlen wie Meldungen zu erleichtern.

Zur Bezeichnung des Aufenthaltes Seiner Majestät des Kaisers und Königs soll gegebenen Falls die Königs- bz. die Kaiser-Standarte dienen.

Eine bezügliche Lektur zur Felddienst-Ordnung wird gelegentlich herausgegeben werden.

Wegen Ueberweisung der Kommandoflaggen wird das Erforderliche diesseits binnen Kurzem veranlaßt werden, damit dieselben bereits bei den diesjährigen Manövern zur Verwendung gelangen können.

No. 12/7. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. August 1889.

Nr. 211.

Zusatz zur Garnisondienst-Vorschrift.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist auf Seite 47 der Garnisondienst-Vorschrift, 9. Zeile von oben hinter 4., „5“, einzuschließen.

No. 23/8. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 1. August 1889.

Nr. 212.

Nichtverwendung des wasserdichten Verbandstoffes der Verbandpäckchen bei Wundverbänden.

Für den antiseptischen Nothverband gelten die in der Krankenträger-Ordnung, §. 20 zu 8 und 9, gegebenen Bestimmungen. Die Vorschrift der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Beilage 5 E II zu b, und des Unterrichtsbuches für Lazarethgehülfen, §. 88 zu 3 bis 5, wonach der die Umhüllung der Verbandpäckchen bildende wasserdichte Verbandstoff zur Bedeckung des Verbandmulls zu verwenden, ist als aufgehoben anzusehen.

Die letzteren Dienstvorschriften sind zu berichtigen; Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 1499/7. 89. M. A.

v. Coler.

Lektüren gelaugen zur Versendung:

- Nr. 41 bis 112 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,
 Nr. 70 bis 77 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
 Nr. 14 bis 32 zur Anleitung der Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
 Nr. 14 bis 49 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Batterie C/64/73,
 Nr. 45 bis 55 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69,
 Nr. 15 zur Instruktion für die Waffen-Sammelstellen im Kriege,
 Nr. 24 und 25 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinverwaltungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 21. August 1889.

Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verlauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 213.

Abänderung der „Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887“ vom 30. August 1887.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli d. J. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Abänderung der „Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245)“ vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.
 Wilhelmshaven, den 28. Juli 1889.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Abänderung

der

„Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245)“ vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).

Abschnitt III.

Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken u.
 erhält unter A in den beiden letzten Absätzen folgende Fassung:

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) Fuhrkosten für die Zureise und Heimreise, und zwar bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark, auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pf.;

die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Ort des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen;

b) ein Tagegeld von 9 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage;

c) eine Pauschvergütung von je 6 Mark täglich an den Abschätzungstagen;

letztere dient als Entschädigung für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, sowie für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührenisse werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. August 1889.

Der vorstehende, auf Seite 175 und 176 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte, Allerhöchste Erlaß nebst Anlage desselben wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Zugleich wird bestimmt, daß

1. die Festsetzungen des §. 33 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes vom 21. März d. J. auf die Beamten der Militärverwaltung sinngemäß Anwendung zu finden haben;
2. Ziffer 23 des diesseitigen Erlasses vom 30. August 1887 — Armeeverordnungs-Blatt S. 288 — wie folgt, zu lauten hat:
 23. Die den Offizieren, Militärbeamten und Sachverständigen zustehenden Fuhrkosten, Tagegelde und Pauschvergütungen sind von den Intendanturen auf Kapitel 27 Titel 16 des Militäretats anzuweisen.

No. 225/8. 89. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 214.

Feldwebel- u. Abzeichen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die etatsmäßigen Feldwebel und Wachtmeister sowie die Stabshoboisten, Stabhornisten und Stabstrompeter am Unterarmel als besonderes Abzeichen außer der breiten noch eine schmale Tresse tragen, welche bei dem Waffenrock, dem Koller und der Manka oberhalb der ersteren auf dem Armeltuch, bei dem Attila unterhalb der breiten Tresse — und zwar bei Meinem Leib-Garde-Gusaren-Regiment unter Fortfall der Borte — anzubringen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven den 28. Juli 1889.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die neu hinzutretende, 16 mm breite Tresse, welche im Uebrigen der Unteroffizierstresse des betreffenden Truppentheils zu entsprechen hat, ist in einem Abstände von 7 mm von dem Armelausschlage — bz. von der breiten Tresse bei den Fusaren — anzubringen.
2. Die Beschaffung dieses Abzeichens hat aus den Nebenkosten zu erfolgen (§. 17, 1b der Bekleidungs-Ordnung).
3. Von der Ausgabe bezüglicher Proben wird abgesehen.

No. 32/8. 89. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 215.

Bewaffung der Feldwebel u. bei den Truppen zu Fuß.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Feldwebel und Vizefeldwebel einschließlich der Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes, sowie die im gleichen Range stehenden Stabshoboisten beziehungsweise Stabshornisten und Zahlmeisterspiranten bei denjenigen Truppen, bei welchen zufolge Meiner Ordre vom 22. März 1889 der Infanterie-Offizier-Degen neuen Modells zur Einführung gelangt ist, ebenfalls mit Infanterie-Offizier-Degen und Portepee neuen Modells zu bewaffnen sind. Die genannten Chargen haben den fraglichen Degen an einem weißen beziehungsweise schwarzen Ueberschnallkoppel nach beifolgender Probe zu tragen. Die Einführung des Degens hat nach Maßgabe der dafür verfügbaren Mittel unter Mitverwendung der in den Ersparnißfonds der Truppen vorhandenen Bestände zu erfolgen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven den 28. Juli 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß die Ausgabe von Proben des Ueberschnallkoppels durch das Militär-Oekonomie-Departement erfolgen wird.

In Bezug auf die Verabreichung von Infanterie-Offizier-Degen neuen Modells an die betreffenden Truppen, gegen Bezahlung, ergeht seiner Zeit besondere Mittheilung. Die Truppen haben eine Beschaffung von Degen der beregten Art nicht zu veranlassen.

No. 92/8. 89. A. 2.

v. Berdy.

Nr. 216.

Verlegung einiger Truppentheile des Gardekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 3. und 4. Eskadron Meines Regiments der Garde du Corps von Berlin beziehungsweise Charlottenburg nach Potsdam, sowie das Füsilier-Bataillon des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth von Spandau nach Charlottenburg verlegt werden. Diese Veränderungen gelangen betreffs der 3. Eskadron Meines Regiments der Garde du Corps zum 1. August 1889, betreffs der 4. Eskadron desselben Regiments nach den Herbstübungen, betreffs des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth zum 1. Oktober 1889 zur Ausführung. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven den 28. Juli 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 373/8. 89. A. 1.

v. Berdy.

Nr. 217.

Nationalbank für Veteranen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die von Truppenverbänden im Anschluß an die Stiftung „Nationalbank für Veteranen“ errichteten Spezialstiftungen an die beteiligten Truppenverbände zur eigenen selbständigen Verwaltung nach Maßgabe der betreffenden Stiftungsurkunden abgegeben werden. Das Kriegsministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Wilhelmshaven den 28. Juli 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht:

1. Da die in Rede stehenden Stiftungen fortan durch die beteiligten Truppenverbände selbständig zu verwalten sind, bedarf es für die letzteren weder der sonst für ähnliche Fälle im zweiten Absatz des §. 45 des Grundgesetzes der Stiftung „Nationalbank für Veteranen“ vom 24. Juni v. J. vorgeschriebenen Zuziehung des Vorsitzenden des betreffenden Regierungsbezirks- oder Kreis- bz. Stadtbezirks-Kommissariats bei der Verwaltung, noch der daselbst gedachten Vorlage jährlicher Verwaltungs-Uebersichten an das Departement für das Invalidenwesen als Kuratorium der Stiftung.
2. Sinegen bleiben etwaige Abänderungen der für die Verwaltung maßgebenden Stiftungsurkunden wie bisher bei dem Kuratorium in Antrag zu bringen.
3. Die Verwaltung selbst unterliegt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Prüfung bei den ökonomischen Musterungen.
4. Die weiteren bezüglichen Maßnahmen werden den beteiligten Truppenverbänden und Behörden demnächst durch das Departement für das Invalidenwesen besonders mitgeteilt werden.

No. 37/8. 89. C. 2.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. August 1889.

Nr. 218.

Feldpost-Dienstordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Juni d. J. eine neue „Feldpost-Dienstordnung“ zu genehmigen geruht; dieselbe tritt an Stelle der bisherigen Feldpost-Dienstordnung vom 28. Juni 1873.

Gleichzeitig sind seitens des Kriegsministeriums im Verein mit dem Reichs-Postamt neue „Ausführungs-Bestimmungen“ zu der bezeichneten Dienstordnung erlassen worden.

Beide Druckvorschriften werden den Kommandobehörden in der etatsmäßigen Anzahl zugehen.

No. 290/7. 89. A. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1889.

Nr. 219.

Verlegung des Stabes, der 2., 4. und 5. Eskadron des Husaren-Regiments Graf Goezen (2. Schlesiſchen) Nr. 6. Laut Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 25. Oktober 1888 werden zum 1. Oktober 1889 der Regimentsstab, die 2. und 4. Eskadron des Husaren-Regiments Graf Goezen (2. Schlesiſchen) Nr. 6 von Neustadt in Oberschlesien und die 5. Eskadron desselben Regiments von Ziegenhals nach Leobschütz verlegt.

No. 179/8. 89. A. 1.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1889.

Nr. 220.

Personalbogen der Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß die Personalbogen der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes beim Ausscheiden der Inhaber seitens der Bezirkskommandos direkt an die Geheime Kriegskanzlei behufs Aufbewahrung im Archiv einzusenden sind.

Eine Vernichtung dieser Personalbogen nach Maßgabe der Ziffer 6 des §. 28 der Heerordnung findet fortan nicht mehr statt und wird eine bezügliche Lektur gelegentlich zur Herausgabe gelangen.

Die Bezirkskommandos haben auch die gegenwärtig bei ihnen befindlichen Personalbogen der bisher verabschiedeten Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes an die Geheime Kriegskanzlei abzugeben.

Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen, welche bisher bei den Bezirkskommandos verblieben, für ihre Akten zurückzubehalten, wird den letzteren anheimgestellt.

No. 185/6. 89. A. 1.

v. Verby.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1889.

Nr. 221.

Eisenbahntransport von Pferden der höheren Truppenführer und deren militärischer Begleitung bei Besichtigungsreisen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhält im Anhang II der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes Ziffer 1 unter B folgende Fassung:

„Bei Reisen zur Besichtigung allein garnisonirender Fußtruppen bedarf es zur Beförderung von Pferden der höheren Truppenführer einschließlich Regimentskommandeur und deren militärischer Begleitung auf Kosten des Militärfonds der Genehmigung des kommandirenden Generals, wobei die Bestimmungen unter A 4 maßgebend sind.

Eine Erstattung von Fuhrkosten gemäß §. 29, 6 der Reiseordnung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei allen übrigen Reisen zur Besichtigung von Truppen sowie behufs Beiwohnung der Artillerie-Schießübungen werden den Truppenbefehlshabern und ihrer militärischen Begleitung Kosten für Beförderung ihrer Pferde aus Militärfonds nicht erstattet.

Letzteres gilt auch für die, den Artillerie-Schießübungen bewohnenden Offiziere (§§ 4 B 4 und 5, 14, 2 und 4, 18, 2 und 2).“

Die Ausgabe von Lektüren bleibt vorbehalten.

No. 697/7. 89. B. 3.

v. Verby.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. August 1889.

Nr. 222.

Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie.

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 14. September stattzufinden.

No. 147/8. 89. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. August 1889.

Nr. 223.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 8 für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1887, Nr. 24 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Schußtafel Nr. 8 für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den Kommando- u. Behörden in der nach dem Druckvorschriften-Stat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 160/8. 89. A. 4.

v. Faldenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. August 1889.

Nr. 224.

Ausgabe des 9. Abschnitts des Anhangs zu dem in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei.

Der Abschnitt wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei und des Entwurfs einer Vorschrift für das Anschießen von Geschützrohren und Laffeten treten hiermit außer Kraft. Die Berichtigung des letzteren wird durch die nächsten Lektüren erfolgen.

No. 807/7. 89. A. 4.

v. Faldenstein.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 16. August 1889.

Nr. 225.

Bewerbung um Anstellung als Oberroßarzt bei den Remonte-Depots.

Die unterm 27. Juli 1888 — *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1888 Seite 165 — ergangene Aufforderung zur Bewerbung um Anstellung als Oberroßarzt bei den Remonte-Depots wird hiermit wiederholt.

No. 172/8. 89. R. A.

Frhr. v. Kroßke.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 1 zur Schußtafel Nr. 20 für Schußtafel-Sammelhefte.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 30. August 1889.

Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 226.

Dienstanzug des Evangelischen Feldpropstes.

Ich bestimme, daß der evangelische Feldpropst der Armee das von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Großmutter gestiftete goldene Brustkreuz bei allen feierlichen Handlungen, zu welchen er amtlich, im Talar oder im Dienstrocke, erscheint, als Zeichen seines Amtes anzulegen hat. Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 15. August 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 253/8. 89. C. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1889.

Nr. 227.

Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut.

Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. August 1889 genehmigte Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut wird den Kommandobehörden zc. nebst Vertheilungsplan zugehen.

No. 201/7. 89. A. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1889.

Nr. 228.

Kommandos zc. zum Militär-Reit-Institut für 1889/90.

Für die Kommandos zc. zum Militär-Reit-Institut für 1889/90 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

No. 201/7. 89. A. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1889.

Nr. 229.

Befoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer Uebungen.

Der kriegsministerielle Erlaß vom 21. Juli 1881 (Seite 186 des Armees-Verordnungs-Blattes für 1881) wird aufgehoben und in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen im Geschäftsbereich der preussischen Bauverwaltung bestimmt:

1. daß den in der Militär-Bauverwaltung beschäftigten Regierungs-Baumeistern vom vierten Jahre ab — von ihrer Ernennung an gerechnet — ebenso wie den auf Probe und den etatsmäßig angestellten Beamten während der Ableistung militärischer, in Folge von Einberufungen oder freiwillig stattfindender Uebungen im Reserve-, Landwehr- oder Ersatzreserve-Verhältniß das Dienst Einkommen als Baubeamte — letzteres jedoch unter Ausschluß etwaiger Dienstaufwands-Entschädigungen zc. — zu belassen ist. Eine Anrechnung der beim Truppentheile empfangenen Bezüge, gleichviel, ob die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder als Offiziere Uebungsgeld beziehen, findet nicht statt.
2. Allen anderen Baumeistern, Bauführern und sonstigen Hilfsarbeitern ist der Regel nach die Civilbefoldung neben den Militärbezügen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen zuzulassen und unterliegen der Genehmigung der zuständigen Departements zc. im Kriegsministerium.

No. 53/8. 89. B. 5.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. August 1889.

Nr. 230.

Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

Im Entwürfe der Garnison-Bauordnung sind folgende Aenderungen einzuführen:

1. Seite 177 Absatz 2 Zeile 2/3:

Die Worte „und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts“ sind zu streichen.

2. Seite 184 Ziffer 25 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die Anrufung eines Schiedsgerichts ist ausgeschlossen, wenn Leistungen von Garnison-Baubeamten den Bedingungen nicht entsprechend gefunden werden (Ziffer 8 Absatz 3).“

Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 363/7. 89. B. 5.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1889.

Nr. 231.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 534/8. 89. A. 1.

v. Verdy.

Dienst-Gahrplan

Berliner Zeit.

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Oktober 1889 ab.

← Schießplatz — Berlin.

Berlin — Schießplatz. →

Summe km	Gemischter Zug Nr. 1 II. u. III. Kl.		Bedarfs- Güterzug Nr. 303		Güterzug mit Personen- beförderung Nr. 301 III. Kl.		Personen- Zug Nr. 3 II. u. III. Kl.		Stationen		Personen- Zug Nr. 2 II. u. III. Kl.		Bedarfs- Güterzug Nr. 304		Güterzug mit Personen- beförderung Nr. 302 III. Kl.		Gemischter Zug Nr. 4 II. u. III. Kl.		
	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
0,0	654		900		1155		400		← Schießplatz									700	
5,5	648	910	918	1205	1211	407	408	407	← Sperenberg									645	651
2,5	651	924	927	1217	1223	412	413	412	← Clausdorf									653	640
2,5	×659	×700	1002	1002	×1237	×1240	—	—	← Hube 10*									×627	×628
4,5	706	1010	1010	1248	110	423	425	423	← Zoffen									612	619
8,5	724	725	725	126	127	435	438	435	← Rangsdorf*									538	539
7,5	737	741	741	140	144	445	446	445	← Nachlow									545	546
7,5	732	733	733	157	158	455	456	455	← Mariensfelde*									533	534
7,0	804			210		506		506	← Berlin										522

× Die Züge 1, 4, 301 und 302 halten nur im Bedarfsfalle.

* Für den Privat-Personenverkehr nicht haltetelle.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (559) sind durch Unterscheiden der Minutenziffern gekennzeichnet.

Berlin den 1. Oktober 1889.

Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 19. August 1889.

Nr. 232.

Erläuterung zur Friedens-Befoldungsvorschrift.

Die Bestimmung in §. 6, 2 der obigen Vorschrift findet auf diejenigen Feldwebel und Vizefeldwebel, welche vor Erlangung des Civilversorgungsscheins zur Ableistung einer Probezeit bei einer militärisch organisirten Gendarmarie oder Schutzmannschaft kommandirt werden (§. 37 a. a. O.), keine Anwendung.

Insoweit dem entgegen Beförderungen stattgefunden und die Abkommandirten Gehühniffe vom Truppentheil empfangen haben, ist ein Ausgleich in der Weise zu bewirken, daß die zunächst zur Erledigung gelangende Sergeanten- oder Vizefeldwebel- (Feldwebel-) Stelle so lange offen gehalten wird, bis eine die stattgehabte Ueberhebung deckende Ersparniß erzielt ist.

No. 789/7. 89. B. 3.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. August 1889.

Nr. 233.

Ausgabe des Atlas zu der in der Neubearbeitung befindlichen Kriegsfeuerwerkerei, I. Theil, und des Atlas zum Anhange derselben.

Die beiden Atlanten werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Zeichnungen der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

J. B.

No. 240/8. 89. A. 4.

v. Frankenberg.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. August 1889.

Nr. 234.

Anhebung des Preistarifs II über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie).
Berlin im September 1888.

An die Stelle des vorbezeichneten Tarifs tritt der Preistarif II a über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). Berlin, im Juli 1889. — Letzterer wird den Kavallerie-Regimentern bz. den Korps-Bekleidungs-Aemtern durch Vermittelung der Königlichen Generalkommandos in je einem Exemplar bz. in je vier Exemplaren zugehen.

Der Preis von 70 Pfg. für 1 Striegel, laufende Nr. 41 dieses Tarifs, ist in 55 Pfg. abgeändert worden.

J. B.

No. 801/8. 89. A. 6.

v. Frankenberg.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. August 1889.

Nr. 235.

Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Laufende Nr. 620 ist statt des Preises von 70 Pfg. zu setzen: „55 Pfg.“ und laufende Nr. 972—974 statt Gelenkblatt — „Gelenkband“.

J. B.

No. 801/8. 89. A. 6.

v. Frankenberg.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. August 1889.

Nr. 236.

Änderung der Anmerkung 2 zu §. 3 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Die Anmerkung 2 zu §. 3 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements ist, wie folgt, zu ersehen:

Die im §. 46 Ziffer 1 a bis c der Fr.-Bes.-B. gedachten Mannschaften sowie Hofärzte bz. Unterrosärzte (s. §. 7 der Militär-Veterinärordnung) haben neben der Zulage von 1 Mark täglich auf die den übrigen Löhnungsempfängern beim Verlassen der Garnison zustehenden Naturalverpflegungs-Gebühren Anspruch.

Eine Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

No. 402/8. 89. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. August 1889.

Nr. 237.

Abänderung der Marschgebühr-Vorschrift vom 22. Februar 1887.

Die in der Marschgebühr-Vorschrift enthaltenen Bezugnahmen auf das Geldverpflegungs-Reglement sind, wie folgt, zu ersehen:

zweite Zeile der Rückseite von Seite VII durch:

Fr. Bes. B. Friedens-Befolgungsvorschrift.

am Schluß des §. 6 durch:

(Fr. Bes. B. §. 27, 1).

in der Anmerkung**) auf Seite 13 durch:

Fr. Bes. B. §. 31, 2.

im §. 30,³ durch:

§. 45 Fr. Bes. B.

in der Anmerkung*) auf Seite 29 unter 1 durch:

§. 13 Fr. Bes. B.

Ferner hat Ziffer 2 der Anmerkung*) auf Seite 29 zu lauten:

2. Unterärzte, welche nicht das Gehalt der Assistentenärzte beziehen, und einjährig-freiwillige Aerzte als Vertreter von Assistentenärzten haben im Friedensverhältnis neben der Zulage von 1 Mark (§. 46, 1 Fr. Bes. B.) auf die den übrigen Löhnungsempfängern beim Verlassen der Garnison zustehenden Naturalverpflegungs-Gebühren Anspruch.

Eine Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

No. 357/8. 89. B. 3.

Stodmarr.

Nachweisung

der

Kommandos zc. zum Militär-Reit-Institut

für 1889/90.

Bemerkung.

- | | | |
|----------------------------------|------------------------------|---|
| 1. Beginn des Kommandos | siehe §. 8 d. D. O. f. M. R. | |
| 2. Auswahl der zu Kommandirenden | = §. 9 | " |
| 3. Ueberweisungspapiere | = §. 11 | " |
| 4. Bekleidung und Ausrüstung zc. | = §. 12 | " |
| 5. Marschangelegenheiten | = §. 13 | " |
| 6. Geldverpflegung zc. | = §. 14 | " |

Korps- bezirk	Truppentheile	Es sind zu				
		zur Offizier-Reitschule				
		Offiziere	Offizierburfchen	aus dem Korps- bereiche von einem Kavallerie-Regiment		
Befchlag- schmiede						
Garde- Korps.	Regiment der Garde du Corps	1	1	2		
	Garde-Kürassier-Regiment	—	—	—		
	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von England	—	—	—		
	Leib-Garde-Husaren-Regiment	1	1	—		
	1. Garde-Ulanen-Regiment	—	—	—		
	2. Garde-Ulanen-Regiment	1	1	—		
	2. Garde-Dragoner-Regiment	1	1	—		
	3. Garde-Ulanen-Regiment	—	—	—		
	I.					
	Kürassier-Regiment Graf Wrangel	1	1	—		
	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen	1	1	—		
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna	—	—	—		
	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12	1	1	—		
Ostpreussisches Dragoner-Regiment Nr. 10	1	1	—			
Dragoner-Regiment von Webell	—	—	—			
1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1	—	—	—			
Westpreussisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 16	1	1	—			
II.						
Kürassier-Regiment Königin	—	—	—			
Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt	1	1	—			
2. Pommerisches Ulanen-Regiment Nr. 9	—	—	—			
Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger	1	1	—			
Ulanen-Regiment von Schmidt	1	1	—			
2. Pommerisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17	1	1	—			
III.						
1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2	1	1	—			
Dragoner-Regiment von Arnim	—	—	—			
Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland	1	1	—			
Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland	1	1	—			
Husaren-Regiment von Sieten	1	1	—			
2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11	1	1	—			
Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Branden- burgisches) Nr. 3	1	1	—			
IV.						
Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10	1	1	—			
Altmarkisches Ulanen-Regiment Nr. 16	1	1	—			
Kürassier-Regiment von Seydlitz	1	1	—			
Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12	—	—	—			

Kommandirenden:			Es sind abzugeben:				Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Befreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereiche, von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter (vom 1/4 90 bis Ende Juni 1890)	Gemeine als Pferde- pfleger	Oekonomie- Handwerker	Oekonomie- Handwerker		
1	1	—	—	—	—	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Tischler, 1 Gärtner u. 1 Hülfschreiber.	
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—		
—*	1	—	—	—	6*		1 Schuhmacher *) Darunter 1 Maurer, 1 Sattler. Unter den zur Kavallerie-Unteroffizierschule zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Zimmermann.
—*	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—		
—*	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—	*) Darunter 1 Böttcher, 1 Schneider u. 1 Hülfschreiber. Unter den zur Kavallerie-Unteroffizierschule zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Sattler.	
1	1	—	—	—	6*		
1	1	—	—	—	—		
—*	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—	*) Darunter 1 Zimmermann, 1 Schuhmacher u. 1 Kellner (Lohndiener, Tafelbecker). Unter den zur Kavallerie-Unteroffizierschule zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maurer u. 1 Schmied.	
1	1	—	—	—	6*		
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—	*) Darunter 1 Maler u. 1 Kellner (Lohndiener, Tafelbecker).	
—*	1	—	—	—	6*		
1	1	—	—	—	—		
1	1	—	—	—	—	—	

*) Die bereits kommandirten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandirt.

*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.

*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.

Korps- bezirk	T r u p p e n t h e i l e	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburfchen	aus dem Korps- bereiche von einem Kavallerie-Regiment	
Beschlag-					
		Schmitze			
V.	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg Dragoner-Regiment von Bredow Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland Pofensches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 20	— — — 1 1 1	— — — 1 1 1	— — — — — —	— — — — — —
VI.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst Dragoner-Regiment König Friedrich III. Husaren-Regiment von Schill Husaren-Regiment Graf Boekze Ulanen-Regiment von Raßler	— — — — —	1 1 — 1 —	— — — — —	— — — — —
VII.	Kürassier-Regiment von Driesen 1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8 2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11 Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5	— — — —	— 1 — —	— — — —	— — — —
VIII.	Kürassier-Regiment Graf Gehler Husaren-Regiment König Wilhelm I. Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7 2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9 Feld-Artillerie-Regiment von Holzendorf	— — — — —	1 — 1 1 1	— — — — —	— — — — —
IX.	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17 2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18 Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15 Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich König von Ungarn	— — — —	1 — — 1	— — — —	— — — —
X.	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 1. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 13 2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16 Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17	— — — —	— 1 — —	— — — —	— — — —

Kommandirten:			Es sind abzugeben:				Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bgl. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereiche, von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter (vom 1/4. 90 bis Ende Juni 1890)	Gemeine als Pferde- pfleger	Detonomie- Gandwerker	Detonomie- Gandwerker		
. -*	. 1	1 —	*) Die bereits kommandirten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandirt.	6*	.	*) Darunter 1 Sattler u. 1 Hülfsschreiber.	
-*	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
-*	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.	5*	.	*) Darunter 1 Schneider und 1 Kellner (Lohnbedienter oder Tafelbedienter).	
—	—	—					
. 1	. 1	1 —					
1	1	—					
-*	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.	5*	.	*) Darunter 1 Schuhmacher und 1 Hülfsschreiber.	
1	1	—					
. 1	. 1	. —					
1	1	—					
-*	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.	6*	.	*) Darunter 1 Tischler, 1 Kellner (Lohnbedienter oder Tafelbedienter) und 1 Hülfsschreiber.	
1	1	—					
. 1	. 1	. —					
1	1	—					
-*	1	—	*) Die bereits kommandirten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandirt.	6*	.	*) Darunter 1 Gärtner.	
1	1	—					
1	1	—					
-*	1	—					
. 1	. 1	. —	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.	6*	1 Schuhmacher	*) Darunter 1 Buchbinder.	
1	1	—					
-*	1	—					
1	1	—					

Korps- bezirt	Truppentheile	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburfchen	aus dem Korps- bereiche von einem Kavallerie-Regiment	
Beschlag-					
				Schmiede	
XI.	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel	1	1	—	
	1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13	—	—	—	
	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg	—	—	—	
	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6	—	—	—	
	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23	—	—	—	
XII. Königlich Säch- sischer	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24	1	1	—	
	Garde-Reiter-Regiment	—	—	—	
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17	1	1	—	
	1. Husaren-Regiment Nr. 18	—	—	—	
	2. Husaren-Regiment Nr. 19	—	—	—	
XIII. Königlich Württem- bergischer	Carabinier-Regiment	1	1	—	
	2. Ulanen-Regiment Nr. 18	1	1	—	
	Dragoner-Regiment Königin Olga Nr. 25	1	1	—	
	Ulanen-Regiment König Karl Nr. 19	1	1	—	
	2. Dragoner-Regiment Nr. 26	—	—	—	
XIV.	Ulanen-Regiment König Wilhelm Nr. 20	—	—	—	
	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20	1	1	—	
	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22	—	—	—	
	Kurmärktisches Dragoner-Regiment Nr. 14	—	—	—	
	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21	—	—	—	
XV.	1. Badisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14	1	1	—	
	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6	1	1	—	2
	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9	1	1	—	
	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13	—	—	—	
	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14	1	1	—	
	3. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 15	—	—	—	
	Rheinisches Ulanen-Regiment Nr. 7	—	—	—	
	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15	1	1	—	

Anmerkung. Die im Jahre 1888 als Schüler zur Offizier-Reitschule kommandirten Offiziere bleiben sämmtlich ein zweites Jahr kommandirt.

Kommandirenden:		Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bgl. Befreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereiche, von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter (vom 1/4. 90 bis Ende Juni 1890)		Gemeine als Pferde- pfleger	Defonomie- Handwerker		
·	·	·		5*	1 Sattler		*) Darunter 1 Tapezier. Unter den zur Kavallerie-Unteroffizierschule zu kommandirenden Pferdepfleger: 1 Hilfschreiber.
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
·	·	·		·	·	·	
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
·	·	·		·	·	·	
1	1	—		6*			
1*	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.				
1	1	—					
1	1	—	*) Die bereits kommandirten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandirt.				
1	1	—					
1*	1	—					
1	1	—					

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 12. September 1889.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 238.

Wahrnehmung der Militär-Oberpfarrergeschäfte beim Gardekorps und beim III. Armeekorps.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. August 1889 genehmige Ich, daß der evangelische Feldpropst von den ihm gleichzeitig obliegenden Oberpfarrergeschäften beim Gardekorps und beim III. Armeekorps entbunden und die Mitwahrnehmung dieser Geschäfte dem Garnisonpfarrer, Hofprediger D. Frommel, welchem Ich hiermit den Charakter als Militär-Oberpfarrer verleihe, einstweilen neben seinem gegenwärtigen Amte, übertragen wird.

Berlin den 12. August 1889.

Wilhelm.

v. Gofler.

v. Verby.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
und den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 279/8. 89. C. 3.

v. Verby.

Nr. 239.

Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Ergänzungen zu den Bestimmungen für den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen vom 2. November 1876 mit der Maßgabe, daß dieselben mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft treten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Güstrin den 28. August 1889.

Wilhelm.

v. Verby.

An das Kriegsministerium.

Ergänzungen

zu den

Bestimmungen über den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen vom 2. November 1876.

- I, 1 dritter Absatz in der Klammer hinter „Feldweibel“ zu setzen: „Wachtmeister eventuell Feuerwerkspersonal u. s. w.“

Außerdem findet bei der Feld- Artillerie für die zur Ergänzung des Feuerwerkspersonals bestimmten Unteroffiziere zc. ein besonderer Unterricht statt.

- I, 3 zweite Zeile statt „in Regiments- oder in Bataillons-Schulen erteilt werden“ zu setzen: „in Regiments- oder in Bataillons- bz. Abtheilungs-Schulen erteilt werden. Für die Lehrbatterien der Artillerie-Schießschule findet bei letzterer ein besonderer Unterrichtskursus statt.“

Ebenfallselbst im Schlußabsatz erste Zeile ist hinter „Kavallerie-Regiments“ zu setzen: „und einzeln stehende Batterien“.

- IV heißt: statt „Schlußbestimmungen“ „Vorschriften für den zur Ergänzung des Feuerwerkspersonals bei der Feld-Artillerie einzurichtenden Unterricht.“

1. Es werden alljährlich von jedem Feld-Artillerie-Regiment fünf, von der Artillerie-Schießschule in Summa ein bis zwei Unteroffiziere oder Unteroffizier-Aspiranten der Feld-Artillerie kommandirt, welche in einer von dem betreffenden Generalkommando zu bestimmenden Feld-Artillerie-Garnison des Korpsbereichs gemeinsam unterrichtet werden, die Mannschaften der Lehrbatterien der Artillerie-Schießschule nehmen an dem Unterricht der Garde-Feld-Artillerie-Brigade Theil. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, bleibt es den Generalkommandos überlassen, den Unterricht im Regiment anzuordnen.

Der Unterrichtskursus dauert vom 1. Oktober bis 15. Februar. Die besonderen Anordnungen für die Leitung dieser Schule und für den Unterricht — nach den IV, 4 gegebenen Bestimmungen — trifft das Generalkommando.

2. Die Kommandirung dieser Mannschaften verfügt der Regiments-Kommandeur bz. der Kommandeur der Artillerie-Schießschule.

Es sind in erster Linie solche Persönlichkeiten auszuwählen, welche sich freiwillig melden und welche auf Grund ihrer Führung, Leistungen in der Truppe und Vorbildung (ungefähr das Ziel der 1. Stufe der Kapitulanten-Schulen) hoffen lassen, für die Feuerwerker-Laufbahn geeignet zu werden.

3. Von den zum Schulbesuch kommandirten Unteroffizieren zc. bringt der Regiments-Kommandeur auf Grund ihrer Leistungen während des Unterrichts und einer im Februar abzuhaltenden Schlußprüfung möglichst 2 bis 3 zu dem Kommando zur Oberfeuerwerkerschule in Vorschlag, desgleichen der Kommandeur der Artillerie-Schießschule 1.

4. Der Unterricht, welcher durch häusliche Arbeiten zu fördern ist, umfaßt 28 Unterrichtsstunden in der Woche und zwar:

a) Artillerie	7 Stunden
b) Praktisches Rechnen und Mathematik	8 „
c) Schreiben, deutsche Sprache und Aufsatz	6 „
d) Dienstkenntniß	2 „
e) Zeichnen	5 „

28 Stunden,

außerdem einige Stunden Uebungen am unbespannten Geschütz und im Turnen.

In den einzelnen Fächern hat sich der Unterricht in folgenden Grenzen zu halten:

- a) In Artillerie: Der Unterricht wird in dem Umfange erteilt, wie er für die Unteroffizier-Klassen der Batterien vorgeschrieben ist.
- b) Im praktischen Rechnen und Mathematik: Gewandtheit in den 4 Spezies, mit gemeinen und Dezimalbrüchen, einfache und zusammengesetzte Regel de Tri, Rechnen mit benannten Zahlen.
Beschreibung und Inhalts-Berechnung geradliniger Figuren und des Kreises.
Die Lehre von den wichtigsten physikalischen Eigenschaften der Körper.
- c) Im Schreiben, deutsche Sprache und Aufsatz: Gute deutsche und lateinische Schrift, Rechtschreibung nach Diktat.
Übung im Lesen schwieriger Schriftstücke, deren Inhalt dem Lebens- und Anschauungskreise der Schüler nicht zu fern liegt. Grundzüge der Grammatik. Anfertigung von Aufsätzen, wie Wiedergabe von Erzählungen, dienstliche Berichte und Meldungen.
- d) In der Dienstkenntnis: Ueberblick über die Heeres-Organisation, allgemeine Dienst-Einrichtungen, Gesuche und Beschwerden, Kriegsartikel.
- e) Im Zeichnen: Geradlinige Figuren und Kreise, Erklärung der Verkleinerungs-Maßstäbe und Darstellung von Figuren nach gegebenen verjüngten und vergrößerten Maßstäben. Anleitung im Situationszeichnen und im Lesen von Gelände-Plänen.

„IV“, Schlußbestimmungen, erhält Nr. „V“ und folgende Aenderungen:

Statt „Artillerie“ ist in der 1. und 6. Zeile von oben zu setzen: „Fuß-Artillerie“.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Vorschrift für den „Unterricht in den Regimentschulen der Königlich Preussischen Feld- und Fuß-Artillerie von 1876“ tritt für die Feld-Artillerie außer Kraft.

Ein Neuabdruck der „Bestimmungen über den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen“ wird den Behörden und Truppentheilen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren seiner Zeit zugehen.

No. 27/9. 89. A. 4.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. August 1889.

Nr. 240.

Herausgabe einer Bajonettir-Vorschrift für die Infanterie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. August 1889 eine

„Bajonettir-Vorschrift für die Infanterie“

zu genehmigen geruht.

Diese Vorschrift wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Dieselbe erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und ist bei direkter Bestellung aus der Armee zum Preise von 15 Pf. für das geheftete und 25 Pf. für das kartonnirte Exemplar zu beziehen.

No. 713/8. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. August 1889.

Nr. 241.

Bleipreis.

Der von der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg zu zahlende Preis für das dafelbst im Oktober d. J. von den Truppentheilen eingehende alte Blei wird auf 20 Mark für 100 kg festgesetzt.

J. B.

Uffers.

No. 350/8. 89. A. 4.

Lektoren gelangen zur Versendung:

Nr. 73 bis 75 zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolverkanone der Landartillerie,

Nr. 14 und 15 zum Entwurf einer Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Laffeten,

Nr. 2 bis 9 zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 24. September 1889.

Nr. 23.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 242.

Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten Günther zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht.

Ich bestimme hierdurch: Zu Ehren des verewigten Fürsten Günther zu Schwarzburg-Sondershausen, Durchlaucht, bisherigen Chefs des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71, legen die Offiziere des Regimentsstabes sowie des 2. und 3. Bataillons dieses Regiments drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — an, während die Offiziere des 1. Bataillons sowie des Garnisonkommandos Sondershausen sich der Landestrauer anzuschließen haben. Zu der Beisetzung ist von dem Offizierkorps des genannten Regiments eine Abordnung zu entsenden, über deren Zusammensetzung das Generalkommando zu befinden hat.

Springe den 16. September 1889.

Wilhelm.

An das Generalkommando des IV. Armeekorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1889.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 308/9. 89. K. M.

v. Verdy.

Nr. 243.

Helmadler der Garde-Grenadier- beziehungsweise Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter.

Ich bestimme hierdurch:

1. Offiziere und Mannschaften der Garde-Grenadier-Regimenter tragen fortan den Adler mit Garbestern nach der bei den Garde-Infanterie-Regimentern giltigen Probe. Die hiernach erforderlichen Beschaffungen haben nach Maßgabe verfügbarer Mittel stattzufinden.
2. Die Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter tragen auf ihrem bisherigen Helmadler den für die Garde-Landwehr-Regimenter vorgeschriebenen Stern mit Landwehrkreuz.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Cüstrin den 28. August 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ueberweisung von Proben der Adler für die betreffenden Truppentheile durch das Militär-Oekonomie-Departement erfolgen wird.

No. 142/9. 89. B. 3.

v. Berdy.

Nr. 244.

Künftige Benennung des 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13.

Ich erkläre Mich hierdurch, in ehrender Anerkennung der von dem 1. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 13 im letzten Feldzuge bewiesenen glänzenden Tapferkeit, zum Chef dieses Regiments und bestimme, daß das Regiment fortan den Namen „Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13“ zu führen hat, die Offiziere und Mannschaften desselben auch Meinen Namenszug in den Feldern der Epauletten beziehungsweise Schulterstücke zu tragen haben. Das Regiment habe Ich von Vorstehendem direkt benachrichtigt. Die betreffende Bekanntmachung an die Armee hat das Kriegsministerium zu veranlassen. Dasselbe hat Mir auch eine Probe des Namenszuges zur Genehmigung vorzulegen.

Hannover den 13. September 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 516/9. 89. A. 1.

v. Berdy.

Nr. 245.

Künftige Benennung des Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73.

Ich bestimme, daß das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73 künftig die Benennung „Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73“ führen soll und beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Hannover den 13. September 1889.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 583 9. 89. A. 1.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1889.

Nr. 246.

Änderung der „Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie“ — Berlin 1887 —.

1. Auf Seite 95 in dem Muster 1 „Uebersicht der Schießtage zc.“ unter: „5. Munitionsverbrauch“ und auf Seite 109 in dem Muster zum Schießbericht unter: „4. Munitionsverbrauch zc.“ ist zwischen den Spalten: „Schulsschießen“ und „Probefschüsse“ eine neue Spalte: „Preißschießen“ einzuschalten.
 2. Auf Seite 105 in dem Muster zur Munitionsberechnung ist unter der Spalte: „a. Schulsschießen“ eine neue Spalte: „b. Preißschießen“ einzuschalten. In den folgenden Spalten: „Probefschüsse“ und „Gefechtsmäßiges Schießen“ sind die Buchstaben b und c zu ändern in c bz. d.
- Mit Rücksicht auf die Geringsfügigkeit der Änderungen findet eine Ausgabe gedruckter Lektüren nicht statt.

No. 456/8. 89. A. 4.

v. Verby.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. September 1889.

Nr. 247.

Änderung des Preistarifs III über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten.

Laufende Nr. 122 und 125 sind an die Stelle der Preise von 22,50 *M.* und 26,70 *M.* diejenigen von 23,75 *M.* und 27,75 *M.* zu setzen.

No. 283/9. 89. A. 6.

J. B.
Ulffers.Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 17. September 1889.

Nr. 248.

Neue Post- und Eisenbahnkarte.

Im Reichs-Postamt wird eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:450 000 in 20 Blättern bearbeitet, deren Verlag dem Berliner lithographischen Institut — Julius Moser — in Berlin übertragen ist.

12 Blätter davon sind bereits fertig gestellt, der Rest kommt voraussichtlich bis Anfang November zur Ausgabe.

Soweit Beschaffungen beabsichtigt werden, wird im Interesse der Kostenverminderung die Anmeldung des Bedarfs bis Ende Oktober d. J. bei der Korps-Intendantur anheimgestellt, von welcher derselbe demnächst der diesseitigen Bekleidungs-Abtheilung anzugeben ist.

Der bei Entnahme einer größeren Anzahl Exemplare um 20 bis 25 % ermäßigte Preis beträgt — je nach dem Umfange der Bestellung — 30 bis 40 *M.* und ist aus den Büreaugelbern zu bestreiten.

No. 119/9. 89. B. 3.

Stoßmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. September 1889.

Nr. 249.

Auflösung der Fortifikation zu Marienburg.

Die Fortifikation zu Marienburg wird mit dem 1. Oktober d. J. aufgelöst.

No. 288/9. 89. A. 5.

J. B.
v. Düring.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 29. September 1889.

Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. September 1889.

Nr. 250.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1889.

Die für das 4. Vierteljahr 1889 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Löwen	10	II. Armee-		Schlawa	10
Berlin	15	Lyd	11	korps.		Schneidemühl	10
Charlottenburg	14	Marggrabowa	11	Anclam	13	Stargard i. Pomm.	12
Postdam	15	Marienburg	9	Belgard	13	Stettin	12
Groß-Lichterfelde	15	Marienwerder	14	Bromberg	13	Stolp	9
I. Armee-		Memel	14	Cöslin	12	Stralsund	11
korps.		Mewe	12	Cölsberg	14	Strasburg W. Pr.	9
Allenstein	12	Neustadt i. W. Pr.	9	Deutsch-Crone	10	Swinemünde	15
Bartenstein	6	Ortelsburg	7	Culm	10	Thorn	15
Braunsberg	11	Ostrode	11	Alt-Damm	13	III. Armee-	
Danzig	13	Pillau	15	Demmin	14	korps.	
Deutsch-Sylau	12	Rastenburg	7	Dramburg	12	Angermünde	15
Goldap	9	Riesenburg	10	Gnesen	14	Beestow	15
Graubenz	13	Rosenberg i. W. Pr.	10	Gollnow	12	Bernau	15
Gumbinnen	9	Soldau	12	Greifswald	12	Brandenburg a. d. H.	15
Insterburg	10	Stallupönen	9	Inowrazlaw	10	Calau	12
Königsberg i. Pr.	15	Preußisch-Stargardt	11	Konig	11	Cottbus	14
		Tilsit	9	Raugard	11	Crossen	12
		Wartenburg	9	Basewalk	13		
		Wehlau	8				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Güstrin	17	Lorgau	15	Gleiwitz	12	Münster	18
Frankfurt a. d. D.	13	Weißenfels	16	Ober-Glogau	10	Neuhaus	15
Fürstenwalde	14	Wittenberg	14	Grottkau	10	Neuß	18
Havelberg	15	Zerbst	15	Kreuzburg	8	Baberborn	14
Lüterbog	13			Leobschütz	11	Reddinghausen	14
Landsberg a. d. W.	13			Münsterberg	10	Siegen	17
Lübben	12	V. Armees-		Ramslau	11	Soest	17
Merleberg	16	korps.		Reiße	12	Werden	15
Prenzlau	14			Neustadt i. Ob. Sch.	12	Wesel	20
Rathenow	16	Bojanowo	11	Dels	11		
Neu-Ruppin	15	Fraustadt	10	Dhlau	11	VIII. Armees-	
Schwedt a. d. D.	15	Freistadt i. Schlef.	12	Dppeln	9	korps.	
Sorau	10	Glogau	12	Pleß	12		
Spandau	16	Görlitz	12	Ratibor	10		
Steglitz	15	Gubrau	10	Reichenbach	13		
Waldenberg	10	Girschberg	14	Rybniß	9		
Züllichau	11	Jauer	12	Schweidnitz	12	Nachen	23
		Kosten	8	Sohrau i. Ob. Sch.	10	Andernach	16
IV. Armees-		Krotoschin	12	Strehlen	12	Bonn	18
korps.		Lauban	11	Striegau	12	Coblenz	17
		Liegnitz	12	Wohrlau	12	Cöln	20
		Lissa i. P.	11	Ziegenhals	9	Deuß bei Cöln	20
		Lüben	11			Ehrenbreitstein	17
Altenburg	16	Milititz	14	VII. Armees-		Engers	16
Aischersleben	19	Muskau	12	korps.		Erlelenz	19
Bernburg	16	Neutomischel	12			Eupen	18
Bitterfeld	15	Ostrowo	13	Barmen	17	Jülich	20
Burg	15	Posen	14	Benrath	18	Kreuznach	17
Deßau	18	Rawitsch	10	Bielefeld	18	Neuwied	15
Erfurt	16	Sagan	12	Bochum	16	Saarbrücken	18
Gardelegen	16	Samter	10	Büdeburg	18	Saarlouis	18
Gera	15	Schrimm	14	Cleve	19	Siegburg	18
Greiz	16	Schroda	13	Detmold	17	Trier	20
Halberstadt	18	Sprottau	13	Dortmund	15	St. Wendel	22
Halle a. d. S.	15			Düsseldorf	19		
Kemberg	14	VI. Armees-		Essen	18	IX. Armeekorps	
Langensalza	13	korps.		Gelbfern	14	einschl. Großherzogl.	
Magdeburg	16			Gräfrath	16	Medlenb. Ronting.	
Merseburg	16	Bernstadt	10	Hagen	17		
Mühlhausen i. Th.	14	Beuthen i. Ob. Schl.	13	Hamm	17		
Naumburg a. d. S.	14	Breslau	13	Hörter	17	Altona	18
Neuhaldensleben	12	Brieg	10	Lippstadt	15	Apennade	18
Queblinburg	17	Cosel	11	Mefchede	14	Bremen	20
Rudolstadt	15	Freiburg i. Schlef.	12	Minden	17	Bülow	14
Salzwedel	14	Glaß	11	Mülheim a. d. R.	15	Dömitz	15
Sangerhausen	15						
Sondershausen	16						
Stendal	13						

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
Flensburg . . .	20	Osnabrück . . .	15	Wiesbaden . . .	16	Durlach	18
Geestemünde . .	14	Nelken	18	Worms	16	Ettlingen	18
Güstrow	14	Verden	16			Freiburg i. Baden	18
Hadersleben . .	20	Wilhelmshaven .	19			Hechingen . . .	19
Hamburg	20	Wolfsenbüttel . .	17	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		Heidelberg . . .	19
Harburg	23					Burg Hohenzollern	21,5
Hehne	15					Karlsruhe	19
Kiel und Ploen .	17	XI. Armeekorps einschl. Großherzogl. Hessische Division.		Annaberg	16	Kehl	18
Lehe u. Cuxhaven	14			Bauzen	16	Konstanz	19
Ludwigslust . .	12			Borna	18	Lörrach	17
Lübeck	21			Chemnitz	16	Mannheim	18
Mölln	16	Arolsen	15	Döbeln	17	Mosbach	15
Neumünster . .	16	Babenhäusen . . .	16	Dresden	15	Neubreisach . . .	20
Neustrelitz . . .	16	Biebrich	14	Freiberg	16	Offenburg	17
Parchim	14	Bußbach	13	Geithain	16	Rastatt	19
Ratzeburg	16	Carlshafen	16	Glauchau	17	Schweizingen . . .	18
Rendsburg . . .	19	Cassel	16	Grimma	16	Sigmaringen . . .	19
Rostock	14	Coburg	15	Großenhain	16	Stoßach	17
Schleswig	19	Darmstadt	16	Festung Königstein	20		
Schwerin	17	Diez	16	Lausitz	16	XV. Armeekorps.	
Sonderburg . . .	21	Eisenach	14	Leipzig	16	Altirch	17
Stade	16	Erbach i. D.	16	Leisnig	18	St. Avoold	17
Wandsbeck	18	Frankfurt a. M. . .	14	Marienberg	18	Bitfch	17
Wismar	12	Friedberg	17	Meißen	17	Colmar	15
		Fritzlar	14	Oschatz	16	Diedenhofen . . .	15
X. Armeekorps.		Fulda	15	Pegau	16	Dieuze	19
Aurich	16	Gießen	17	Pirna	18	Ensisheim	17
Blankenburg . . .	17	Gotha	14	Plauen	17	Falkenberg	17
Braunschweig . .	16	Hanau	16	Riesa	16	Hagenau	16
Celle	15	Hersfeld	15	Rochlitz	17	Reg	17
Einbeck	15	Hilburchhausen . .	15	Rohrweil	21	Molsheim	16
Goslar	16	Hofgeismar	16	Schneeberg	17	Mülhausen i. G. .	17
Göttingen	16	Homburg v. d. Höhe	19	Walldheim	17	Pfalzburg	20
Hameln	18	Sena	14	Wargen	17	Saarburg i. Lothr.	21
Hannover	15	Limburg a. L. . . .	16	Zittau	16	Saargemünd	18
Hildesheim	16	Mainz	14	Zwickau	19	Schlettstadt	16
Hingen	15	Marburg	16			Strasburg i. G. . .	16
Lüneburg	14	Meiningen	16	XIV. Armeekorps.		Weißenburg	15
Nienburg a. d. W.	16	Oberlahnstein . . .	15	Bruchsal	19	Zabern	18
Northeim	14	Offenbach	16	Donaueschingen . .	18		
Oldenburg	14	Weilburg	17				
		Weimar	15				
		Wetzlar	14				

No. 527/9. 89. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 27. September 1889.

Nr. 251.

Berechnung der Kosten für Eis, Selters- und Sodawasser in den Garnisonlazarethen.

Die Kosten des Bedarfs der Garnisonlazarethe an Eis, Selters- und Sodawasser sind vom 1. Oktober dieses Jahres ab allgemein beim Titel 12 des Kapitels 29 des Militär-Medizinalfonds zu verrechnen und zwar für Eis unter „Zusammen“ und für Selters- und Sodawasser unter „Beföstigung“.

Das verordnete Selters- und Sodawasser ist als außergewöhnliches Verpflegungsmittel anzusehen und darf zu allen vier Diätformen in ortsüblichen Flaschen verabreicht werden.

No. 1068/7. 89. M. A.

v. Coler.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 12. Oktober 1889.

Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 252.

Verlegung des Bezirkskommandos Eupen nach Montjoie.

Ich bestimme hierdurch: Das Kommando des Landwehrbezirks Eupen wird am 1. April 1890 nach Montjoie verlegt und nimmt von diesem Zeitpunkt ab die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Neues Palais den 26. September 1889.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. September 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

No. 717/9. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Oktober 1889.

Nr. 253.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 8 zum Namenlichen Verzeichniß

der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern des Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten. (Nr. 20 Seite 193/194 Armee-Verordnungs-Blatt für 1885.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	Ober- und Gouvernements-Auditeur Solms	Berlin	Ober- und Korps-Auditeur des Gardekorps Freiherr von Richthofen	Berlin
4	III. Armeekorps	Spandau	Garnison-Auditeur Dr. Hoebel	Spandau		Wie bisher

N ^o .	Bezirk		Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
6	V. Armeekorps	Bosen	Ober- und Korps-Auditeur des V. Armeekorps Matthaeas	Bosen	Wie bisher	
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division, Justizrath von Schaben	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division Forch	Frankfurt a. M.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 43/10. 89. A. 6.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Oktober 1889.

Nr. 254.

Abänderung der Kompagnie-Patronenwagen C/87.

Bei einem Fahrversuch mit Kompagnie-Patronenwagen C/87 haben die haufenförmigen Grenzbleche, welche an den hinteren Enden der beiden oberen Fächer angebracht sind, zu mehrfachen Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Grenzbleche kommen demzufolge bei Neufertigung von Kompagnie-Patronenwagen C/87 in Fortfall; bei den in den Beständen befindlichen derartigen Fahrzeugen ist der Hakentheil mittels einer Feile soweit zu entfernen, daß sich der hintere Rand mit der oberen Fläche des Grenzblechs vergleicht. Die hintere Kante ist abzurunden und zu schlichten.

Die Abänderung hat beim Kruppentheile stattzufinden.

No. 247/8. 89. A. 3.

J. B.
Gerhards.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 3. Oktober 1889.

Nr. 255.

Nachweis der im Garnisonshaushalt entstehenden Insertionskosten.

In Abänderung des § 115, 2 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung wird bestimmt, daß die als Publikationsdokumente beigebrachten öffentlichen Blätter bei den Rechnungsbelägen über Insertionsgebühren zu belassen sind.

No. 635/9. 89. B. 4.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 5. Oktober 1889.

Nr. 256.

Urlaub der Garnison-Baubeamten.

In sinngemäßer Anwendung der Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1875 unter 3 zur Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten (Seite 128 des Armeeverordnungs-Blattes für 1875) wird gestattet, daß die Garnison-Bauinspektoren in Dringlichkeitsfällen einen Urlaub bis zu 3 Tagen antreten dürfen. Vorausgesetzt wird, daß die Angelegenheit so dringlich ist, daß sich die zuvorige Einholung der Urlaubsgenehmigung nicht ermöglichen läßt.

Für die Vertretung hat in diesem Falle nach § 5 der gedachten Verordnung der Lokal-Baubeamte selbst zu sorgen, auch der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Antritt des Urlaubs und von der Vertretung sofort Anzeige zu machen. Die gleiche Anzeige ist nach dem Erlaß vom 27. April 1878 unter 1 (Seite 108 des Armeeverordnungs-Blattes für 1878) dem Gouverneur, Kommandanten bz. Garnison-Ältesten seines amtlichen Wohnsitzes zu erstatten.

No. 317/9. 89. B. 5.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 5. Oktober 1889.

Nr. 257.

Geschäfts-Anweisung für die Korps-Zahlungsstellen.

Von der Geschäfts-Anweisung für die Korps-Zahlungsstellen bei den Regierungshaupt-Kassen vom Jahre 1854 wird eine neue, vervollständigte Ausgabe an die Kommando- und Verwaltungs-Behörden zc. zur Vertheilung gelangen.

Diese Dienstvorschrift ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 1 *M* für ein geheftetes und von 1,20 *M* für ein gebundenes Exemplar, erschienen.

No. 171/9. 89. B. 1.

Stodmarr.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 29 zur Vorschrift für die Geschäftsführung der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
Nr. 43 bis 69 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie,
Nr. 3 bis 11 zur Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie Kommandirten
Artillerie-Offiziere.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 22. Oktober 1889.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Oktober 1889.

Nr. 258.

**Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Königs Ludwig von Portugal und Algarvien
Majestät.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Offiziere des Infanterie-Regiments Graf Tauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgischen) Nr. 20, um das Andenken ihres verstorbenen Chefs, Seiner Majestät des Königs Ludwig von Portugal und Algarvien, zu ehren, 14 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anlegen sollen.

Vorstehendes wird hierdurch auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 435/10. 89. K. M.

v. Verby.

Nr. 259.

Führung des Prädikats „Kaiserlich“ seitens der Fortifikationen zu Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde und Cuxhaven.

Ich bestimme: Die bei den der Marine unterstellten Hafens- und Küstenbefestigungen bestehenden Fortifikationen zu Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde und Cuxhaven haben fortan das Prädikat „Kaiserlich“ zu führen. Eine Veränderung in den bisherigen Dienstverhältnissen derselben tritt dadurch nicht ein.

Kiel den 8. Oktober 1889.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Heusner.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Oktober 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 191/10. 89. A. 5.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Oktober 1889.

Nr. 260.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für die Berichtsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1884.

Der Sanitätsbericht für 1882/84 ist im Druck fertig gestellt.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die für sie bestimmten Exemplare demnächst zugesandt werden.

No. 1196/6. 89. M. A.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Oktober 1889.

Nr. 261.

Bezeichnung der Stelle, an welcher bei Immediateingaben die absendende Behörde zc. anzugeben ist.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird, unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 30. Juni 1862 (Militär-Wochenblatt, Seite 202), darauf hingewiesen, daß — wie bei allen sonstigen Dienstschreiben — auch bei den Allerhöchsten Orts unmittelbar zu unterbreitenden Vorlagen auf der ersten Seite des Bogens oben links in der Ecke sich die Bezeichnung des Absenders befinden muß.

No. 378/10. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Oktober 1889.

Nr. 262.

Ausgedehntere Ueberweisung der Exerzir-Reglements für die Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie an die Truppen genannter Waffen.

Es hat sich im dienstlichen Interesse als erforderlich herausgestellt, die Exerzir-Reglements der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie sämtlichen im Frieden vorhandenen Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsstäben dieser drei Waffen — insoweit dieselben nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats nicht bereits im Besiß solcher sind — zu überweisen.

Dementsprechend werden noch nachstehende Verausgaben (in je einem Exemplar) erfolgen:

1. Von der Infanterie-Abtheilung: „Exerzir-Reglement für die Infanterie“ an die Stäbe der reitenden Artillerie-Abtheilungen — laufende Nr. 24 des Druckvorschriften-Stats —.

2. Von der Kavallerie-Abtheilung: „Exerzir-Reglement für die Kavallerie“
 a) an die Stäbe der Infanterie-Regimenter,
 b) = = = = Bataillone,
 c) = = = = Jäger- (Schützen-) Bataillone,
 d) = = = = Feldartillerie-Abtheilungen — laufende Nr. 9, 10, 17 und 25 des Druckvorschriften-Stats —.
3. Von der Artillerie-Abtheilung: „Exerzir-Reglement für die Feldartillerie“
 a) an die vorstehend unter 2, a bis c aufgeführten Stäbe und
 b) an die Stäbe der Kavallerie-Regimenter — laufende Nr. 19 des Druckvorschriften-Stats —.

Die hiernach zu überweisenden Exemplare werden den Königlichen Generalkommandos mittelst Umschlages übersandt werden.

No. 503/8. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Oktober 1889.

Nr. 263.

Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Der unter laufender Nr. 1342 aufgeführte Pulverkasten für Bataillonszwecke ist zu streichen.

Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spanbau:

An die Stelle des unter laufender Nr. 430 angegebenen Preises von 263,65 M. ist derjenige von 258,65 M. zu setzen.

J. A.

Gerhards.

No. 855/8. 89. A. 6.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Oktober 1889.

Nr. 264.

Bekleidung und Ausrüstung der Hofarzt-Aspiranten und Fußbeschlagschüler.

Den zu den Militär-Lehrschmieden kommandirten obenbezeichneten Mannschaften sind seitens ihrer Truppentheile fortan

- 3 Stallhosen und
- 3 Hemden

mitzugeben.

Für die zur Zeit auf den Lehrschmieden befindlichen Mannschaften ist die 3. Garnitur an die betreffenden Lehrschmieden nachträglich abzusenden.

No. 154/10. 89. A. 3.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 16. Oktober 1889.

Nr. 265.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeeverordnungs-Blatt S. 144/148 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

J. B.

Ritschmann.

No. 271/10. 89. B. 3.

Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1889 ab auf Militärbillets nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
1. Großherzog- lich Badische Staats- Eisenbahnen.	Beschleunigte Personenzüge	Nr. 3	Mannheim 10 ⁰⁰ B.	Heidelberg 10 ³⁴ B.	} 2 Zügen.
		" 2	Heidelberg 12 ³⁰ A.	Mannheim 12 ⁴⁴ A.	
		" 6	Heidelberg 8 ⁴⁵ A.	Mannheim 9 ¹⁰ A.	
		" 55	Heidelberg 12 ¹⁰ A.	Würzburg 4 ³³ A.	
		" 54	Würzburg 10 ¹⁰ B.	Heidelberg 3 ⁰ A.	
		" 170	Karlsruhe 2 ³⁰ A.	Mühlacker 3 ⁴⁵ A.	
		" 245	Offenburg 9 ⁴⁰ B.	Singen 1 ⁴⁵ A.	
		" 19	Offenburg 1 ³⁵ A.	Singen 5 ⁴⁵ A.	
		" 246	Singen 1 ⁰⁰ B.	Immendingen 10 ⁵¹ B.	
		" 20	Singen 6 ¹⁰ A.	Offenburg 9 ⁴⁵ A.	
		" 28	Rehl 12 ³⁵ A.	Appenweier 12 ⁴⁵ A.	
		" 30	Rehl 9 ⁴⁰ A.	Appenweier 10 ⁴ A.	
		" 33	Appenweier 4 ³⁵ A.	Rehl 4 ⁴⁵ A.	
		" 37	Appenweier 10 ¹⁵ A.	Rehl 10 ³³ A.	
		" 202	Waldbshut 7 ⁴⁵ B.	Basel 8 ⁵⁸ B.	
		Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
Die Beförderung mit Schnellzügen zu obigen Tariffäßen bleibt ausgeschlossen.					
2. Kaiserliche General- Direktion der Reichs- Eisenbahnen.	Schnellzug	5	St. Ludwig 9 ⁵⁰ B.	Weißenburg 2 ²⁷ A.	} bis zu 12 Militärpersonen gegen Militärbillets oder Militär- fahrtscheine.
		" 7	St. Ludwig 5 ⁴¹ A.	Strasbourg 8 ⁴⁰ A.	
		" 9	St. Ludwig 9 ³¹ A.	Weißenburg 2 ¹⁴ B.	
		" 6	Weißenburg 1 ²⁴ B.	St. Ludwig 5 ³³ B.	
		" 8	Strasbourg 6 ⁴⁰ B.	St. Ludwig 9 ⁴⁵ B.	
		" 22	Lauterburg 10 ⁵³ B.	Strasbourg 12 ³ A.	
		" 23	Strasbourg 5 ³⁰ A.	Lauterburg 6 ³³ A.	
		" 1	Strasbourg 10 ³³ B.	Saarburg 12 ¹⁵ A.	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Kaiserliche General- Direktion der Reichs- Eisenbahnen.	Schnellzug 27	Straßburg	Dt. Avricourt 8 ²⁸ V.	} bis zu 12 Militärpersonen gegen Militärbillets oder Militär- fahrtscheine.
	" 4	Saarburg 3 ⁴ A.	Straßburg 4 ²⁸ A.	
	" 30	Dt. Avricourt 6 ²² A.	Straßburg 8 ³³ A.	
	" 1	Saarburg 12 ¹⁸ A.	Diedenhofen 2 ³¹ A.	
	" 35	Saarburg 8 ¹⁰ V.	Diedenhofen 10 ³⁹ V.	
	" 4	Diedenhofen 12 ⁴⁵ A.	Saarburg 3 ¹ A.	
	Beschleunigter Personenzug 36	Metz 4 ⁴⁵ A.	Saarburg 6 ¹¹ A.	
	Schnellzug 40	Metz 4 ⁰ A.	Forbach 5 ¹⁸ A.	
	" 41	Forbach 10 ²¹ A.	Novéant 12 ²⁷ V.	
	" 39	Metz 2 ⁰ A.	Novéant 2 ²⁵ A.	
	" 38	Novéant 4 ²⁷ V.	Metz 4 ⁴⁸ V.	
	" 290	Diedenhofen 6 ¹⁵ V.	Sierck 6 ³⁸ V.	
	" 292	Diedenhofen 12 ⁵¹ A.	Sierck 1 ¹⁷ A.	
	" 291	Sierck 12 ¹⁴ A.	Diedenhofen 12 ³⁴ A.	
	" 26	Straßburg 8 ³⁵ V.	Kehl 8 ⁵³ V.	
" 32	Straßburg 12 ⁰ Nachts	Kehl 12 ¹⁵ V.		
" 25	Kehl 3 ¹¹ V.	Straßburg 3 ²⁰ V.		
" 27	Kehl 5 ¹² V.	Straßburg 5 ²⁵ V.		
3. Großherzog- lich Olden- burgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Bremen 4 ⁵⁶ A.	Oldenburg 6 ⁴ A.	} bis zu 50 Mann.
	" 3	Oldenburg 11 ⁵ V.	Bremen 12 ¹³ A.	
4. Königlich Preussische und unter Staatsver- waltung stehende Bahnen: a) Königlich Eisenbahn- Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 12 ¹⁷ A.	Kingleff 12 ⁴⁸ A.	} Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Mann auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Kingleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 52 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 166 nach Londren bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung aus- geschlossen.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b) Königliche Eisenbahn- Direktion Breslau.	Bekanntmachung im Armeeverordnungs-Blatt für 1889 Seite 147 fällt fort, da die dort aufgeführten „Schnellzüge“ mit Einführung des Winterfahrplans die Bezeichnung „Personenzüge“ führen.			
c) Königliche Eisenbahn- Direktion Bromberg.	wie vorstehend.			
d) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Schnellzug 69	Deuß 8 ³⁰ V.	Dortmund 11 ³⁵ V.	bis zu 30 Mann, soweit Raum in den betreffenden Zügen vorhanden ist.
	= 72	Dortmund 10 V.	Deuß 3 ⁵⁰ A.	
	= 151	Emden 50 V.	Soest 11 ⁴⁵ V.	
	= 152	Soest 5 ⁴⁷ A.	Emden 11 ³⁵ A.	
e) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug 1	Köln C. B. 5 ⁴⁰ V.	Herbesthal 7 ³⁰ V.	bis zu 20 Mann. } Für für solche Kommandirte, deren rasche Be- sicherung in dienstlichem Interesse liegt.
	= 291	Coblenz Mos. Bhf. 8 ³⁰ V.	Diebenhöfen 12 ³⁴ A.	
	= 292	Diebenhöfen 12 ⁵¹ A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 ⁵² A.	
	= 290	Diebenhöfen 6 ¹⁵ V.	Coblenz Mos. Bhf. 10 ⁰⁵ V.	
	= 293	Coblenz Mos. Bhf. 8 ³⁰ A.	Erler r. M. 11. 10 ¹⁵ A.	
f) Königliche Eisenbahn- Direktion Erfurt.	Schnellzug 208	Neudietendorf 2 ³³ A.	Ritschenhausen 4 ⁵⁰ A.	bis zu 25 Mann. Für Be- urlaubte oder im Dienst reisende Mannschaften.
g) Königliche Eisenbahn- Direktion Berlin.	Schnellzug 201	Guben 1 ⁵⁷ A.	Posen 5 ⁴⁴ A.	Einzelne Militär- personen und Transporte bis zu 40 Mann im Dienst (Beur- laubte sind aus- geschlossen). } sofern sie an dem- selben Tage mit Zug 121 der Dir. Bromberg über Stargard hinaus- gehen. sofern sie an dem- selben Tage über Strasburg i. N. hinausgehen.
	= 202	Posen 10 ³⁴ V.	Guben 1 ³² A.	
	= 401	Stettin 11 ¹⁵ V.	Stargard 11 ⁵⁰ V.	
	= 402	Stargard 2 ⁴⁷ A.	Stettin 3 ³⁰ A.	

Ferner ist die Bedingung gemacht, daß sämtliche für vorgenannte Züge bestimmten Mannschaften beim Bahnbevollmächtigten angemeldet werden.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
5. Königlich Sächsische Staats- Eisen- bahnen.		<p>1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</p>		
6. Hessische Ludwigs- Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz C. B. 421 A.	Frankfurt 56 A.	<p>40 Mann } Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zu- gelassen werden; es bleibt 80 Mann } dann aber besondere Ver- einbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.</p>
	" 43	Frankfurt 215 A.	Mainz 254 A.	
	" 53	" 915 A.	" 954 A.	
	" 54	Mainz C. B. 920 A.	Frankfurt 106 A.	
7. Lübeck- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 68 A.	Hamburg 722 A.	} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 830 B.	Lübeck 945 B.	
8. Mecklen- burgische Friedrich- Franz- Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
9. Pfälzische Eisen- bahnen.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 1014 B.	Ludwigshafen 1048 B.	} bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste ohne Beans- pruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 1067 B.	Neustadt a. S. 1188 B.	
	" 26/122	Worms 114 A.	Weißenburg 120 B.	
	" 121/1	Weißenburg 230 B.	Worms 440 B.	
	" 255	Zweibrücken 752 B.	Bermersheim 107 B.	
	" 260	Bermersheim 320 A.	Zweibrücken 544 A.	
	" 88	Ludwigshafen 924 B.	Lauterburg 1069 B.	
	" 105	Lauterburg 641 A.	Ludwigshafen 816 A.	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 10. November 1889.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Oktober 1889.

Nr. 266.

Ausgabe von „Bestimmungen über die Seine Majestät dem Kaiser und Könige sowie anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preussischen Staaten seitens der Militärbehörden zu erweisenden Ehrenbezeugungen“.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Bestimmungen über die Allerhöchstenbenenselben sowie anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preussischen Staaten seitens der Militärbehörden zu erweisenden Ehrenbezeugungen zu genehmigen geruht.

Die Bestimmungen werden den Kommandobehörden zc. demnächst in derselben Anzahl von Abdrücken zugehen, wie dies nach dem Druckvorschriften-Stat hinsichtlich der Garnisondienst-Vorschrift festgesetzt worden, wie denn überhaupt die Bestimmungen als Anlage 2 der letzterwähnten Vorschrift zu betrachten sind.

No. 439/10. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Oktober 1889.

Nr. 267.

Ergänzung der Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

§. 36 Ziffer 8 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Findet der Betreffende während des zum Suchen einer Stelle bewilligten Urlaubs eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (§. 9 dritter Absatz und Anlage L Ziffer 6 der Anstellungsgrundsätze), so regeln sich seine Gebührennisse gleichfalls nach §. 30, 1.

No. 240/9. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Oktober 1889.

Nr. 268.

Abänderung der Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

1. Der §. 45 Ziffer 1 erhält am Schlusse des ersten Absatzes unter Umwandlung des Punktes in ein Komma folgenden Zusatz:

und bei vorübergehender Unterbringung in den Außenforts einer Festung während der Allerhöchsten Orts befohlenen besonderen Uebungen.

2. In §. 94 Ziffer 3 ist der dritte Absatz zu streichen. Im vierten (künftig dritten) Absatz ist vor dem Worte „Geschütz-“ einzuschalten: „Waffen- und“.

No. 446. 10. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1889.

Nr. 269.

Besetzung von zwei Freistellen bei der Königl. Landeschule Pforta.

Zu Ostern 1890 sind zwei zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistellen bei der Königl. Landeschule Pforta neu zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1890 an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium einzusenden.

Hinsichtlich der erforderlichen Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 121) Bezug genommen und dabei ausdrücklich bemerkt, daß Knaben mit mangelhaften Schulzeugnissen von der Bewerbung ausgeschlossen werden müssen.

No. 749/10. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1889.

Nr. 270.

Abänderung des §. 33 des Reglements über die Remontirung der Armee.

Der §. 33 des Reglements über die Remontirung der Armee wird, wie folgt, abgeändert:

„Die Train-Bataillone sind berechtigt, aus sämmtlichen auszurangirenden Pferden der Armeekorps, zu welchen sie gehören, in erster Linie diejenigen auszuwählen und zu übernehmen, welche noch zum Trainedienst geeignet erscheinen. Zu diesem Zwecke haben die Truppentheile der Kavallerie und Artillerie von jedem Verlaufe eines oder mehrerer auszurangirender Pferde vor der öffentlichen Bekanntmachung von dem angeetzten Verkaufstermine dem Train-Bataillon des Armeekorps eine bezügliche Anzeige zu machen, sofern die Pferde noch für den Trainedienst als geeignet erachtet werden, demselben auch auf Verlangen die betreffenden Pferde vorstellen zu lassen. Von dem Verlaufe gänzlich unbrauchbarer und für den Trainedienst nicht geeigneter Pferde hat keine Mittheilung zu erfolgen; auch ist ein Aufschub des Verkaufs durch Mittheilung an die Train-Bataillone möglichst zu vermeiden.

An Stelle der zu übernehmenden Pferde haben die Train-Bataillone ihrerseits die überzählig werdenden auszurangiren und zu verkaufen.“

No. 133/9. 89. R. A.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. November 1889.

Nr. 271.

Änderungen in der Ausstattung der Garnisonlazarethe mit Bett- und Leibwäsche zc. hinsichtlich der Dauerzeiten und der etatsmäßigen Stückzahl.

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die Dauerzeiten bei den nachstehend aufgeführten Wäschestücken und Krankenkleidern der Garnisonlazarethe wie folgt, herabzusetzen:

bei den Bettdecken (feinen und gewöhnlichen)	von 4	auf 3	Jahre,
= = Halstüchern	= 1 1/2	= 1	=
= = Handtüchern (feinen und gewöhnlichen)	= 2	= 1 1/2	=
= = Hemden	= 1	= 1/2	=
= = Kopfstrohfüßen	= 12	= 10	=
= = Kopfpolster- (Kopfmattzen-) Hülsen	= 12	= 10	=
= = Krankenhosen	= 1 1/2	= 1	=
= = Krankenröcken (gefütterten und ungefütterten)	= 2	= 1 1/2	=
= = Leibmattzen-Hülsen	= 12	= 10	=
= = Pantoffeln	= 1	= 3/4	=
= = Socken (baumwollenen und wollenen)	= 1	= 3/4	=
= = Strohfäden (Leib-)	= 12	= 10	=
= = Ueberzügen zu den Decken (feinen)	= 6	= 5	=
= = Ueberzügen zu den Decken (gewöhnlichen)	= 7	= 5	=

bei den Ueberzügen zu den Kopfmatrizen (feinen und gewöhnlichen)	von 5	auf 4	Jahre,
= = Unterhosen	= 3	= 2	=
= = Unterjacken	= 3	= 2	=
Außerdem ist der bisherige Etat der Garnisonlazarethe zu erhöhen, und zwar:			
bei wollenen Decken	von 1 1/2	Stück auf 2	Stück,
= feinen und gewöhnlichen Handtüchern	= 2	= 3	=
= Hemden	= 1 1/2	= 2	=

für jeden Kranken zc.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß in Zukunft ausnahmslos kranke Mannschaften sofort von der Aufnahme in die Garnisonlazarethe an und während ihres ganzen Aufenthalts in denselben von letzteren gelieferte Hemden zu tragen haben. Bringen die kranken Mannschaften bei der Aufnahme nicht vollständig reine Hemden mit, so werden solche im Lazareth gereinigt, aufbewahrt und den Betreffenden bei der Entlassung übergeben.

Die durch die Herabsetzung der Dauerzeiten der vorbezeichneten Wäsche- zc. Stücke entstehenden Mehrkosten sind aus dem Fonds für Dekonomie-Geräthe der Intendanturen zu bestreiten.

Der Mehrbedarf an wollenen Decken, Handtüchern und Hemden in Folge der Etatserhöhung ist aus verfügbaren Beständen der Abtheilung zu entnehmen. Soweit dies bei den einzelnen Korps nicht ausführbar ist, wird entsprechenden Anträgen auf Ueberweisung des Erforderlichen entgegen gesehen.

Wegen Auffrischung der Wäschestücke gelten nach wie vor die bisherigen Bestimmungen.

No. 657/9. 89. M. A.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 24. Oktober 1889.

Nr. 272.

Dienstfiegel und Dienststempel der Militärgeistlichen.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge auf Beschaffung von Dienstfiegeln und Dienststempeln für die Militärgeistlichen an die örtliche Garnisonverwaltung und durch diese an die Korps-Intendantur zu richten sind. Bei Neubeschaffungen sind hinsichtlich der Form die Bestimmungen der Anlage 6 zur Friedens-Besoldungsvorschrift genau zu beachten.

Für den Gebrauch von Dienstfiegeln seitens der mit der Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen bleiben die Festsetzungen des §. 80 der Militärkirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 maßgebend.

S. B.

No. 28/10. 89. C. 3.

v. Livonius.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 25. Oktober 1889.

Nr. 273.

Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren.

Die als Beilage zu Nr. 15 des Armeeverordnungs-Blattes für 1889 veröffentlichten „Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren“ sind zum Preise von 15 Pf. für ein Exemplar von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, zu beziehen.

No. 472/7. 89. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Oktober 1889.

Nr. 274.

Umgearbeitete Ausgabe des Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“ von D. Brunlow.

Von dem vorbezeichneten Werke ist eine neue, völlig umgearbeitete Ausgabe erschienen, welche die bisher getrennt herausgegebene 1. und 2. Abtheilung in 3 Bänden vereinigt. Der Preis beträgt für die Truppen — bei direktem Bezuge vom Herausgeber — 50 M.

No. 132/10. 89. A. 1.

v. Falkenstein.

Nr. 275.

Bezug von Druckformularen aus dem Festungsgefängniß zu Spandau.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22. Juli 1883 — Armeeverordnungs-Blatt S. 141 — wird bekannt gemacht, daß die Anfertigung von Formularen beim Festungsgefängniß in Spandau bis auf Weiteres eingestellt worden ist.

J. B.

No. 176/10. 89. C. 3.

v. Livonius.

Lecturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 26 und 27 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Compagnie-Patronenwagen C/87,
 Nr. 33 bis 35 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen,
 Nr. 32 bis 39 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment,
 Nr. 18 und 19 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde-Depot,
 Nr. 33 bis 39 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviant-Kolonne,
 Nr. 26 und 27 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne,
 Nr. 15 bis 22 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement,
 Nr. 17 bis 21 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feld-Lazareth,
 Nr. 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse eines Armeekorps,
 Nr. 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando,
 Nr. 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviant-Kolonne eines Armeekorps-Oberkommandos,
 Nr. 8 bis 10 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion,
 Nr. 6 bis 9 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Train-Kolonne eines Lazareth-Reserve-Depots,
 Nr. 33 bis 38 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
 Nr. 40 bis 42 zu der Vorschrift „Die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition“,
 Nr. 20 bis 39 zu dem Organisationsplan für die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule,
 Nr. 56 bis 73 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69,
 Nr. 78 bis 81 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
 Nr. 11 bis 22 zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre,
 Nr. 15 bis 20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Reparatur-Werkstatt eines Artillerie-Belagerungs-Trains etc.,
 Nr. 8 zu den besonderen Abnahme-Vorschriften, Ergänzung zur Kriegsfeuerwerkeret, I. Theil,
 Nr. 1 bis 3 zur Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen,
 Nr. 22 bis 65 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,
 Nr. 5 bis 15 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 11. Dezember 1889.

Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verlauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 276.

Urlaubsbefugniß in höherer Instanz gegenüber der Leibgarderie und Schloßgarde-Kompagnie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung des §. 10, 3 der Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften vom 23. Oktober 1879, daß der Kommandant Meines Hauptquartiers gegenüber der Leibgarderie und der Schloßgarde-Kompagnie die Urlaubsbefugniß wie ein kommandirender General auszuüben hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 21. November 1889.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 533/11. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. November 1889.

Nr. 277.

Personal- und Qualifikations-Berichte über Offiziere z. D. in Bureaustellungen der Militär-Verwaltung u. Nach Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind auch über diejenigen Offiziere zur Disposition, welche sich in Bureaustellungen der Militär-Verwaltung befinden, Personal- und Qualifikations-Berichte vorzulegen.

Ebenso sind über die Bezirks-Offiziere Personal- und Qualifikations-Berichte einzureichen.

No. 601/11. 89. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. November 1889.

Nr. 278.

Termine für die Portepeschührichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1890.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeschührich und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1890 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer in den Monaten April, Mai, September und Oktober auch in der ersten Hälfte des Januar und November und in der letzten Hälfte des März und August Prüfungen stattfinden werden.

No. 404/11. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. November 1889.

Nr. 279.

Wissertappen.

Bei den Truppen zu Fuß kommen die Wissertappen für die Schußwaffen zum Fortfall und sind im bestehenden Zustande an die zuständigen Artilleriedepots abzuliefern.

Die bei den Statsbeständen der Artilleriedepots für Truppen zu Fuß vorrätigen Wissertappen treten zu den verfügbaren Beständen über.

No. 73/11. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Dezember 1889.

Nr. 280.

Vertheilung der neuen Marineordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. November 1889 eine neue

Marineordnung

zu genehmigen geruht.

Diese Vorschrift wird den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Stat erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Im Auftrage.

No. 682/11. 89. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 17. November 1889.

Nr. 281.

Ausstellung der zu einem Leichenpasse erforderlichen Bescheinigung durch die Chefärzte.

Mit dem Vorschlage des Kriegsministeriums, auch den Chefärzten der Garnison-Lazarethe bezüglich der in letzteren verstorbenen Personen die auf Grund der Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 6. April 1888 nur den Kreisphysikern zustehende Befugniß zur Ausstellung der für die Beförderung von Leichen erforderlichen Bescheinigungen zu ertheilen, haben sich die Herren Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowie der Justiz einverstanden erklärt und die nachstehende Verfügung vom 14. Oktober 1889 an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und sämtliche königliche Regierungen erlassen, nach welcher vorkommenden Falls zu verfahren ist. Die bisher über die Ausstellung dieser Bescheinigung erlassenen Verfügungen folgen gleichfalls hierunter.

No. 1601/10. 89. M. A.

v. Coler.

Ministerium des Innern.

Berlin den 14. Oktober 1889.

In den Cirkular-Erlassen vom 6. April 1888 — ^{Pr. b. J. II. 8182} ^{Just. Pr. I. 1015} — vom 23. September — ^{Pr. b. g. zc. N. M. 2898} ^{Pr. b. g. zc. N. M. 9923} ^{Pr. b. J. II. 16392} — ist bestimmt worden, daß nur ein beamteter Arzt, d. h. ein Kreisphysikus, die zu einem Leichenpasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung erweitern wir dahin, daß auch den Chefärzten der Militär-Lazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugniß zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht, wie den Kreisphysikern auf Grund der Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 6. April 1888.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen und wegen der Veröffentlichung dieses Erlasses durch das dortige Amtsblatt das Erforderliche zu verfügen.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Der Justizminister.

Herrfurth.

Im Auftrage.
Löwenberg.

In Vertretung.
Rebe-Pflugstaedt.

An
sämmliche Herren Regierungs-Präsidenten und sämmliche
Königlichen Regierungen.

Pr. b. g. zc. N. M. 8542.

Pr. b. J. II. 12101.

Just. Min. I. 3431.

Cirkular an sämmliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und Königlichen Regierungen sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin, betreffend Bestimmungen über Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. Vom 6. April 1888.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 296 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 15. Dezember 1887 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. desselben Monats, betreffend die Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, lassen wir Euer zc. in der Anlage weitere Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, die hiernach in Betracht kommenden Behörden umgehend mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und die Bestimmungen mit dem Hinzufügen, daß dieselben sofort in Kraft treten, durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Indem wir einer halbgefälligen Mittheilung der in dem dortigen Bezirke mit der Ausstellung von Leichenpässen betrauten Behörden und Dienststellen entgegensehen, bemerken wir, daß der §. 34 Nr. 8 der obengedachten Bekanntmachung, welcher für den Transport von Leichen an Unversitäts-Anstalten gewisse Erleichterungen gewährt, durch die beiliegenden Bestimmungen nicht berührt wird.

Berlin den 6. April 1888.

Der Minister des Innern.

Der Justizminister.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Im Auftrage.
von Sastrom.

In Vertretung.
Rebe-Pflugstaedt.

In Vertretung.
Lucanus.

a. Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden zc. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine vom Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung, betreffs der Todesursache, anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§. 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);

d) in den Fällen des §. 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§. 1 und 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Lächer, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

*) Anm.: Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Cirkular an sämtliche Regierungs-Präsidenten, betreffend die Bestimmung, daß unter „beamteten Ärzten“ die Kreisphysiker zu verstehen sind. Vom 29. Dezember 1888.

Auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M. erwidern wir Guer zc. ergebenst, daß der in Bezug genommene Erlaß vom 25. September d. J. (Min.-Bl. 1888 S. 184) eine Ergänzung des früheren vom 6. April d. J. (Min.-Bl. 1888 S. 94) darstellt und daß, wie schon daraus sich in zweifelloser Weise ergibt, unter den „beamteten Ärzten“, welchen nach dem ersten die Ausstellung der Bescheinigungen über die Todesursachen zc. behufs der Ertheilung von Leichenpässen übertragen worden ist, lediglich die Kreisphysiker zu verstehen sind.

Berlin den 29. Dezember 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung.
Raffe.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
Braunbehrens.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. November 1889.

Nr. 282.

Änderung des „Entwurfs einer Anleitung für den Batteriebau, Berlin 1888.“

Der genannte Entwurf ist wie folgt zu ändern:

1. Seite 33, Zeile 12 von oben, statt „50“ setze: „24“, hinter „Geschosse“ füge hinzu: „in Körben“.
2. Seite 33, Zeile 9 von unten, statt „18“ setze: „9“, hinter „Geschosse“ füge hinzu: „in Körben“.
3. Seite 34, Zeile 11 von oben, statt „45“ setze: „24“, hinter „Geschosse“ füge hinzu: „in Körben“.

Eine Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

No. 345/11. 89. A. 4.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. November 1889.

Nr. 283.

Änderung in der Benennung der Handwaffen und der Munition.

Die in der Benennung der Handwaffen und der zugehörigen Munition in Verbindung mit einer abgekürzten Jahreszahl gebräuchliche Bezeichnung M (Modell) kommt im schriftlichen Verkehr und in der Folge auch bei Stempelungen, Neubearbeitung von Instruktionen zc. in Fortfall. Es tritt somit die Jahreszahl unmittelbar an den Namen, z. B.

Gewehr 71. 84,
Revolver 83,
Kavallerie-Säbel 52,
Patronen 71,
Zündhütchen 71. 84.

Bezeichnungen wie z. B.

(Kavallerie-Säbel) A/M,
(Infanterie-Seitengewehr) U/M,
(Lanze) N/A

bleiben bestehen.

No. 471/11. 89. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 23. November 1889.

Nr. 284.

Quartier bz. Servis der zur Dienstleistung einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zur Dienstleistung (Uebung) einberufenen Offizieren des Beurlaubtenstandes nach den §§. 67 und 68 des Servis-Reglements im Zusammenhang mit §. 16 ebendasselbst ein Anspruch auf freies Quartier bz. Servis erst von demjenigen Tage ab zur Seite steht, mit welchem sie auf Grund des §. 59 der Friedens-Besolungs-Vorschrift in den Genuß der Uebungsgelder treten.

Für den nicht in die Uebungsdauer fallenden Tag des Eintreffens, für welchen nach §. 40, 1 a der Reiseordnung eine Reiseentschädigung gewährt wird, ist daher Quartier bz. Servis nicht zuständig.

No. 480/11. 89. B. 4.

Stodmarr.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 26. November 1889.

Nr. 285.

Post- und Eisenbahntarte.

Der hier angemeldete Bedarf an der Post- und Eisenbahntarte vom Jahre 1889 ist bei dem lithographischen Institut — Julius Moser — hieselbst in Bestellung gegeben und wird durch dasselbe den betreffenden Stellen direkt zugehen.

Eine Preisermäßigung findet nicht statt.

Ein weiterer Bedarf ist durch das genannte Institut direkt zu beziehen.

No. 483/11. 89. B. 3.

Stodmarr.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. November 1889.

Nr. 286.

Ausgabe der Schußtafeln Nr. 13 und 13a für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 — Nr. 663/8. 87 A. 4 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1887, Nr. 24 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Schußtafeln Nr. 13 und 13a für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen sind und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen werden.

No. 735/11. 89. A. 4.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 29. November 1889.

Nr. 287.

Berichtigung der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungs-Etats der Truppen sind die in der nachstehenden Zusammenstellung enthaltenen, mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. J. ab gültigen Berichtigungen vorzunehmen. Die danach in den Bekleidungs-Liquidationen für 1889/90 erforderlichen Ausgleichungen sind baldigst zu bewirken.

No. 47/10. 89. B. 3.

Stodmarr.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungs-Etats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

Etat Nr. 1.

- Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter B. sind in Spalte 5 und 6 um 7 Pf. zu erhöhen.
 Seite 4 und 5. Unter Nr. 3 ist der Etatspreis auf 2 M. 40 Pf., die Jahresentschädigung auf 16 Pf. zu erhöhen; die Summe ist dementsprechend zu berichtigen.

Etat Nr. 12.

- Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter A. in Spalte 3 und 4 sind in Zeile 1 bis 4 um 5 Pf., in Zeile 5 bis 7 um 3 Pf. zu erhöhen.
 Seite 2 und 3. Die Etatspreise unter I. Nr. 3 und 9 sind um 4 Pf., die Jahresentschädigungen unter I. Nr. 3 für die Unteroffizier-Chargen um 4 Pf., für die Gemeinen-Chargen um 2 Pf. und unter I. Nr. 9 durchgehends um 1 Pf. zu erhöhen. Die Summe ist hiernach zu berichtigen.
 Seite 4 und 5 ist zu streichen: „33,5 cm rothe Nummerschnur“ nebst den Angaben in Spalte 3, 5 und 7. Dafür ist zu setzen:

108,5 bz. 100,0 cm rothe Plattschnur zu Namenszügen 05	.	.	. 05	.	.	. 05
25,0 cm rothe Rundschnur zu Kronen 03	.	.	. 01	.	.	. 01

Die Summen in Spalte 5 und 7, sowie die Gesamtbeträge der Summen in Spalte 4 und 5 bz. 6 und 7 sind um 4 Pf. zu erhöhen.

Etat Nr. 17.

- Seite 1 ist mit folgender Anmerkung zu versehen:
 Für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlefisches) Nr. 10 betragen die Jahreseinheitsätze unter A. in Spalte 3 und 4 für die Unteroffizier-Chargen 4 Pf., für die Gemeinen-Chargen 3 Pf. mehr.

Seite 2 und 3. Hinter „Waffenrock“ bz. „Mantel“ und vor „Summe“ ist zuzusetzen:

darunter „a. Gren.-Rgt. Nr. 11“
 „b. Gren.-Rgt. Nr. 10“.

Für letztgenanntes Regiment sind die Etatspreise der verschiedenen Waffenröcke und Mäntel nebst Tragezeit und Jahresentschädigung, sowie die Summe auf besonderer Zeile einzutragen und hierbei die Etatspreise für die bezeichneten Gegenstände durchgehends um 3 Pf., die Jahresentschädigung für die Waffenröcke
 der Unteroffizier-Chargen um 3 Pf.,
 der Gemeinen-Chargen um 2 Pf.,
 für Mäntel um 1 Pf.

zu erhöhen.

Dementsprechend beträgt die Summe

in den Spalten „Etatspreise“ = 6 Pf.,
 in den Spalten „Jahresentschädigung“
 für die Unteroffizier-Chargen 4 Pf.,
 für die Gemeinen-Chargen 3 Pf.

mehr.

Seite 5 ist am Schluß hinzuzufügen:

A. I. 3.
u. A. I. 9.

Bei dem Gren.-Rgt. Nr. 10 treten den vorberechneten Etatspreisen für Waffenröcke und Mäntel hinzu:

108, ^s cm rothe Plattschnur zu	. 05	. . .	05	. . .	05
Ramenszügen					
25, ^o cm rothe Rundschnur zu	. 03	. . .	01	. . .	01
Kronen					

Es gehen ab:					
66, ^s cm rothe Nummerschnur 05	. . .	03	. . .	03
bleibt Mehrbetrag	03	. . .	03

Etat Nr. 61 bis 70.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze sind zu erhöhen:

1. unter A., Spalte 3 und 4
in Zeile 1 bis 5 um 6 M. 45 Pf.,
in Zeile 6 um 1 M. 16 Pf.;
2. unter B. in Zeile 5 um 44 Pf.,
in Zeile 8 um 17 Pf.

In Spalte 1 ist hinter „Karabiner“ einzuschalten: „= und Lanzen“.

Seite 2 und 3. Für die Reithofe ist

der Etatspreis um 8 M. 70 Pf.,
die Jahreentschädigung um 5 M. 80 Pf.

zu erhöhen.

Unter II. ist zu setzen:

statt „Altbrandenburgische“ = „Stulpstiefel“,
statt „3. Kurzschäftige Stiefel“ = „2. Schnürschuhe“,
statt „4, 5, 6“ = „3, 4, 5“.

Nr. 2 ist mit sämtlichen Angaben zu streichen.

Ferner ist einzutragen:

unter II Nr. 1 für Stulpstiefel:

als Etatspreis: 20 M. — Pf.,
als Tragezeit: 1½ Jahre,
als Jahreentschädigung 13 M. 33 Pf.;

unter II. Nr. 2 für Schnürschuhe:

als Etatspreis: 6 M. 70 Pf.,
als Tragezeit für Oekonomie-Handwerker: 1½ Jahre,
als Jahreentschädigung für dieselben 5 M. 74 Pf.,
für alle Unteroffiziere und die übrigen Mannschaften . 4 M. 47 Pf.

Die Jahreentschädigung für Halbsohlen zc. ist in der letzten Spalte von 2 M. 51 Pf. auf 2 M. 83 Pf. zu erhöhen.

Die Summen auf Seite 2 und 3 sind nach Vorstehendem zu berichtigen.

Etat Nr. 61, 62, 63, 64 und 68.
Seite 4 und 5 ist nachzutragen:

	Gemeine				
	Etatspreise		Tragezeit Jahre	Jahresent- schädigung	
	M.	Pf.		M.	Pf.
als Nr. 20 bz. 19 und 16 Lanzenflagge	66	2	.	33
als Nr. 21 bz. 20 und 17 Lanzenflaggenriemen	06	.	.	.
als Nr. 22 bz. 21 und 18 Lanzenarmriemen	1	10	10	.	11

Die Summe in Spalte „Gemeine“ ist hiernach um 1 M 82 Pf. bz. 44 Pf. zu erhöhen.

Etat Nr. 61 bis 70.

Unter B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde ist im Kopf der 4. Spalte hinter „Karabiner-“ einzuschalten: „und Lanzen-“, am Schluß der Seite ist hinter „Summe“ zuzusetzen:

25	Lanzenschuhe mit Riemen, 1 einfacher und 1 doppelter	2	.	12	.	17
----	---	---	---	---	---	---	---	----	---	----

Etat Nr. 61 und 63.

In der Erläuterung des Etatspreises der Reitohse von Kirfen sind die Unfertigungskosten von 80 Pf. auf 1 M zu erhöhen und in derselben Spalte für den „Lederbesatz“ (Spalte 2) 8 M 50 Pf. nachzutragen. Die betreffenden Summen sind dementsprechend zu berichtigen.

Etat Nr. 67.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter B., Spalte 2 und 3, Zeile 8, betragen 15 M 21 Pf. bz. 15 M 75 Pf.

Etat Nr. 70.

Seite 1. In Spalte 2, Zeile 1 und 2, ist statt „21 M 18 Pf.“ zu setzen: „22 M. 18 Pf.“

Etat Nr. 71 bis 98, 100 bis 133, Seite 1.

Die Jahreseinheitsätze unter A., Spalte 3 und 4, sind in Zeile 1 bis 5 um 1 M. 33 Pf. zu ermäßigen, in Zeile 6 um 1 M. 16 Pf. zu erhöhen.

Etat Nr. 71 bis 92, 94 bis 133, Seite 2 und 3.

Unter II. Nr. 2 ist statt „Stiefel, kurzschäftige“, zu setzen: „Schnürschuhe“ und für letztere als Etatspreis: 6 M. 70 Pf., als Tragezeit für Oekonomiehändler 1 1/2 Jahre, als Jahresentschädigung für dieselben 5 M. 74 Pf., für alle Unteroffiziere und übrigen Mannschaften 4 M. 47 Pf., einzutragen.

Die Jahresentschädigung für Halbsohlen zc. ist in der letzten Spalte von 2 M. 51 Pf. auf 2 M. 83 Pf. zu erhöhen.

Die Summen auf Seite 2 und 3 sind nach Vorstehendem zu berichtigen.

Etat Nr. 89 und 90, Seite 1.

Die Jahreseinheitsätze unter B. sind in Zeile 1 bis 5 um 1 Pf. zu erhöhen.

Etat Nr. 89.

Seite 4 und 5. Unter Nr. 9 sind die Etatspreise um 50 Pf., die Jahresentschädigungen um 1 Pf. zu erhöhen.

Die Summe in den betreffenden Spalten ist dementsprechend zu berichtigen.

Seite 7. Unter B. a. 9 ist zuzusetzen:

Die Kartuschverzierung	50	50
	7 55	8 15

Etat Nr. 97.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter B. sind in Zeile 5 um 44 Pf., in Zeile 8 um 17 Pf. zu erhöhen.

In Spalte 1 ist hinter „Karabiner“ einzuschalten: „ und Lanzen“.

Unter D. ist „21“ statt „16“ und „63 M.“ statt „48 M.“ zu setzen.

Seite 4 und 5 ist in Spalte 1 und 2 bz. „Gemeine“ nachzutragen:

21	Lanzenflagge	66	2	33
22	Lanzenflaggenriemen	06	.	.
23	Lanzenarmriemen	110	10	11
	Summe .	60 30	6 36	

Seite 6. Im Kopf der Spalte 4 ist hinter „Karabiner-“ einzuschalten „und Lanzen-“. Am Schluß der Seite ist zuzusetzen:

26	Lanzenschuhe mit Riemen, 1 einfacher und 1 doppelter	2	12	17
	Summe .	109 86	15 95	

Etat Nr. 99.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter A., Spalte 3 und 4, sind in Zeile 1 bis 4 um 1 M. 21 Pf. und in Zeile 5 um 1 M. 27 Pf. zu ermäßigen, in Zeile 6 um 1 M. 22 Pf. zu erhöhen.

Seite 2 und 3. Unter I. Nr. 3 sind zu erhöhen:
 die Etatspreise um 12 Pf.,
 die Jahresentschädigung für die Unteroffizier-Chargen um 12 Pf.,
 die Gemeinen-Chargen um 6 Pf.

Die Summe der betreffenden Spalten ist unter Berücksichtigung der Änderungen unter II. Nr. 2 bz. 3 zu berichtigen.

Seite 5 ist am Schluß hinzuzufügen:

Anmerkung zu A. I. 3. Den im Etat 98 berechneten Etatspreisen für Attila treten zur Anfertigung doppelter Achfelschnüre 120,0 cm Plattschnur mit 12 Pf. hinzu. Die metallenen Namenszüge nebst Krone sind aus den Nebenkosten zu beschaffen.

Etat Nr. 102.

Die Summe der Bekleidungsentschädigung für Oekonomiehandwerker beträgt 45 M. 20 Pf.

Etat Nr. 134.

Seite 1 ist zuzusetzen:

	M.	Pf.
Für Unterhaltung der Lanzenflaggen mit Riemen, der Lanzenarmriemen und Schuhe als Kaufsumme	100	.

Etat Nr. 135.

Sämmtliche, die Leibgenbarmerie betreffenden Angaben sind zu streichen.

Etat Nr. 135 und 136.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter A., Spalte 3 und 4, sind um 1 M. 33 Pf. zu ermäßigen.

Seite 2 und b₃. 3. Unter II Nr. 2 ist statt „Stiefel, kurzschäftige“, zu setzen „Schnürschuhe“ und für letztere als Etatspreis 6 M. 70 Pf., als Jahresentschädigung 4 M. 47 Pf. einzutragen. Die Summe der betreffenden Spalten ermäßigt sich hiernach um 2 M. b₃. 1 M. 33 Pf.

Etat Nr. 137 und 138.

Seite 1. Die Angaben unter D. und E. haben, wie folgt, zu lauten:

	M.	Pf.
D. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Kameradschafts-Rochapparate je . . .	1	.
E. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Trompeten mit Banderoll je . . .	3	.

Etat Nr. 139 bis 142, 144 und 145.

Seite 1 b₃. 2. Die Angaben unter D. und E. haben, wie folgt, zu lauten:

	M.	Pf.
D. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Kameradschafts-Rochapparate je . . .	1	.
E. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Trompeten mit Banderoll je . . .	2	75

Etat Nr. 137 bis 145.

Seite 1 u. f. Die Bezeichnungen „Feldweibel“, „Bizelfeldweibel“ und „Feld-Artillerie“ sind zu streichen b₃. durch „Wachtmeister“, „Bizewachtmeister“ und „Fahrende Artillerie“ zu ersetzen.

Etat Nr. 146 bis 148.

Seite 1. Die Angaben unter D. haben, wie folgt, zu lauten:

	M.	Pf.
D. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Signalhörner mit Riemen je . . .	1	50

Seite 1 u. f. ist statt „Stabshornisten“, „Hornisten“ zu setzen: „Stabshoboisten“, „Hoboisten“.

Etat Nr. 149.

Seite 1. Die Angaben unter D. und E. haben, wie folgt, zu lauten:

	M.	Pf.
D. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen: Trompeten mit Banderoll je	3	.
Signalhörner mit Riemen je	1	50
E. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Kameradschafts-Rochapparate je . . .	1	.

Seite 1 u. f. Statt „Feld-Artillerie“ ist zu setzen:

„Fahrende Artillerie“.

Die unter diesem Abschnitt des Etats vorkommende Bezeichnung „Feldweibel“, „Bizefeldweibel“ ist durch „Wachtmeister“ bz. „Bizewachtmeister“ zu ersetzen.

Unter „Fuß-Artillerie“ ist statt „Signal-Trompeter“ zu setzen: „Signalhornisten“.

Etat Nr. 150.

Seite 1. Die Angaben unter D. haben, wie folgt, zu lauten:

	M.	Pf.
D. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Signalthörner mit Riemen je . . .	1	50

Seite 1. u. f. ist statt „Signal-Trompeter“ zu setzen:
„Signalhornisten“.

Etat Nr. 185.

Seite 1 ist mit folgender Anmerkung zu versehen:

Anmerkung. Für die Zahlmeisteraspiranten der Kavallerie und des Militär-Reit-Instituts sind statt der kurzschäftigen Stiefel Schnürschuhe etatsmäßig. Die Jahreseinheitsätze in den Spalten 4 und 5 bz. 8 und 9 ermäßigen sich daher für dieselben um 1 M. 33 Pf.

Etat Nr. 186.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter B. sind um 2 Pf. zu ermäßigen.

Am Schluß der Seite ist Folgendes nachzutragen:

Anmerkungen.

1. Für die Oberlazarethgehilfen, Lazarethgehilfen und Unterlazarethgehilfen der Kavallerie sind statt der kurzschäftigen Stiefel Schnürschuhe etatsmäßig. Die Jahreseinheitsätze in den Spalten 4 und 5 bz. 8 und 9 ermäßigen sich daher unter Nr. 3 und 4 um 1 M. 33 Pf.
2. An Stelle des Leibriemens und der Säbeltroddel sind für die Lazarethgehilfen der Kavallerie und reitenden Artillerie Säbelsattel und Faustriemen etatsmäßig. Die Jahreseinheitsätze unter B. werden daher:
 - a) erhöht:
 - bei den Kürassieren, Dragonern und der reitenden Artillerie für die Oberlazarethgehilfen und Lazarethgehilfen um 9 Pf., für die Unterlazarethgehilfen um 4 Pf.;
 - bei den Husaren und Ulanen für die Oberlazarethgehilfen und Lazarethgehilfen um 2 Pf.;
 - b) ermäßigt:
 - für die Unterlazarethgehilfen bei den Husaren um 5 Pf., bei den Ulanen um 3 Pf.

Seite 4 und 5. Unter Nr. 1 ist als Etatspreis 5 M. 25 Pf., als Jahresentschädigung 53 Pf., unter Nr. 3 als Etatspreis — M. 80 Pf., als Tragezeit 10 Jahre einzutragen.

Statt „Schuppenletten, Paar“ ist zu setzen: „Rinnriemen“.

Die Summe in den Spalten „Etatpreise“ ist um 60 Pf., in den Spalten „Jahresentschädigung“ um 2 Pf. zu ermäßigen.

Seite 8. Unter B. 1 sind die Worte „ersterer mit Schiene“ zu streichen, als Etatspreis sind 3 M. 25 Pf., als Summe 5 M. 25 Pf. einzutragen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. Dezember 1889.

Nr. 288.

Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die neu aufgestellten Ausrüstungs-Nachweisungen für den Stab eines Pionier-Bataillons, eine Pionier-Kompagnie, einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain und einen Korps-Brückentrain werden den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Pionier-Kompagnie und für die Brückentrains eines Armeekorps treten außer Kraft.

No. 233/11. 89. A. 5.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 6. Dezember 1889.

Nr. 289.

Strafvollstreckung.

Vom 1. Januar 1890 ab wird die Gefängnißstrafe, wenn deren Vollstreckung im Falle des §. 5 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift auf königlich sächsische bürgerliche Behörden übergeht, ohne Unterschied der Dauer in der Strafanstalt zu Zwickau vollzogen.

Ziffer 17 der Anlage 2 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift ist hiernach zu berichtigen.

No. 36/12. 89. C. 3.

v. Spitz.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 9. Dezember 1889.

Nr. 290.

Bereinfachung der Rechnungslegung für Serviszahlungen.

Nach der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden vom 7. März 1889 werden, entsprechend der Aufstellung des Verpflegungs-Rapports, die Ausgaben für den Regimentsstab und das betreffende Bataillon zc. in den Verpflegungs-Liquidationen ungetrennt nachgewiesen.

Dasselbe Verfahren hat fortan auch auf die Liquidirung des Servises Anwendung zu finden.

No. 579/11. 89. B. 4.

Stodmarr.

Lecturen gelangen zur Versendung:

Nr. 105 bis 111 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,
Nr. 23 und 24 zur Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie,
Nr. 1 bis 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen,
Nr. 22 bis 62 zur Bekleidungsordnung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 21. Dezember 1889.

Nr. 29.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alken geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 291.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition
von Beyer.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken seines hochverdienten dahingeshiedenen Chefs, des Generals der Infanterie zur Disposition von Beyer zu ehren, hat das Offiziercorps des Nieder-rheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39 drei Tage Trauer, Flor um den linken Unterarm, anzulegen.

Neues Palais den 11. Dezember 1889.

Wilhelm.

An das Generalkommando des VII. Armeekorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Dezember 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 334/12. 89. K. M.

v. Berdy.

Nr. 292.

Regiments-Nummer auf den Epulettes zc. der Linien-Infanterie und Dragoner.

Ich bestimme, daß die Linien-Infanterie und Dragoner, soweit sie nicht Namenszüge zc. führen, auf den Epulettes, Achselstücken und Schulterklappen die Regiments-Nummer von Metall beziehungsweise Schnur zu tragen haben. Für die Metallnummern zu den Mannschafts-Epulettes der Infanterie-Regimenter ist die beifolgende Probe maßgebend; im Uebrigen gelten bezüglich der Farbe, Form und Herstellungsart der Nummern zu den Schulterklappen die für die anderen Waffen gegebenen Bestimmungen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 12. Dezember 1889.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Dezember 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Nähere Ausführungsbestimmungen sowie die Ausgabe von Proben zu den Metallnummern bleiben vorbehalten.

No. 329/12. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Dezember 1889.

Nr. 293.

Abänderung der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhält die Anmerkung zu Seite 11 folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses und der folgenden Paragraphen in Betreff des Griffes: Das Gewehr — über! sind für die Kavallerie und den Train nur insofern maßgebend, als an Stelle des genannten Griffes sinngemäß die Griffe: Gewehr — auf! und Achtung! Gewehr auf — Schulter! treten.

Die Feldartillerie (fahrende und reitende) zieht das Seitengewehr in der Wachtparade überhaupt nicht, sondern nur bei jedem Herausstreten der Wache, und zwar geschieht das Ziehen selbständig von dem einzelnen Manne während des Eintretens in Reih und Glied. Nach erfolgtem Kommando: Wegtreten! wird das Gewehr selbständig eingesteckt. Ein Präsentiren der Wache findet nicht statt, dagegen salutiren der Wachthabende, sofern er Offizier ist, die etwa eingetretenen Offiziere und die Fahne in allen Fällen, in welchen bei den anderen Waffen die Wachen zu präsentiren haben.“

No. 399/10. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Dezember 1889.

Nr. 294.

Organisations-Änderungen zc. im Kriegsministerium.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs treten bei dem Kriegsministerium mit dem 1. Januar 1890 unter gleichzeitiger provisorischer Errichtung eines 4. (Waffen-) Departements und einer neuen (Handwaffen-) Abtheilung die aus der Anlage sich ergebenden Organisations-Änderungen ein.

Gleichzeitig geht die Verwaltung der Bestände an Zelten, Lager- und Küchengeräth — mit Ausnahme der Entladezelle — aus dem Geschäftsbereiche des Allgemeinen Kriegs-Departements in denjenigen des Militär-Defonomie-Departements über.

Im Uebrigen bleibt die bisherige Geschäftseintheilung unverändert weiter in Kraft.

No. 186/12. 89. K. M.

v. Verdy.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Anlage.

Armee-Abtheilung (frühere „Armee-Abtheilung“).	Abtheilung für Fußtruppen (frühere „Infanterie-Abtheilung“).	Abtheilung für berittene Truppen (frühere „Kavallerie- Abtheilung“).	Festungs-Abtheilung (frühere „Ingenieur- Abtheilung“).
<p>Organisation der Armee im Frieden und im Kriege, Aufstellung des Etatskapitels 24 der fortbauenden Ausgaben, Ersatzwesen, Angelegenheiten des Beurtheilungsstandes und des Landsturms, Größere Truppenübungen und Uebungen der Ersatzreserve, Dislokation, Eisenbahnwesen, Chaussée- und Wasserbauten, Etappen-Angelegenheiten, Militär-Konventionen, Spezielle Dienstangelegenheiten des Generalstabes einschließlich Landesvermessungswesens.</p>	<p>Spezielle Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen (einschließlich des Eintritts in die Forstlehre), der Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung, Infanteristische Anstalten, Garnisonsschulen, Armeemusik, Garnisondienst etc., Schulunterricht der Truppen, Allgemeine Angelegenheiten der Schießplätze der Fuß-Artillerie, Militär-Erziehungs- und Bildungswesen (einschließlich der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, der Prüfungskommission für Artillerie-Premier-Lieutenants und der Oberfeuerwerkerschule), Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Militär-Bibliotheken, Litterarische Angelegenheiten, Statistik.</p>	<p>Spezielle Dienstangelegenheiten der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains, Militär-Reit-Institut, Veterinärwesen, Gendarmarie, Feldjäger, Postwesen, Allgemeine Angelegenheiten der Schießplätze der Feld-Artillerie und der gemeinsamen Schießplätze, Geschäftsführung in der Armee, Druckvorschriften-Stat.</p>	<p>Allgemeine Angelegenheiten des Ingenieurkorps, Festungskrieg, Armirung, Bau und Unterhaltung der Festungen, Sprengmunition, Elektrotechnik, Telegraphen- und Beleuchtungswesen, Telegraphenwesen bei den Truppen, Minenanlagen in Brücken und Tunneln, Brieftaubenwesen, Telegraphenschule, Festungsbauerschule.</p>

Waffen-Departement
(provisorisch).

Handwaffen-Abtheilung (provisorisch).	Geschütz-Abtheilung (frühere „Artillerie-Abtheilung des Allgemeinen Kriegs- Departements“).	Technische Abtheilung (frühere „Technische Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements“).
<p>Handwaffen, Handwaffen-Munition, Angelegenheiten der Büchsenmacher.</p>	<p>Feld- } Artillerie-Material, Fuß- } Artillerie-Munition, Artillerie-Munition, Feldgeräth der Armee (ausschließlich der Pioniere und Eisenbahntruppen), Uebungsmaterial des Trains, Artillerie- und Train-Depots.</p>	<p>Angelegenheiten der technischen Institute der Artillerie, Krankenkassen, Unfallversicherung.</p>

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Dezember 1889.

Nr. 295.

Konzertiren von Militär-Musikkorps in auswärtigen Garnisonen.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs bestimmt das Kriegsministerium Folgendes:

Beabsichtigen Militär-Musikkorps außerhalb der eigenen Garnison im Bereich eines andern Armeekorps zu konzertiren, so haben die Truppentheile zc., welchen diese Musikkorps angehören, vorher durch unmittelbaren Verkehr unter Angabe von Tag und Ort der Musikaufführung das Einverständnis des Gouverneurs zc. derjenigen Garnison, in welcher konzertirt werden soll, einzuholen.

Ob und inwieweit eine Regelung derartigen Konzertirens auch innerhalb des Armeekorps-Bereichs nothwendig ist, wird dem Ermessen der Königl. Generalkommandos überlassen. Für Berlin hat sich das Generalkommando des Gardekorps dieserhalb mit dem Gouvernement zu benehmen.

Der kriegsministerielle Erlaß vom 21. Juli 1885 Nr. 564/7. A. 1., betreffend das Musizieren der Militär-Musikkorps in Uniform im Auslande, wird durch Vorstehendes nicht berührt.

No. 201/11. 89. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Dezember 1889.

Nr. 296.

Aufforderung zur Betheiligung an der Lieferung von Patronentaschen.

Die Lieferung eines Theiles der zur Ausrüstung der Truppen erforderlichen Patronentaschen soll verbunden werden, und steht zur Einreichung der Angebote Termin auf den 4. Januar 1890 an.

Inländische Fabrikanten und Sattler-Innungen, welche sich hierbei zu betheiligen beabsichtigen, wollen sich wegen Mittheilung der Lieferungsbedingungen baldigst an die mit demnächstiger Entgegennahme der Angebote betraute Intendantur desjenigen Armeekorps wenden, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben (die in Berlin wohnenden an die Intendantur III. Armeekorps).

Proben der Patronentaschen können bei sämtlichen Intendanturen eingesehen werden; auf Wunsch erfolgt seitens der letzteren gegen Erstattung der Selbstkosten auch die Zusendung von Nachproben.

No. 227/12. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin, den 18. Dezember 1889.

Nr. 297.

Uebersicht der Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1890 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß W.-D. § 94, 1 von den königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1890 bestimmt worden sind.

Im Auftrage.

No. 56/12. 89. A. 1.

v. Falkenstein.

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
Garde.	Potsdam	1. Garde-Regiment zu Fuß. 2. Garde-Regiment zu Fuß. Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. Garde-Füsilier-Regiment. 3. Garde-Regiment zu Fuß.	
	Berlin		
	Spanbau Charlottenburg Coblenz		
I.	Königsberg i. Pr.	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1, II. und Füsilier-Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3, II. und Füsilier-Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4 I. Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5 I. Bataillon.	
	Allenstein		
	Danzig		
II.	Greifswald	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommerisches) Nr. 42 III. Bataillon. Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommerisches) Nr. 61 I. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 129.	
	Thorn		
	Bromberg		
III.	Wittenberg	Infanterie-Regiment Graf Tauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24. Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48. 6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 52.	
	Neu-Ruppin		
	Havelberg		
	Cüstrin		
	Croffen Cottbus		
IV.	Halle	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36 I. Bataillon. 3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66 I. Bataillon.	
	Magdeburg		
V.	Posen	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6 I. Bataillon. Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7 I. Bataillon. Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37 I. Bataillon. 3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58 I. Bataillon.	
	Siegnitz		
	Krotoschin		
	Glogau		

Armee- corp.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
VI.	Breslau Neiße	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10 I. und II. Bataillon. 4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63 I. und II. Bataillon.	
VII.	Hörter Wesel	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennenwiß (6. Westfälisches) Nr. 55 I. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57 III. Bataillon.	
VIII.	Bonn Trier Saarlouis Cöln Diez	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28 II. Bataillon. Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29 II. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30 III. Bataillon. 5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65 I. Bataillon. 6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68 II. Bataillon.	Rur Studierende der Universität Bonn.
IX.	Kiel Flensburg Rostock	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85 III. Bataillon. Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86 I. Bataillon. Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90 I. und III. Bataillon.	-
X.	Hannover Celle Hildesheim Göttingen Oldenburg Braunschweig	Füsilier-Regiment Generalfeldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73. 1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74. 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77. Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79 I. und II. Bataillon. 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82 I. Bataillon. Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91. Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92 I. und II. Bataillon.	
XI.	Frankfurt a. M. Cassel Jena Gießen	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83 I. und II. Bataillon. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) III. Bataillon. 2. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116.	

Armee- korps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
XIV.	Heidelberg Freiburg Mülhausen i. E.	2. Badiſches Grenadier-Regiment Kaiſer Wilhelm I. Nr. 110 II. Bataillon. 5. Badiſches Infanterie-Regiment Nr. 113. *)	*) Das Bataillon, welches Einjährig-Freiwillige in Mülhausen einſtellt, wird ſpäter bezeich- net werden. Gefuche um Einſtellung ſind bis zu dem Zeitpunkte der Beſanftmachung an das Kommando der 58. Infanterie-Brigade in Mülhausen i. E. zu richten.
XV.	Meß Straßburg i. E.	4. Magdeburgiſches Infanterie-Regiment Nr. 67. 6. Königlich Sächſiſches Infanterie-Regiment Nr. 105. Infanterie-Regiment Nr. 138.	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1889.

Nr. 298.

Ausgabe von Schußtafeln für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Die Schußtafeln Nr. 12 und 12a für „Schußtafel-Sammelhefte“ ſind neu gedruckt worden und werden den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorſchriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umſchlag zugehen.

Die biſherigen Schußtafeln Nr. 12 und 12a für „Schußtafel-Sammelhefte“ — Berlin 1887 — treten außer Kraft.

No. 360/12. 89. A. 4.

v. Falkenſtein.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 13. Dezember 1889.

Nr. 299.

Desinfektion der Latrinen mit Kalkmilch.

In Abänderung der Verfügung vom 16. Oktober 1871 Nr. 1613/9. 71. M. M. A. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 296) hat künftighin bei der Desinfektion der Latrinen der Lazarethe und der Garniſonsanſtalten an Stelle des dazu biſher vorgeschriebenen karbolsauren Kalkes Kalkmilch Verwendung zu finden.

1. Zur Darſtellung der Kalkmilch löſcht man 100 Gewichtstheile gebrannten Kalk der beſten Sorte mit 60 Gewichtstheilen Waſſer bis zur Pulverform. Ein Liter dieſes pulverförmig gelöſchten Kalkes giebt mit vier Litern Waſſer gemiſcht die erforderliche Kalkmilch, welche unmittelbar vor der Anwendung nochmals gehörig umgerührt werden muß.
2. Eine vollſtändige Desinfektion wird nur durch einen ſolchen Zuſatz von Kalkmilch erreicht, daſ nach gründlicher Miſchung derſelben mit dem Latrineneinhalt erſichtlich noch ein Ueberſchuß von freiem Kalk in Löſung bleibt. (Starke alkalische Reaktion.)
3. Es iſt in der Regel genügend, wenn in jeden Sitz der Latrinen täglich 1 Liter Kalkmilch geſchüttet wird, wobei die Sitztrichter ausreichend zu beſpülen ſind.
4. Wände und Böden geleerter Tonnen, Senzgruben u. ſ. w. ſind vor ihrer Wiederbenutzung mit Kalkmilch ausgiebig zu beneßen.

No. 271/12. 89. M. A.

v. Coler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

23. Jahrgang.

Berlin den 31. Dezember 1889.

Nr. 30.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 300.

Auflösung des Filial-Artillerie-Depots in Cosel und Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots in Allenstein.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Das Filial-Artillerie-Depot in Cosel ist Ende Dezember 1889 aufzulösen.
2. Zum 1. Januar 1890 ist in Allenstein ein Filial-Artillerie-Depot des Artillerie-Depots in Königsberg in Preußen zu errichten.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 12. Dezember 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Dezember 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.

No. 507/12. 89. A. 4.

v. Berdy.

Nr. 301.

Neue Proben von Patrontaschen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Proben:

1. der hinteren Patrontasche 88 für Gemeine und
2. der vorderen Patrontasche 88 für Unteroffiziere und Gemeine der Infanterie und Jäger (Schützen).

Zugleich bestimme Ich:

3. die Umänderung der vorderen Patrontaschen M/87 hat nach beiliegenden Proben stattzufinden; die umgeänderten Taschen führen alsdann die Bezeichnung: vordere Patrontasche 87. 88 für Infanterie beziehungsweise vordere Patrontasche 87. 88 für Fuß-Artillerie und Pioniere;
4. an den Tornistern der mit Patrontaschen nach Probe 1 ausgerüsteten Mannschaften ist die an beigefügtem Bodentheil ersichtlich gemachte Aenderung auszuführen.

5. Für die Infanterie-Ausrüstung M/87 wird ein zweiter Mantelriemen etatsmäßig und ist der Mantel derart um den Tornister zu legen, daß der Boden desselben frei bleibt.

Die durch Vorstehendes bedingten Neubeschaffungen und Aenderungen müssen — erstere soweit Mittel hierfür verfügbar sind — gleichzeitig mit dem Infanteriegewehr 88 zur Einführung gelangen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 12. Dezember 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ausführungsbestimmungen sowie die Ausgabe von Proben bleiben vorbehalten.

No. 324/12. 89. B. 3.

v. Berdy.

Nr. 302.

Anderweite Benennung des 1. Garde-Dragoner-Regiments.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 2. August d. Js. bestimme Ich hierdurch: Das 1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von England führt fortan die Benennung: 1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. An das Generalkommando des Gardekorps habe Ich demgemäß verfügt.

Neues Palais den 17. Dezember 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 458/12. 89. A. 1.

v. Berdy.

Nr. 303.

Verlegung des Kommandos des Landwehrbezirks Apenrade nach Flensburg.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch: Das Kommando des Landwehrbezirks Apenrade wird am 1. April 1890 nach Flensburg verlegt und nimmt von diesem Zeitpunkte ab die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Neues Palais den 19. Dezember 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin, den 22. Dezember 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ferner zum 1. April 1890 die Stadt und der Landkreis Flensburg vom Landwehrbezirk Schleswig dem Landwehrbezirk Flensburg zuzuteilen sind.

Im Auftrage.

v. Falkenstein.

No. 480/12. 89. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Dezember 1889.

Nr. 304.

Aenderung der §§. 1 und 2 der Reiseordnung.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhalten die §§. 1, 4 und 5, und 2, 1 und 4 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes folgende Fassung:

- §. 1. 4. Dienstreifen zu Besichtigungen der Truppen und Garnisonen und zur Theilnahme an Uebungen, sowie Orientierungsreisen dürfen nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen unternommen werden.

Kurz aufeinander folgende Besichtigungen desselben Dienstzweiges durch verschiedene Vorgesetzte sind durch rechtzeitiges Uebereinkommen der letzteren zu vermeiden.

5. Erfordern besondere Verhältnisse weitere Besichtigungen einzelner Truppentheile durch die Vorgesetzten vom Brigadekommandeur aufwärts, so dürfen hierzu Dienstreifen von den kommandirenden Generalen angeordnet oder von ihnen selbst ausgeführt werden.

Die gleiche Befugniß steht den kommandirenden Generalen zu, wenn es sich um Reisen zu anderen Zwecken handelt und solche weder in den nachstehenden, noch in anderen allgemeinen Bestimmungen vorgesehen sind.

Diese Bestimmung findet bezüglich ihres Befehlsbereichs auch auf die Generalinspektoren und den Chef des Generalstabes der Armee Anwendung.

- §. 2. 1. Die kommandirenden Generale und Divisionskommandeure sind alljährlich zu Reisen behufs einmaliger Besichtigung der zu Uebungen zusammengezogenen Brigaden und Regimenter ihres Befehlsbereichs berechtigt.

Die gleiche Befugniß haben die Brigadekommandeure bezüglich der ihnen unterstellten Regimenter.

- 4 erhält folgenden Zusatz:

Für diese Reise ist ein solcher Zeitpunkt zu wählen, daß die kriegsmäßige Durchbildung der Truppen in den verschiedensten Richtungen geprüft werden kann.

Außerdem fällt §. 2, 5 im Hinblick auf die neue Ziffer 5 des §. 1 fort.

No. 631/10. 89. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 305.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1890.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsges.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.,	65 Pf.,
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin den 19. Dezember 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Dezember 1889.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 591/12. 89. B. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1889.

Nr. 306.

Waffen-Reparaturgeld für die Mannschaften der Leibgarderie.

Das vorbezeichnete Waffen-Reparaturgeld ist seitens der Truppentheile, von welchen die Mannschaften abkommandirt sind, mit dem etatsmäßigen Betrage in den Verpflegungsliquidationen zurückzurechnen und vom Garde-Mitrasillier-Regiment, welches für die Instandhaltung der Waffen zu sorgen hat, zu liquidiren. Diese Maßregel tritt rückliegend vom 1. August d. J. ab in Geltung.

No. 21/12. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1889.

Nr. 307.

Stempel zu Lieferungsverträgen.

Der nachfolgende Erlaß des Preussischen Herrn Finanzministers an die Provinzial-Steuer-Behörde zu Altona vom 15. Juli 1889 wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 392/11. 89. B. 3.

Stöckmar.

Berlin den 15. Juli 1889.

Nach der Verfügung vom 20. Januar 1888 sind einem Landesstempel nicht unterworfen:

1. Verträge über Lieferung von Gegenständen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind (§. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881);
2. Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren (Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom ^{29. Mai} 1885).
_{3. Juni}

Ueber den Umfang dieser Befreiungsgründe sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Folgendes bemerkt wird:

Zu 1 und 2. Die oben unter 1 und 2 angeführten Befreiungsgründe beziehen sich allerdings nur auf vertretbare Sachen.

Die Vertretbarkeit wird jedoch nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Sachen in einer bestimmt vereinbarten oder durch Zeichen oder Muster verdeutlichten Beschaffenheit zu liefern sind, oder daß derjenige, an welchen die Lieferung geschehen soll, sich einen gewissen Einfluß auf die Herstellung vorbehalten hat. Es genügt, wenn — wie es in einem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. Mai d. J. heißt — der Vertrag über solche gleichartige Sachen geschlossen ist, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwerthige und daher insoweit auch vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich irgend ein Gewicht gelegt wird, wogegen es gleichgültig ist, ob die Gattung, welcher die fraglichen Sachen angehören, durch beigefügte besondere Merkmale weiter oder enger begrenzt wird, wenn nur diese besonderen Merkmale gleicherweise bei allen Stücken derselben zutreffen.

Im Sinne des Vorstehenden ist auch von den Verwaltungsbehörden zu verfahren.

Die diesseitige Verfügung vom 3. Juni 1888 III. 10 036 tritt daher außer Kraft.

- Zu 2. Die oben unter 2 erwähnte Befreiung ist nicht auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen in der Vertragsurkunde ausdrücklich gesagt ist, daß der Lieferungsübernehmer nur von ihm selbst im Inlande erzeugte oder hergestellte Sachen oder Waaren zu liefern habe, sondern kommt auch dann zur Anwendung, wenn die soeben erwähnte Voraussetzung als Vertragswille in irgend einer Weise aus der Urkunde zu entnehmen ist.

Em. Hochwohlgeboren wollen die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorstehendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klaglosigkeit der Kläger beendigen und die unter Vorbehalt eingezahlten Stempelbeträge, bei welchen die Klagfrist noch läuft, auf Antrag erstatten.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

Meinecke.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanz-Rath
Herrn Krieger

Hochwohlgeboren

Altona.

III. 10216.

Nr. 308.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 22. November 1888 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.

II. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Altkirch (bisher Progymnasium, B. a. VI. 1 des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J.).
2. Das Gymnasium zu Buchsweiler (verbunden mit einer Real-Abtheilung) (A. a. XXVI. 1 a. a. D.).
- *3. Das Lyzeum zu Colmar (verbunden mit einer Real-Abtheilung) (früher: verbunden mit Realklassen, A. a. XXVI. 2. a. a. D.).
4. Das Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (früher verbunden mit einer Real-Gymnasial-Abtheilung) (A. a. XXVI. 12 a. a. D.).

*) Gymnasium mit der Befugniß, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch seinen von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Limburg a. d. Lahn (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1889.

b. Realschulen.

Elfaß-Lothringen.

† Die Real-Abtheilung des Lyzeums zu Colmar (früher: die Realklassen des Lyzeums zu Colmar, B. b. X. 1 des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J.).

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Real-Progymnasium zu Limburg a. d. Lahn (verbunden mit dem Progymnasium daselbst). (Verzeichniß vom 26. Juni d. J., B. c. I. 68.)

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Progymnasium („Hansefchule“) zu Bergedorf.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler, welche die zu Oftern 1889 an der Anstalt abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.

† Die höhere Bürgerschule zu Buzbach.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1889.

II. Elfaß-Lothringen.

† 1. Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Buchweiler.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schluffe des Schuljahres 1888/89.

† 2. Die Realschule zu Marfich (bisher: Real-Progymnasium, B. c. XVI des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J.).

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf zu Cosel D. S.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1889.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Besitze eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

II. Großherzogthum Hessen.

† Die Privat-Handelschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Raegler) zu Offenbach a. Main (C. b. VI. 2 des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J.).

Die Real-Gymnasial-Abtheilung des Lyzeums zu Straßburg im Elsaß (Verzeichniß vom 26. Juni d. J., A. b. XVII) ist mit Ablauf des Sommerhalbjahres 1889 eingegangen.

Berlin den 18. Dezember 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Dezember 1889.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des Heeres gebracht.

J. B.

No. 529/12. 89. A. 1.

Ufferss.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 20. Dezember 1889.

Nr. 309.

Wohlthätigkeit.

Aus der von den Fabrikbesizern F. W. Ackmann & Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 M sind der Bestimmung der Geber zufolge für das Jahr 1890 nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 und zwar:

1. Martin Kleban in Alexen bei Mehlaufen,
2. August Stenzel in Moder, Kreis Thorn,
3. Robert Timm in Neuwedel, Kreis Arnswalde,
4. August Schneider in Schleusingen, Langeasse 134,
5. Johann Weirich in Landeshut,
6. Karl Fiebzig in Steine, Kreis Breslau,
7. Johann Segbert in Cleve, Haagschestraße 58,
8. Johann Urig in Saarmellingen, Kreis Saarlouis,
9. Heinrich Friedrich Wilhelm Bruns in Lebdingen, Kreis Rotenburg in Hannover,
10. Heinrich Johann Friedrich Goebcke in Limmeitz, Kreis Dannenberg

Unterstützungen von je 15 M zugewendet worden.

Die Militär-Pensionskasse hieselbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke den 10 voraufgeführten Empfängern, welche von der in Rede stehenden Bewilligung durch die betreffenden Bezirkskommandos auf Grund dieser Bekanntmachung zu benachrichtigen sind, portofrei zu übersenden.

J. B.

No. 1005/12. 89. C. 2.

v. Livonius.

Nr. 310.

Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1890.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1890 gelten:

a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile							
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration													
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente.	13,5	18	32	—	33	50	34	—	35	—	8	04	2	75	2	76
	54 ℳ für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps.	13,2	17,6	34	50	36	60	—	—	38	10	8	29	3	79	3	07
	52,8 ℳ für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 ℳ für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 28 ℳ für die Monatsration.

c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen. 33 ℳ für die Monatsration.

d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen 8 ℳ 33 ℳ für 50 kg.

Nr. 311.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1890.

Die für das 1. Vierteljahr 1890 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardeforps.		II. Armee-		Güstrin	18	Naumburg a. d. S.	16
Berlin	15	forps.		Frankfurt a. d. O.	13	Neuhaldensleben . . .	13
Charlottenburg . . .	14	Anclam	13	Fürstenwalde	14	Queblinburg	17
Potsdam	15	Belgard	13	Havelberg	16	Rudolstadt	15
Groß-Lichterfelde . .	15	Bromberg	13	Züterbog	14	Salzwedel	15
		Cöslin	14	Landenberg a. d. W.	14	Sangerhausen	14
I. Armee-		Colberg	14	Lübben	13	Sondershausen	16
forps.		Deutsch-Crone	10	Berleberg	17	Stendal	15
Allenstein	11	Culm	11	Brenzlau	13	Torgau	15
Bartenstein	6	Alt-Damm	13	Rathenow	16	Weißenfels	16
Braunsberg	10	Demmin	14	Neu-Ruppin	16	Wittenberg	14
Danzig	12	Dramburg	11	Schwedt a. d. O. . . .	16	Zerbst	15
Deutsch-Eylau	12	Gnesen	13	Sorau	10		
Goldap	8	Gollnow	13	Spandau	17	V. Armee-	
Graudenz	12	Greifswald	13	Steglitz	15	forps.	
Gumbinnen	9	Inowrazlaw	10	Woldenberg	10	Bojanowo	10
Insterburg	8	Konitz	10	Züllichau	13	Fraustadt	10
Königsberg i. Pr. . .	15	Naugard	11			Freistadt i. Schlef. . .	12
Lözen	11	Rasewalk	14	IV. Armee-		Glogau	12
Lyck	12	Schlawa	10	forps.		Görlitz	14
Marggrabowa	11	Schneidemühl	10	Altenburg	16	Guhrau	10
Marienburg	8	Stargard i. Pomm. . .	14	Nischersleben	18	Hirschberg	14
Marienwerder	13	Stettin	12	Bernburg	17	Jauer	13
Memel	14	Stolp	9	Bitterfeld	15	Kösten	8
Meme	11	Stralsund	11	Burg	14	Krotoschin	12
Neustadt i. W. Pr. . .	8	Strasburg W. Pr. . .	8	Deffau	18	Lauban	11
Ortelsburg	5	Swinemünde	16	Erfurt	16	Liegnitz	12
Osterode	7	Thorn	16	Gardelegen	15	Lissa i. P.	11
Pillau	15			Gera	15	Lüben	11
Rastenburg	6	III. Armee-		Greiz	15	Militzsch	14
Riesenburg	11	forps.		Halberstadt	20	Muskau	12
Rosenberg i. W. Pr. . .	9	Angermünde	15	Halle a. d. S.	15	Neutomischel	12
Soldau	14	Beeskow	14	Remberg	14	Ostrowo	14
Stallupönen	11	Bernau	15	Langensalza	13	Posen	14
Preußisch-Stargardt .	10	Brandenburg a. d. S.	16	Magdeburg	15	Rawitsch	11
Tilsit	9	Calau	13	Merseburg	16	Sagan	12
Wartenburg	8	Cottbus	15	Mühlhausen i. Th. . .	14	Samter	10
Wehlau	8	Crossen	13				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Schrimm	14	Detmold	18	IX. Armeekorps einschl. Großherzogl. Mecklenb. Konting.		Sildesheim	16
Schroda	14	Dortmund	16			Lingen	15
Sprottau	13	Düsseldorf	19			Lüneburg	14
VI. Armeekorps.						Rienburg a. d. W.	16
Bernstadt	10	Essen	20			Northheim	16
Beuthen i. Ob. Schl.	12	Geldern	14			Oldenburg	13
Breslau	14	Grätrath	16			Osnabrück	14
Brieg	12	Hagen	17			Uelzen	19
Cosel	11	Hamm	17			Verden	16
Freiburg i. Schles.	12	Hörter	17			Wilhelmshaven . .	20
Glatz	11	Pippstadt	16			Wolfenbüttel . . .	17
Gleiwitz	11	Meschede	14				
Ober- u. Slogau . .	10	Minden	18			XI. Armeekorps einschl. Großherzogl. Sessische Division.	
Grottkau	10	Mülheim a. d. R.	16	Arolsen	14		
Kreuzburg	9	Münster	19	Babenhausen	16		
Leobschütz	11	Neubaus	16	Biebrich	14		
Münsterberg	11	Neuß	17	Buzbach	14		
Namslau	11	Baderborn	15	Carlshafen	16		
Neiße	11	Recklinghausen . .	15	Cassel	17		
Neustadt i. Ob. Sch.	12	Siegen	16	Coburg	16		
Nels	11	Soest	16	Darmstadt	16		
Nhlau	12	Werden	17	Diez	17		
Oppeln	9	Wesel	20	Eisenach	14		
Pleß	11	VIII. Armeekorps.			Erbach i. D.		16
Ratibor	10			Frankfurt a. M. . .	14		
Reichenbach	13	Nachen	24	Friebberg	17		
Rybnik	9	Andernach	17	Fritzlar	14		
Schweidnitz	12	Bonn	19	Fulda	15		
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Coblenz	17	Gießen	17		
Strehlen	12	Cöln	21	Gotha	14		
Striegau	12	Deuz bei Cöln . . .	21	Hanau	16		
Wohlau	12	Ehrenbreitstein . .	17	Hersfeld	15		
Ziegenhals	9	Engers	15	Hildburghausen . .	16		
VII. Armeekorps.				Hofgeismar	16		
Barmen	16	Erfelenz	19	Homburg v. d. Höhe	19		
Benrath	19	Eupen	18	Jena	15		
Bielefeld	19	Jülich	21	Limburg a. L. . . .	16		
Bochum	16	Kreuznach	17	Mainz	14		
Bückeburg	18	Neuwied	15	Marburg	16		
Cleve	19	Saarbrücken	18	Meiningen	15		
		Saarlouis	18	Oberlahnstein . . .	15		
		Siegburg	19	Offenbach	16		
		Trier	20	Weilburg	16		
		St. Wendel	23				
				X. Armeekorps.			
				Murich	15		
				Blanfenburg	17		
				Braunschweig . . .	17		
				Celle	15		
				Einbeck	15		
				Goslar	15		
				Göttingen	16		
				Hameln	18		
				Hannover	16		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Weimar	15	Großenhain . . .	16	XIV. Armee-		XV. Armee-	
Wexlar	14	Festung Königstein	22	corps.		corps.	
Wiesbaden . . .	16	Lausitz	16	Bruchsal	19	Altkirch	18
Worms	16	Leipzig	17	Donauwörthingen . .	18	St. Avoold	16
		Leisnig	21	Durlach	19	Bitsch	18
		Marienberg	18	Ettlingen	19	Colmar	15
		Meißen	17	Freiburg i. Baden	19	Diedenhofen	15
		Oschatz	17	Hechingen	20	Dieuze	18
		Pegau	16	Heidelberg	19	Ensisheim	18
		Pirna	20	Burg Hohenzollern	22,5	Falkenberg	17
		Plauen	17	Karlsruhe	19	Hagenau	17
		Riesa	17	Kehl	18	Neß	18
		Rochlitz	16	Konstanz	19	Molsheim	16
		Rosßwein	21	Lörrach	18	Mülhausen i. E. . .	18
		Schneeberg	17	Mannheim	18	Wfalzburg	23
		Waldheim	18	Mosbach	16	Saarburg i. Lothr.	21
		Wurzen	19	Neubreisach	20	Saargemünd	17
		Zittau	17	Offenburg	16	Schlettstadt	15
		Zwickau	20	Rastatt	19	Sträßburg i. E. . .	17
				Schwezingen	18	Weißenburg	15
Annaberg	16			Sigmaringen	19	Zabern	18
Baußen	16			Stoßach	18		
Borna	18						
Chemnitz	17						
Döbeln	18						
Dresden	15						
Freiberg	17						
Geithain	15						
Glauchau	17						
Grimma	18						

No. 567/12. 89. B. 3.

Stoßmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Dezember 1889.

Nr. 312.

Entfernungsmesser.

Vom Sekondelieutenant von Parsival des Königlich Bayerischen 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde ein Entfernungsmesser erfunden, welcher wegen seiner praktischen Verwendbarkeit als Berichtungsmittel für das Entfernungsmaß, insbesondere bei Uebungen von Abtheilungen gegeneinander, den Truppen empfohlen werden kann.

Der Entfernungsmesser ist zum Preise von 2 M durch den Sekondelieutenant von Parsival (Baron von Augsburg) zu beziehen.

F. B.

No. 164/12. 89. A. 2.

v. Düring.

Ein

alphabetisches Sachregister zum *Armee-Verordnungs-Blatt*

für den 1. bis einschließlich 20. Jahrgang (1867 bis 1886) ist — wie schon früher mitgeteilt — bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und von dieser auf direkte Bestellung zum Preise von *M* 7,50 für das geheftete, *M* 8,50 für das eingebundene Exemplar zu beziehen.

Das Register enthält in einem mäßigen Bande eine alphabetisch geordnete Inhaltsang sämtlichen vorgenannten Jahrgänge des *Armee-Verordnungs-Blattes*.

Der Herausgeber des Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ Lieutenant a. D. D. Brunkow — (s. *Armee-Verordnungs-Blatt* S. 209) — wohnt gegenwärtig Berlin SW²⁰, Eisenaustraße 27.

Alphabetisches Sachregister.

Ableistung militärischer Uebungen. Besorgung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der —. 170.

Abzeichen der etatsmäßigen Feldwebel und Wachtmeister, Stabschoboffen zc. 164.

Abkommandirung zur Anstellung auf Probe oder zur Probendienstleistung. Ersatz der etatsmäßigen Feldwebel (Wachtmeister) u. Wizefeldwebel (Wizewachtmeister) bei der — durch Beförderung zu den gedachten Chargen unter Offenhaltung von Unteroffizierstellen. 67.

Achselstücke — für Sanitätsoffiziere vom Range der Hauptleute und Lieutenants. Anderweite Probe derselben. 39.

Einführung der — für sämtliche zum Tragen von Epaulettes berechtigten Militär- und Civilbeamten der Militärverwaltung, denen solche noch nicht bz. in anderer Ausstattung verliehen worden sind. 1. Anbringung der als Gradabzeichen dienenden Rosetten auf den — n. 1. Beschreibung der — für die Beamten der Militärverwaltung. 2.

Achselstücke, Generals. —, zur Husarenuniform. 105.

Abler, Helm. —, der Garde-Grenadier- bz. Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter. 188.

Adjutanten. Erhöhung der Zahl der — bei den Generalkommandos. 66. Zahl der — bei der Inspektion der Feld-Artillerie. 66. — bei den Oberquartiermeistern. 66.

Allenstein. Errichtung eines Filial-Artilleriedepots in —. 233.

Alphabetisches Sachregister zur Wehrordnung und zur Heerordnung. 38.

Amtsunkosten. Entschädigung der Vorstände der Proviantämter. 67.

Anleitung für den Batteriebau. Aenderung des Entwurfs einer —. 216.

Anleitung zur Beurtheilung des Pferdeheues. Abgabe derselben zu ermäßigten Preisen. 158.

Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts. Aenderung des § 47 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei —. 102.

Anstellung:

von Militärärzten bei Privat-Eisenbahngesellschaften. 8. 158.

als Ober-Apothekär bei den Remontedepots. 168.

als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 72. 101. 159.

als Schutzmann bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck. 116. 127.

der Waffenmeister. 108.

als Rentmeister. 125.

Anstellungsgrundsätze. Erläuterung bz. Berichtigung derselben. 101. 125. 126.

Arbeiterabtheilungen. Berichtigung der Dienstvorschrift für die —. 118. Ergänzung des ständigen Aufsichtspersonals und Erhöhung des Bureaugebäudes der —. 150.

Armee-Intendanten mit dem Range der Räte 1. Klasse. Beschreibung der von denselben zu tragenden Achselstücke. 2.

Armee-Rusikinspizient. Beschreibung der von denselben zu tragenden Achselstücke. 5.

Armierungsübung, größere, der Fuß-Artillerie im Jahre 1889. 24.

Artillerie. Helm für die Generale der —. 105.

Artillerie. Ausgabe der Zusammenstellung der in der — vorhandenen Geschützrohre, Lafetten, Prozen, Wagen und Karren. 135.

Artilleriedepot. Umwandlung des —s zu Etade in ein Filial-Artilleriedepot. 41.

Artilleriedepot, Filial. —. Auflösung des —s zu Colberg. 23. Auflösung des —s in Cosel und Errichtung eines —s in Allenstein. 233.

Artillerie, Feld. — s. Feld-Artillerie.

Artillerie, Feld- und Fuß. —. Schießübungen der — 1889. 20. Zeiteintheilung für die Schießübungen der — 1889. 70.

Artillerie, Fuß. — s. Fuß-Artillerie.

Artillerie-Schießplätze. Dieselben unterstehen den örtlichen Generalkommandos. 107. Benutzung der —. 107. Benutzung der — durch die Truppentheile der Artillerie 1889. 20. 70.

- Artillerie-Schießschule.** Errichtung einer 2. Lehrbatterie und einer 2. Lehrkompagnie bei der —. 79.
Verlegung der — nach Züterbog. 79. 138.
- Artilleriewerkstätten.** Aenderung des Preistarifs über Fabrikate der —. 136. 143. 172. 201. 2. Fortsetzung. 91. Aufhebung des Preistarifs II. über Fabrikate der — und Ersatz desselben durch Preistarif IIa. 172. Neuer Preistarif (III) über Fabrikate der —. 7. Aenderung dieses Preistarifs. 91. 189.
- Auditeure.** Beschreibung der von den Korps-, Divisions-, Gouvernements- und Garnison- —n zu tragenden Achselstücke, sowie Gradabzeichen derselben. 3. S. auch „Militär-Justizbeamte“.
- Auflösung:**
des Festungsgefängnisses zu Posen. 138.
des Filial-Artilleriedepots zu Colberg. 233.
„ „ „ „ Cosel. 233.
der Fortifikation zu Colberg. 116.
„ „ „ Marienburg. 189.
- Aufrüden der Hauptleute der Fuß-Artillerie in das Gehalt 1. Klasse.** 40.
- Aufsichtspersonal.** Vertheilung des nicht ständigen —s bei den Festungsgefängnissen und Arbeiterabtheilungen. 139.
- Ausbildung, Kriegsgemäße, der Truppen.** 89.
- Ausfertigungen, zu weite, über ausgeführte Lieferungen bz. Leistungen.** 126.
- Aushebungsgeschäft.** Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — im Jahre 1889. 7.
- Ausrüstungs-Nachweisungen.** Ausgabe neuer —. 223.
- Ausstattung der Garnisonlazarethe mit Bett- und Leibwäsche.** Aenderungen in der —. 208.
- Bade- und Brunnenkuren.** Bestimmungen über —. 132. 209.
- Bajonettvorschrift für die Infanterie.** Herausgabe der —. 185.
- Batteriebau.** Aenderung des Entwurfs einer Anleitung für den —. 215.
- Befestigungs- bz. Belagerungsübung im Jahre 1889.** 24.
- Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege.** 152.
- Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, Unteroffiziererschulen und dem Militär-Anabenerziehungsinstitut zu Annaburg zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburschen.** 37. — der Leibgardemerie. 39. — der Hofarzt-Aspiranten und Husarschüler. 201.
- Bekleidungsetat.** Berichtigung der —. 216.
- Belagerungs-Übung, Befestigungs- bz. — im Jahre 1889.** 24.
- Benennung von Truppentheilen.** Auszeichnende —. 9. Anderweite —. 17.
- Benennung, anderweite,**
des 1. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 13. 150.
des 1. Garde-Dräger-Regiments. 161. 234.
des 1. Hannoverischen Ulanen-Regiments Nr. 13. 188.
des Hannoverischen Jüsilier-Regiments Nr. 73. 168.
- Benennung der Handwaffen und der Munition.**
Aenderung in der —. 215.
- Berufsprüfung für die Offiziere der Feld-Artillerie.** Aufhebung der Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten —. 132.
- Beschwerden über die Beschaffenheit der im Jahre 1888 verabreichten Naturalien.** 84.
- Besichtigung, Kriegsgemäße, der Truppen.** 89.
- Befolungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.** Genehmigung und Ausgabe derselben. 71. Erläuterungen zu derselben. 133. 172. Ergänzung und Abänderung derselben. 207.
- Befolungsvorschrift, Kriegs- —.** Abänderung derselben. 128.
- Bettlaken.** Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.
- Bett- und Leibwäsche zc. Aenderungen in der Ausstattung der Garnisonlazarethe mit —.** 208.
- Beurlaubtenstand.** Uebungen des —es im Etatsjahre 1889/90. 36.
- Bewaffnung der Feldwebel, Vizefeldwebel, Stabs- hoboisten zc. bei den Truppen zu Fuß.** 165.
- v. Beyer, General der Infanterie z. D. Trauer für denselben.** 225.
- Bezirksoffiziere.** Erhöhung der Zahl der —. 67. Einreichung von Personal- und Qualifikationsberichten über —. 211.
- Beipreis für Oktober 1889.** 186.
- Brunnenkuren, Bade- und —.** Bestimmungen über —. 132. 209.
- Bureauelder der Bezirkskommandos.** Neuregelung derselben. 69.
- Bureauvorsteher.** Beschreibung der von dem — beim Generalstabe der Armee zu tragenden Achselstücke, sowie Gradabzeichen derselben. 3.
- Burschen.** Verlegung der — berittener Offiziere. 121.
- Zulassung der — rationsberechtigter Offiziere aller Waffen zur Kapitulation.** 149.
- Colberg.** Auflösung des Filial-Artilleriedepots zu —. 23. Auflösung der Fortifikation zu —. 116.
- Cosel.** Auflösung des Filial-Artilleriedepots zu —. 233.
- Danzig.** Eingehen der Munitionsfabrik zu —. 77.
- Dauerzeiten der Bett- und Leibwäsche zc. in den Garnisonlazarethen.** Herabsetzung derselben. 208.
- Decken, wollene.** Erhöhung des Etats an — — in den Garnisonlazarethen. 209.
- Desinfektion der Latrinen mit Kalkmilch.** 231.
- Dienstanweisung:**
für die Korps-Bekleidungsämter. Abänderung des Entwurfs zu derselben. 99.
für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. 157.
- Dienstanzug:**
der Fuß-Artillerie-Offiziere. 180.
des evangelischen Feldpropstes. 169.
- Dienstordnung:**
für das Militär-Reit-Institut. 169.
für die Militär-Waffenfabriken. Aenderung derselben. 110.
- Dienstordnungen.** Art der Anmeldung des Bedarfs. 72.

Dienstiegel und Dienststempel: für die Hauptmeldeämter und Meldeämter. 100.
der Militärgeistlichen. 209.
Dienstunbrauchbarkeitszeugnisse über Rekruten u. Beugnahme in denselben. 62.
Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen. Berichtung derselben. 118.
Dienstwohnungen. Servisgebühr der verletzten Inhaber von —. 21.
Disziplinarstrafgewalt des Inspektors der Feld-Artillerie. 106.
Disziplinarstrafordnung für das Heer. Abänderung des § 14 derselben. 5.
Dislokation: des I. Garde-Feld-Artillerie-Regiments und der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 11. 80.
der Feld-Artillerie des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps. 109.
S. auch „Verlegung“.
Dragoner, Linien. —. Regimentsnummer auf den Epaulettes u. der —. 226.
Druckformulare. Einstellung der Anfertigung von — in dem Festungsgefängniß zu Spandau. 210.
Ehrenbezeugungen. Ausgabe von Bestimmungen über die Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, sowie anderen fürstlichen Personen bei Reisen in den Preussischen Staaten seitens der Militärbehörden zu erweisenden —. 207.
Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie sowie bei den Pionier-Bataillonen u. dem Eisenbahn-Regiment. 129.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Bekanntmachung, betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg u. Baden sowie von den Kadettenkorps auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftl. Befähigung für den — n —. 114. Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — n — berechtigt sind. 152. Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 237. Gesuche um Anerkennung der von ausländischen höheren Lehranstalten erteilten Reisezeugnisse für die Universität als Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den — n —. 124.
Einjährig-freiwillige. Uebericht der Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1890 — einstellen. 228.
Einkommenszuschuß für Militärärzte bei Kommandos zur Anstellung auf Probe, zur Probendienstleistung und zur informatorischen Beschäftigung. Berechnung derselben. 135.
Einstellung der Rekruten 1889/90. 18.
Eintheilung der Truppen des I. Armeekorps. Veränderungen in denselben. 65.
Ein- und Ausladen von selbmarischmäßig bepacten oder aufgeschirrten Pferden u. kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen. Uebungen im —. 133.
Eis. Berechnung der Kosten für — in den Garnison-lagareihen. 194.
Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen. 116. 143. 201.
Eisenbahngesellschaften, Privat- —. Anstellung von Militärärzten bei —. 8. 158.

Eisenbahn-Kommissare. Vermehrung der Stellen der —. 66.
Eisenbahn-Linienskommissionen. Neuerrichtung von — in Elberfeld, Magdeburg u. Straßburg. 66.
Eisenbahn-Regiment. Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei dem —. 129.
Eisenbahntransport von Pferden der höheren Truppenführer u. deren militärischer Begleitung bei Besichtigungsfreisen. 167.
Entfernungsmesser des Sekondelieutenants v. Parfaval. 243.
Entlassung der Reservisten 1889/90. 18.
Epaulettes. Beschränkung des Tragens der — seitens der Beamten der Militärverwaltung. 1. Anbringung der als Gradabzeichen dienenden Kofletten auf den —. 1.
Epauletthalter. Fortfall der — auf dem Ueberrock der Sanitätsoffiziere des Friedens- u. Beurlaubtenstandes. 39. Fortfall der — auf den Ueberrock der Beamten der Militärverwaltung. 1.
Erfurt. Eingehen der Munitionsfabrik zu —. 77.
Erzieher bei den Kadettenanstalten. Termin zur Einreichung der Personalpapiere der als — geeigneten Offiziere. 82.
Etappen- und Eisenbahnwesen. Aufhebung der Instruktion, betreffend das —, vom 20. Juli 1872. 65.
Etat für 1889/90. Formations- u. Änderungen aus Anlaß des —s —. 66. Desgl. aus Anlaß des Nachtragsetats für 1889/90. 79.
Evangelischer Feldpropst. Dienstranzug desselben. 169.
Entbindung desselben von den Militär-Oberpfarrer-geschäften beim Gardekorps und beim III. Armeekorps. 183.
Exerzir-Reglement für die Infanterie. Textberichtigung zu demselben. 59.
Exerzir-Reglement für die Kavallerie. Abänderung desselben. 165.
Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie. Herausgabe desselben. 78. Verkaufspreis. 102.
Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie. Herausgabe desselben. 99.
Exerzir-Reglements für die Infanterie, Kavallerie und Feld-Artillerie. Ausgedehntere Uebersetzung derselben an die Truppen genannter Waffen. 200.
Ezzeleng. Führung des Prädikats — seitens der Staatssekretäre der Reichsämtler. 123.

Fahnenflüchtige. Transport von — n und anderen Militärarrestanten seitens der Civilgemeinden. 100.
Fahrzeuge, zum Gezeug der Truppen u. gehörend. Unterbringung derselben. 61.
Faukriemen, Säbeltrodel bz. — der Feld-Artillerie. 150.
Fechterabzeichen für Kavallerie. 150.
Feld-Artillerie. Fortfall der General-Inspektion der —. 66. Errichtung einer Inspektion der —. 66. Unterstellung der — unter die Generalkommandos. 66. 106. Befugniß zur Urlaubserteilung u. Disziplinarstrafgewalt des Inspektors der —. 106. Stellung und Dienstobliegenheiten des Inspektors der —. 107. Vorlage der Gesuchslisten und der Personal- und Qualifikationsberichte über die Offiziere der —. 59. 108.

- Fortfall der Prüfungen für Hauptleute und Premierlieutenants der —. 107. Bildung einer III. Abtheilung bei dem 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment u. den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 1 bis 11, sowie Dislokation dieser Regimente. 80. Friedensformation und Dislokation der — des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps. 109. Änderung von Bezeichnungen bei der —. 79. Säbeltroddel bz. Faustriemen der —. 150. Exerzir-Reglement für die —. 78. 102. Revolver-Schießvorschrift für die —. 19. 37. Herausgabe der Schießregeln für die —. 105. Vorschriften über den zur Ergänzung des Feuerwerkspersonals bei der — einzurichtenden Unterricht. 184. Die Vorschrift für den Unterricht in den Regimentschulen der Feld- u. Fuß-Artillerie von 1876 tritt für die — außer Kraft. 185.
- Feld-Artillerie-Inspektionen. Fortfall derselben. 66.
- Feldblaskarabinerhaken. Zahl der als Reserve in das Feld mitzuführenden —. 158.
- Feldkriegsklassenbeamte. Beschreibung der von den — zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 5.
- Feldpost-Dienstordnung. 166.
- Feldpropst, evangelischer. Dienstanzug desselben. 169. Entbindung desselben von den Militär-Oberpfarrergeschäften beim Gardekorps und beim III. Armeekorps. 183.
- Feldwebel (Wachtmeister), etatsmäßige, dürfen bei der Abkommandirung zur Anstellung auf Probe oder zur Probefähigkeit in ihrer Charge — unter Offenhaltung von Unteroffizierstellen — ersetzt werden. 67.
- Feldwebel. Bewaffnung derselben bei den Truppen zu Fuß. 165.
- Feldwebel, u. Abzeichen. 164.
- Festungsbaupolizei. II. Theil. Kassengeschäfte. 135. 152.
- Festungsbaupolizei. Beschreibung der von den Beamten des — zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 5.
- Festungsgefängniß zu Posen. Auflösung desselben. 138.
- Festungsgefängniß zu Spandau. Einstellung der Anfertigung von Druckformularen in dem —. 210.
- Festungsgefängnisse. Art der Uebertragung der Anfertigung bz. Lieferung von Gegenständen an die —. 109.
- Feuerwerkslaboratorium. Preisverzeichnis über die Fabrikate des —. 22. Abänderung von Preisen über Fabrikate des —. 90. 201.
- Feuerwerkspersonal. Vorschriften für den zur Ergänzung des — bei der Feld-Artillerie einzurichtenden Unterricht. 184.
- Filial-Artilleriedepot. Auflösung des — zu Colberg. 23. Auflösung des — in Cosel und Errichtung eines — in Allenstein. 233.
- Flensburg. Verlegung des Landwehrbezirks-Kommandos Apenrade nach —. 234.
- Flurschätzungen. Fuhrkosten und Tagelöhner der von den — herangezogenen Sachverständigen u. Militär-Verwaltungsbeamten. 163.
- Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Etats für 1889/90. 66.
- des Nachtrags-Etats für 1889/90. 79.
- Formation, Friedens- —, des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps. 109.
- Fortifikation. Auflösung der — zu Colberg. 116.
- Auflösung der — zu Marienburg. 189.
- Fortifikationen zu Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde und Cuxhaven. Führung des Prädikats „Kaiserlich“ seitens der —. 200.
- Frachtberechnung für Armeebedürfnisse, welche einer gleichzeitig zu befördernden Truppenabtheilung unmittelbar zugehören. 158.
- Freiwillige Krankenpflege. Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der —. 152.
- Füsilier-Bataillone. Anderweite Bezeichnung von —n. 6. Offizier-Seitengewehr bei den III. Bataillonen. 6. Besetzung der Bataillons-Kommandeure und Kompagnie-Chef-Stellen bei Füsilier- bz. III. Bataillonen. 6.
- Fuß-Artillerie. Aufrücken der Hauptleute der — in das Gehalt 1. Klasse. 40. Herausgabe des Exerzir-Reglements für die —. 99. Abänderung der Schießvorschrift für die —. 189. Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der —. 129.
- Fuß-Artillerie-Offiziere. Dienstanzug der —. 130.
- Fußbodenanstrich in militärökonomischen Gebäuden. 97.
- Garde-Grenadier- bz. Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter. Helmabzieher der —. 188.
- Garnison-Baubeamte. Messungen derselben in Berlin. 157. Urlaub derselben. 196.
- Garnison-Bau-Inspektoren. Beschreibung der von den — zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 4.
- Garnison-Baukreise. Veränderungen in der Eintheilung der —. 37. 114.
- Garnisonbauten. Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von —. 170.
- Garnison-Bauverwaltung. S. auch Militär-Bauverwaltung.
- Garnisdienst-Vorschrift vom 13. Septbr. 1888.
- Zusätze u. 35. 123. 137. 162. 226.
- Garnisonlazarethe. Änderungen in der Ausstattung der — mit Bett- und Leibwäsche u. 208.
- Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1889. 84.
- | | |
|---|------|
| „ Rostwein für das 2. Vierteljahr 1889. | 101. |
| „ Sprottau „ „ 2. „ „ 1889. | 102. |
| „ Remberg „ „ 2. „ „ 1889. | 119. |
| „ das 3. Vierteljahr 1889. | 140. |
| „ „ 4. „ „ 1889. | 191. |
| „ „ 1. „ „ 1890. | 241. |
- Garnisonverwaltungsbeamte. Beschreibung der von den — zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 4.
- Generalauditeur. Beschreibung der von dem — zu tragenden Achselstücke. 3.
- Generalauditoriat. Beschreibung der von den Mitgliedern des — zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 3.
- Generale der Artillerie. Helm für die —. 105.
- General-Inspektion der Feld-Artillerie. Fortfall derselben. 66.
- Generalkommandos. Erhöhung der Zahl der Adjutanten bei den —. 66. Beförderung der Registratoren

bei den — zu überetatsmäßigen Bijesfeldwebeln u. nach 12jähriger Dienstzeit. 67.
 Generalquartiermeister. Fortfall der Stelle des — beim großen Generalstabe. 66.
 Generalsackelskürde zur Husarenuniform. 106.
 Generalstab, großer. Organisationsänderungen und Stellenvermehrungen. 66.
 Generalstabsreisen. Bestimmungen über die jährlichen —. 7. Berechnung der bei den — für Intendanturbeamte, Artillerie-Offiziere und Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps erwachsenden Fuhrkosten und Tagelöhler. 7. — bei den Armeekorps im Jahre 1889. 40.
 Geschäftsanweisung für die Korps-Zahlungsstellen. 197.
 Gesuchlisten über die Offiziere der Feld-Artillerie. Borslage derselben. 59. 108.
 Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig. Kommandos von Mannschaften zu den —. 132.
 Gewehr-Prüfungs-Kommission. Formation der — für 1889. 42. Bestimmungen für die Kommandos zur —. 53.
 Gewehrstützen vor den Wachen. Aufstellung derselben. 20.
 Gnadenerlaß, Allerhöchster, für Angehörige des Königlich Sächsischen Militär-Kontingents. 131.
 Gradabzeichen der Beamten der Militärverwaltung auf den Epaulettes und Achselstücken. 1.
 Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern. Erläuterung bz. Berichtigung derselben. 101. 125. 126.
 Halbtücher. Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.
 Hamburg. Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien u. Hansestadt —. 72. 101. 159.
 Handtücher. Erhöhung des Etats und Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.
 Handwaffen. Aenderung in der Benennung der —. 215. Versendung von — in Strohpäckung. 87.
 Handwaffen-Abtheilung. Provisorische Errichtung einer — im Kriegsministerium. 226.
 Hauptleute der Fuß-Artillerie. Aufstücken der — in das Gehalt 1. Klasse. 40.
 Hauptmeldeämter. Dienstiegel und Dienstkempel für die —. 100.
 Heerordnung. Abänderung der —. 156.
 Heilige Schriften. Bertheilung von solchen an die Armee. 125.
 Helm für die Generale der Artillerie. 105.
 Helmschaber der Garde-Grenadier- bz. Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter. 188.
 Helm, Kürassier- —. Neue Probe des —. 23.
 Hemden. Erhöhung des Etats und Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.
 Herbstabgaben im Jahre 1889. 24.
 Fußbeschlageschüler. Bekleidung und Ausrüstung der —. 201.
 Husarenuniform. Generalsackelskürde zur —. 106.

Immediateingaben. Angabe der absendenden Behörde u. in den —. 200.
 Infanterie. Textberichtigungen zu dem Exercir-Reglement für die —. 59. Herausgabe der Bajonettvorschrift für die —. 185.
 Infanterie-Offizier-Degeu neuen Modells. Einführung derselben. 78. Bewaffung der Feldwebel und Bijesfeldwebel bei den Truppen zu Fuß mit denselben. 165.
 Informationskurse bei der Militär-Schießschule 1889. 42.
 Insertionskosten. Nachweis der im Garnisonshaushalt vorkommenden —. 196.
 Inspektion der Feld-Artillerie. Errichtung derselben. 66. Befugniß zur Urlaubbertheilung und Disziplinarstrafgewalt des Inspektors der Feld-Artillerie. 106. Stellung und Dienstobliegenheiten desselben. 107. Vertretung desselben. 107.
 Intendanten. Beschreibung der von den — zu tragenden Achselstücke, sowie Rangabzeichen derselben. 2.
 Intendanturen. Beschreibung der von den Intendanturen-Räthen, Assessoren und Subalternbeamten zu tragenden Achselstücke sowie Gradabzeichen derselben. 2.
 Intendantur- und Bauräthe. Beschreibung der von den — zu tragenden Achselstücke. 4. Meldungen der — in Berlin. 157.
 Invalidezeugnisse über Mannschaften. Bezugnahme in denselben. 62.
 Kabetteneinrichtungen. Termin zur Einreichung der Personalpapiere der als Lehrer oder Erzieher bei den — geeigneten Offiziere. 82.
 Kaiserlich. Führung des Prädikats — seitens der Fortifikationen zu Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestmünde und Cuxhaven. 200.
 Kalkmilch. Desinfektion der Latrinen mit —. 231.
 Kamerunteroffiziere der Infanterie (Jäger), Pioniere, des Eisenbahn-Regiments und der Bezirkskommandos. Dienstleistung derselben bei den Traindepots bzw. den Train-Bataillonen. 60.
 Kapitulation. Zulassung der Burschen rationsberechtigter Offiziere aller Waffen zur —. 149.
 Kasernenwohnungen. Servisgebühr der verheiratheten Inhaber von —. 21.
 Kaution der Beamten-Stellvertreter während des mobilen Verhältnisses. 151.
 Kautionen der Beamten der Korps-Bekleidungsämter. Ergänzung derselben durch Gehaltsabzüge. 6.
 Kavallerie. Exercir-Reglement für die —. Abänderung desselben. 155.
 Kavallerie-Übungen im Jahre 1889. 24.
 Kavallerie-Übungskreisen im Jahre 1889. 24.
 Kommandirung, ausgebreitete, zum Militär-Reit-Institut. 67.
 Kommandoflaggen bei den höheren Stäben. 162.
 Kommandos. Bestimmungen über die — zum Lehr-Infanterie-Bataillon. 26.
 zur Militär-Turnanstalt. 24.
 zur Militär-Schießschule. 47.
 zur Gewehr-Prüfungs-Kommission. 53.
 zu den Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und zur Munitionsfabrik Spandau. 132.
 zum Militär-Reitinstitut für 1889/90. 169.

Kompagnie-Patronenwagen C/87. Abänderung der — 196.

Konstabler. Anstellung als — bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 72. 101. 159.

Konzertriren von Militär-Musikkorps in auswärtigen Garnisonen. 228.

Kopfstrohfüße und Kopfpolster, (Kopfmatrizen-) Hülsen. Herabsetzung der Dauerzeiten der — in den Garnisonlazarethen. 208.

Korpsbelleidungsämter. Abänderung des Entwurfs zur Dienstausweisung für die —. 99.

Korpsbelleidungsamtsbeamte. Beschreibung der von den — n zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 4. Ergänzung der Rationen der — n durch Gehaltsabzüge. 6.

Korps-Kochärzte. — s. Kochärzte.

Korps-Zahlungsstellen. Geschäftsausweisung für die —. 197.

Krankenhöfen. Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.

Krankenträger. Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.

Krankenträger-Ordnung. Zuläge. 72.

Kriegs-Besoldungsvorschrift. Abänderung der —. 128.

Kriegsfeuerwerkerei. Ausgabe des 3. Abschnitts des 1. Theils und des 3. Abschnitts des Anhangs zu demselben. 62. Desgl. des 8. Abschnitts des 1. Theils und des 8. Abschnitts des Anhangs. 116. Desgl. des 7. Abschnitts des 1. Theils. 135. Desgl. des 9. Abschnitts des Anhangs. 168. Desgl. des Atlas zu dem 1. Theil und des Atlas zum Anhang. 172.

Kriegsgemäße Ausbildung und Besichtigung der Truppen. 89.

Kriegsminister. Anderweite Besetzung der Stelle des — s. 93.

Kriegsministerium. Organisations-Veränderungen im —. 226. Beschreibung der von den vortragenden Räten, Bureau- und Kanzleibeamten des — s im Feldverhältnis zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 2. Uniform der Beamten des — s im Falle ihrer Verwendung bei den Intendanturen. 5.

Kriegs-Sanitäts-Ordnung. Zweckbestimmung der in der Beilage 6 C bezeichneten Verpflegungsgegenstände. 8.

Kriegs-Verpflegungsanstalten. Ausgabe der neuen Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der —. 101.

Küchen. Ausstattung der — in militärisch-kastalischen Dienstwohnungen mit festen Wandgerüsten (Regalen). 124.

Künstliche Glieder, Gebisse, Augen zc. für Mannschaften des aktiven Dienststandes. Entscheidung auf Anträge wegen Beschaffung derselben. 159.

Kürassierhelm. Neue Probe des — s. 23.

Ladiren der Fußböden in den Wohn- und Repräsentationsräumen der Dienstwohnungen höherer Offiziere und Beamten. 98.

Landesschule Pforta. Besetzung von 2 Freistellen bei der —. 208.

Landgendarmen. Verleihung des silbernen Porteees an —. 121.

Landwehr-Bezirksbeintheilung für das Deutsche Reich. Abänderung derselben. 112.

Latrinen. Desinfektion der — mit Kalkmilch. 231.

Dr. von Lauer, Generalfeldarzt der Armee z. D., Prof. Trauer für denselben. 96.

Lazarethbeamte. Beschreibung der von den — n zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 4.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Anderweite Besetzung der Stelle des Direktors und des Stellvertreters desselben. 69. Neuwahl des Verwaltungsraths. 103. Anderweite Besetzung der Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsraths. 151. Herabsetzung des Zinsfußes der Sparkasse und Beschränkung des Höchstbetrages der Einzahlungen. 128.

Leberhandschuhe. Wegfall der Proben von — n. 22.

Lehrer bei den Kadettenanstalten. Termin zur Einreichung der Personalpapiere der als — geeigneten Offiziere. 82.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zutritt im Jahre 1889. 25. Bestimmungen für die Kommandos zum —. 26. Rückführung des — s auf die etatsmäßige Stammkompagnie. 167.

Lehrkurse bei der Militär-Schießschule 1889. 42.

Leibgen-darmerie. Verstärkung der —. 161. Bekleidung und Ausrüstung der —. 39. Urlaubsbefugniß in höherer Instanz gegenüber der —. 211. Waffen-Reparaturgelb für die Mannschaften der —. 236.

Leibmatrizen-Hülsen und Leib-Strohfüße. Herabsetzung der Dauerzeiten der — in den Garnisonlazarethen. 208.

Leibwäsche zc., Bett- und —. Änderungen in der Ausstattung der Garnisonlazarethe mit —. 208.

Leichenpaß. Anstellung der zu einem — erforderlichen Bescheinigung durch die Chirurgen der Lazarethe. 212.

Lieferungsverträge. Stempel zu — n. 236.

Linien-Kommissionen. Neuerrichtung von — in Eibersfeld, Magdeburg und Straßburg. 66.

Loosnummern. Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1888 gezogenen höchsten —. 114. 124.

Lübed. Anstellung als Schußleute bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt —. 116. 127.

Lufftschiffer. Dienst- und Einkommensverhältnisse desselben. 69.

Mantelriemen. Neue Probe des — s. 62.

Marientburg. Auflösung der Fortifikation zu —. 189.

Marine. Trennung des Oberkommandos der — von der Verwaltung derselben. 123.

Marineordnung. Vertheilung der neuen —. 212.

Marktgebühnevorschrift vom 22. Februar 1887. Abänderung der —. 173.

Marschverpflegungsvergütung für 1890. 235.

Meldungen bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige. 82.

Meldungen der Intendantur- und Garnison-Baubeamten in Berlin. 157.

Meldebücher, Dienstsigel und Dienststempel für die —. 100.

Militärärzte. Anstellung von — n bei Privat-Eisenbahngesellschaften. 8. 158. Berichtigung zc. des

Verzeichnisses der den — im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen. 101.

Militärapotheke. Beschreibung der von den — zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 4.

Militärarrestaten. Transport von Fahnenflüchtigen und anderen — seitens der Civildgemeinden. 100.

Militär-Bauverwaltung. Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der — während der Ableistung militärischer Uebungen. 170.

Militär-Eisenbahn. Sommer-Fahrplan — vom 1. März 1889 ab —. 82. Desgl. — vom 1. Mai 1889 ab —. 121. Winter-Fahrplan — vom 1. Oktober 1889 ab —. 170.

Militär-Fahrscheine. Behandlung und Ausfüllung derselben. 90.

Militär-Fundatistenstellen bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz. 126.

Militärgeistlichen. Dienststempel und Dienststempel der —. 209.

Militärgerichts-Aktuarien. Beschreibung der von den — zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen derselben. 4.

Militär-Justizbeamten. Rangverhältnisse der —. 41. Führung von Wappenschildern auf den Epauulettes der —. 1.

Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. Bekleidung und Ausrüstung der zu dem — zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburschen. 37.

Militär-Küster. Gehaltserhöhung für dieselben an Stelle des Brotes. 67.

Militär-musikkorps. Konzertiren von — in auswärtigen Garnisonen. 228.

Militär-oberpfarrvergeschäfte beim Gardekorps und beim III. Armeekorps. Wahrnehmung der —. 183.

Militärpapiere aus Anlaß der Aenderung der Wehrpflicht. Verrechnung der Kosten für dieselben. 102.

Militärpost in Berlin. Zulagen für den Leiter und zwei Schreiber. 69.

Militär-Reit-Institut. Ausgedehntere Kommandirung zum —. 67. Dienstordnung für das —. 169. Kommandos zum — für 1889/90. 169.

Militär-Schießschule. Formation der — 1889. 42. Informationskurse bei der — 1889. 42. Lehrkurse bei der — 1889. 42. Bestimmungen für die Kommandos zur —. 47.

Militär-Strafvollstreckungsvorschrift. Verächtigung derselben. 118.

Militär-Turn-Anstalt. Bestimmungen über die Kommandos zur —. 34.

Militär-Waffenfabriken. Aenderung der Dienstordnung für die —. 110.

Montjoie. Verlegung des Bezirkskommandos Cupen nach —. 195.

Munitionsfabriken. Eingehen der — zu Danzig und Erfurt. 77.

Munitionsfabrik zu Spandau. Kommandos von Mannschaften zur —. 132.

Musikkorps, Militär- —. Konzertiren von — in auswärtigen Garnisonen. 228.

Nachbescheinigungen (zweite Ausfertigungen) über ausgeführte Lieferungen bz. Leistungen. 126.

Nachtragsetat für 1889/90. Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des — § —. 79.

Namenszüge. Verleihung von — für die Epauulettes und Achselstücke bz. Achselklappen der Grenadier-Regimenter Nr. 3, 4, 5 u. 10. 18. Aenderung der — für die Epauulettes, Achselstücke und Achselklappen des Grenadier-Regiments Nr. 1, des Infanterie-Regiments Nr. 114 und des Dragoner-Regiments Nr. 8 sowie der — für die Epauulettes und Achselstücke des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, der Grenadier-Regimenter Nr. 2 und 8 und des Husaren-Regiments Nr. 16. 41.

Nationalbank für Veteranen. Selbständige Verwaltung der Spezialstiftungen der Truppverbände durch letztere. 166.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Aenderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die —. 163.

Naturalverpflegung der Truppen im Frieden. Veranstaltung eines Neuabdrucks des Reglements über die —. 21. Aenderung der Anmerkung 2 zu § 3 des Reglements über die —. 173.

Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für an die Landgenbarmarie verabreichte Rationen, sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1889. 140.
 „ „ 1. „ 1890. 240.

Oberquartiermeister. Errichtung der Stellen der — beim großen Generalstabe und dienstliche Verwendung derselben. 66.

Ober-Kochärzte — s. Kochärzte.

Ober-Kocharzt bei den Remontedepots. Bewerbung um Anstellung als —. 168.

Delanstrich bz. Delfarbenanstrich der Fußböden in militärisch-falkischen Gebäuden. 97.

Oesterreich, Erzherzog und Kronprinz Rudolf von —. Trauer für denselben. 15.

Offiziere z. D. Einreichung von Personal- und Qualifikationsberichten über — in Bureaustellungen der Militärverwaltung. 211.

Offiziere des Beurlaubtenstandes. Quartier bz. Servis der zur Dienstleistung (Uebung) einberufenen —. 216.

Offizierburschen. Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, Unteroffizier-Vorschulen und dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg zu kommandirenden —. 37.

Offizierbegegnen, Infanterie- —, neuen Modells. Einführung derselben. 78. Bewaffnung der Feldwebel u. Bigelfeldwebel bei den Truppen zu Fuß mit denselben. 165.

Offizierdiensthuer. Verpflegung außeretatsmäßiger Bigelfeldwebel aus den Gehältnissen von $\frac{2}{3}$ der fehlenden Sekondeleutenants bei der Infanterie und den Jägern behufs Verwendung derselben als —. 67.

Offizierpferde. Zuthellung der — an die Train-Bataillone vor dem Manöver. 60.

Offiziersprüfungen im Jahre 1890. Termine für die — 212.

Organisationsänderungen im Kriegsministerium. 226.

Pantoffeln. Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.

Patriotische Gaben. Zuwendungen aus denselben. 72. 239.

Patronenwagen C/87, Kompagnie. —. Abänderung der —. 196.

Patrontaschen. Neue Proben von —. 233. Anforderung zur Vetheiligung an der Lieferung von —. 228.

Pensionierung der Militärpersonen. Gesetz, betreffend die —. Neuabdruck desselben. 125.

Personalsbogen der Offiziere u. des Beurlaubtenstandes. Aufbewahrung derselben. 167.

Personal- und Qualifikationsberichte über Offiziere der Feld-Artillerie. Vorlage derselben. 108. — über Offiziere z. D. in Bureaustellungen und über Bezirks-offiziere. 211.

Pferdeheu. Abgabe der Anleitung zur Beurtheilung des — es zu ermäßigten Preisen. 158.

Pionier-Bataillone. Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei denselben. 129.

Pontonnier-Uebung im Jahre 1889. 24.

Portepee, silbernes. Verleihung desselben an Landgendarmen. 121.

Portepeefähriiche Ueberrod für —. 131.

Portepeefähriichsprüfungen im Jahre 1890. Termine für die —. 212.

Portugal, König Ludwig von — und Algarvien. Trauer für denselben 199.

Posen. Auflösung des Festungsgefängnisses zu —. 138.

Post- und Eisenbahnkarte, neue. 189. 216.

Proben, neue, der Achselstücke für Sanitäts-offiziere vom Range der Hauptleute und Lieutenants. 39.

von Kamenszügen. 41.

der Sattelunterbede für Offiziere der Kavallerie, Feld-Artillerie und des Trains, sowie für die Sanitäts-offiziere und die Beamten der Militärverwaltung. 137.

der Fescherabzeichen u. der Schützen- u. Schießabzeichen für 4. u. 12malige Auszeichnung. 150.

des Kürassierhelms. 23.

des Tschapkas. 23.

des Mantelriemens. 62.

von Patronentaschen. 233.

des Infanterie-Offizierbegens neuen Modells nebst Koppel. 78.

Proben von Lederhandschuhen. Wegfall derselben. 22.

Proviantamtbeamte. Beschreibung der von den — n zu tragenden Achselstücke, sowie Grababzeichen derselben. 4.

Proviantamt-Direktoren. Statistung derselben. 67.

Prüfungen für Hauptleute und Premierlieutenants der Feld-Artillerie. Fortfall derselben. 107.

Quartier bz. Servis der zur Dienstleistung (Uebung) einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes. 216.

Manungsverhältnisse der Militär-Justizbeamten. 41.

Regale. Ausstattung der Küchen u. Speiselammern in militärisch-kasernen Dienstwohnungen mit festen — n. 124.

Regimentsnummer auf den Epaulettes u. der Linien-Ulanen und Dragoner. 226.

Registrieren bei den Generalkommandos. Verbesserung derselben zu überetatsmäßigen Biegefeldwebeln u. nach 12jähriger Dienstzeit. 67.

Reichsbeamten. Ausgabe des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der —. 82.

Reichsdruckerei. Preisliste der in der — vorrätigen Formulare. 119.

Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes. Ausgabe derselben. 84. Abänderung der §§ 1 und 2. 235. Abänderung der Ziffer B. 1 des Anhangs II. 167.

Rekruten. Einstellung der — 1889/90. 18.

Rekrutierung des Heeres 1889/90. 18.

Remontierung der Armee. Abänderung des § 33 des Reglements über die —. 206.

Reinmeister. Befegung der Stellen der Königl. —. 125.

Reservisten. Entlassung der — 1889/90. 18.

Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. 19. Verkaufspreis derselben. 37.

Ritter-Akademie zu Liegnitz. Militär-Fundationsstellen bei derselben. 126.

Rostetten. Anbringung der als Grababzeichen dienenden — auf den Epaulettes und Achselstücken der Beamten der Militärverwaltung. 1.

Rosärzte, Korps- und Ober- —. Beschreibung der von denselben zu tragenden Achselstücke sowie Grababzeichen der Korps-Rosärzte. 3.

Rosarzt-Aspiranten. Bekleidung und Ausrüstung der —. 201.

Sachregister, alphabetisches, zur Wehr- u. zur Heerordnung. 38.

Säbeltrödel bz. Faustriemen der Feld-Artillerie. 150.

Sanitätsbericht für 1882/84. Ausgabe desselben. 200.

Sattelunterbede. Einführung derselben für Offiziere der Kavallerie, Feld-Artillerie und des Trains sowie für die Sanitäts-offiziere und die Beamten der Militärverwaltung. 137.

Schießgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungen zum Verzeichnis der zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern des Vorsitzenden genannten Militärbeamten. 110. 195. Veränderungen zum Verzeichnis der ernannten u. gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter. 36. 111. 156. Abänderung des Regulative, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum — im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 155.

Schießabzeichen bei der Feld-Artillerie für 4. u. 12malige Auszeichnung. 150.

Schießen mit Zielmunition. Sicherheitsmaßregeln beim —. 60.

Schießleistungen, hervorragende. Ehrenpreise für — bei der Fuß-Artillerie sowie bei den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Regiment. 129.

Schießstände. Ausgabe einer Anleitung für den Bau von — n nebst Zeichnungen. 21.

Schießregeln für die Feld-Artillerie. Herausgabe der — 105.

Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie 1889. 20. Zeiteinteilung für die — der Artillerie 1889. 70.

Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. Aenderung derselben. 189.

Schießvorschrift. Revolver.— für die Feld-Artillerie. 19.

v. Schlotheim, Frh. —, General der Kavallerie z. D. Trauer für denselben. 95.

Schloß-Garde-Kompagnie. Urlaubsbefugniß in höherer Instanz gegenüber der —. 211.

Schlügenabzeichen für 4, 8, und 12 malige Auszeichnung. 150.

Schnell, zc. Züge. Benutzung derselben zur Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten. 116. 143. 201.

Schreiber, etatsmäßige. Beförderung derselben zu überetatsmäßigen Bizefeldwebeln zc. nach 12 jähriger Dienstzeit. 67.

Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen. Ergänzungen zu den Bestimmungen über den —. 183.

Schußtafel-Sammelhefte. Ausgabe der Schußtafel Nr. 10a für —. 8. Desgl. der Schußtafel Nr. 9. 90. Desgl. der neuen Schußtafeln Nr. 1 und 2. 152. Desgl. der Schußtafel Nr. 8. 168. Desgl. der Schußtafeln Nr. 13 und 13a. 216. Desgl. der neuen Schußtafeln Nr. 12 und 12a. 231.

Schuleute. Anstellung als — bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübed. 116. 127.

Schwarzburg-Sondershausen. Fürst Günther zu —. Trauer für denselben. 187.

Selterswasser. Verrechnung der Kosten für — in den Garnisonlazarethen. 194.

Serviz, Quartier bez. — der zur Dienstleistung (Uebung) einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes. 216.

Servizgebühr der verletzten Inhaber von Kasernen- oder Dienstwohnungen. 21.

Servizzahlung während des Krieges. 151.

Vereinfachung der Rechnungslegung für —en. 223.

Sicherheitsmaßregeln beim Schießen mit Zielmunition. 60.

Soden. Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 208.

Sodawasser. Verrechnung der Kosten für — in den Garnisonlazarethen. 194.

Sommerfahrplan der Militär-Eisenbahn — vom 1. März 1889 ab —. 82. Desgl. vom 1. Mai 1889 ab. 121.

Speisekammern. Ausstattung der — in militär-fiskalischen Dienstwohnungen mit festen Wandgerüsten (Regalen). 124.

Sprengstoff-Versendungs-vorschrift. Ausgabe derselben. 62.

Staats-Eisenbahnen. Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen —. 136.

Staatssekretäre der Reichskämter. Führung des Prädikats Excellenz seitens der —. 123.

Stade. Umwandlung des Artilleriedepots zu — in ein Filial-Artilleriedepot. 41.

Stallmeister des Militär-Reit-Instituts. Wegfall derselben. 67.

Stellvertretung

des Chefs des Generalstabes der Armee. 66.

des Inspektors der Feld-Artillerie. 107.

Stempel zu Lieferungsverträgen. 236.

Stockmaß. Anwendung des —es bei Ankäufen von Remonten. 136.

Strafvollstreckung durch königlich Sächsische bürgerliche Behörden. 223.

Strohverpackung. Versendung von Handwaffen in —. 87.

Tantieme für freihändige Naturalienankäufe. Wegfall derselben. 67.

Topographen. Beschreibung der von den — zu tragenden Aeselskürde sowie Gradabzeichen derselben. 3.

Tragegerüste M/87. Maße zum Verpassen der —. 136.

Train-Material. Ausgabe von Zeichnungen zc. vom —. 38. 101.

Transport von Fahnenflüchtigen und anderen Militär-arrestanten seitens der Civilgemeinden. 100.

Trauer für

den Erzherzog und Kronprinzen Rudolf von Oesterreich. 15.

den General der Kavallerie z. D. Frhn. v. Schlotheim. 95.

den Generalstabsarzt der Armee z. D. Professor Dr. v. Lauer. 96.

den Fürsten Günther zu Schwarzburg-Sondershausen. 187.

den König Ludwig von Portugal und Algarvien. 199.

den General der Infanterie z. D. v. Beyer. 225.

Truppenübungen, größere, im Jahre 1889. 24. 149.

Tschapla-Probe, neue. 23.

Ueberrod für Portepesfähnliche. 131.

Ueberschnallkoppel für Feldwebel, Bizefeldwebel, Stabs-hobosten zc. bei den Truppen zu Fuß. 165.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen. 136.

Ueberzüge zu den Decken und Kopsmatrizen. Herabsetzung der Dauerzeiten der — in den Garnison-lazarethen. 208.

Uebungen,

größere Truppen.— im Jahre 1889. 24. 149.

— des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1889/90. 36.

— im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepacten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen. 133.

Befolgung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer —. 170.

Uebungs-Munitions-Vorschrift. Ausgabe derselben. 61. Aenderung derselben. 99.

Ulanen, Linien.—. Regimentsnummer auf den Epaulettes zc. der —. 226.

Unterbringung, vorübergehende, der III. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments von Clausewitz (Oberchles.) Nr. 21. 84.

Unterjaken. Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 209.

Unterhosen. Herabsetzung der Dauerzeit der — in den Garnisonlazarethen. 209.

Unteroffizierschulen. Bekleidung und Ausrüstung der zu den — zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizier-burschen. 37.

- Unteroffiziererschulen. Bekleidung und Ausrüstung der zu den — zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburſchen. 37.
- Unterricht in den Regimentsſchulen der Feld- und Fuß-Artillerie. Die Vorſchrift für den — tritt für die Feld-Artillerie außer Kraft. 186.
- Unterſtellung der Feld-Artillerie unter die General-kommandos. 66. 106.
- Urlaub der Garnison-Baubeamten. 196.
- Urlaubsertheilung. Befugniß des Inſpektors der Feld-Artillerie zur —. 106. Befugniß zur — in höherer Inſtanz gegenüber der Leibgarderie und Schloßgarde-Kompagnie. 211.
- Verbandpäckchen.** Nichtverwendung des wasserdichten Verbandstoffes der — bei Wundverbänden. 162.
- Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts. Abänderung des § 47 der Instruktion, betreffend das —. 102.
- Verlegung:**
von Truppentheilen des I. Armeekorps. 65.
" " " " I. und II. Armeekorps. 71.
des I. Bataillons Infanterie-Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesischen) Nr. 78. 77.
der II. und III. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 19. 106.
der Artillerie-Schießschule. 79. Abänderung des Zeitpunktes. 138.
einiger Truppentheile des Gardekorps. 165.
des Stabes, der 2., 4. und 5. Eskadron des Husaren-Regiments Graf Soeren (2. Schlesiſchen) Nr. 6. 166.
des Bezirkskommandos Eupen nach Montjoie. 195.
" " " " Apenrade nach Flensburg. 234.
- Verſendung von Handwaffen in Strohverpackung. 87.
- Verſetzung der Burſchen berittener Offiziere. 121.
- Verſetzungen. Servisgebühr der Inhaber von Kasernen- und Dienstwohnungen bei —. 21.
- Verorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts. Abänderung des § 47 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der —. 102.
- Vertreter der Arbeiter. Abänderung des Regulativs, betreffend die Wahlen der — und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 156.
- Veteranen, Nationalbank für —. 166.
- Visirkappen. Fortfall der — für die Schußwaffen bei den Truppen zu Fuß. 212.
- Vizefeldwebel (Vizewachmeister), etatsmäßige, dürfen bei der Abkommandirung zur Anstellung auf Probe oder zur Probienleistung in ihrer Charge — unter Offenhaltung von Unteroffizierstellen — ersetzt werden. 67.
- Bemaffung der Vizefeldwebel bei den Truppen zu Fuß. 165.
- Vizefeldwebel, außeretatsmäßige. Verpflegung von solchen aus den Gehältern von $\frac{2}{3}$ der fehlenden Sekondeleutenants bei der Infanterie und den Jägern behufs Verwendung derselben als Offizierdiensthuer. 67.
- Vorrathskisten. 157.
- Wagen.** Aufstellung der Gewehrröhren vor den —. 20.
- Waffen. Zusatz zu § 17, 1 der Vorſchrift für die Instandhaltung der — bei den Truppen. 123.
- Waffen-Departement. Provisorische Errichtung eines —s im Kriegsministerium. 226.
- Waffenfabriken, Militär-, —. Aenderung der Dienstordnung für die —. 110.
- Waffen-Inspizirungen 1888/89. Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. 153.
- Waffenmeister der Feld-Artillerie. Aenderung der Dienstvorschrift für die —. 100. Anstellung der —. 108.
- Waffen-Reparaturgeld für die Mannschaften der Leibgarderie. 236.
- Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots. Druckfehlerberichtigung. 71.
- Wandgerüste. Ausattung der Küchen und Speisekammern in militärstädtischen Dienstwohnungen mit festen —n. 124.
- Wappenschilder. Führung derselben auf den Epaulettes der Militär-Justizbeamten. 1.
- Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn — vom 1. Oktober 1889 ab —. 170.
- Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung, betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden, sowie von den Kadettenkorps auszustellenden Zeugnisse über die —. 114. Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — berechtigt sind. 152. Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 237. Gesuche um Anerkennung der von ausländischen höheren Lehranstalten ertheilten Reisezeugnisse für die Universität als Zeugnisse der —. 124.
- Wohlthätigkeit. Bewilligungen an Invaliden aus patriotischen Gaben. 72. 239.
- Wohnplätze des Deutschen Reiches, die —, von D. Brunlow. Umgearbeitete Ausgabe des Werkes —. 209.
- Zahlmeister.** Beschreibung der von den —n zu tragenden Achselstücke. 3.
- Zahlmeisteraspiranten. Dienstleistung der — bei den Traindepots bz. Train-Bataillonen. 60.
- Zeichner, etatsmäßige. Beförderung derselben zu überetatsmäßigen Vizefeldwebeln zc. nach 12jähriger Dienstzeit. 67.
- Zielmunition. Sicherheitsmaßregeln beim Schießen mit —. 60.